



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

Kärntner Landesmuseum

LRH 202/B/2016

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13 H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: post-lrh@ktn.gv.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13 H
9020 Klagenfurt am Wörthersee
DVR: 0746983

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof
Herausgegeben: Klagenfurt, im Juni 2016
Titelfoto: Landesmuseum für Kärnten

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....	V
Abbildungsverzeichnis.....	VIII
Tabellenverzeichnis	IX
Kurzfassung	3
Prüfungsauftrag und -durchführung	24
Prüfungsauftrag	24
Prüfungsdurchführung	26
Darstellung des Prüfungsergebnisses.....	28
Grundlagen	29
Geschichtliche Entwicklung	29
Rechtliche Grundlagen	30
Strategie, Führung, Organisation.....	32
Gebarungsgrundlagen	45
Gebarungsvollzug	51
Geldbestandsnachweis und Verlagskassengebarung	58
Gebarungüberblick	61
Rücklagengebarung.....	63
Landesaufsicht.....	64
Finanzierung	72
Eigeneinnahmen	72
Einnahmen aus Kostenersätzen.....	75
Beiträge des Landes zum Sach- und Personalaufwand	76
AMS-Eingliederungsbeihilfe.....	82
Sonstige verschiedene Einnahmen.....	85
Subventionen	87
Sponsoring.....	89
Spenden.....	89

Ausgaben für Personal	91
Grundlagen	91
Personalstand	93
Personalaufnahmen	96
Leistungen für Personal	101
Fluktuation und straf-, sozial- und arbeitsgerichtliche Prozesse	118
Werkverträge	123
Ausgaben für Anlagen	126
Betriebsgebäude	126
Amts- und Betriebsausstattung	126
Datenverarbeitungsanlagen	127
Sammlungen des LMK	128
Ausgewählte Sachausgabenbereiche	149
Überblick	149
Vergabe von Aufträgen	158
Ausstellungen	161
Ausstellungsplanung und –abwicklung	161
Räume und Depots des LMK	164
Bestandsituation	164
Miet- und Pachtzinse	167
Raum- und Sanierungsbedarf	168
Projekt „Landesmuseum Neu“	190
Ziele der Ausgliederung	196
Schlussempfehlungen	203

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abt.	Abteilung(en)
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
ADK	Archäologischer Dienst Kärnten
AG	Aktiengesellschaft
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
AMS	Arbeitsmarktservice
Anz.	Anzahl
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 idgF
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVZ	Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift
BAO	Bundesabgabenordnung
BDA	Bundesdenkmalamt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BPD	Bundespolizeidirektion
BVergG	Bundesvergabegesetz
BVH	Bauvorhaben
bzw.	beziehungsweise
BG	Bundesgesetz
ca.	circa
DMSG	Denkmalschutzgesetz
DPW	Data processing Weinhofer
etc.	et cetera
exkl.	exklusive
EZ	Einlagezahl
FIBU-SAP	Finanzbuchhaltungsmodul SAP
FK	Finanzkreis
GGR	Gebärungsgruppe
GIS	Geografischen Informationssystem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GO	Geschäftsordnung
GP	Gesetzgebungsperiode
GST	Grundstück
ICOM	International Concil of Museums
idgF	in der geltenden Fassung
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
IKS	Informations- und Kommunikationssystem
ISO	Internationale Organisation für Standardisierung
IT	Informationstechnologie
JA	Jahresabschluss
K-DRG	Kärntner Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 71/1994 idgF
K-GOA	Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung, LGBl. Nr. 7/1999 idgF
KBZ	Kärntner Botanikzentrum
KFLM	Kärntner Freilichtmuseum in Maria Saal
K-LMG	Kärntner Landesmuseum Gesetz
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
K-LVBG	Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz
K-OG	Kärntner Objektivierungsgesetz
LAD	Landesamtsdirektion, Landesamtsdirektor
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
LIG	Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH, FN 212449a
lit.	litera
LMK	Landesmuseum Kärnten
LRA	Landesrechnungsabschluss
LRH	Landesrechnungshof
LTGO	Landtagsgeschäftsordnung
LUA	Lebensmitteluntersuchungsanstalt
Mio.	Million
MPB	Mehrphasenbuchführung
MS Word	Microsoft Word
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht

Pkt.	Punkt
rd.	rund
RIM	Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung des Bundes
RSB	Richtlinien über die Sachenverwaltung des Bundes
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte – betriebswirtschaftliche Software
StGBI	Staatsgesetzblatt
StA	Staatsanwaltschaft
Std.	Stunde
Stk.	Stück
Stv.	Stellvertreter
SZ	Sonderzahlung
Tsd.	Tausend
TZ	Teilziffer
u.a.	und andere
UAbt.	Unterabteilung
udgl.	und dergleichen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
VA	Voranschlagsansatz(ansätze)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Z	Ziffer
z.B.	Zum Beispiel
ZG	Zentrale Geschäftsstelle
Zl.	Zahl

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Organisation des LMK während des Prüfungszeitraumes.....	34
Abbildung 2: Organigramm „Landesmuseum Neu“.....	37
Abbildung 3: Funktionszeiten der LMK-Direktoren.....	38
Abbildung 4: Verteilung nach Ausgabenarten	62
Abbildung 5: Vergleich Stellenplan und Ist-Personalstand	94
Abbildung 6: Entwicklung der Rechts- und Beratungskosten	120
Abbildung 7: Prozessschema des Leihvorganges	144
Abbildung 8: Dauer der Entlehnung von Sammlungsexponaten.....	145
Abbildung 9: Relative Feuchte und Temperaturen Volkskundedepot II	176
Abbildung 10: Relative Feuchte und Temperaturen Volkskundedepot I.....	177
Abbildung 11: Aussiedlung der Sammlungen LMK	182
Abbildung 12: Anteil Eigeneinnahmen an Gesamteinnahmen in % 1997 bis 2014	199
Abbildung 13: Entwicklung der Beiträge des Landes an das LMK.....	200
Abbildung 14: Steigerung der Personalausgaben LMK und Landesverwaltung.....	201

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Grobplanung Ausstellungsprojekte.....	55
Tabelle 2: Geldbestände.....	59
Tabelle 3: Gebarungüberblick 2009 bis 2014	61
Tabelle 4: Rücklagengebarung	63
Tabelle 5: Referenzzuständigkeit Fachaufsicht	65
Tabelle 6: Referenzzuständigkeit Finanzaufsicht	67
Tabelle 7: Einnahmen detailliert	72
Tabelle 8: Einnahmendeckungsgrad.....	73
Tabelle 9: Besucherentwicklung 2007 bis 2014	74
Tabelle 10: Beantragte Mittel für Sofortmaßnahmen	78
Tabelle 11: Geplante Kosten Sofortmaßnahmen detailliert	79
Tabelle 12: Abrechnung mit dem Museumsverein des LMK.....	84
Tabelle 13: Einnahmen aus Notgrabungen.....	85
Tabelle 14: Subvention Ausstellung Volksabstimmung	88
Tabelle 15: Personalstand des LMK - SOLL-IST.....	94
Tabelle 16: Personalaufnahmen 2009 - 05/2014	97
Tabelle 17: Ausgewählte Personalaufnahmen vor 2009	98
Tabelle 18: Leistungen für Personal	101
Tabelle 19: Zulagen und Nebengebühren der Landesbediensteten im LMK	104
Tabelle 20: Zulagen und Nebengebühren der Museumsbediensteten.....	106
Tabelle 21: Überstundenregelungen im LMK.....	110
Tabelle 22: Aufwand an Überstunden im LMK.....	111
Tabelle 23: Ausscheidungsgrund bei Museumsbediensteten.....	118
Tabelle 24: Zusammensetzung der Rechts- und Beratungskosten.....	120
Tabelle 25: Arbeits-, sozial- und strafgerichtliche Prozesse.....	121

Tabelle 26: Ausgaben für Anlagen (Gebarungsgruppe 3).....	126
Tabelle 27: Projekt Einführung Museumsprogramm IMDAS-Pro: Abrechnungskosten ...	128
Tabelle 28: Sammlungen des LMK.....	131
Tabelle 29: Inventaraufzeichnungen LMK - Zentrale Geschäftsstelle.....	136
Tabelle 30: Überblick über Ausgaben für Sammlungsankäufe – Gebarungsgruppe 3	138
Tabelle 31: Überblick über Ausgaben für Sonstige Sammlungen - Gebarungsgruppe 8.....	138
Tabelle 32: Ausgaben für Sammlungsankäufe nach Abteilungen	138
Tabelle 33: Ausgaben für Sammlungsankäufe - Detail.....	139
Tabelle 34: Übersicht über die Leihgaben 2009 - 2014.....	142
Tabelle 35: Übersicht über die Leihnahmen 2009 - 2014.....	146
Tabelle 36: Gebarung des Leihverkehrs	147
Tabelle 37: Sonstige Sachausgaben - Detail.....	149
Tabelle 38: Repräsentationsausgaben 2009 bis 2014.....	150
Tabelle 39: Ausgaben für Leistungen von Einzelpersonen und Firmen 2009 bis 2014	151
Tabelle 40: Mäharbeiten 2013.....	152
Tabelle 41: Entgelte für ein Unternehmen 2012 bis Oktober 2015.....	157
Tabelle 42: Übersicht Ausstellungsprojekte 2009 bis 2014	162
Tabelle 43: Vom LMK genutzte, betreute und verwaltete Liegenschaften und Objekte	166
Tabelle 44: Übersicht Miet- und Pachtzinse 2009 bis 2014.....	168
Tabelle 45: Bauliche Maßnahmen der LIG im LMK.....	172
Tabelle 46: Außensanierung Rudolfinum: Per 31.12.2015 abgerechnete Kosten	173
Tabelle 47: SOLL-Klimawerte für Archive und Bibliotheken nach ISO 11799	174
Tabelle 48: SOLL-Klimawerte für Sammlungen des LMK.....	175
Tabelle 49: Klimawerte Volkskundedepot II (Möbel).....	176
Tabelle 50: Klimawerte Volkskundedepot I (Eisen).....	177
Tabelle 51: Klimawerte Bibliotheksdepot Keller.....	179

Tabelle 52: Klimawerte Landwirtschaftsmuseum Ehrental	186
Tabelle 53: Klimawerte Lagerhalle R.	189
Tabelle 54: Variantenvergleich „Landesmuseum Neu“	191

Das Land Kärnten gliederte im Jahre 1998 das Landesmuseum für Kärnten als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts aus. Wichtige Ziele der Ausgliederung, wie die Überwindung starrer dienst- und besoldungsrechtlicher Strukturen, die Entlastung des Verwaltungsapparates der Gebietskörperschaft und die mittelfristige Entlastung des Landes in budgetärer Hinsicht, konnten nicht erreicht werden. Unvollständig war die Ausgliederung musealer Aufgaben aus der Landesverwaltung insofern, als das Land die Einbeziehung des Museums Moderner Kunst Kärnten in die Ausgliederungsstruktur verabsäumte.

Die Gebarung im Landesmuseum war nicht immer wirtschaftlich und zweckmäßig. Seit 2012 stiegen die Rechts- und Beratungskosten vor allem für sozial- und arbeitsgerichtliche Prozesse zwischen Landesmuseum und Mitarbeitern stark an, was sich negativ auf das Betriebsklima auswirkte und eine hohe Fluktuation zur Folge hatte. Das Landesmuseum tätigte Repräsentationsausgaben für die externe Bewirtung von Auftragnehmern und der Direktion. Bei der Beauftragung der dem Auftraggeber nahestehenden Personen, bei der Einhaltung der richtigen Rechtsform in der Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag und in der Rechnungsführung traten schwere Mängel auf bzw. fehlte es an der nötigen Sorgfalt. Bei der Vergabe von Aufträgen hielt sich das Landesmuseum nicht immer an das Bundesvergabegesetz.

Die Museumsordnung für die näheren Regelungen zur Organisation der Anstalt lag noch immer nicht vor. Die aufgrund des Landesmuseumsgesetzes erlassene Haushaltsordnung entsprach nicht mehr den aktuellen Anforderungen und bedurfte einer Aktualisierung. Wichtige haushaltsrechtliche Bestimmungen, wie die Erstellung einer Vermögensrechnung und die separate Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Landesregierung, vollzog das Landesmuseum nicht rechtskonform.

Die Landesaufsicht, die zwischen Fach- und Finanzaufsicht getrennt war und durch unterschiedliche Referenten und Abteilungen ausgeübt wurde, erwies sich wegen des damit verbundenen Koordinierungsaufwandes und der Abgrenzungsproblematik als nicht effizient.

Das Landesmuseum litt schon lange unter der Raumsituation und den schwierigen konservatorischen Depotverhältnissen in den Kellerräumen des Rudolfinums. Obwohl durch Messungen die kritischen Klimaverhältnisse schon seit Jahren bekannt waren, ergriff das Landesmuseum keine geeigneten Maßnahmen, um die für die Konservierung von Sammlungen empfohlenen Richtlinien einzuhalten und die sammlungsgefährdende Situation im Depot in den Griff zu bekommen. Im Rahmen des Sammlungs- und Depotmanagements fehlten insbesondere eine generelle lückenlose Überwachung der

klimatischen Verhältnisse in allen Depots und der verstärkte systematische Einsatz von Klimageräten und Entfeuchtungsanlagen.

KURZFASSUNG

Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung des Landesmuseums für Kärnten (LMK) für die Jahre 2009 bis 2014 aufgrund des Prüfauftrages des Kärntner Landtages vom 13. Dezember 2012 und des Prüfauftrages vom 12. Juni 2014, mit dem der ursprüngliche Prüfungszeitraum um die Jahre 2013 und 2014 erweitert wurde. (TZ 1)

Gegenstand der Überprüfung war die gesamte Gebarung des LMK in den genannten Zeitraum nach den Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, jedoch ohne die Bewertung der inhaltlichen/künstlerischen/kulturellen Qualität der einzelnen Leistungen (Ausstellungen, Publikationen, Sammlungen, Vermittlungsveranstaltungen), die Prüfung der Planungs-, Projektierungs- und Bauleistungen insbesondere der Landesimmobiliengesellschaft Kärnten (LIG) oder ihrer Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Konzept „Landesmuseum Neu“ und der (Außen-)Sanierung des LMK sowie die Schnittstellenprobleme mit Institutionen, die nicht oder nur eingeschränkt der Prüfbefugnis des LRH unterlagen (Naturwissenschaftlicher und Geschichtsverein, Verein Archäologischer Dienst Kärnten und Archäologischer Dienst Kärnten GmbH, wissenschaftliche Kooperationen). (TZ 1)

Museumsordnung

Gemäß dem Kärntner Landesmuseum Gesetz (K-LMG) hatte die Landesregierung nach Anhörung des Direktors mit Verordnung in einer Museumsordnung nähere Regelungen zur Organisation der Anstalt zu erlassen. Die Museumsordnung hatte insbesondere Regelungen über die innere Organisation, die nähere Regelung des Dienstbetriebes, die Besorgung der Aufgaben der Anstalt und die Öffnungszeiten der ständigen Schausammlung zu enthalten. (TZ 6)

Für das LMK lag bis zum Abschluss der Prüfung noch keine Museumsordnung vor, welche die nähere Grundlage für Organisation und Struktur des Museums bildet. (TZ 6)

Leistungsvereinbarung

Nach dem Gesetz konnte durch Vereinbarung mit der Landesregierung die Mitwirkung des Amtes bei der Besorgung von Aufgaben der Anstalt vorgesehen werden. Einen Großteil der administrativen und technischen Dienstleistungen, die das Amt der Kärntner Landesregierung (AKL) für das LMK erbrachte (Finanzbuchhaltung, Personalverrechnung, Zeitverwaltung), leistete das AKL nur auf Basis eines nicht unterzeichneten Vereinbarungsentwurfes unentgeltlich ohne Leistungsverrechnung. (TZ 7)

Organisation

Das K-LMG gab einen relativ stark regulierten Rahmen für die Grundorganisation des LMK vor, der im Rahmen der Museumsordnung näher ausgestaltet werden konnte. (TZ 8)

Über die gesetzlich vorgesehenen Abteilungen hinaus richtete das LMK 2001 ein Kustodiat für den Aufgabenbereich „Provinzialrömische Archäologie und Feldforschung“ ein und betraute mit Genehmigung des damaligen Kulturreferenten einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, der im März 2001 als Museumsbediensteter eingestellt worden war, mit der Leitung der neuen Museumsabteilung. Zur Einrichtung dieser zusätzlichen archäologischen Abteilung konnte die Unterabteilung (UAbt.) Kunst und Kultur keine Unterlagen auffinden, welche diesen Entscheidungsvorgang dokumentieren bzw. die Genehmigung des zuständigen Regierungsmitglieds zur Errichtung dieser weiteren Museumsabteilung nachweisen würden. (TZ 9)

Organisationsintern und nach außen über die Internetseite des LMK führte das LMK neben der Abteilung für Volkskunde¹ das gesetzlich als Außenstelle eingerichtete Institut für Volkskunde in Maria Saal auch als Abteilung und den im Gesetz bei den Außenstellen nicht genannten Wappensaal zusätzlich als Außenstelle. Diese organisatorische Stellung fand weder im K-LMG noch durch einen etwaigen Beschluss der Landesregierung eine Grundlage. (TZ 10)

Museumsleitung

Die Leitung der Anstalt oblag dem Direktor, der von der Landesregierung für eine Funktionsdauer von höchstens 10 Jahren zu bestellen war. Eine wiederholte Bestellung war zulässig.² Nach dem vorzeitigen Ausscheiden des damaligen Direktors mit 31. März 2008 kam es weder zu einer Ausschreibung der vakanten Direktorenstelle noch durch einen entsprechenden Beschluss der Landesregierung zu einer Nachbesetzung. Der damalige Landeshauptmann bestellte den Leiter der Museumspädagogischen Abteilung mit 24. April 2008 zum provisorischen Leiter des LMK. Bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 31. Dezember 2011, also über dreieinhalb Jahre, führte dieser als provisorischer Leiter das LMK. Die provisorische Besetzung der Museumsführung von 2008 bis 2011 widersprach der Bedeutung dieser zentralen Position und führte zur Umgehung der strengen und formalen Bestellungs Vorschriften (öffentliche Ausschreibung und Kollegialbeschluss der Landesregierung). (TZ 12)

Den Dienstvertrag vom Dezember 2011 mit dem jetzigen Direktor schloss das LMK, vertreten durch den damaligen amtsführenden Leiter des LMK, ab. Diese Vorgehensweise beim Abschluss des Dienstvertrages führte zum Problem, dass das LMK für die Begründung

¹ § 19 Abs. 1 lit. h K-LMG.

² § 16 K-LMG.

der den Direktor betreffenden Rechtsverhältnisse zuständig wäre und gleichzeitig der Direktor dabei das LMK zu vertreten hätte. Das K-LMG legte aus teleologischen Gesichtspunkten nahe, die Landesregierung als das für die Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Agenden des Direktors zuständige Organ zu betrachten.³ Es fehlte jedoch eine ausdrückliche Regelung, die dies klargestellt hätte. (TZ 13)

Anlässlich eines 14-tägigen Krankenstandes und eines übergangslos anschließenden dreiwöchigen Urlaubs des Direktors im August und September 2015 zeigte sich, dass die gesetzliche Stellvertreterregelung in der Praxis nicht funktionsfähig und für einen Museumsbetrieb dieser Größenordnung nicht angemessen umgesetzt war. Der Stellvertreter konnte seine Funktion nur unzulänglich wahrnehmen, weil er weder Einblick in für den Betrieb wichtigen Dateien noch Zugang zu den für die Personalverwaltung relevanten elektronischen Systemen (Zeiterfassung, Urlaub) hatte. (TZ 14)

In Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung, wie insbesondere vor der Erstellung des Forschungsprogramms und des Forschungsberichtes sowie vor der Vorlage des Voranschlages und Rechnungsabschlusses, hatte der Direktor das wissenschaftliche Museumskollegium zu hören. In den über den Verlauf der Sitzungen anzufertigenden Protokollen waren der Beschlusscharakter von Entscheidungen des Kollegiums und die Beschlussmehrheiten nicht klar und deutlich dokumentiert. Weder Tagesordnung noch Protokoll über die Sitzung vom 20. Februar 2013 waren auffindbar und konnten dem LRH vorgelegt werden. (TZ 15)

Zentrale Geschäftsstelle und Museumsmanager

Die Effektivität und Effizienz der Aufgabenbesorgung hatte der Leiter der Zentralen Geschäftsstelle (ZG) laufend zu überwachen und in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber einmal je Geschäftsjahr, zu evaluieren. Die jeweiligen Museumsmanager dokumentierten das Ergebnis dieser gesetzlichen Verpflichtung bis 2004 in einem eigenen Evaluierungsbericht („Evaluierungsstudie“), der auch in dem Jahrbuch des LMK „Rudolfinum“ veröffentlicht wurde. Seither nahm der Museumsdirektor zwar in den verschiedensten Bereichen unterjährige Evaluierungen vor (Budget, Benchmarking mit Vergleichsinstitutionen, Evaluierung der Kostenersätze nach § 33 leg. cit.), erstellte jedoch keinen Bericht über die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Evaluierung. (TZ 16)

Stellenbeschreibungen

Das LMK konnte dem LRH über sein Ersuchen entsprechende Stellenbeschreibungen vorlegen. Ein Teil der Stellenbeschreibungen war nach einer einheitlichen Mustervorlage verfasst und beinhaltete alle wesentlichen zu fordernden Bestandteile. Ein Teil der

³ Stellungnahme der Abt.1/Verfassungsdienst vom 25. November 2015.

Arbeitsplatzbeschreibungen waren jedoch formlos abgefasst, unvollständig, veraltet und nicht mehr aktuell bzw. enthielten nicht alle wesentlichen Elemente einer Stellenbeschreibung, wie beispielsweise Stellvertreterregelungen. Aus den Stellenbeschreibungen war nicht nachvollziehbar, dass das LMK sie den Bediensteten zur Kenntnis gebracht hatte. (TZ 17)

Gebarungsgrundlagen

Gemäß K-LMG hatte das LMK bis zum 1. April eines Geschäftsjahres für das folgende Jahr einen Voranschlag dem Land zur Genehmigung vorzulegen. Das LMK legte jährlich unterschiedlich gegliederte Budgets der Finanz- und Fachaufsicht vor, welche gemäß Auskunft der Finanzaufsicht bei der Genehmigung des Voranschlages wenig Berücksichtigung fanden. Das Budget für das Jahr 2016 langte erst am 10. Juni 2015 bei der Finanzabteilung ein. (TZ 19)

Im Zuge der Umstellung der Buchhaltungssoftware auf SAP mit 1. Jänner 2009 fand die im Gesetz und in der Haushaltsordnung geforderte detaillierte Gliederung der Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag nicht zur Gänze Berücksichtigung. Beispielsweise waren die Einnahmen aus Kostenersätzen oder die Ausgaben gegliedert nach Abteilungen nicht gesondert ausgewiesen. (TZ 19)

Gemäß K-LMG hatte das LMK der Landesregierung bis zum 1. März des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zur Genehmigung vorzulegen.⁴ Der dem Landesrechnungsabschluss (LRA) beigefügte Jahresabschluss des LMK bestand aus einem Geldbestandsnachweis und einer Haushaltsrechnung nach kameralistischen Grundsätzen. Eine Vermögensrechnung sowie Erläuterungen je Position über Abweichungen zwischen Voranschlag und Haushaltsrechnung, wie in der Haushaltsordnung vorgesehen, fehlten. Ein Jahresabschluss - wie im K-LMG festgelegt - legte das LMK weder der Landesregierung zur Beschlussfassung vor, noch forderte die Finanzaufsicht eine solche separate Vorlage ein. Erst im Zuge der Prüfung durch den LRH verlangte die Finanzaufsicht die Vorlage des Jahresabschlusses 2012 und in der Folge auch den Jahresabschluss für das Jahr 2013 und das Jahr 2014. Das LMK legte erstmals am 5. Oktober 2015 einen Jahresabschluss für das Jahr 2014 vor. Dieser Jahresabschluss war nicht entsprechend den Regelungen in der Haushaltsordnung gegliedert und wies darüber hinaus zahlreiche nicht nachvollziehbare Positionen und Fehler aus. (TZ 20)

Gemäß K-LMG hatte der Direktor eine Haushaltsordnung⁵ zu erlassen, die von der Landesregierung im Dezember 1999 genehmigt wurde und mit 1. Jänner 2000 in Kraft trat. Die erlassene Haushaltsordnung stand teilweise mit dem Gesetz nicht im Einklang,

⁴ § 30 K-LMG, Jahresabschluss.

⁵ § 29 Abs. 7 K-LMG, Veranschlagung und Gebarung.

entsprach nicht mehr den aktuellen Anforderungen und bedurfte mit Bedacht auf die Novellierung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) sowie der Haushaltsreform in Kärnten einer Aktualisierung. (TZ 20)

Die Haushaltsordnung forderte die Einhaltung einzelner Grundsätze des internen Kontrollsystems, wie den Grundsatz des „Vier-Augen-Prinzips“ und der Funktionstrennung. Eine Erhebung aller gebärungsrelevanten Prozesse und die Durchführung einer Risikoanalyse bei diesen Prozessen im LMK unterblieben. Ebenso gab es keine schriftliche Dokumentation über die Handhabung der wesentlichen gebärungsrelevanten Prozesse. Insgesamt bestand beim LMK noch kein zusammenhängendes und schriftlich dokumentiertes internes Kontrollsystem. (TZ 21)

Gebarungsvollzug

Die Kontierung der einzelnen Belege erfolgte durch die Buchhaltung des LMK. Bei Durchsicht der Buchhaltung des LMK im Prüfungszeitraum fiel auf, dass sowohl Einnahmen als auch Ausgaben für einzelne Geschäftsfälle nicht auf dafür vorgesehene Posten erfasst waren. Des Weiteren war eine besondere Häufigkeit von Bemängelungen und Mängelbehebungsaufträgen der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes an das LMK vor Abwicklung der übermittelten Zahlungs- und Verrechnungsaufträge festzustellen, die neben der unrichtigen Kontierung das Fehlen von Rechnungsmerkmalen oder steuerlicher Vermerke, wie bei EU-Zahlungen („reverse charge“), das Fehlen von Rechnungsbeilagen oder Mängel bei den Bestätigungen der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit beanstandete. (TZ 24)

Controlling, Kostenrechnung

Als Grundlage für die Erstellung und Durchführung des Voranschlages hatte das LMK gemäß K-LMG eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.⁶ Im Zuge der Umstellung der Buchhaltungssoftware des Landes auf SAP mit 1. Jänner 2009 entwickelte das LMK mit der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes einen Kontenplan und ein Kostenrechnungssystem unter Begleitung eines externen Beraters. Dabei richtete das LMK Kostenstellen (z.B. Abteilungen) und zahlreiche „Innenaufträge“ (Ausstellungen, diverse Projekte) ein. In der Kostenrechnung waren nur direkt zurechenbare Kosten verbucht, eine Gemeinkostenumlage blieb aus. Weiters erfolgte keine Zurechnung der Personalkosten. Die Auswertungen waren daher eingeschränkt aussagekräftig und die Nutzung des Kostenrechnungsmoduls noch auszubauen. (TZ 25)

Die Budgetierung erfolgte immer für ein Jahr, mehrjährige Investitions- und Finanzpläne für (Sonder-)Ausstellungen im LMK existierten nicht. (TZ 26)

⁶ § 29 Abs. 5 K-LMG.

Für die Abwicklung des Projektes „Virunum“ führte das LMK mehrfache Verrechnungsaufzeichnungen in unterschiedlichen Systemen. Zwischen den internen Aufzeichnungen und den Verrechnungen der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes⁷ kam es zu Differenzen, die unter anderem auf die Wahl unterschiedlicher Posten für ein und denselben Geschäftsfall, auf die Erfassung von Bruttobeträgen trotz Vorsteuerabzuges bzw. auf unterlassene Erfassung von Belegen in den internen Aufzeichnungen zurückzuführen waren. (TZ 27)

Geldbestandsnachweis und Verlagskassengebarung

Das LMK eröffnete im Einvernehmen mit der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes ein Girokonto bei der Austrian Anadi Bank AG⁸, welches im Bankkontenverbund des Landes Kärnten geführt wurde. Als Zeichnungsberechtigte führte die Bank fünf verantwortliche Mitarbeiter der UAbt. Finanzbuchhaltung. Die Direktion des LMK war bei diesem Bankkonto nicht zeichnungsberechtigt. (TZ 30)

Der LRH stellte die Vollständigkeit und den Bestand an Bankguthaben zum 31. Dezember 2015 in Höhe von 2.159.106,45 EUR mittels eingeholten Bankbriefes bei der Austrian-Anadi-Bank AG⁹ und der abgegebenen Vollständigkeitserklärung des LMK zum 31. Dezember 2015 fest. (TZ 30)

Der Kassengebarung des LMK lagen Kassenordnungen zugrunde. Die ab Oktober 2013 geltende Kassenordnung beinhaltete Kassen, welche schon seit 2011 bzw. seit 2012 nicht mehr bestanden. Auf Anregung des LRH aktualisierte die Museumsleitung die Kassenordnung im April 2014. Die stichprobenartige Überprüfung der Gebarung der Handkassa im Haupthaus Rudolfinum durch den LRH am 20. Februar 2014 ergab keine Beanstandung. (TZ 31)

Gebarungsüberblick

Die Haushaltsrechnung wies stets einen ausgeglichenen Saldo aus, obwohl Abgänge und Überschüsse bestanden. Zum Ausgleich des ausgabenseitigen Fehlbetrages bzw. des einnahmenseitigen Überschusses diente die Position „Rücklagen“ bzw. „Soll-Erfolg-Vorjahr“. Die Gebarung in den Jahren 2009 bis 2014 zeigte nachstehende Entwicklung: (TZ 33)

⁷ In den Buchhaltungssystemen MPB und SAP.

⁸ Vormalig Hypo-Alpe-Adria-Bank AG.

⁹ Bankbrief vom 20. März 2015; Vollständigkeitserklärung vom 3. Februar 2015.

VA 58510 und VA 58520	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA
	in Mio. EUR											
EINNAHMEN GESAMT	5,48	6,39	5,97	5,55	5,29	6,06	5,20	6,58	5,99	6,22	5,75	6,46
Leistungen für Personal	4,02	4,22	4,06	3,67	3,55	3,63	3,73	3,38	3,29	3,24	3,45	3,42
Gruppe 3 - Anlagen, Sammlungen	0,25	0,14	0,20	0,19	0,28	0,10	0,15	0,34	0,33	0,16	0,18	0,03
Gruppe 8 - Sonstige Sachausgaben	1,21	2,03	1,70	1,69	1,47	2,33	1,31	2,86	2,37	2,82	2,12	3,02
AUSGABEN GESAMT	5,48	6,39	5,97	5,55	5,29	6,06	5,20	6,58	5,99	6,22	5,75	6,46
Einnahmen ohne Rücklagen	5,21	5,80	5,38	4,96	4,73	5,44	4,58	5,41	4,54	4,62	4,82	5,39
Ausgaben ohne Rücklagen	5,48	5,53	5,65	4,96	5,19	4,89	5,12	4,95	5,84	5,00	5,56	4,63
ABGANG/ÜBERSCHUSS	-0,27	0,27	-0,27	0,00	-0,45	0,55	-0,54	0,46	-1,31	-0,38	-0,74	0,75
BANKGUTHABEN 31.12.		0,54		0,62		1,14		1,11		1,85		2,05

Quelle: Haushaltsrechnungen und Geldbestandsnachweise des LMK, LRA 2009 bis 2014¹⁰, LRH-eigene Darstellung

Rücklagengebarung

Nach dem K-LMG¹¹ war die Bildung von Rücklagen nur aus nicht in Anspruch genommenen Ausgabenermächtigungen des Voranschlags für frei verfügbare Sachausgaben zulässig. Bei der Berechnung des Rücklagenbetrages ging weder das LMK noch die UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes von den Einsparungen bei den frei verfügbaren Sachausgaben aus. Das LMK bildete die Rücklagen aus Überschüssen der tatsächlichen Einnahmen (ohne Rücklagen) und der tatsächlichen Ausgaben eines Finanzjahres. Aufgrund dieser Dotierungspraxis stiegen die Rücklagen von 0,59 Mio. EUR im Jahr 2009 auf 1,98 Mio. EUR im Jahr 2014 an, was zu hohen Bankguthaben führte. (TZ 34)

Landesaufsicht

Die Landesaufsicht war zwischen Fach- und Finanzaufsicht getrennt und durch die Referats- und Geschäftseinteilungen unterschiedlichen Referenten (Kulturreferent bzw. Finanzreferentin) und Abteilungen (Abt. 6 bzw. Abt. 2) zugewiesen.¹² (TZ 36 und 37)

In der Praxis nahmen die zuständigen Fachabteilungen die Landesaufsicht einzelfall- und anlassbezogen wahr. Sie forderten Auskünfte, Sachverhaltsdarstellungen und Berichte ein, nahmen die Budgets und Quartalsberichte des LMK entgegen, gaben Stellungnahmen zu laufenden finanziellen und fachlichen Fragen bzw. Themen ab und erteilten Weisungen im Allgemeinen und im Einzelfall. Regelmäßige schriftliche Auswertungen über die Quartalsberichte des LMK existierten nicht. Im ersten Halbjahr 2013 versuchte die Fachaufsicht (UAbt. Kunst und Kultur) ein Reporting für das LMK und das Landesarchiv ähnlich des für das Stadttheater bestehenden Berichtssystems einzurichten. Eine Umsetzung des Vorhabens unterblieb jedoch. (TZ 36 und 37)

¹⁰ LRA Teil 2, S. 535 ff (2014), S. 477 ff (2013), S. 491 ff (2012), S. 485 ff (2011), S. 479 ff (2010), S. 452 ff (2009).

¹¹ § 29 Abs. 4 K-LMG, Veranschlagung und Gebarung.

¹² § 37 K-LMG.

Die Trennung von Fach- und Finanzaufsicht und die Ausübung dieser Bereiche durch unterschiedliche Referenten und Abteilungen erwiesen sich wegen des damit verbundenen Koordinierungsaufwandes und der Abgrenzungsproblematik als wenig effizient. (TZ 40)

Finanzierung

Das LMK finanzierte sich überwiegend aus den Beiträgen des Landes zum Personal- und Sachaufwand, aus Subventionen des Landes und anderer öffentlicher Förderungsgeber sowie aus Leistungen des AMS im Rahmen der Eingliederungsbeihilfen. Der Anteil der Eigeneinnahmen aus Eintrittsgebühren, Verkauf von Drucksorten, Shop-Artikeln, Publikationen sowie Kostenersätze, Spenden und sonstige Einnahmen betrug von 2009 bis 2014 durchschnittlich rund (rd.) 6,1% an den Gesamteinnahmen. (TZ 41)

Besucherzahlen

Folgende Tabelle stellte die Anzahl der Besucher gesamt (Haupthaus Rudolfinum, Römermuseum Teurnia, Wappensaal, Archäologischer Park Magdalensberg, Kärntner Botanikzentrum) dar:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	GESAMT
Haupthaus Rudolfinum	29.655	31.378	42.307	30.621	24.649	21.143	13.710	7.748	201.211
Römermuseum Teurnia	5.818	6.164	4.895	4.467	4.186	4.023	4.310	4.764	38.627
Wappensaal	22.284	20.607	20.732	21.900	21.422	23.625	19.345	20.812	170.727
Archäologischer Park Magdalensberg	14.643	12.436	11.126	10.619	10.925	11.415	9.617	8.669	89.450
Kärntner Botanikzentrum	1.139	884	3.534	861	460	1.269	1.393	1.134	10.674
	73.539	71.469	82.594	68.468	61.642	61.475	48.375	43.127	510.689

Quelle: Vom LMK übermittelte Unterlagen, LRH-eigene Darstellung

Im Betrachtungszeitraum vom Jahr 2007 bis 2014 war ein Rückgang der Besucherzahlen insgesamt mit rd. 41,4% zu verzeichnen. Der Rückgang der Besucherzahlen im Haupthaus Rudolfinum im Jahr 2013 und 2014 war zuerst auf die teilweise Schließung des Rudolfinums infolge der eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen wegen der Schimmelproblematik und der gänzlichen Schließung des Rudolfinums infolge des Wasserschadens im Juli 2014 zurück zu führen. Ebenso verringerten sich die Besucherzahlen im Archäologischen Park Magdalensberg im Vergleich von 2007 zu 2014 um rd. 40,8%. Die Besucherzahlen im Römermuseum Teurnia und im Wappensaal blieben relativ konstant. (TZ 42)

Finanzierung der Sofortmaßnahmen, Sanierung und Planung Zentraldepot

Die Landesregierung genehmigte dem LMK Sondermittel zur Finanzierung der Not- und Sofortmaßnahmen, Sanierung der Sammlungsdepots und Planung Zentraldepot in Höhe von (i.H.v.) 550.000,- EUR lediglich auf Basis einer Grobkostenschätzung. Ebenso unterließ sie es, eine Projektabrechnung mit den Belegen und schriftlichen Projektfortschrittsberichten zum Nachweis der Mittelverwendung vom LMK einzufordern. Die vom LRH

angeforderten und vorgelegten Abrechnungsunterlagen des LMK waren nicht nachvollziehbar, weil die Aufstellung zusätzliche Ausgaben auswies, Ausgaben teilweise doppelt bzw. mit und ohne Umsatzsteuer (USt.) enthielt und gegenüber den Planausgaben unterschiedlich gegliedert war. (TZ 45)

Museumsverein des Landesmuseums Kärnten

Das LMK gründete im April 2012 (Gründungsversammlung vom 12. April 2012, den „Museumsverein des Landesmuseums Kärnten“, um für die vom Arbeitsmarktservice (AMS) im Rahmen der Eingliederungsbeihilfe geförderten Beschäftigungsverhältnisse ein geeignetes Vehikel als Beschäftigungsträger einzurichten. Obwohl der Verein seit Juni 2013 aufgelöst war, erfolgte die abschließende Abrechnung über die vom LMK dem Verein überwiesenen Mittel erst im Dezember 2014. Der Aufbau zusätzlicher Beschäftigungsträger-Strukturen war in Frage zu stellen, als nach den einschlägigen Richtlinien des AMS im Rahmen der Eingliederungsbeihilfen Beschäftigungsträger auch das Land und Landeseinrichtungen, wie das LMK, sein konnten. Mit der neu geschaffenen Vereinskonstruktion waren nämlich zusätzlicher Aufwand und Kosten (Buchhaltung, Lohnverrechnung, Steuerberatung) verbunden, die bei einer direkten Abwicklung der AMS-Beihilfe über den Träger LMK hätten vermieden werden können. Allein an Verwaltungskosten hätten rd. 4.200,- EUR gespart werden können. (TZ 47)

Personalstand des LMK

Der Personalstand setzte sich zusammen aus Landesbediensteten, die in der Anstalt ihren Dienst verrichteten, und Museumsbediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt standen. Als Grundlage für die Personalverwaltung waren demnach sowohl die dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes als auch das allgemeine Arbeitsrecht anzuwenden. Es existierte weiters eine Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 2005 bzw. 2011, die zum Teil Angelegenheiten regelte, die dem Gesetz oder Kollektivverträgen (wie Entgeltfragen) vorbehalten waren. (TZ 55)

Im Stellenplan waren nach dem K-LMG Planstellen für saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Bedienstete mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechnete Anzahl festzusetzen. Die Stellenplanung des LMK berücksichtigte zwar teilbeschäftigte, nicht jedoch saisonale und befristet angestellte Bedienstete. (TZ 56)

Personalaufnahmen

Aufnahmen von Museumsbediensteten führte das LMK im Großteil der Fälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch. Ausschreibungen (und Objektivierungen) sind dann unterblieben, wenn die gesetzlichen Ausnahmetatbestände¹³ nach ihrem Wortlaut und

¹³ Die Aufnahme von saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Bediensteten und die befristete Aufnahme von Mitarbeitern, für deren Arbeitsplatz das AMS finanzielle Zuschüsse geleistet hat.

Interpretation zur Anwendung gebracht werden konnten. In einigen Fällen hatte das LMK jedoch den Ausnahmetatbestand der saisonalen Anstellung zu weit ausgelegt, da bei einer Befristung über sechs Monate nicht mehr von einer saisonalen Beschäftigung ausgegangen werden konnte. (TZ 57)

Die Dokumentation des Ausschreibungs- und Objektivierungsverfahrens (Daten der Ausschreibung, Auswahlsschritte, Zusammensetzung der Hearing-Kommission udgl.) waren verbesserungswürdig. (TZ 57)

Nachdem der Direktor die Karenzvertretung für die Leitung der ZG vor der Rückkehr der karenzierten bisherigen Leiterin unbefristet anstellte und ein rechtskräftiges arbeitsgerichtliches Urteil die bisherige Leiterin in ihrer Funktion bestätigte, versehen derzeit zwei im Status eines Museumsmanagers entlohnte Bedienstete im LMK Dienst. (TZ 58)

Einstufungen und Vorrückungen

Das LMK berief sich für die besoldungsrechtliche Einstufung der Museumsbediensteten in den Arbeitsverträgen grundsätzlich auf die landesgesetzlichen Bestimmungen. In einigen Fällen wich es jedoch von der Gesetzeslage im Land ab und gewährte Bediensteten außerordentliche Vorrückungen und Höherreihungen im beträchtlichen Ausmaß. Daher waren die Einstufungen der Museumsbediensteten im Besoldungsschema nicht in allen Fällen nachvollziehbar und erfolgten insbesondere nicht nach einheitlichen, sachlich begründbaren Richtlinien. In der Besoldung nahm das LMK auf eine adäquate Bewertung und ein angemessenes Verhältnis der Leitungsfunktionen zueinander entsprechend den Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu wenig Bedacht. (TZ 60)

Zulagen und Nebengebühren

Allein schon durch die zwei Kategorien von Bediensteten (Landes- und Museumsbedienstete) ergaben sich Unterschiede in der Gehalts- und Zulagen-/Nebengebühr-Struktur der Bediensteten. Aber auch innerhalb der Museumsbediensteten war eine Einheitlichkeit in der Gewährung und Zuerkennung von Zulagen und Gebühren nicht zu erkennen, was im Zusammenhang mit der bereits erwähnten nicht nachvollziehbaren Einstufungspraxis zu einer unübersichtlichen und intransparenten Besoldungssituation im LMK führte. (TZ 61)

Im Oktober 2013 stellte der Direktor zu Handen eines Sachbearbeiters in der UAbt. Personalverrechnung einen schriftlichen „Antrag auf Gewährung einer Bildschirmzulage“, der auf Grund dieses Schreibens rückwirkend am 1. Jänner 2013 und dann laufend monatlich die Anweisung mit dem Gehalt veranlasste. Das K-LMG legte aus teleologischen Gesichtspunkten nahe, die Landesregierung (den Kulturreferenten) als das für die Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Agenden des Direktors - und damit auch für die

Gewährung der Zulage - zuständige Organ zu betrachten.¹⁴ Nach Vorhalt des LRH und der vom LRH informierten Fachaufsicht veranlasste der Direktor die Rückverrechnung der bisher bezogenen Bildschirmzulage. Das aufgrund dieses Sachverhaltes eingeleitete Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt aus rechtlichen Gründen ein. (TZ 62)

Überstunden

Bis Ende 2009 gewährte das LMK Mitarbeitern (vor allem Kustoden) jährliche Überstundenpauschalen im gestaffelten Ausmaß von 70 bis 300 Stunden, die aus einem finanziell abzugelenden Anteil und einen in Form von Zeitausgleich abzubauenen Anteil bestanden. Diesen Bediensteten war es aber trotz Überstundenpauschale möglich, darüber hinaus weitere Überstunden zu verrichten, die durch Zeitausgleich abzubauen waren. Dies führte dazu, dass diese Bediensteten bis Ende 2009 beträchtliche Zeitguthaben beispielsweise von bis zu 730 Stunden anhäuferten. Die Überstundenproblematik mit dem Aufbau hoher Zeitguthaben bei einzelnen Bediensteten führte ab 2010 zu einer Neuregelung mit einem verstärkten Abbau der Guthaben. Anfang 2013 wurde vom Direktor bzw. von der Abt. 1 des AKL als Dienstbehörde der Landesbediensteten im LMK die Einstellung der Pauschalentlohnung und die künftige Einzelverrechnung angeordneter Überstunden verfügt. (TZ 63)

Einer Bediensteten gewährte das LMK ein Überstundenpauschale im Ausmaß von 120 Stunden jährlich, obwohl sie nur zu 75% teilzeitbeschäftigt war. Dadurch gelangte ein Überstundenzuschlag zur Auszahlung, der erst bei einer Vollbeschäftigung zustand.¹⁵

Reisegebühren

Für die Abgeltung des durch Dienstreisen entstehenden Mehraufwandes (Reisegebühren) wendete das LMK die reisegebührenrechtlichen Bestimmungen¹⁶ des Landes sinngemäß an. Der (ehemalige) Leiter der ZG und jetzige Assistent des Direktors verrechnete in mehreren Fällen die nach dem Reisegebührenrecht¹⁷ grundsätzlich gebührende (pauschale) Nächtigungsgebühr i.H.v. 15,- EUR zusätzlich, obwohl er für die Nächtigung ein Hotel in Anspruch genommen hatte, dessen Kosten über gesonderte Rechnung aus dem Reisegebührenbudget¹⁸ des LMK abgegolten worden waren. (TZ 64)

Der Direktor und sein Assistent rechneten für den Aufwand während der Dienstreisen Tagesgebühren nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen ab. In einigen Fällen

¹⁴ So die Abt. 1/Verfassungsdienst in ihrer Stellungnahme vom 25. November 2015.

¹⁵ § 48 Abs. 7 K-LVBG.

¹⁶ IV. Teiles des K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, und § 115 K-LVBG 1994, LGBl. Nr. 73, das auf die diesbezüglichen Bestimmungen des K-DRG 1994 verweist.

¹⁷ § 202 K-DRG 1994.

¹⁸ Die Verrechnung erfolgte über die dafür vorgesehenen VA 1-28510-0-5609.001 „Landesmuseum, Reisegebühren Inland“ bzw. VA 1-28510-0-5619.001 „Landesmuseum, Reisegebühren Ausland“(FK 8010).

machten sie jedoch die während einer Dienstreise angefallenen Barauslagen für Speisen und Getränke als Repräsentationsausgaben geltend. (TZ 65)

Neben dem eigenen Kraftfahrzeug nutze das LMK für Dienstreisen auch Dienstkraftfahrzeuge des Landesfuhrparks unentgeltlich. Eine schriftliche Vereinbarung über diese unentgeltliche Überlassung existierte nicht. Ebenso gab es keine interne Weiterverrechnung der Kosten für die Benützung der Dienstkraftfahrzeuge des Landes im Rahmen einer innerbetrieblichen Leistungsverrechnung. Die Fahrtenbücher des landesmuseumseigenen Kraftfahrzeuges waren nicht sorgfältig geführt. (TZ 66 und 67)

Schulung und Fortbildung

Das LMK forcierte die Weiterbildung in die Bereiche Personalverrechnung und Finanzbuchhaltung, obwohl diese Dienste an das AKL ausgelagert waren. (TZ 68)

Fluktuation und straf-, sozial- und arbeitsgerichtliche Prozesse

Die durchschnittliche Fluktuationsrate aus den letzten vier Jahren betrug im LMK rd. 16%, was im Sektor-üblichen Vergleich als eher hoch zu betrachten war. Darin konnte eine gewisse Indikatorfunktion für das Ausmaß der Mitarbeiterzufriedenheit gesehen werden. (TZ 69)

Einen weiteren Schluss auf das Ausmaß der Mitarbeiterzufriedenheit und für das Betriebsklima ließen die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen arbeits- und sozialgerichtlichen Prozesse zwischen Museum(sleitung) und Mitarbeitern zu. Seit dem Jahr 2012 stiegen die Ausgaben des LMK für arbeits- und sozialgerichtliche Prozesse beträchtlich an. Betrug die Rechts- und Beratungskosten im Jahr 2009 noch rd. 12.000,- EUR, erreichten sie im Jahr 2015 rd. 114.000,- EUR. Nachstehende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Rechts- und Beratungskosten im Prüfungszeitraum: (TZ 70)

Art der Rechts- u. Beratungskosten	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	GESAMT
Rechtsberatung/Verfahrenskosten Gerichtsverfahren				18.200,60	31.175,30	77.412,95	63.220,31	190.009,16
Allgemeine anwaltliche Rechtsberatungen	4.615,92	6.551,64	6.500,00	5.375,00		1.900,00	27.077,00	52.019,56
Personalcoaching					3.500,00	3.360,00		6.860,00
Personalauswahl/-hearing							11.855,00	11.855,00
Klausuren, Workshops, Leitbildprozess	5.166,67							5.166,67
sonstige (rechtliche) Beratungen; Gutachten	2.350,00	6.062,46	1.441,00		875,00		6.151,92	16.880,38
Zinsen (gerichtlich zugesprochen)							5.956,39	5.956,39
GESAMT	12.132,59	12.614,10	7.941,00	23.575,60	35.550,30	82.672,95	114.260,62	288.747,16

Quelle: Werte der LRA 2009 bis 2014, vorläufige Werte 2015, LRH-eigene Darstellung.

Werkverträge

Bei der Begründung von Rechtsverhältnissen schenkte das Museum der Einhaltung der richtigen Rechtsform und der Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag nicht genügend Aufmerksamkeit, wodurch es zur Umwandlung und Rückabwicklung der Rechtsverhältnisse mit den damit verbundenen Nachverrechnungen von Sozial- und Lohnabgaben samt Säumniszuschläge und Verzugszinsen in beträchtlicher Höhe kam. Bei einer als (freie) Dienstnehmerin tätigen Grafikerin, die seit 2008 vom LMK als Werkvertragsnehmerin behandelt wurde, betrug die Nachverrechnung der Lohn- und Sozialabgaben einschließlich der gerichtlich erstrittenen Lohnkosten rd. 195.000,- EUR, bei weiteren Dienstnehmern in einem Werkvertragsverhältnis zum LMK nach einer pauschalen Nachverrechnung durch den Sozialversicherungsträger insgesamt rd. 65.000,- EUR. (TZ 71)

Sammlungen des LMK

Die Museumsleitung gab ein Arbeitspapier „Sammlungskonzept & Sammlungsstrategie“ heraus und regelte darin die wesentlichen inhaltlichen Elemente eines Sammlungskonzeptes. Dem Sammlungskonzept waren insbesondere Elemente hinsichtlich Aus- und Aufbaubedarf, der Ergänzung von Sammlungen, der Schwerpunkte der Sammlungstätigkeiten und der Schließung von Sammlungslücken nicht oder nicht hinreichend zu entnehmen. Das LMK hatte die langfristigen sammlungspolitischen Ziele und strategischen Schwerpunkte im Sammlungskonzept nicht veröffentlicht, wie es Internationale Richtlinien als Grundlage der professionellen Arbeit von Museen¹⁹ empfahlen. (TZ 76)

Die Erfassung des Sammlungsguts und die Inventarisierung erfolgten in den einzelnen Museumsabteilungen teilweise sehr unterschiedlich. Dienstanweisungen für deren Durchführung bestanden nicht. Die angeschaffte Museumssoftware IMDAS-Pro fand nur eingeschränkte Anwendung. Nur in wenigen Abteilungen waren größere Datenbestände bereits im neuen System gespeichert. Die Museumsleitung hatte es bisher verabsäumt, für die Anwendung der angekauften Museumssoftware IMDAS-Pro einheitliche betriebsspezifische Kriterien und Standards festzulegen und die Eingabe und Erfassung in diesem System abteilungsübergreifend zu koordinieren und voranzutreiben. (TZ 78)

Nach den gesetzlichen Regelungen verblieben die vom Museum aufbewahrten Sammlungsexponate im Eigentum des Landes und neue wurden für das Land erworben. Entsprechend der derzeit in der Landesverwaltung noch geltenden Richtlinien für die

¹⁹ Die internationalen Richtlinien des International Council of Museums (ICOM), die einen Mindeststandard und Grundlage für die professionelle Arbeit von Museen und Museumsfachleute darstellen. Das ICOM (deutsch Internationaler Museumsrat) ist eine internationale, nichtstaatliche Organisation für Museen, die 1946 in Zusammenarbeit mit der UNESCO gegründet wurde, mit dem Ziel, die Interessen von Museen weltweit zu unterstützen. Das ICOM besteht aus 118 nationalen Komitees und 30 internationalen Fachkomitees. Das Generalsekretariat befindet sich in Paris.

Inventar- und Materialverwaltung des Bundes (RIM) setzte das LMK die Sammlungen in den Inventaraufzeichnungen bloß mengenmäßig an. (TZ 79)

Im Prüfungszeitraum erwarb das LMK durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen Sammlungsexponate für das Land Kärnten i.H.v. insgesamt rd. 131.600,- EUR. Darin war auch der Erwerb von Schmetterlingen aus einer privaten Sammlung i.H.v. insgesamt rd. 7.400,- EUR enthalten, der in mehreren Teilen ohne schriftliche Vereinbarung abgewickelt wurde. (TZ 82)

Entlehnungen von Sammlungsexponaten des LMK über ein Jahr waren bis 2012 die Ausnahme und Leihgaben über zwei Jahre oder länger nahmen erst in den beiden letzten Jahren signifikant zu, was primär auf die Schließung des Rudolfinums zurück zu führen war. Durch die vertraglichen Bestimmungen war jedoch in allen Fällen die jederzeitige Rückstellung der Exponate an das LMK rechtlich sichergestellt. Mit dem standardisierten Leihvertrag und den Allgemeinen konservatorischen Bedingungen für Leihgaben setzte das Museum wichtige Schritte für eine Vereinheitlichung und qualitätssichernde Standardisierung des Leihverkehrs. Von den gesetzlichen Grundlagen abgesehen verwendete das Museum im zuständigen Sachbereich der Geschäftsstelle Arbeitsbehelfe für die Abwicklung und den Prozess des Leihverkehrs, die aber nicht in eine formelle von der Museumsleitung verbindlich gemachte Richtlinie überführt war. (TZ 84)

Ausgewählte Sachausgabenbereiche

Das LMK führte viele Besprechungen außerhalb des LMK in diversen Lokalen und übernahm dabei die Bewirtungskosten für Auftragnehmer. Beispielsweise waren im Jahr 2013 von 118 abgerechneten Bewirtungen in Lokalen des Assistenten des Direktors 60 Einladungen Auftragnehmern des LMK zuordenbar, 22 Rechnungen betrafen auswärtige Arbeitsgespräche bzw. waren mit „Direktion“ titulierte und 36 Bewirtungsrechnungen waren mit diversen Institutionen bzw. Presse vermerkt. Weiters fehlten bei Bewirtungen auf den Belegen oft der Vermerk über den Zweck und die Namen der Teilnehmer. (TZ 89)

Das LMK beauftragte im Jahr 2013 auf Basis eines mündlichen Werkvertrages eine Einzelperson mit Mäharbeiten am Magdalensberg, die keine Gewerbeberechtigung besaß und überdies in einem Naheverhältnis zum Assistenten des Direktors und Auftraggeber stand. Sie verrechnete Mäharbeiten für zwei Personen je vier Stunden zu einem Stundensatz von 50,- EUR, gesamt somit 400,- EUR. Weiters verkaufte sie am 16. Mai 2013 drei Lederdrehessel zum Preis von insgesamt 180,- EUR an das LMK. Auf Vorhalt des LRH während der laufenden Prüfung veranlasste der Direktor des LMK die Rückabwicklung dieser Ankäufe und die Rückzahlung der Leistungsentgelte. (TZ 91)

Für die Restaurierung von den vier Schnitzreliefs „Passion Christi“ im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014 i.H.v. 120.000,- EUR zahlte das LMK die

Auftragssumme nicht nach dem Restaurationsfortschritt in Teilbeträgen, sondern bereits zu Auftragsbeginn zur Gänze aus. Das LMK dokumentierte bei dieser Auftragsvergabe weder die Entscheidungsfindung über die Beauftragung noch hielt es die Bestimmungen des Bundesvergabegesetz (BVergG) ein. (TZ 92)

Vergabe von Aufträgen

Bei einem Bauvorhaben im Archäologischen Park Magdalensberg im Jahr 2012, das großteils aus der Sanierung und Herstellung von Holzdächern im Auftragswert von 120.000,- EUR bestand, hielt sich das LMK bei der Wahl des Vergabeverfahrens nicht an die vergaberechtlichen Bestimmungen. Es vergab die Leistungen durch eine Direktvergabe ohne Bekanntmachung, wie sie nur bei Vorliegen einer plausiblen Kostenschätzung bis zu einer Auftragssumme von 100.000,- EUR möglich gewesen wäre. Das Gleiche war bei der Anschaffung einer Fachbodenregal-Geschoßanlage im Jahre 2013 mit einem Auftragswert von 120.155,50 EUR festzustellen. (TZ 98)

Ausstellungen

Neben der Dauerausstellung im Haupthaus Rudolfinum zeigte das LMK im Überprüfungszeitraum bis zum Jahr 2011 drei Sonderausstellungen pro Jahr. Ab November 2012 schloss die Dauerausstellung aufgrund der Schimmelproblematik und seitdem präsentierte das Rudolfinum Sonderausstellungen bzw. zusätzlich kleine Sonderschauen auf einer reduzierten Fläche von ca. 300 m². Infolge des Wasserschadens im Haupthaus am 26. Juli 2014 war das Rudolfinum für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich. (TZ 99)

Folgende Sonderausstellungsprojekte präsentierte das Rudolfinum in den Jahren 2009 bis 2014:

Ausstellungsprojekt	Zeitraum	PLAN	IST	Differenz
		in EUR		
2009				
Fledermäuse	05.06.2009-21.12.2012	54.583,33	60.726,05	6.142,72
Karambolage 1809	27.03.-26.11.2009	85.000,00	85.741,83	741,83
Schokolade	17.09.2009-31.01.2010	83.300,00	64.648,55	-18.651,45
2010				
Berber	12.03.-01.08.2010	43.297,00	41.120,07	-2.176,93
Bravo - 55 Jahre Kultmagazin	05.11.2010-15.06.2011	48.100,00	45.282,84	-2.817,16
Volksabstimmung	24.09.2010-10.07.2011	182.000,00	159.187,77	-22.812,23
2011				
Dessous	21.10.2011-19.08.2012	60.000,00	67.563,72	7.563,72
Fleischers-Lust	23.09.-23.12.2011	19.000,00	20.844,37	1.844,37
Ratten	27.05.2011-24.03.2013	25.000,00	29.902,40	4.902,40
2012				
Ravenna	04.10.2012-04.04.2013	29.287,00	38.521,01	9.234,01
2013				
Gift und Gabe	24.05.2013-28.02.2014	61.000,00	34.969,80	-26.030,20
Herr v. Jübleinsdorf u. Grauss Paule 1	05.12.-22.12.2013	0,00	0,00	0,00
2014				
Museum ist...	18.05.-31.10.2014	65.250,00	11.663,02	-53.586,98
Verdrängte Jahre	03.06.-13.08.2014	0,00	0,00	0,00
Herr v. Jübleinsdorf u. Grauss Paule 2	20.11.-08.12.2014	1.000,00	460,00	-540,00
GESAMT		756.817,33	660.631,43	-96.185,90

Quelle: Vom LMK übermittelte Unterlagen; LRH-eigene Darstellung.

Das Ausstellungscontrolling zeigte große Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Ausgaben bei einzelnen Ausstellungsprojekten, die auf unrealistische Planungen und nicht vollständige Zuordnung von Ausgaben zurück zu führen waren. (TZ 100)

Verwaltung von genutzten Liegenschaften des Landes

Zur Besorgung seiner musealen und wissenschaftlichen Aufgaben war das LMK Miet- und Pachtverhältnisse zur LIG, zur Stadt Klagenfurt und zu privaten Vermietern und Verpächtern eingegangen. Einige genutzte Liegenschaften im Eigentum des Landes waren ihm zur Verwaltung gemäß dem K-LMG²⁰ übertragen. Eine schriftliche Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung an das LMK entsprechend dem Gesetz lag jedoch nicht vor, sodass der Museumsleitung Bestand, Umfang sowie die Rechte und Pflichten dieser Rechtsverhältnisse nicht in allen Fällen klar war. (TZ 101)

²⁰ § 2 Abs. 3 lit. a) K-LMG.

Raum- und Depotsituation

Der problematischen Raum- und Depotsituation (Raumnot, Schimmelbefall) begegnete das Museum mit dem Konzept „Landesmuseum Neu“, das im Wesentlichen die Errichtung eines Zentraldepots, eine nachhaltige Sanierung und Neupositionierung des Museums und die Konzentration der volkskundlichen Sammlungen vorsah. Obwohl es bereits seit 2004 diesbezügliche umfangreiche Planungen unter Einbindung externer Berater anstellte, gelang es bis 2012 nicht ein Gesamtkonzept für den Umbau und die Sanierung des Museums und für die Schaffung von Depoteinrichtungen zu erstellen und das Projekt umzusetzen. Die neue Museumsführung griff das Projekt „Landesmuseum Neu“ wieder auf und verstärkte die Bemühungen zur Realisierung des Projektes. (TZ 104)

Das LMK litt schon lange unter der Raumsituation und den schwierigen konservatorischen Depotverhältnissen in den Kellerräumen des Rudolfinums, wo insbesondere die volkskundliche Sammlung und Teile der Bibliothek betroffen waren. Wie Aufzeichnungen der Messwerte seit 2011 in ausgewählten Räumen zeigten, bewegten sich die Werte für die relative Luftfeuchtigkeit deutlich über den durch internationale Standards vorgegebenen Richtlinien. Obwohl durch die Messungen die kritischen Klimaverhältnisse schon seit Jahren bekannt waren, ergriff das LMK keine geeigneten Maßnahmen, um die für die Konservierung von Sammlungen empfohlenen Richtlinien einzuhalten und die sammlungsgefährdende Situation im Depot in den Griff zu bekommen. (TZ 108)

Im Bibliotheksdepot im Keller, in dem die Bücher einschließlich der mit Schimmel kontaminierten bis Abschluss der Prüfung gelagert waren, beobachtete das LMK ab Mai 2012 die thermo-hygrographischen Werte und verbesserte die Raumverhältnisse durch den Einsatz von Luftentfeuchtungsgeräten. Trotz des deutlichen Anstiegs der relativen Luftfeuchte zwischen April und September 2013 ergriff es jedoch keine weiteren Maßnahmen, um die relative Luftfeuchte in einen akzeptablen Bereich zu senken. (TZ 109)

Im Rahmen des Sammlungs- und Depotmanagements fehlten insbesondere eine generelle lückenlose Überwachung der klimatischen Verhältnisse in allen Depots und der verstärkte Einsatz von Klimageräten und Entfeuchtungsanlagen. Wie sich aus dem punktuellen Einsatz von Entfeuchtungsanlagen zeigte, hätten die extremen Werte an relativer Feuchte besonders in den Sommermonaten durch den durchgängigen Einsatz von Klimageräten mit begleitenden Kontrollen der raumklimatischen Bedingungen (Monitoring) auf einen vertretbaren Korridor von 40% bis 55% reduziert werden können. Begleitende Maßnahmen, wie Verringerung der Lagerungsdichte, Abstandshalter zwischen Außenwände und Regalen bzw. Depotbehältnissen und Schutzmaßnahmen gegen Staub hätten die Schaffung geeigneter konservatorischer Verhältnisse unterstützt. (TZ 110)

Aussiedelung des Rudolfinums

Die neue Museumsführung veranlasste Ende 2012 als Sofortmaßnahme die Aussiedelung der gefährdeten volkskundlichen Sammlung und in der Folge des gesamten Sammlungsbestandes aus dem Rudolfinum in Ausweichstandorte und -depots, die zum Teil nur für eine befristete Nutzung zur Verfügung standen und zum Teil nach den dort vorherrschenden Raum- und Klimaverhältnissen ebenfalls nicht oder nur bedingt zur Lagerung der Sammlungen geeignet waren. Die Museumsführung nahm die Umsiedlungsmaßnahmen nicht auf der Grundlage eines nachhaltigen Umsiedlungskonzeptes vor, um die zeitgerechte und geeignete Lagerung der Sammlungen in entsprechende Ausweichdepots für einen ausreichenden Zeitraum sicherstellen zu können. Die Auslagerung der Sammlungen war im Hinblick eines geordneten Umsiedlungsmanagements mit der Beschlusslage vonseiten der Landesregierung über die Sanierung des Haupthauses und der Bereitstellung eines Zentraldepots nicht hinreichend abgestimmt. (TZ 116)

Ausweichdepots

Beigezogene Experten und Sachverständige qualifizierten die Lagerung der volkskundlichen Sammlung im Landwirtschaftsmuseum wegen der gegebenen klimatischen Rahmenbedingungen als suboptimal und empfahlen zur Stabilisierung der konservatorischen Bedingungen und zur Objektsicherung verschiedene Maßnahmen, die das LMK zum Teil schon ergriffen hat. Mit dem Einsatz von Luftentfeuchtern, mit der Aufstellung von Insekten- und Tierfallen und den Maßnahmen-Monitoring konnten die klimatischen Verhältnisse in Teilbereichen stabilisiert bzw. die Depotbedingungen soweit kontrolliert werden, dass eine zeitlich befristete Unterbringung der Sammlung im Landwirtschaftsmuseum vertretbar schien. Probleme ergaben sich für die Textilsammlung, die neben den klimatischen Widrigkeiten besonders auch der Gefahr eines Schädlingsbefalls ausgesetzt war. (TZ 112)

Die als Depot angemietete Lagerhalle in R. war unter den gegebenen Rahmenbedingungen als Depotraum für die längerfristige Einlagerung der Bibliotheksbestände nur bedingt geeignet. Die vorherrschenden klimatischen Verhältnisse entsprachen bei weitem nicht den empfohlenen Richtwerten für Bibliotheks- und Archivbestände. Trotz der hohen Brandlast des Bücherbestandes lag kein Alarm- und Brandschutzkonzept vor, dass auf die besonderen Erfordernisse des Lagerguts des LMK abgestimmt war und der potentiellen Brandgefahr und der sonstigen Gefährdung der Sammlungsbestände ausreichend begegnet wäre. (TZ 114)

Projekt „Landesmuseum Neu“

Den konzeptionellen Rahmen für die Projektentwicklung „Landesmuseum Neu“ bildete das von der Museumsleitung Mitte 2013 herausgegebene „Konzept zur Neuordnung der Sammlungen des Bundeslandes Kärnten: Erde. Spuren. Identitäten.“ (TZ 115)

Mitte Juli 2013 wurde eine Projektstruktur mit einem Lenkungsausschuss eingerichtet, der aus Vertretern der für die Fach- und Finanzaufsicht zuständigen Referenten und der zuständigen Abteilungen des AKL bestand und dem auch das Projektteam angehörte. Dieses bildete sich aus Vertretern der LIG für die baulichen Maßnahmen und des LMK für Fach- und Nutzerangelegenheiten. In der zweiten Jahreshälfte 2013 prüfte das Projektteam mehrere Standortvarianten und mögliche Synergien und Kooperationen mit anderen Kulturinstitutionen. Im Lenkungsausschuss Mitte Dezember 2013 stellte das Projektteam das Endergebnis der Standortbetrachtungen vor, wobei er die Variante eines Sammlungs- und Wissenschaftszentrums in Maria Saal in der Bebauung auf Eigengrund des Vereines Kärntner Freilichtmuseum in Maria Saal (KFLM) präferierte. (TZ 115)

Der Lenkungsausschuss beauftragte das LMK und die UAbt. Kunst und Kultur einen Business- bzw. Masterplan über die zukünftige Ausrichtung auszuarbeiten und vorzulegen. Das LMK beauftragte daraufhin einen externen Baumeister mit der „Erstellung eines Projektes für die Planung des Sammlungs- und Wissenschaftszentrums in Maria Saal“. Das Projekt umfasste die Vorentwurfsplanung mit Ansichtsperspektiven sowie eine Planrechnung über den Errichtungswert des geplanten Bauvorhabens und den kalkulierten Mietkostenaufwand für die geplanten Depotflächen, eines Bürogebäudes und Gastronomiebereiches auf der in der Variante A vorgesehenen Bebauungsfläche in Maria Saal. Die Beauftragung einer Vorentwurfsplanung ging über den vom Lenkungsausschuss erteilten Arbeitsauftrag eines Businessplanes hinaus und wäre in die Projektzuständigkeit der LIG gefallen. Überdies beauftragte das LMK eine Wirtschaftsprüfungskanzlei in Spittal an der Drau, die wirtschaftlichen Auswirkungen „zu skizzieren und darzustellen“. Die wirtschaftliche Betrachtung des Wirtschaftsprüfers entsprach im inhaltlichen Umfang nicht den im Lenkungsausschuss geforderten Businessplan und war aufgrund vieler unbestimmter, zum Teil unrealistischer Annahmen in wesentlichen Bereichen nicht nachvollziehbar. (TZ 115)

Die Landesregierung traf im Hinblick auf das Zentraldepot bis 2015 noch keine definitiven Entscheidungen. Das Kollegium der Landesregierung sprach sich in ihrer 32. Sitzung am 23. September 2014 grundsätzlich für die Realisierung des Projektes „Landesmuseum Neu“ aus. Zur Umsetzung der Generalsanierung des Rudolfinums mit Plankosten von maximal rd. 10 Mio. EUR beauftragte die Landesregierung in der Sitzung am 28. Juli 2015 in einem ersten Schritt die LIG, für die Neugestaltung des Rudolfinums einen europaweiten

Architektenwettbewerb durchzuführen und die räumliche und inhaltliche Konzeptionierung zu finalisieren. (TZ 116)

Ziele der Ausgliederung

Das Land unterließ es, im Rahmen der Ausgliederung konkrete, messbare, operative Zielvorgaben zu definieren. Die Zielerreichung im Hinblick auf Effizienz und Effektivität war daher nicht messbar. Das Land Kärnten unterließ auch eine Evaluierung der angestrebten Ziele. Der LRH nahm daher eine eigenständige grobe – auf die Prüfungsfeststellungen stützende – Bewertung vor. (TZ 117)

Dabei zeigte sich, dass wichtige Ziele der Ausgliederung, wie die Überwindung starrer dienst- und besoldungsrechtlicher Strukturen, die Entlastung des Verwaltungsapparates der Gebietskörperschaft und die mittelfristige Entlastung des Landes in budgetärer Hinsicht, durch diese Ausgliederung nicht oder nicht im erwarteten Umfang erreicht werden konnten. (TZ 117)

Kenndaten des Landesmuseums für Kärnten

Rechtsgrundlagen	Gesetz vom 9. Juli 1998, LGBl. Nr. 72/1998, mit dem das Landesmuseum für Kärnten als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Landesmuseumsgesetz - K-LMG)
Rechtsform	Anstalt des Landes nach öffentlichem Recht mit eigener Rechtspersönlichkeit
Aufgaben	Sammlung, Bewahrung und Erschließung des Sammlungsgutes von besonderer geistes- oder naturwissenschaftlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung (museale Aufgaben) Besorgung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben
Standorte	Klagenfurt a. W.: Haupthaus (Rudolfinum), Museumsgasse 2 (Miete LIG) Büros, Depots (Ausweichstandort), W. v. Siemenspark 2 (Miete) Landwirtschaftsmuseum Depot (Ausweichstandort), Ehrentalerstraße 119 (Miete LIG) Reigersdorf: Depots, Lager (Ausweichstandort), Reigersdorf 35 (Miete)
Außenstellen	Kärntner Botanikzentrum, Klagenfurt am Wörthersee, Prof.-Dr.-Kahler-Platz 1 Archäologischer Park Magdalensberg, Magdalensberg 15 Römermuseum Teurnia, Lendorf bei Spittal a. D., St. Peter in Holz 1a Institut für Kärntner Volkskunde in Maria Saal, Domplatz 3
Wissensch. Betreuung	Wappensaal im Landhaus, Klagenfurt, Landhaushof Archäologisches Pilgermuseum in Globasnitz (Hemmaberg) Keltenwelt Frög und Archäologiepark Gurina Kärntner Freilichtmuseum in Maria Saal

Gebahrungsentwicklung	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Erträge	1.816.885	1.375.884	1.443.535	1.607.131	1.974.239	1.369.862
Landesbeiträge	4.573.127	4.172.824	4.616.669	4.968.900	4.244.184	5.094.611
Aufwendungen	-6.390.012	-5.548.708	-6.060.204	-6.576.031	-6.218.423	-6.464.473
Saldo/Rücklagenveränd.	270.543	-287	547.873	460.880	-375.423	754.703
Rücklagenstand	855.733	587.142	1.166.318	1.627.198	1.220.473	1.975.176
Mitarbeiter (VBÄ)	68,1	66,5	67	62,3	55,6	53
Besucher	82.594	68.468	61.642	61.475	48.375	43.127



PRÜFUNGS-AUFTRAG UND -DURCHFÜHRUNG

Prüfungsauftrag

- 1.1 In der 56. (verlangten) Sitzung (30. GP) am 13. Dezember 2012 fasste der Kärntner Landtag folgenden Beschluss:

„Die unterfertigten Abgeordneten des ÖVP-Club im Kärntner Landtag stellen gemäß § 64 LTGO den Antrag, den Kärntner Landesrechnungshof gemäß § 13 Abs. 2 K-LRHG 1996 zu beauftragen, das Kärntner Landesmuseum - insbesondere dessen Finanzgebarung im Zeitraum 2009 bis einschließlich 2012 - einer Bestandsaufnahme und umfassenden Überprüfung zu unterziehen, sowie dem Kärntner Landtag darüber zu berichten.“

Am 12. Juni 2014 forderte der Kärntner Landtag in seiner 20. Sitzung (31. GP) den Landesrechnungshof (LRH) auf, den oben genannten Prüfungsauftrag um die Jahre 2013 bis 31. Mai 2014 zu erweitern. Dieser Zusatzbericht möge als eigener Bericht dem Kärntner Landtag übermittelt werden.

Die Kompetenz zur Überprüfung stützt sich auf § 8 Abs. 1 lit. b) Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG), wonach dem LRH „die Überprüfung der Gebarung von Fonds, Stiftungen und Anstalten und sonstigen Einrichtungen, die von Landesorganen oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von Landesorganen bestellt werden, insbesondere die Überprüfung der Gebarung [...] des Landesmuseums für Kärnten [...]“ obliegt.

Diesen Bericht übermittelte der LRH der Landesregierung am 26. Februar 2016 und dem Landesmuseum für Kärnten am 29. Februar 2016 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 21. April 2016²¹ übermittelte die Landesregierung dem LRH ihre Stellungnahme, welche beim LRH am 2. Mai 2016 per E-Mail einlangte. Die Stellungnahme des Landesmuseum Kärnten (LMK) vom 26. April 2016,²² langte am 27. April 2016 beim LRH ein.

Gemäß § 15 K-LRHG stellte der Bericht Zahl (Zl.) LRH 202/V/2016 das vorläufige Überprüfungsergebnis dar. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Landesregierung und des LMK erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den endgültigen Bericht.

²¹ Zl. 01-RH-327/2-2016.

²² Zl. LMK-Dion/All-19.



1.3 *Das LMK merkte zum vorläufigen Ergebnis grundsätzlich an, dass*

- *der Bericht sich im Wesentlichen auf den Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 konzentrierte und weitgehend Entscheidungen der Vorgänger-Direktion ausklammerte. Ereignisse vor 2012 mit negativen Folgen für den Betrieb des Landesmuseums seien weitgehend nur angemerkt, aber keiner Kritik oder Empfehlung unterzogen worden;*
- *der Bericht tendenziös sei und sich insbesondere gegen die aktuelle Direktion und das von 2012 bis 2014 tätige Museumsmanagement richte;*
- *keine Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit in der Kritik zwischen den Prüfungszeiträumen erkannt werden könne;*
- *der Bericht Recherchefehler und Zahlenkonvolute, die nicht vollständig dargestellt seien, enthalte;*
- *die Interpretation der Darstellungen mangelhaft und in verschiedenen Fällen nicht nachvollziehbar sei und*
- *sich das LMK eine rechtliche Prüfung verschiedener Teilaspekte vorbehalte.*

1.4 Der LRH verwarf sich vehement gegen Unterstellungen der tendenziösen Berichterstattung. Er wies darauf hin, dass er in seinen Berichten stets auf Objektivität und Ausgewogenheit bedacht ist. Dies zeigte sich auch hinsichtlich der kritischen Feststellungen und Empfehlungen des LRH in diesem Bericht, die

- zu 11,5% (10 Feststellungen und Empfehlungen) ausschließlich auf die Museumsführung und das Gebaren der früheren Direktoren des LMK zu beziehen waren,²³
- zu 42,5% (37) den gesamten Prüfungszeitraum von 2009 bis 2014 betrafen,²⁴
- sich zu 29,9% (26) auf die jetzige Direktion und Management verteilten²⁵ sowie
- zu 16,1% (14) ausschließlich an das Land bzw. die Landesaufsicht gerichtet waren.²⁶

Dabei war zu berücksichtigen, dass der die derzeitige Museumsleitung betreffende Prüfungszeitraum mit 2012 bis 2014 einschließlich der aktuellen Entwicklung 2015 zeitlich umfangreicher war.

Ebenso war dem LRH nicht nachvollziehbar, welche Recherchefehler und unvollständige Zahlenkonvolute das LMK ansprach, fehlte doch in der Detailstellungnahme des LMK zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen jedweder Hinweis darauf. Das galt auch für den Vorwurf der mangelhaften Interpretation und der Nichtnachvollziehbarkeit der Darstellung.

²³ TZ 9, 12, 27, 54, 55, 61, 75, 82, 104 und 110.

²⁴ TZ 10, 15 bis 17, 18, 20, 21, 27, 26, 28, 31 bis 33, 35, 42, 43, 45, 49, 52, 56, 57, 60, 61, 63, 71, 76, 78, 79, 83, 84, 86, 88, 89, 100, 108, 109 und 116.

²⁵ TZ 11, 14, 19, 47, 49, 58, 62, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 79, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 111, 112 bis 115.

²⁶ TZ 6, 7, 12, 13, 36 bis 39, 44, 45, 51, 66, 101 und 117.



Prüfungsdurchführung

- 2 Die Prüfungshandlungen begann der LRH Anfang 2013, die er nach mehreren Unterbrechungen Mitte 2014 aufgrund des Ergänzungsauftrages im Juni 2014 auf die Gebarungsjahre 2013 bis einschließlich Mai 2014 erweiterte. Im Jahr 2015 führte er vor der Finalisierung des Berichtes abschließende Erhebungen zur Einbeziehung der Gebarung des gesamten Jahres 2014 sowie der aktuellen Entwicklungen im Jahre 2015 durch und bezog auch diese Ergebnisse in die Berichterstattung ein.

Die Überprüfung erstreckte sich gemäß § 12 Abs. 1 K-LRHG auf die Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung in den im Prüfungsersuchen genannten Jahren.

Der geprüfte Gebarungszeitraum umfasste ursprünglich die Jahre 2009 bis 2012 und erweiterte sich aufgrund des Ergänzungsauftrages des Kärntner Landtages bis Mai 2014 bzw. Ende 2014.

In die Prüfung nicht einbezogen wurden:

- die Bewertung der inhaltlichen/künstlerischen/kulturellen Qualität der einzelnen Leistungen (Ausstellungen, Publikationen, Sammlungen, Vermittlungsveranstaltungen);
- die Prüfung der Planungs-, Projektierungs- und Bauleistungen insbesondere der LIG oder ihrer Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Konzept „Landesmuseum Neu“ und der (Außen-)Sanierung des LMK;
- Schnittstellenprobleme mit Institutionen, die nicht oder nur eingeschränkt der Prüfbefugnis des LRH unterliegen. Das betraf den Naturwissenschaftlichen Verein, den Geschichtsverein und die wissenschaftlichen Kooperationen mit anderen musealen Einrichtungen (Hemmaberg-Globasnitz, Keltenwelt Frög, Kärntner Freilichtmuseum Maria Saal) sowie die Projektträger (Verein ADK und ADK GmbH) für die trassenarchäologischen Notgrabungen, die bis einschließlich 2009 im Rahmen des LMK, danach aber über diese Einrichtungen durchgeführt wurden.
- der Ausgliederungsvorgang im Jahr 1998.

Für die Überprüfung standen dem LRH Akte und Unterlagen des Landesmuseums für Kärnten sowie die entsprechenden Unterlagen der für die Fach- und Finanzaufsicht zuständigen Abteilungen des AKL (Abt. 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, UAbt. Kunst und Kultur, und Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau) zur Verfügung. Außerdem bestand aufgrund der vom Direktor des LMK dem LRH



eingräumten Ermächtigung die Möglichkeit, für die Dauer der Prüfung auf die SAP-Buchhaltungsdaten des LMKs (Finanzkreis 8010) mit dem für die Gebarungsprüfung erforderlichen Berechtigungsumfang online zuzugreifen.

In mehreren persönlichen Gesprächen und Interviews konnte ein verbesserter Einblick in die Geschäfts- und Betriebsabläufe des LMK gewonnen werden. Zahlreiche Gesprächstermine fanden mit der Museumsführung (Direktor und damaligen Leiter der Zentralen Geschäftsstelle²⁷) statt, die ihrerseits aktiv ihre Gesprächsbereitschaft anbot, um den LRH über laufende aktuelle Entwicklungen zu informieren. Weitere Gespräche wurden geführt mit:

- den wissenschaftlichen Abteilungsleitern;
- mit der (früheren) Leiterin der Zentralen Geschäftsstelle;²⁷
- mit einzelnen Sachbearbeitern in der Verwaltung und in der UAbt. Finanzbuchhaltung
- und dem Betriebsrat.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Landesaufsicht wurde mit den zuständigen Unterabteilungsleitern und Sachgebietsleitern in den für die Fach- (Abt. 6) und Finanzaufsicht (Abt. 2) zuständigen Abteilungen Gespräche geführt.

Die Zusammenarbeit mit der Museumsführung und den Bediensteten war grundsätzlich kooperativ, dennoch waren die Erhebungen mit einigen Schwierigkeiten verbunden, weil

- die Prüfung auf Gebarungsjahre zurückreichte, zu denen die derzeitige Museumsführung, die seit Anfang 2012 die Geschäfte führte, keine authentischen bzw. nur unzureichende oder unter erheblicher, zeitaufwändiger Nachforschungsarbeit Informationen liefern konnte,
- bestimmte Mitarbeiter wegen des mit dem Führungswechsel auch im Personalbereich einhergehenden Umbruchs ausgeschieden waren, gekündigt haben oder aufgrund dienstrechtlicher Maßnahmen entlassen oder gekündigt wurden und damit als Auskunftsperson nicht mehr zur Verfügung standen, sowie
- durch die Umsiedlungen bestimmte Unterlagen nicht oder nicht leicht auffindbar waren,

²⁷ In Entsprechung eines höchstgerichtlichen Beschlusses (OGH vom 24. Juni 2015, 9 ObA 64/15z) ist der vom jetzigen Direktor bestellte Leiter der ZG nun als Assistent des Direktors und die frühere (ihrer Funktion zwischenzeitlich enthobene) ZG-Leiterin wieder als Leiterin der ZG eingesetzt.



- die Vertretung des Direktors im August 2015 nicht funktionierte,²⁸
- die Museumsführung während der Prüfung durch den LRH mehrere Darstellungen über Sachverhalte zur strafrechtlichen Überprüfung bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt und der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in Wien anhängig machte, die grundsätzlich auch zeitlich und sachlich in den Gebarungsumfang des Prüfungsauftrages des LRH fielen. Sie bauten zum Teil jedoch auf Kausalitäten auf, die außerhalb der geprüften Gebarungsjahre lagen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Personalverwaltung und -gebarung war überdies zu berücksichtigen, dass während der Gebarungsprüfung mehrere arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren gegen (ehemalige) Mitarbeiter anhängig waren.

In diesen Fällen war der LRH gefordert, einerseits die (im Prüfungsumfang liegenden) Sachverhalte im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages aus der Sicht und nach dem Maßstab der Gebarungskontrolle zu prüfen und andererseits eine nähere präjudizielle Würdigung der Tatbestände, die hinsichtlich einer Strafrechtsrelevanz von den Staatsanwaltschaften bzw. hinsichtlich behaupteter sozial- und arbeitsrechtlicher Ansprüche von den Zivilgerichten geprüft werden, zu vermeiden. Das hinderte ihn jedoch nicht, mit den Ermittlungsbehörden, die zu diesen Sachverhaltsdarstellungen Recherchen einleiteten und auch mit dem LRH Kontakt aufnahmen, kooperativ zusammen zu arbeiten.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

- 3 In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl - TZ), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2) die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet. Da das LMK vorsteuerabzugsberechtigt war, sind alle Beträge in diesem Bericht ohne Umsatzsteuer dargestellt.

Von einer separaten Berichterstattung über die Zeiträume 2009 bis 2012 und 2013 bis Mai 2014 sah der LRH ab, weil eine stichtagsbezogene Trennung über längere Zeiträume verlaufender Gebarungsvorgänge nicht ohne weiteres möglich und auch nicht zielführend war.

²⁸ Siehe TZ 14 mit der Stellungnahme des LMK, in der das LMK auf diesen Punkt einging.

GRUNDLAGEN

Geschichtliche Entwicklung

- 4 Die Anfänge der Entstehung des LMK sind bereits in der Gründung des Geschichtsvereins für Kärnten im Jahre 1844 zu sehen, der erstmals eine systematische museale Sammlungstätigkeit in Kärnten entwickelte und eine Präsentation von kulturhistorischen Exponaten im Klagenfurter Landhaus betrieb. Im Jahre 1848 kam es zur Gründung des Naturwissenschaftlichen Vereins, der seine Exponate in weiterer Folge ebenfalls im Landhaus unterbrachte. Platzprobleme führten zu Bestrebungen für die Errichtung eines eigenen Museumsgebäudes, das schließlich nach fünfjähriger Bauzeit im Sommer 1884 nach den Plänen des Architekten Gustav Guglitz im Palais-artigen Stil des klassizierenden Historismus am heutigen Standort in Klagenfurt erbaut wurde. Die Eröffnung und Schlusssteinlegung durch Kronprinz Rudolf führte für den Museumsbau zu der noch heute gebräuchlichen Bezeichnung „Rudolfinum“.

1922 vereinigten die Vereine ihre bestehenden Sammlungen mit jener der Kärntner Landsmannschaft und führten das Museum ab 1925 als „Kärntner Heimatmuseum“ weiter. Während des Weltkriegs ging das Eigentum der Vereine an die öffentliche Reichsverwaltung über, wodurch es seinen Status als Vereinsmuseum verlor und sich zu einer öffentlichen Einrichtung wandelte. Nach dem zweiten Weltkrieg baute das Land Kärnten das durch Bomben schwer beschädigte Gebäude mit Landesmitteln wieder auf und in weiterer Folge zu einem wissenschaftlichen Institut des Landes Kärnten aus. 1974 sicherte das Land die Übertragung der Sammlungen an sich durch Vereinbarungen mit den wissenschaftlichen Vereinen ab und regelte vertraglich den weiteren Bestand der Vereine und ihre Unterbringung im Rudolfinum.

In der weiteren musealen und wissenschaftlichen Entwicklung verbreiterte sich das LMK zu einem mehrspartigen Universalmuseum mit archäologischen, kunst-, kultur- und naturwissenschaftlichen Abteilungen und zahlreichen Außenstellen, wie den Archäologischen Park Magdalensberg, das Römermuseum Teurnia, das Institut für Volkskultur in Maria Saal und das KBZ (KBZ) mit Landesherbar und Botanischem Garten. Den Wappensaal im Landhaus betreute das LMK museal und wissenschaftlich mit.

Organisationsrechtlich betrachtet war das LMK ursprünglich eine nachgeordnete Dienststelle der Kulturabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung. Mit Erlass des Landesamtsdirektors im Jahre 1993 gestand das Land ihm für Teilbereiche (insbesondere für Gebarung und Personal) Eigenständigkeit zu, bis schließlich das Landesgesetz vom 9. Juli 1998 die Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ausstattete und aus der Landesverwaltung ausgliederte.

Rechtliche Grundlagen

Kärntner Landesmuseums-gesetz

- 5 Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung, Organisation und das Gebaren des LMK war das Ausgliederungsgesetz vom 9. Juli 1998, mit dem das LMK für Kärnten als Anstalt eingerichtet wurde.²⁹ Das Gesetz trat am 1. Jänner 1999 in Kraft.

Museumsordnung

- 6.1 § 24 Abs. 1 K-LMG bestimmte, dass „die Landesregierung nach Anhörung des Direktors mit Verordnung unter Bedachtnahme auf
- a) die Aufgaben der Anstalt,
 - b) die Grundsätze für die museale Aufgabenbesorgung und für die Besorgung der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben sowie
 - c) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

in einer Museumsordnung nähere Regelungen zur Organisation der Anstalt³⁰ zu erlassen [hat].“ Die Museumsordnung hatte nach Abs. 2 insbesondere Regelungen zu enthalten über die innere Organisation, die nähere Regelung des Dienstbetriebes, die Besorgung der Aufgaben der Anstalt und die Öffnungszeiten der ständigen Schausammlung.

Im Protokoll einer Koordinationssitzung zur Vorbereitung der Ausgliederung des LMK vom 6. August 1998 war vermerkt, dass die rechtzeitige Erlassung einer Museums- und Bibliotheksordnung seitens der Direktion des LMK wahrgenommen werde. In der Folge war die Erlassung einer Museumsordnung durch die Landesregierung bis heute unterblieben. Die neue Museumsleitung verstärkte seit Mitte 2012 die Bemühungen, diesen gesetzlichen Auftrag nachzukommen und erarbeitete mehrere Entwürfe für eine Organisations- und Dienstordnung für das LMK. Der letzte Entwurf, den das LMK auch der Abt. 6 als Fachaufsicht übermittelte, stammte von Mitte Juli 2013.

Vor einer Weiterleitung an den Verfassungsdienst sah die Fachaufsicht jedoch noch wesentlichen Änderungs- und Anpassungsbedarf insbesondere wegen Widerspruchs mit einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und Unvereinbarkeiten mit der von Gesetzes wegen vorgegebener Museumsstruktur als erforderlich. Zudem schien ihr die weitgehende Anlehnung an die Salzburger Museumsordnung aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Ausgliederungstypen als nicht zweckdienlich.

- 6.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Landesregierung bis zum Abschluss der Prüfung noch keine Museumsordnung erlassen hatte. Er empfahl, die Erlassung einer Museumsordnung

²⁹ Kärntner Landesmuseums-gesetz - K-LMG), kundgemacht im LGBl. Nr. 72/1998 idgF.

³⁰ 5. Abschnitt des K-LMG.

für das LMK zügig voranzutreiben, den bisher vorliegenden Entwurfsinhalt mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und vorgegebenen Museumsstrukturen unter Mitwirkung des Verfassungsdienstes des AKL abzustimmen und der Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 6.3 *Die Landesregierung bemerkte dazu, dass der vom LMK an die UAbt. Kunst und Kultur übermittelte Entwurf für eine Museumsordnung sehr mangelhaft gewesen sei. Unter anderem wäre darin in Übernahme der Salzburger Museumsordnung davon ausgegangen worden, dass das Landesmuseum in der Rechtsform einer GmbH betrieben werde. Nach Ansicht der UAbt. Kunst und Kultur sollte die Neuorganisation abgewartet werden, die sich im Zuge der Entwicklung des Projektes „Landesmuseum Neu“ abzuzeichnen begonnen habe, bevor die von ihr überarbeitete Endfassung an den Verfassungsdienst der Abt. 1 weitergeleitet und von der Landesregierung erlassen werde.*

Leistungsvereinbarung

- 7.1 Nach § 36 Abs. 2 K-LMG durfte der Museumsdirektor „durch Vereinbarung mit der Landesregierung die Mitwirkung des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung einzelner Aufgaben der Anstalt vorsehen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.“

Im Zuge der Vorbereitungen zur Ausgliederung führte die Landesregierung mit dem LMK auch Verhandlungen über die Mitwirkung des AKL bei der Besorgung von Museumsaufgaben im Sinne der oben zitierten Bestimmungen und erarbeitete einen Entwurf über eine solche Vereinbarung. Darin war die Mitwirkung des Amtes für die Buchhaltungs- und Rechnungsdienste, für die automationsunterstützte Datenverarbeitung, für die Verwaltung der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Anstalt, Hilfestellung bei Rechtsstreitigkeiten und allgemeine Rechtsberatung und im Zusammenhang mit der Kostenverrechnung vorgesehen. Dieser Vereinbarungsentwurf wurde von den Vertragspartnern aber nicht unterzeichnet.

Mit der Kärntner Landesverwaltungsakademie schloss das LMK unmittelbar nach der Ausgliederung eine Vereinbarung über den Zugang des LMK zum Aus- und Weiterbildungsangebot der Verwaltungsakademie ab. Die aktuelle auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vereinbarung vom 14. Juli 2003 legte für die Inanspruchnahme des Bildungsangebotes ein Jahreskostenpauschale i.H.v. 5.814,- EUR fest. Das LMK entrichtete diesen Beitrag abweichend von der Vereinbarung, die eine Vorauszahlung des Betrages bis Ende Jänner vorsah, quartalsweise in vier Raten.

Im Mai 2010 entschied das LMK, die bisher im eigenen Bereich beauftragten Dienst- und Betriebsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie der IT-Abteilung des AKL zu übertragen und sich dem vom Land Kärnten mit einem IT-Dienstleister abgeschlossenen Outsourcing-Vertrag zu den bestehenden Konditionen anzuschließen. Über diese

Vereinbarung schloss das Land Kärnten mit dem LMK einen schriftlichen Vertrag mit den gegenseitigen Rechten und Pflichten und denselben Konditionen ab, wie sie von dem Outsourcing-Vertrag umfasst waren.

- 7.2 Der LRH sah die Mitwirkung des AKL bei der Aufgabenbesorgung des LMK grundsätzlich positiv, bemängelte aber, dass sie weitgehend ohne ausdrückliche vertragliche Grundlage erfolgte. Der LRH empfahl, die Mitwirkung des AKL bei der Besorgung von Aufgaben des LMK in allen Fällen auf eine schriftliche Vertragsgrundlage zu stellen. Außerdem empfahl er im Interesse der Kostenwahrheit die aus dieser Aufgabenbesorgung erwachsenen Kosten dem LMK anzurechnen.

Der LRH empfahl, die mit der Kärntner Verwaltungsakademie im Jahr 2003 vereinbarten Leistungsentgelte auf eine adäquate Höhe zu aktualisieren und an die tatsächlichen Kosten anzupassen.

Strategie, Führung, Organisation

Organisation

- 8 Die Rahmenorganisation des LMK war durch das K-LMG vorgegeben. Gemäß § 19 leg. cit. waren „zur Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt Museumsabteilungen (Kustodiate) einzurichten, und zwar jedenfalls für die folgenden Aufgabenbereiche“

- Provinzialrömische Archäologie und antike Numismatik,
- Ur- und Frühgeschichte,
- Landesgeschichte sowie mittelalterliche und neuzeitliche Numismatik,
- Kunstgeschichte,
- Geologie, Mineralogie, Paläontologie und Montanwesen,
- Botanik,
- Zoologie und
- Volkskunde.

Nach § 20 K-LMG waren jedenfalls folgende Außenstellen einzurichten:

- Der archäologische Park am Magdalensberg,
- das archäologische und frühchristliche Museum Teurnia in St. Peter in Holz,
- das KBZ in Klagenfurt,
- das Institut für Kärntner Volkskunde in Maria Saal.

Weitere von Gesetzes wegen einzurichtende Organisationseinheiten waren die Museumspädagogische Abteilung³¹ und die Bibliothek.³²

Mit der Ausgliederung neu eingerichtet wurde die im § 23 K-LMG vorgesehene ZG, die den Direktor bei der Leitung der Anstalt und zur Besorgung der administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben unterstützte.

Über den wissenschaftlichen Organisationseinheiten und den Außenstellen des LMK hinaus betreute und unterstützte das LMK die musealen Einrichtungen

- Archäologisches Pilgermuseum in Globasnitz (Hemmaberg)
- Keltenwelt Frög in Rosegg und Archäologiepark Gurina sowie
- Kärntner Freilichtmuseum Maria Saal

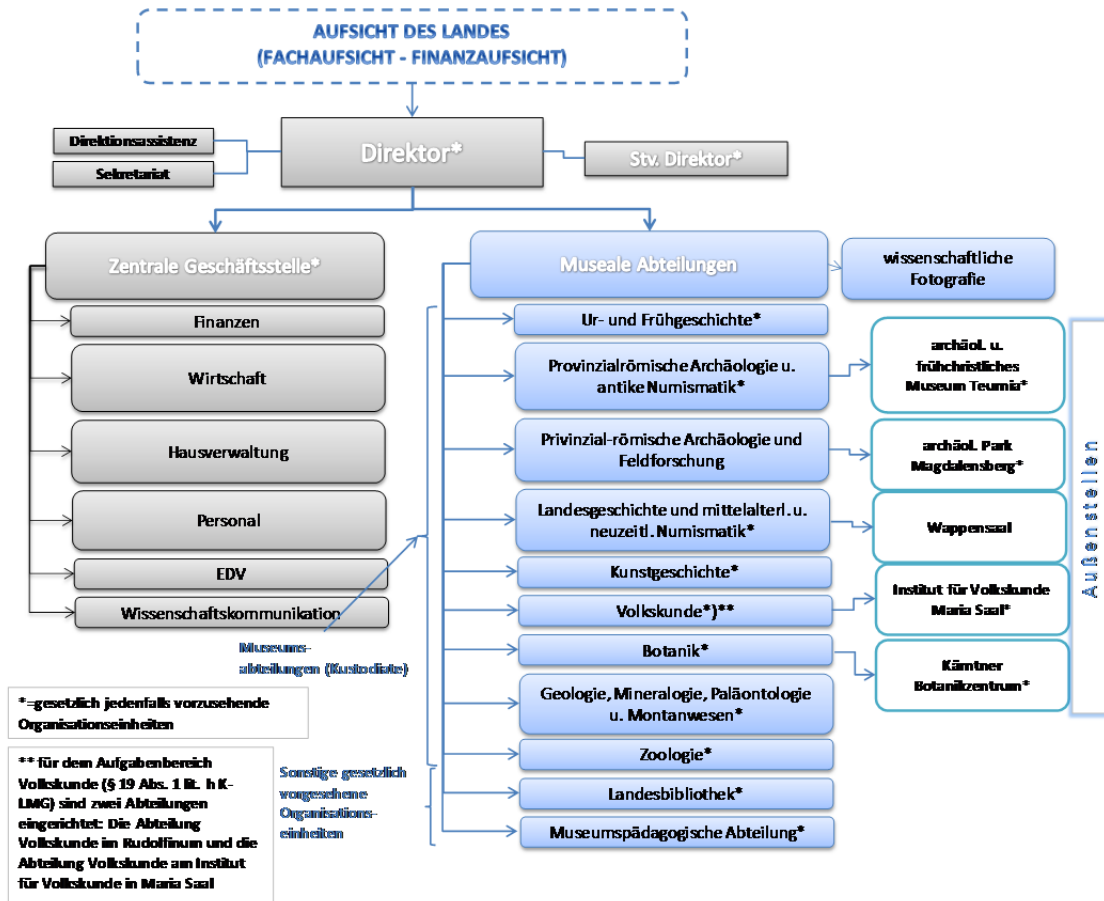
wissenschaftlich auf Basis von Kooperationsvereinbarungen. Die Zusammenarbeit erstreckte sich auf die wissenschaftliche Betreuung, die Restaurierung und Konservierung, die museumspädagogische Betreuung, Präsentation und Ausstellungen sowie die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die organisatorischen Verhältnisse des LMK wie er während des Prüfungszeitraumes bestanden hat:

³¹ § 21 K-LMG.

³² § 22 K-LMG.

Abbildung 1: Organisation des LMK während des Prüfungszeitraumes



Quelle: LMK, Adaptierung durch den LRH

9.1 Durch die Museumsordnung durften im Rahmen der Regelung der inneren Organisation der Anstalt weitere Museumsabteilungen und Außenstellen eingerichtet werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben erforderlich war.³³

Über die gesetzlich vorgesehenen Abteilungen hinaus richtete das LMK 2001 ein Kustodiat für den Aufgabenbereich „Provinzialrömische Archäologie und Feldforschung“ ein und betraute mit Genehmigung des damaligen Kulturreferenten einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, der im März 2001 als Museumsbediensteter eingestellt worden war, mit der Leitung der neuen Museumsabteilung.

Zur Einrichtung dieser zusätzlichen archäologischen Abteilung konnte die UAbt. Kunst und Kultur keine Unterlagen auffinden, welche diesen Entscheidungsvorgang dokumentieren bzw. die Genehmigung des zuständigen Regierungsmitglieds zur Errichtung dieser weiteren Museumsabteilung nachweisen würden.

³³ § 24 Abs. 3 K-LMG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 lit. a K-LMG.

- 9.2 Der LRH kritisierte, dass diese Unterlagen im Zusammenhang mit der Einrichtung der weiteren archäologischen Abteilung weder bei der Landesaufsicht noch beim LMK auflagen. Er vermisste eine systematische Dokumentation der wesentlichen Entscheidungsvorgänge im Zusammenhang mit der inneren Organisation der Anstalt.

Der LRH wies darauf hin, dass nach der geltenden Rechtslage die Einrichtung zusätzlicher Museumsabteilungen und Außenstellen nur durch die Museumsordnung zulässig war. Aufgrund des Fehlens einer solchen könnte allenfalls als gleichwertige Basis ein Regierungsbeschluss (Beschluss des zuständigen Referenten) gelten.

- 9.3 *Der UAbt. Kunst und Kultur lägen keine Unterlagen zur Einrichtung einer weiteren archäologischen Abteilung im Jahr 2001 vor. Festgehalten werde, dass die UAbt. Kunst und Kultur sie die ihr als Fachaufsicht gemeldeten wesentlichen Entscheidungsvorgänge betreffend die Organisation des LMK jedenfalls dokumentiert würden, wie etwa die Bestellung von Abteilungsleitern.*

- 10.1 Organisationsintern und nach außen über die Internetseite des LMK führte das LMK neben der Abteilung für Volkskunde³⁴ das gesetzlich als Außenstelle eingerichtete Institut für Volkskunde in Maria Saal auch als Abteilung und den im Gesetz bei den Außenstellen nicht genannten Wappensaal zusätzlich als Außenstelle.

Auf Grund einer schon vor der Ausgliederung bestehenden Regelung betreute eine Bedienstete des LMK während der Zeit von Anfang April bis Ende Oktober den Wappensaal im Landhaus (Besucherservice, Eintrittsgebarung, Führungen, Veranstaltungen). Obwohl es sich dabei nach Ansicht der Fachaufsicht um keine Außenstelle des LMK handelte, kommunizierte das LMK den Wappensaal nach außen (z.B. über seine Internetseite und Organisationsorganigramme) als Außenstelle des LMK.

- 10.2 Der LRH wies darauf hin, dass nach Auffassung der Fachabteilung der Wappensaal keine Außenstelle des LMK war. Der LRH empfahl daher, Hinweise zu vermeiden, die diesen Eindruck entstehen lassen könnten, oder mit Regierungsbeschluss den Wappensaal als Außenstelle des LMK einzurichten. Das Gleiche galt für das Institut für Volkskunde in Maria Saal, dass nach dem Gesetz als Außenstelle und nicht als Abteilung zu führen war.

- 10.3 *Zur Klärung des rechtlichen Status des Wappensaals sei von der Landesregierung angedacht, im Entwurf für ein neues Landesmuseumsgesetz bzw. in der künftigen Museumsordnung ausdrücklich zu regeln, dass es sich hierbei um eine Außenstelle handle. Das Institut für Volkskunde sei nach Ansicht der UAbt. Kunst und Kultur eine Außenstelle und keine eigene Abteilung, wie dies auch im geltenden Gesetz geregelt sei.*

³⁴ § 19 Abs. 1 lit. h K-LMG.

Das LMK bestätigte, dass der Wappensaal keine Außenstelle des LMK sei, eine Herausnahme aus der Website des LMK würde bedeuten, dass keine Programmangebote mehr für die Öffentlichkeit sichtbar seien. Die Betreuung des Wappensaals im Landhaus werde im Auftrag des Landtagsamtes durchgeführt. Die Programme und Veranstaltungen seien Bestandteil der Gesamtprogrammplanung des Landesmuseums. Eine weiter gehende Regelung für den Wappensaal wäre aus Sicht des LMK politisch zu beschließen.

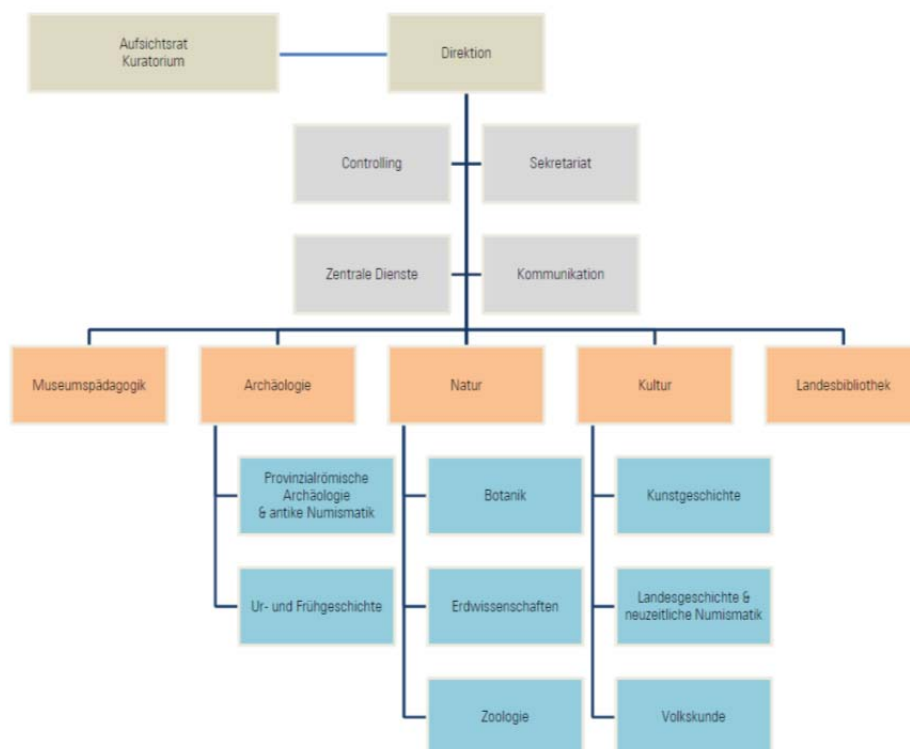
- 10.4 Der LRH erwiderte, dass er nicht die Betreuung und Bewerbung des Wappensaals sondern die nicht gesetzeskonforme Darstellung des rechtlichen Status und die Bezeichnung als „Außenstelle des LMK“ kritisierte. Das hinderte das LMK jedoch nicht, die Betreuung des Wappensaals gemäß der Vereinbarung mit dem Landtagsamt wahrzunehmen, ihn auf der Website des LMK zu bewerben und als Programmangebot des LMK gegenüber der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Der LRH begrüßte daher die von der Landesregierung beabsichtigte rechtliche Klarstellung.
- 11.1 Der mit Anfang 2012 neu bestellte Direktor legte im August 2012 der Fachaufsicht des Landes einen Entwurf über eine mit 1. Oktober 2012 beabsichtigte Änderung der Organisationsstruktur des LMK zur Genehmigung vor.

Die neue Organisation war konzipiert als eine Matrixorganisation, in der zentrale Aufgaben und Dienste (Zentrale Verwaltung, Wissenschaftsdokumentation und Technik & Sicherheit) als Stabstellen der Leitung des LMK zugeordnet waren. Diese Stabstellen(-leiter) sollten die koordinierten und gebündelten Vorleistungen (Planungs- und Vorbereitungsschritte) für die eigentliche museale Aufgabenbesorgung der Museumsabteilungen sicherstellen. Für den Bereich Wissenschaft, Forschung und Sammlungen (Museumsabteilungen) war eine Departement-Lösung vorgesehen, die fachlich zusammengehörige Abteilungen unter den Departments Archäologie (Abteilungen Ur- und Frühgeschichte, Abt. für provinzial-römische Archäologie und antike Numismatik), Kultur (Landesgeschichte, Kunstgeschichte, Volkskunde) und Natur (Botanik, Erdwissenschaften, Zoologie) zusammenfasste. Als Leitungsfunktionen war neben dem Direktor und dem Museumsmanager (Leiter der Zentralen Geschäftsstelle) die Installierung eines Chefkurators beabsichtigt, der für die Gesamtkoordination der Museumssammlungen und die strategisch und inhaltlich-konzeptive Tätigkeit auf den Gebieten Erhaltung, Ausbau, Forschung und Präsentation der Sammlungen zuständig sein sollte.

Die Fachaufsicht äußerte Bedenken zur Rechtskonformität der beabsichtigten Matrixorganisation, weil sie der vom Gesetz vorgegebenen organisatorischen Struktur des LMK widerspräche. Sie vertrat dem LMK gegenüber schließlich den Standpunkt, dass eine Änderung der Organisationsstruktur nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen im Rahmen der nach § 24 K-LMG zu erlassenen Verordnung der Landesregierung (Museumsordnung) erfolgen könnte.

Im Zuge der Entwicklung des Projektes „Landesmuseum Neu“ strebte die Landesregierung mit dem LMK auch eine Reform des K-LMG mit dem Ziel an, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Aufsicht klar zu regeln und zusätzlich ein Aufsichtsgremium für die wirtschaftliche Aufsicht des Museumsbetriebes zu schaffen. Die vom Direktor unter diesen Prämissen mit Stand Juni 2015 vorgeschlagene Organisation des LMK hätte demnach folgendes Aussehen:

Abbildung 2: Organigramm „Landesmuseum Neu“



Quelle: Organigramm des LMK

- 11.2 Der LRH wies darauf hin, dass das K-LMG einen relativ stark regulierten Rahmen für die Grundorganisation des LMK vorsieht, der für die nähere Ausgestaltung der inneren Organisation bindend einzuhalten ist. Die Organisation und ihre Änderung muss im Einklang mit dem K-LMG stehen und sollte, insbesondere was die Schaffung neuer Aufsichts- und Kontrollebenen betrifft, unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stehen.

Museumsleitung

BESTELLUNG DES DIREKTORS

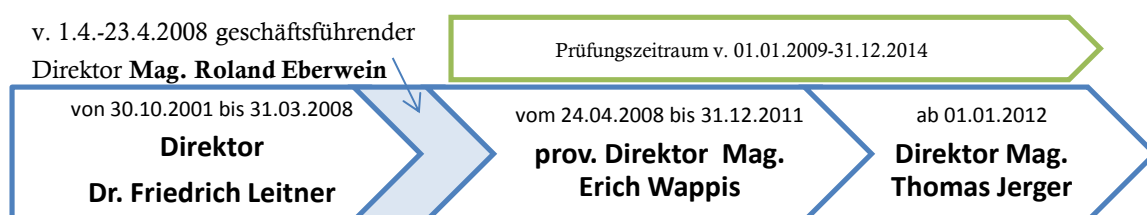
- 12.1 Die Leitung der Anstalt oblag gemäß § 15 K-LMG dem Direktor. Er hatte die Anstalt zu leiten und nach außen zu vertreten sowie die Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zu koordinieren und im Rahmen der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über

die Bediensteten, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten, für eine ordnungsgemäße Aufgabenbesorgung zu sorgen.³⁵

Er war von der Landesregierung für eine Funktionsdauer von höchstens 10 Jahren zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung war zulässig.³⁶ In diesem Fall durfte die ansonsten der Bestellung vorausgehende öffentliche Ausschreibung entfallen.

Folgende Direktoren übten die Museumsleitung seit Oktober 2001 aus:

Abbildung 3: Funktionszeiten der LMK-Direktoren



Quelle: Unterlagen UAbt. Kultur, LRH-eigene Darstellung

Nach der Ausgliederung blieb der bisherige Museumsleiter, Univ. Prof. Dr. Gernot Piccottini, bis Oktober 2001 Direktor des LMK. Mit Kollegialbeschluss gemäß § 3 Abs. 1 Z 20 lit. a der GO der Kärntner Landesregierung (in der damaligen Fassung) vom 30. Oktober 2001 bestellte die Landesregierung als Nachfolger Dr. Friedrich Leitner vorerst für fünf Jahre zum Direktor des LMK. Am 24. Oktober 2006 wurde er bis zum 31. Dezember 2010 wiederbestellt. Nach seinem vorzeitigen Ausscheiden mit 31. März 2008 betraute er seinen stellvertretenden Direktor Mag. Roland Eberwein mit der kurzfristigen geschäftsführenden Leitungsfunktion.

In der Folge kam es weder zu einer Ausschreibung der vakanten Direktorenstelle noch durch einen entsprechenden Beschluss der Landesregierung zu einer Nachbesetzung. Der damalige Landeshauptmann Dr. Jörg Haider bestellte den Leiter der Museumspädagogischen Abteilung, Mag. Erich Wappis, mit 24. April 2008 zum provisorischen Leiter des LMK. Bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 31. Dezember 2011, also über dreieinhalb Jahre, führte er als provisorischer Leiter das LMK.

- 12.2 Der LRH kritisierte, dass die zentrale Position in der Museumsführung mangels Ausschreibung über dreieinhalb Jahre nur provisorisch besetzt war. Eine provisorische Bestellung war nach Ansicht des LRH nur für eine kurzfristige Überbrückung einer Funktionsvakanz gerechtfertigt. Durch die provisorische Bestellung konnten die wegen der

³⁵ § 15 Abs. 1 und 2, erster Satz, K-LMG.

³⁶ § 16 K-LMG.

Bedeutung der Funktion strengen und formalen gesetzlichen Bestimmungsvorschriften (öffentliche Ausschreibung und Kollegialbeschluss der Landesregierung) umgangen werden.

- 13.1 Anfang August 2011 schrieb die Landesregierung die Funktion des Museumsdirektors österreichweit öffentlich aus und führte anschließend ein Auswahlverfahren unter Beiziehung einer Expertenkommission durch. Nach einem Gutachten des Verfassungsdienstes des AKL war aufgrund der Ausgliederung und der eigenen Rechtsträgerschaft des LMK im Falle der Bestellung des Direktors das Kärntner Objektivierungsgesetz nicht anzuwenden. Die Bestellung erfuhr durch den Landesgesetzgeber im K-LMG eine Sonderregelung, die keine Begründung eines Dienstverhältnisses zum Land Kärnten vorsah. Die Landesregierung genehmigte³⁷ mit Beschluss vom 5. Dezember 2011 die Bestellung des Bestgereihten Mag. Thomas Jerger zum Direktor des LMK mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012 und beauftragte gleichzeitig den amtierenden Direktor des LMK mit dem Abschluss eines Dienstvertrages zwischen dem LMK und dem Bestgereihten nach den Vorgaben der vom Kulturreferenten geführten Verhandlungen.

Der Dienstvertrag vom 22. Dezember 2011 war somit unterschrieben vom amtsführenden Leiter des LMK, Mag. Wappis. Der Vertrag befristete das Dienstverhältnis des neuen Direktors vorerst auf fünf Jahre. Eine Verlängerung auf weitere fünf Jahre war mit Beschluss der Landesregierung möglich.

Um der Personalunion von Dienstgeber und Dienstnehmer zu begegnen, sah der Dienstvertrag selbst Bestimmungen vor, welche die Landesregierung, vertreten durch den Kulturreferenten, in folgenden Angelegenheiten stellvertretend für das LMK zur Ausübung dieser Rechte ermächtigte:

- der Verlängerung und Auflösung des Dienstverhältnisses,
- der Versetzung und Verwendungsänderung, der Mitteilungspflichten, der Koordinierung des Urlaubsantritts des Dienstnehmers,
- der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen und
- der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Wettbewerbsverbot, hinsichtlich Diensterfindungen sowie von Schadenersatzansprüchen.

- 13.2 Die dieser Vorgehensweise beim Abschluss des Dienstvertrages mit dem Direktor zugrunde liegende Rechtsansicht ergäbe das Problem, dass das LMK für die Begründung der den Direktor betreffenden Rechtsverhältnisse zuständig wäre und gleichzeitig der Direktor dabei das LMK zu vertreten hätte. Dies konnte bei vertraglichen Änderungen der den Direktor betreffenden Rechtsverhältnisse zu Unvereinbarkeiten, Interessenskollisionen bzw.

³⁷ Gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 der GO der Landesregierung.

unzulässigen zivilrechtlichen Insihgeschäften führen. Was für die Verlängerung und Auflösung des Dienstverhältnisses galt, für die der Vertrag schon ausdrückliche Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Konstellationen traf, sollte auch für den Abschluss des Dienstverhältnisses mit dem Direktor gelten.

Auch das K-LMG legte aus teleologischen Gesichtspunkten nahe, die Landesregierung als das für die Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Agenden des Direktors zuständige Organ zu betrachten.³⁸

Zur Klarstellung empfahl der LRH, explizite Regelungen festzulegen, welche den Abschluss und jede Änderung des Dienstvertrages mit dem Direktor – ähnlich den Regelungen im GmbH-Bereich – durch ein vom Direktor verschiedenes (Aufsichts-) Organ bzw. die Landesaufsicht (Landesregierung) oder in anderer Form eine „Drittanstellung“ vorsehen.

- 13.3 *Die Landesregierung begrüßte die Empfehlung des LRH, explizite Regelungen festzulegen, welche den Abschluss und jede Änderung des Dienstvertrages mit dem Direktor durch die Landesregierung (vertreten durch den Kulturreferenten) vorsieht. Sie sollen im Entwurf für die Gesetzesnovelle berücksichtigt werden.*

VERTRETUNG DES DIREKTORS

- 14.1 Der Direktor hatte für den Fall seiner Verhinderung aus dem Kreis der Museumsbediensteten im Höheren Dienst einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung des Stellvertreters war der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.³⁹ Während des Prüfungszeitraumes war a. o. Univ. Prof. Dr. Franz Glaser zum Stellvertreter des Direktors bestellt, der den Direktor in seiner Abwesenheit vertrat.

Anlässlich eines 14-tägigen Krankenstandes und eines übergangslos anschließenden dreiwöchigen Urlaubs des Direktors im August und September 2015 zeigte sich, dass die gesetzliche Stellvertreterregelung in der Praxis nicht funktionsfähig und für einen Museumsbetrieb dieser Größenordnung nicht angemessen umgesetzt war. Der Stellvertreter konnte seine Funktion nur unzulänglich wahrnehmen, weil er weder Einblick in für den Betrieb wichtigen Dateien noch Zugang zu den für die Personalverwaltung relevanten elektronischen Systemen (Zeiterfassung, Urlaub) hatte. Ihm war es somit nicht möglich, Urlaube in technischer Hinsicht zu genehmigen und sich über die An- und Abwesenheiten der Museumsbediensteten zu informieren. Hinzu kam, dass der Assistent des Direktors, der außer dem Direktor die Berechtigungen und den Zugang zu diesen Systemen hatte, ebenfalls krankheitsbedingt abwesend war. Da nur der Direktor und sein Assistent in der Alarmliste eingetragen waren, konnten auch die Alarmsysteme von den Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten nicht angemessen beobachtet und bedient werden.

³⁸ Stellungnahme der Abt.1/Verfassungsdienst vom 25. November 2015.

³⁹ § 17 K-LMG.

Außerdem beklagte der Stellvertreter, dass eine geordnete Übergabe und Information über anstehende Geschäftsfälle vor der Urlaubsvertretung nicht stattgefunden hat. Die problemlose Weiterführung des Museumsbetriebs war auch dadurch erschwert, dass der Direktor für niemanden - auch nicht für den Stellvertreter – während der Vertretungszeit für dringende Fälle erreichbar war.

Aus diesem Anlass erteilte die Landesaufsicht dem Direktor des LMK am 15. September 2015 die Weisung, im Falle seiner Abwesenheit eine praktikable Stellvertretungsregelung, einschließlich Zugang zu dem elektronischen Zeitverwaltungssystem und zu den für den operativen Museumsbetrieb wichtigen Dokumenten und Dateien zu implementieren und der Fachaufsicht darüber zu berichten.

- 14.2 Der LRH kritisierte die in der Praxis nicht funktionierende Stellvertreterregelung. Für einen Museumsbetrieb dieser Größenordnung und Bedeutung muss sichergestellt sein, dass dem Stellvertreter während der Vertretung alle Zugänge und Berechtigungen zu elektronischen Systemen sowie alle Informationen zur ordnungsgemäßen Weiterführung des Betriebes zur Verfügung stehen.

Er empfahl, umgehend eine funktionierende Stellvertreterregelung umzusetzen, die den problemlosen und störungsfreien Weiterbetrieb des LMK während der Vertretung gewährleistet.

- 14.3 *Die Kritik war für das LMK nicht nachvollziehbar, weil die Stellvertreterregelung und die Erreichbarkeit des Direktors zu jeder Zeit gegeben wären. Die privaten Kontaktdaten wären bekannt und auch beim Personalakt des Direktors im AKL aufgelegt. Es wäre die Pflicht des stellvertretenden Direktors gewesen, bei Informationsdefiziten mit dem Dienstvorgesetzten Kontakt aufzunehmen.*

Mit 1. Jänner 2016 sei die Stellvertreterregelung im LMK jedoch neu geregelt, dem stellvertretenden Direktor sämtliche Zugänge zu den Systemen freigeschaltet und zusätzlich wöchentliche Jour-Fixe Termine implementiert worden.

- 14.4 Die neue Stellvertreterregelung und die Freischaltung sämtlicher Systemzugänge für den stellvertretenden Direktor mit Beginn 2016 wird begrüßt, da ohne diese Daten und Informationen eine Stellvertretung nicht sinnvoll ausgeübt werden kann.

WISSENSCHAFTLICHES MUSEUMSKOLLEGIUM

- 15.1 Zur Unterstützung des Direktors bei der Koordination der Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben der Anstalt war ein wissenschaftliches Museumskollegium einzurichten, dem der Direktor, die wissenschaftlichen Leiter der Museumsabteilungen, der museumspädagogischen Abteilung und der Bibliothek angehörten. In Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung, wie

insbesondere vor der Erstellung des Forschungsprogramms und des Forschungsberichtes sowie vor der Vorlage des Voranschlages und Rechnungsabschlusses, hatte der Direktor das Kollegium zu hören.

Das Kollegium war beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel seiner sonstigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren. Zu einem Beschluss war die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – mit Dirimierungsrecht des Vorsitzenden – erforderlich.

Jedenfalls war das Museumskollegium vom Direktor zweimal im Jahr einzuberufen. Bei Bedarf und auf Verlangen waren öfters Sitzungen möglich. Über den Verlauf der Sitzungen waren Protokolle anzufertigen. In den Protokollen waren der Beschlusscharakter von Entscheidungen des Kollegiums und die Beschlussmehrheiten aber nicht klar und deutlich dokumentiert.

Laut Kalenderplanung und Aufzeichnungen über die geplante Agenda der Sitzung fand im Jahr 2013 am 20. Februar und am 6. November eine Sitzung des wissenschaftlichen Museumskollegiums statt. Weder Tagesordnung noch Protokoll waren jedoch über die Sitzung am 20. Februar 2013 auffindbar und konnten daher dem LRH nicht vorgelegt werden.

- 15.2 Der LRH empfahl, die Entscheidungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die dazu erfolgte Anhörung des Museumskollegiums in der Protokollierung deutlich mit den Beschlussmehrheiten herauszustreichen.

Ferner machte er auf die gesetzliche Verpflichtung aufmerksam, das wissenschaftliche Museumskollegium jedenfalls zweimal im Jahr einzuberufen.

- 15.3 *Das LMK bemerkte, dass das Museumskollegium gem. § 18 K-LMG 1998 zweimal jährlich und nach Bedarf einberufen werde. In den Protokollen seien grundsätzlich alle Beschlussfassungen vermerkt worden.*

- 15.4 Der LRH wies nochmals auf das fehlende Protokoll zur Sitzung im Februar 2013 und auf die nicht klare und deutliche Dokumentation der gefassten Beschlüsse und Mehrheiten hin, was insbesondere bei der Anhörung des Kollegiums vor der Vorlage des Voranschlages und Rechnungsabschlusses an die Landesregierung festzustellen war.

Zentrale Geschäftsstelle und Museumsmanager

- 16.1 Zur Unterstützung des Direktors bei der Leitung der Anstalt und zur Besorgung der administrativen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt, die nicht den Museumsabteilungen, der museumspädagogischen Abteilung oder der Bibliothek zugewiesen waren, war in der Anstalt eine zentrale Geschäftsstelle einzurichten.

Mit der Leitung der zentralen Geschäftsstelle war ein Bediensteter der Anstalt, der über die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Besorgung der Aufgaben verfügte, zu betrauen (Museumsmanager).⁴⁰

Das Gesetz legte fest, welche besonderen fachlichen Kenntnisse diese Funktion jedenfalls zu umfassen hatte. Diese zugewiesenen Aufgaben hatte der Museumsmanager in eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu besorgen. Insbesondere oblagen der ZG folgende Aufgaben:

- die Besorgung sämtlicher arbeitsrechtlicher Angelegenheiten gegenüber den Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt stehen;
- die Erstellung und Durchführung des Voranschlages;
- die Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes einschließlich der Kassenführung und
- die Erstellung des Jahresabschlusses.

Die Effektivität und Effizienz der Aufgabenbesorgung hatte der Leiter der ZG laufend zu überwachen und in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber einmal je Geschäftsjahr, zu evaluieren. Diese Evaluierung war als Grundlage für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung heranzuziehen. Dabei war nach Möglichkeit auch die Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie die Schaffung und Erhöhung von Einnahmen anzustreben.

Die jeweiligen Museumsmanager dokumentierten das Ergebnis dieser gesetzlichen Verpflichtung bis 2004 in einem eigenen Evaluierungsbericht („Evaluierungsstudie“), der auch in dem Jahrbuch des LMK „Rudolfinum“ veröffentlicht wurde. Seither nahm der Museumsdirektor zwar in den verschiedensten Bereichen unterjährige Evaluierungen vor (Budget, Benchmarking mit Vergleichsinstitutionen, Evaluierung der Kostenersätze nach § 33 leg. cit.), veröffentlichte jedoch keinen eigenen Evaluierungsbericht. In dem Jahrbuch des LMK erschien zuletzt ein Bericht der Direktion und ZG, der nur mehr die Schwerpunkte der Besorgung der ZG des jeweiligen Jahres in kurzer Form enthielt.

16.2 Der LRH kritisierte, dass der gesetzlich verlangte Evaluierungsbericht nicht erstellt wurde.

Der LRH empfahl, Ergebnisse aus Benchmarking-Analysen mit anderen österreichischen Landesmuseen in die Evaluierung miteinzubeziehen, wobei das Augenmerk insbesondere auf die Prozessanalyse und die Gewinnung von Best Practices im Museumsbetrieb gelegt werden soll.

⁴⁰ § 23 Abs. 1 und 2. K-LMG.

- 16.3 *Die UAbt. Kunst und Kultur merkte dazu ergänzend an, dass auf ihre Anfrage nach den Ergebnissen aus den Benchmarking-Analysen der Direktor nach Rücksprache mit seinen Kollegen aus den anderen Landesmuseen mitgeteilt habe, dass die Daten bzw. Vergleichswerte nicht weitergegeben werden dürfen.*

Das LMK meinte in seiner Stellungnahme, dass aufgrund der nach wie vor fehlenden Museumsordnung und der damit einhergehenden fehlenden rechtlichen Grundlage, eine Prozessanalyse, wie vom LRH vorgeschlagen, nicht umsetzbar sei. Benchmarking-Analysen der österreichischen Museen dienen dem internen Gebrauch und Vergleich zwischen den Landesmuseen und seien keine öffentlichen Dokumente.

- 16.4 Der LRH konnte den Zusammenhang zwischen Evaluierungsbericht und fehlender Museumsordnung nicht nachvollziehen, da die jährliche Evaluierung die Effektivität und Effizienz der tatsächlich gelebten Organisation und der bestehenden Prozesse bzw. der laufenden Aufgabenbesorgung überwachen sollte. Der LRH wies darauf hin, dass er nicht empfahl, Benchmark-Analysen der österreichischen Museen zu veröffentlichen, sondern anregte, diese als Unterstützung für die Evaluierung des LMK heranzuziehen.

Stellenbeschreibungen

- 17.1 Die Stellenbeschreibung legte in verbindlicher, schriftlicher Form die organisatorische Eingliederung einer Stelle in der Organisation hinsichtlich ihrer Ziele, Aufgaben, Kompetenz, hierarchischen Stellung, Stellvertretung und Pflichten fest. Damit bezweckte sie, transparente, vollständige und abgegrenzte Zuständigkeiten zu schaffen, die Stelle in die Organisation einzugliedern und ein Hilfsmittel für die Arbeitsbewertung, der Personalführung, der Personal- und Organisationsentwicklung sowie der Personalplanung und Personalbeschaffung zur Hand zu haben.

Das LMK konnte dem LRH über sein Ersuchen entsprechende Stellenbeschreibungen vorlegen. Ein Teil der Stellenbeschreibungen war nach einer einheitlichen Mustervorlage verfasst und beinhaltete alle wesentlichen zu fordernden Bestandteile. Ein Teil der Arbeitsplatzbeschreibungen war jedoch formlos abgefasst, unvollständig, veraltet und nicht mehr aktuell bzw. enthielt nicht alle wesentlichen Elemente einer Stellenbeschreibung, wie beispielsweise Stellvertreterregelungen. Aus den Stellenbeschreibungen war nicht nachvollziehbar, dass das LMK sie den Bediensteten zur Kenntnis gebracht hatte.

- 17.2 Der LRH kritisierte, dass in den Stellenbeschreibungen die Bewertung nicht einheitlich, vollständig und aktuell war. Außerdem kritisierte er, dass aus den Stellenbeschreibungen nicht zu erkennen war, ob sie den Bediensteten zur Kenntnis gebracht wurden.

Er empfahl, die Stellenbeschreibungen anzupassen, zu aktualisieren und alle wesentlichen Elemente, insbesondere Stellvertreterregelungen, in diese aufzunehmen und den Bediensteten die Stellenbeschreibungen zur Kenntnis zu bringen.

- 17.3 *Für das LMK könne aufgrund der nach wie vor fehlenden Museumsordnung und der damit einhergehenden fehlenden rechtlichen Grundlage und Organisationsstruktur die Formulierung von Stellenbeschreibungen nur eine Momentaufnahme darstellen. Diese spiegle somit nicht die tatsächliche, laut K-LMG 1998 zu erstellende rechtliche Stellenstruktur wider.*
- 17.4 Dem LRH war nicht nachvollziehbar, warum das LMK aufgrund der fehlenden Museumsordnung keine einheitlichen, vollständigen und aktuellen Stellenbeschreibungen vornehmen konnte.

Gebarungsgrundlagen

- 18.1 Die Grundlagen für die Gebarung regelte der 7. Abschnitt „Gebarung und Mittelaufbringung“ im Kärntner Landesmuseumsgesetz⁴¹ und die Haushaltsordnung⁴². Im Abschnitt 7 waren Regelungen zur „Veranschlagung und Gebarung“, zum „Jahresabschluss“, zur „Räumlichen und sachlichen Ausstattung der Anstalt“ und zur „Aufbringung der finanziellen Mittel der Anstalt“ sowie zu den „Kostensätzen für Leistungen der Anstalt“ festgelegt. Die Haushaltsordnung beinhaltete zum Teil den die Gebarung betreffenden Abschnitt des K-LMG sowie weitere Regelungen zum Voranschlag, zum Rechnungsabschluss, zur Kassengebarung und zum Internen Kontrollsystem.

Gemäß K-LMG hatte der Direktor unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des LMK⁴³, die innere Organisation⁴⁴ und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Haushaltsordnung⁴⁵ zu erlassen, in der nähere Regelungen hinsichtlich der Gliederung des Voranschlages, des Jahresabschlusses und der Kosten- und Leistungsrechnung sowie hinsichtlich des Rechnungswesens zu treffen waren. Die Haushaltsordnung bedurfte der Genehmigung der Landesregierung.

Die vom damaligen Direktor am 21. Juli 1999 vorgelegte Haushaltsordnung für das LMK genehmigte die Landesregierung im Dezember 1999. Diese trat mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Die Existenz einer Haushaltsordnung für das LMK war der Direktion und der Leitung der zentralen Geschäftsstelle des LMK sowie der Fachaufsicht, UAbt. Kunst und Kultur, nicht bekannt. Erst durch Nachfragen des LRH bei der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau - der Finanzaufsicht des LMK - händigte diese dem LRH ein Exemplar aus.

Zwischen den Bestimmungen zum Voranschlag und Jahresabschluss des LMK im K-LMG und den Bestimmungen in der Haushaltsordnung bestanden Differenzen. So verwendete das

⁴¹ K-LMG, LGBl Nr. 72/1998 idgF.

⁴² Vorlage der Haushaltsordnung vom damaligen Direktor am 21. Juli 1999 und Genehmigung der Kärntner Landesregierung im Dezember 1999, Inkrafttreten mit 1. Jänner 2000.

⁴³ § 2 K-LMG, Aufgaben der Anstalt.

⁴⁴ § 24 K-LMG Abs.2 lit a, Museumsordnung.

⁴⁵ § 29 Abs. 7 K-LMG, Veranschlagung und Gebarung.

K-LMG den Begriff Jahresabschluss und die Haushaltsordnung sprach vom Rechnungsabschluss. Ebenso war der Umfang des Jahresabschlusses im K-LMG nicht definiert. Der Umfang des Jahresabschlusses gemäß Haushaltsordnung bestand aus der Haushaltsrechnung (Voranschlagsvergleichsrechnung), dem Kassenabschluss sowie der Vermögensrechnung. Weiters waren bei den Einnahmen gemäß K-LMG Kostenersätze für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter⁴⁶ im Jahresabschluss gesondert auszuweisen. Die Haushaltsordnung sah diese Position nicht vor.

18.2 Der LRH kritisierte, dass die Leitung des LMK von der bestehenden Haushaltsordnung erst im Zuge der Prüfung des LRH erfahren hatte und damit eine entsprechend der Haushaltsordnung konforme Abwicklung der Gebarung nicht möglich war. Der LRH empfahl, die im Jahr 2000 in Kraft getretene Haushaltsordnung zu aktualisieren sowie die Führung des Rechnungswesens mit der neuen Haushaltsordnung und den diesbezüglichen Bestimmungen im K-LMG mit Bedacht auf die Novellierung der VRV sowie der Haushaltsreform in Kärnten in Einklang zu bringen. Die Haushaltsordnung sollte das Gesetz näher erläutern und keinesfalls im Widerspruch zum Gesetz stehen. Der LRH wies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit von Regelungen über ein transparentes, steuerungsunterstützendes Rechnungswesens hin.

18.3 *Zu den angeführten Anregungen zur Änderung der Haushaltsordnung verwies die Finanzaufsicht darauf, dass diesbezügliche Intentionen zur Ergänzung der Haushaltsordnung auch beim LMK bereits in Gang gesetzt worden seien. Die von Seiten des Landesrechnungshofes aufgezeigten Kritikpunkte, nämlich eine Harmonisierung der Haushaltsordnung mit den Bestimmungen des K-LMG herbeizuführen, werde dabei aufgegriffen werden.*

Das LMK begrüßte diesen Vorschlag seitens des LRH und wies daraufhin, dass die Haushaltsordnung des LMK 1999 erlassen und im Jahr 2009 nach Umstellung auf das System SAP nicht aktualisiert worden sei. 2013 habe die Direktion der Finanzaufsicht des LMK einen Entwurf für eine Erneuerung der Haushaltsordnung vorgelegt. Dieser sei bis dato unbeantwortet geblieben.

Voranschlag

19.1 Gemäß K-LMG hatte das LMK bis zum 1. April eines Geschäftsjahres für das folgende Jahr einen Voranschlag dem Land zur Genehmigung vorzulegen. Das LMK legte jährlich unterschiedlich gegliederte Budgets der Finanz- und Fachaufsicht vor, welche gemäß Auskunft der Finanzaufsicht, bei der Genehmigung des Voranschlages wenig Berücksichtigung fanden. Das Budget für das Jahr 2016 langte erst am 10. Juni 2015 bei der Finanzabteilung ein.

⁴⁶ § 14 K-LMG.

Im Voranschlag waren sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach einheitlichen Gesichtspunkten zu gliedern sowie die Personalausgaben getrennt von den Sachausgaben auszuweisen. Jedenfalls waren für jede Abteilung des LMK⁴⁷ im Voranschlag hinsichtlich der Mittel für frei verfügbare Sachausgaben Einzelkonten einzurichten.⁴⁸

Die Haushaltsordnung regelte, dass der Voranschlag nach den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV,⁴⁹ zu erstellen war. Die Haushaltsordnung führte auch eine detaillierte Auflistung der Einnahmen- und Ausgabenpositionen an, welche auf Ebene der Abteilungen bzw. Kustodiate des LMK in Einnahmen und Sachausgaben - Ermessen zu gliedern war.⁵⁰

Der Voranschlag des LMK wies die Personalausgaben getrennt von den Sachausgaben aus. Bis zum Jahr 2008 fanden sich auch die Einnahmen je Abteilung in der Gliederung des Voranschlages wieder. Im Zuge der Umstellung der Buchhaltungssoftware auf SAP mit 1. Jänner 2009 fand diese im Gesetz und in der Haushaltsordnung geforderte detaillierte Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nicht zur Gänze Berücksichtigung. Beispielsweise waren die Einnahmen aus Kostenersätzen oder die Ausgaben gegliedert nach Abteilungen nicht gesondert ausgewiesen.

- 19.2 Der LRH mahnte die rechtzeitige Vorlage des Budgets des LMK ein, damit dieses bei der Veranschlagung durch das Land Berücksichtigung finden kann. Der LRH kritisierte weiters, die Nichteinhaltung von Regelungen zur Gliederung des Voranschlages und empfahl, die diesbezüglichen Bestimmungen im Gesetz und in der Haushaltsordnung anzuwenden.
- 19.3 *Das LMK erwiderte, die Voranschläge seien jährlich gem. K-LMG 1998 rechtzeitig seitens des LMK den Aufsichten und dem zuständigen Kulturreferenten übermittelt worden. Das LMK habe die Gliederung des Voranschlages mit dem Hinweis der Direktion an die Finanzaufsicht, dass die Haushaltsordnung nicht mehr den Anforderungen der internen Systeme standhielte, übernommen. Eine Gliederung des Voranschlages nach der Haushaltsordnung von 1999 sei aus Sicht des LMK durch die Umstellung der Buchhaltungssoftware aus dem Jahr 2009 (SAP) nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grund sei seitens der Direktion die Finanzaufsicht auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und ein Entwurf für eine neue, angepasste Haushaltsordnung übermittelt worden.*
- 19.4 Der LRH entgegnete darauf und wiederholte, dass der Voranschlag für 2016 vom LMK erst am 10. Juni 2015 - lange nach dem im K-LMG vorgeschriebenen Termin 1. April - der Finanzabteilung vorgelegt wurde. Die Stellungnahme des LMK zur Gliederung war dem LRH nicht nachvollziehbar, da die Gliederungsvorschriften für den Voranschlag in der bestehenden Haushaltsordnung von 1999 mit denen im Entwurf des LMK für eine neue,

⁴⁷ Museumsabteilung, Außenstelle, museumspädagogische Abteilung, Bibliothek, zentrale Geschäftsstelle.

⁴⁸ § 29 Abs. 1 K-LMG.

⁴⁹ BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

⁵⁰ Für Personal- und Sachausgaben - Pflicht war eine Aufgliederung nach Abteilungen nicht erforderlich.

angepasste Haushaltsordnung nahezu identisch waren. Der LRH wies abermals darauf hin, dass die geltenden Vorschriften im Gesetz und der Haushaltsordnung – bis zu einer Neuregelung – anzuwenden sind.

Jahresabschluss

- 20.1 Gemäß K-LMG hatte das LMK der Landesregierung bis zum 1. März des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zur Genehmigung vorzulegen.⁵¹ Einnahmen der Anstalt aus Kostenersätzen⁵² für die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter⁵³ waren im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

Gemäß Haushaltsordnung war der Jahresabschluss⁵⁴ nach den Grundsätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)⁵⁵ zu erstellen und hatte eine Haushaltsrechnung (Voranschlagsvergleichsrechnung), einen Kassenabschluss sowie eine Vermögensrechnung zu enthalten. Weiters sollte die Gliederung der Haushaltsrechnung in der Form des Voranschlages erfolgen. Abweichungen von +/- rd. 7.267,- EUR je Position gegenüber den veranschlagten Beträgen waren zu erläutern.

Der dem LRA beigefügte Jahresabschluss des LMK bestand aus einem Geldbestandsnachweis und einer Haushaltsrechnung nach kameralistischen Grundsätzen. Eine Vermögensrechnung sowie Erläuterungen je Position über Abweichungen fehlten.

Weiters erfolgte keine separate Vorlage des Jahresabschlusses inklusive Vermögensrechnung der Landesregierung zur Beschlussfassung. Diese wäre bis zum 1. März des Folgejahres vorzulegen.

Ein Jahresabschluss - wie im K-LMG festgelegt - war auch von der Finanzaufsicht nicht eingefordert worden. Erst im Zuge der Prüfung durch den LRH verlangte die Finanzaufsicht per Mail mit 5. Februar 2013 die Vorlage des Jahresabschlusses 2012 bis zum 1. März 2013 und in der Folge auch den Jahresabschluss für das Jahr 2013 und das Jahr 2014. Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 legte das LMK trotz Urgenz der Finanzaufsicht nicht vor, da die Direktion des LMK der Meinung war, dass diese ohnehin dem LRA als Beilage angefügt waren. Nach mehrmaliger Urgenz und Aufforderung zur Überarbeitung des Jahresabschlusses 2014 der UAbt. „Budgetäre Angelegenheiten“ legte das LMK erstmals am 5. Oktober 2015 den Jahresabschluss 2014 vor. Dieser Jahresabschluss war nicht entsprechend den Regelungen in der Haushaltsordnung gegliedert und wies darüber hinaus

⁵¹ § 30 K-LMG, Jahresabschluss.

⁵² § 33 K-LMG, Kostenersätze für Leistungen der Anstalt.

⁵³ § 14 K-LMG, Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter.

⁵⁴ In der Haushaltsordnung war der Jahresabschluss als Rechnungsabschluss bezeichnet.

⁵⁵ Für den Prüfungszeitraum war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007 maßgebend. Die VRV 1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007 tritt mit 31.12.2018 für das Land Kärnten außer Kraft.

zahlreiche nicht nachvollziehbare Positionen und Fehler aus. Beispielsweise waren Kontensalden vertauscht und die Erläuterungen zu den Abweichungen nicht nachvollziehbar, sofern überhaupt welche vorhanden waren.

- 20.2 Der LRH kritisierte, dass die Vorgaben zur Gliederung des Jahresabschlusses nicht zur Anwendung kamen und darüber hinaus der Jahresabschluss keine Vermögensrechnung enthielt. Darüber hinaus kritisierte der LRH die Qualität des vom LMK der Finanzaufsicht erstmals vorgelegten Jahresabschluss 2014 und forderte künftig eine Vorlage des Jahresabschlusses entsprechend den Regelungen in der Haushaltsordnung sowie mehr Sorgfalt bei der Erstellung des Jahresabschlusses samt Erläuterungen ein. Schließlich wäre gemäß K-LMG und Haushaltsordnung ein Jahresabschluss samt Erläuterungen zu den Abweichungen der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.
- 20.3 *In der Stellungnahme der Finanzaufsicht bekundete diese ihre Bereitschaft, den Verantwortlichen des LMK bei der Aufstellung einer Vermögensrechnung behilflich zu sein. Die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben hätten grundsätzlich die Führungsverantwortlichen des LMK wahrzunehmen und zu verantworten. Das LMK verwies dazu auf seine Stellungnahme zu TZ 19. Aus Sicht der Abt. 2 sollte wie bei anderen ausgegliederten Einheiten auch ein Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss des Museums prüfen.*
- 20.4 Wie bereits in der Stellungnahme zu TZ 19 erwähnt zeigte der LRH nochmals auf, dass die Haushaltsordnung 1999 auf die VRV verwies und nahezu idente Regelungen wie der Entwurf des LMK für eine neue Haushaltsordnung enthielt. Nach diesen Bestimmungen war der Jahresabschluss vom LMK in einer bestimmten Gliederung und Qualität und mit Erläuterungen zu den Abweichungen der Landesregierung vorzulegen, was bei dem erstmals im Oktober 2015 der Landesregierung vorgelegten Jahresabschluss nicht der Fall war.

IKS

- 21.1 Die Haushaltsordnung⁵⁶ legte fest, dass die Innenprüfung der Rechnungs- und Zahlungsbelege durch die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den bzw. die hierzu beauftragten Bediensteten zu erfolgen hatte. Die im LMK anfallenden Zahlungs- und Verrechnungsaufträge waren vom Direktor des LMK oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Direktor entsprechend den Zeichnungsberechtigten zu fertigen. Die Nominierung weiterer Zeichnungsberechtigter war von der Finanzabteilung zu genehmigen und der Buchhaltung zur Kenntnis zu bringen.

Die Haushaltsordnung forderte die Einhaltung des Grundsatzes des „Vier-Augen-Prinzips“, worunter sie die Trennung zwischen der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit (Einkauf) und der Anweisung zur Auszahlung (Anweisungsberechtigter) verstand. Weiters war die

⁵⁶ Unter Punkt V. „Internes Kontrollsystem“.

Funktionstrennung⁵⁷ zwischen Anordnung zur Auszahlung (LMK) und Vollzug (UAbt. Finanzbuchhaltung des AKL als ausführende Stelle) bei Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen gegeben.⁵⁸ Weitere Regelungen zum internen Kontrollsystem fanden sich in der Haushaltsordnung nicht.

Eine Erhebung aller gebarungsrelevanten Prozesse und Durchführung einer Risikoanalyse bei diesen Prozessen im LMK unterblieb. Ebenso gab es keine schriftliche Dokumentation über die Handhabung der wesentlichen gebarungsrelevanten Prozesse. Darin sollten die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der jeweiligen Mitarbeiter festgelegt und den betreffenden Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. Insgesamt bestand beim LMK noch kein zusammenhängendes und schriftlich dokumentiertes internes Kontrollsystem.

- 21.2 Zur Optimierung des Internen Kontrollsystems empfahl der LRH, alle gebarungsrelevanten Prozesse zu erheben, eine Risikoanalyse und Bewertung durchzuführen und adäquate Kontrollmaßnahmen einzurichten. Ebenso wäre das Bewusstsein der Kontrollverantwortung der Führungskräfte zu stärken.
- 21.3 *Das LMK wies darauf hin, dass im Entwurf für das Organigramm für das Landesmuseum neu ein IKS (Controlling) vorgesehen wäre.*
- 21.4 Das LMK verwechselte offenbar die Begriffe „Internes Kontrollsystem“ und „Controlling“. Controlling ist ein (organisatorischer) Teilbereich des unternehmerischen Führungssystems, dessen Hauptaufgabe die Planung, Steuerung und Kontrolle aller Unternehmensbereiche ist. Das IKS umfasst unabhängig von der organisatorischen Struktur demgegenüber alle Grundsätze und Verfahren, welche die Gewährleistung einer ordnungsmäßigen und effizienten Geschäftsführung, der Sicherung der Vermögenswerte, der Verhinderung bzw. Aufdeckung von deliktischen Handlungen und Fehlern, der Korrektheit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen des Rechnungswesens dienen. Das Interne Kontrollsystem kann folglich nicht Bestandteil des Controllings sein, prüft es doch auch dort die Einhaltung der erwähnten Grundsätze und Verfahren. Schon gar nicht kann die Einrichtung einer Organisationseinheit „Controlling“ allein ein funktionierendes IKS gewährleisten und sichern. Außerdem wies der LRH darauf hin, dass schon nach der geltenden Haushaltsordnung verpflichtend ein Internes Kontrollsystem vorgesehen war.

⁵⁷ Das Vier-Augen-Prinzip besagte, dass in einem funktionierenden Kontrollsystem kein wesentlicher Vorgang ohne (Gegen-) Kontrolle bleiben soll.

⁵⁸ Das Prinzip der Funktionstrennung in der Haushaltsverrechnung bedeutete, dass vollziehende (z.B. Abwicklung von Einkäufen), verbuchende (z.B. Finanzbuchhaltung) und verwaltende (z.B. Lagerverwaltung) Tätigkeiten, die innerhalb eines Prozesses (z.B. Einkaufsprozess verstanden als Prozess von der Bedarfsermittlung bis zum Zahlungsausgang) vorgenommen werden, nicht in einer Hand liegen sollen.

Umsatzsteuerpflicht

- 22 Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des LMK stützte sich auf eine Auskunft⁵⁹ des Finanzamtes Klagenfurt und leitete aus der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 25 UStG, dass ausgegliederte Rechtsträger, sofern sie nicht den Gemeinnützigkeitsstatus besitzen, nicht befreit sind und der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Einhergehend mit der Umsatzsteuerpflicht für die Ausgabenumsätze des LMK war die grundsätzliche Vorsteuerabzugsberechtigung betreffend die Eingangsumsätze an das LMK gegeben.

Gebarungsvollzug

- 23 Das Rechnungswesen des LMK führte die UAbt. Finanzbuchhaltung des AKL nach kameralistischen Grundsätzen im landeseigenen Buchungssystem SAP⁶⁰ in einem eigenen Verrechnungskreis 8010 im Auftrag des LMK unentgeltlich.⁶¹ Ebenso besorgte die UAbt. Finanzbuchhaltung die Personalverrechnung. Für die haushaltmäßige Bewirtschaftung⁶² der Voranschlagsstellen des Verrechnungskreises 8010 war das LMK zuständig.

Für Eingangsrechnungen führte die Buchhaltung des LMK ein internes Eingangsbuch. Die Eingangsrechnungen leitete das Sekretariat zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit an die jeweiligen Besteller weiter. Nach Unterzeichnung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages durch den Direktor bzw. dessen Stellvertreter oder der Leitung der zentralen Geschäftsstelle (Anweisungsberechtigter) veranlasste die UAbt. Finanzbuchhaltung die Auszahlung.

In der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes lag ein aktuelles Verzeichnis mit Unterschriftenproben der zur Erteilung von Anordnungen (Zahlungsaufträge) Berechtigten auf.

- 24.1 Die Kontierung der einzelnen Belege erfolgte durch die Buchhaltung des LMK. Bei Durchsicht der Buchhaltung des LMK im Prüfungszeitraum fiel auf, dass sowohl Einnahmen als auch Ausgaben für einzelne Geschäftsfälle nicht auf dafür vorgesehene Posten erfasst waren.

⁵⁹ E-Mail vom 4. Juni 2014 vom Finanzamt Klagenfurt- Fachbereich Umsatzsteuer.

⁶⁰ bis zum Jahr 2008 in der Mehrphasenbuchführungssystem des Landes (MPB).

⁶¹ Siehe TZ 7.

⁶² Landesmuseum Kärnten: Bewirtschafteter 1502.

Beispielsweise verbuchte das LMK:

- Im Jahr 2009 die vom Land Kärnten an das Archäologieprojekt Virunum gewährte Subvention für Personal- und Sachausgaben⁶³ zur Gänze auf der Post „Beiträge des Landes zum Sachaufwand“⁶⁴;
- die Lohnkostensätze für Ferialpraktikanten im KBZ von der ARGE Naturschutz und diverse Sponsoringbeträge unter Subventionen. Die Lohnkostensätze waren auch unter der Position sonstige verschiedene Einnahmen zu finden.
- die Treibstoffe für das eigene Dienstkraftfahrzeug und für sonstige Fahrzeuge⁶⁵ fälschlicherweise unter der Post 6213 „Transporte“.
- Ausgaben für die Produktion des Ausstellungsfilmes „Napoleon in Kärnten“ i.H.v. 20.000,- EUR, für Grund- und Aufrisspläne von Objekten des KFLM (1.500,- EUR) oder für ein Skriptum (2.500,- EUR) auf der Post für Sammlungen,⁶⁶ obwohl sie weder für den Erwerb von Sammlungsobjekten noch für die Anschaffung von Anlagegüter dienten. Rücklagen in den einzelnen Jahren in der Haushaltsrechnung sowohl einnahmen- und als auch ausgabenseitig auf unterschiedlich bezeichneten Posten.⁶⁷

Bei der Durchsicht der Buchungsbelege im SAP-Finanzbuchhaltungssystem fiel dem LRH des Weiteren die besondere Häufigkeit von Bemängelungen und Mängelbehebungsaufträgen der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes an das LMK vor Abwicklung der übermittelten Zahlungs-Verrechnungsaufträge auf, die neben der unrichtigen Kontierung das Fehlen von Rechnungsmerkmalen oder steuerlicher Vermerke, wie bei EU-Zahlungen („reverse charge“), das Fehlen von Rechnungsbeilagen oder Mängel bei den Bestätigungen der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit beanstandete. Auf eine Rückfrage bestätigte die UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes grundsätzlich diese Feststellungen. Die zuständige Sachbearbeiterin in der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes verwies auf eine auf Wunsch des LMK stattgefunden Besprechung im Juli 2015 mit dem Direktor, seinem Assistenten und der Buchhalterin des LMK, in der von ihr diese Themen erörtert und dem LMK grundsätzliche Hilfe bei buchhalterischen Fragen und bei der Abwicklung des Zahlungsvollzuges angeboten wurden.

⁶³ In Höhe von 63.750,- EUR.

⁶⁴ Post 2/28520-5-8503.003.

⁶⁵ Traktor und Rasenmäher Archäologiepark Magdalensberg.

⁶⁶ VA 1-28510-3-0482 „Landesmuseum, Ausgaben für Anlagen, Sammlungen“.

⁶⁷ Finanzposition „Soll-Erfolg-Vorjahr“ 2-28520-5-2985 801 und 1-28520-8-2988 und 2-28510-0-2988; Finanzposition „Rücklagen“ 1-28510-5-2985 801, 1-28510-8-2985 801; Finanzposition „Auflösung von Rücklagen“ 2-28510-5-2985 801 und 2-28520-5-2984; Finanzposition „Rücklagen Abfertigung alt“ 2-28510-5-2985 801.

- 24.2 Der LRH empfahl, bei der Verbuchung der einzelnen Geschäftsfälle auf die richtige Postenzuordnung zu achten und alljährlich für gleichartige Einnahmen und Ausgaben die gleichen Posten zu verwenden, um den Vorschriften der Rechnungslegung zu entsprechen und Transparenz sowie Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Ebenso wären für die Bildung und Auflösung von Rücklagen jedes Jahr dieselben Posten mit der gleichbleibenden Bezeichnung zu verwenden. Der LRH mahnte eine richtige Postenzuordnung der Treibstoffe ein. Wenn Treibstoffe als Verbrauchsgüter Verwendung finden, sind diese bei den Posten 452. „Treibstoffe“ zu verrechnen.

Generell mahnte der LRH mehr Sorgfalt bei der Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes im LMK ein und wies auf die Verantwortlichkeit des Direktors nach dem K-LMG hin, im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht für eine ordnungsgemäße Aufgabenbesorgung zu sorgen. Außerdem war dem K-LMG entsprechend die eigenständige Verantwortung des Museumsmanagers bei den der ZG zugewiesenen Aufgaben einzufordern, zu welchen auch die Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes einschließlich der Kassenführung gehörte.

- 24.3 *Das LMK wies die Kritik an mangelnder Sorgfaltspflicht zurück und betonte, dass der Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes besonderes Augenmerk geschenkt werde. Dies geschah beispielsweise durch laufende Aus- und Weiterbildung jener Mitarbeiter, welche mit der Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes beauftragt seien. Darüber hinaus würden auch laufend Aktualisierungen betreffend der nicht mehr zeitgemäßen Finanzpositionen (Löschungen, Erweiterungen) mit der Landesbuchhaltung durchgeführt werden. Im Zuge der Prüfung durch den LRH seien die Mängel erkannt und sofortige Maßnahmen zur Verbesserung bzw. zum korrekten Ablauf gesetzt worden. Dies habe bis dato zu einer 90% Reduktion der Rückläufer geführt.*
- 24.4 Der LRH nahm positiv zur Kenntnis, dass laut Stellungnahme das LMK reagiert und die Mängel behoben habe.

Controlling, Kostenrechnung

- 25.1 Als Grundlage für die Erstellung und Durchführung des Voranschlages hatte die Anstalt gemäß K-LMG eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.⁶⁸

Bis zum Jahr 2009 erstellte das LMK neben der Verbuchung im MPB-Buchhaltungssystem des Landes eine „Controlling-Datenbankliste“ im Excel. Im Zuge der Umstellung der Buchhaltungssoftware des Landes auf SAP mit 1. Jänner 2009 entwickelte das LMK mit der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes einen Kontenplan und ein Kostenrechnungssystem unter Begleitung eines externen Beraters. Dabei richtete das LMK zu Beginn 31 Kostenstellen (z.B. Abteilungen) und zahlreiche „Innenaufträge“ (Kostenträger) für einzelne

⁶⁸ § 29 Abs. 5 K-LMG.

Projekte bzw. Ausstellungen ein. Im Jahr 2013 fand eine Bereinigung auf 22 Kostenstellen statt. In der Kostenrechnung waren nur direkt zurechenbare Kosten verbucht, eine Gemeinkostenumlage blieb aus.

Weiters litt der Informationswert der Kostenrechnung, da nicht sämtliche Kosten den einzelnen Kostenträgern zugerechnet wurden. So erfolgte beispielsweise keine Umlage der Personalkosten. Die Auswertungen waren daher eingeschränkt aussagekräftig.

Für die Museumsabteilungen⁶⁹ waren Kostenstellen für die ihnen jährlich zur Verfügung stehenden Budgets für Sachausgaben eingerichtet. Über die aktuelle Ausnutzung der einzelnen Abteilungsbudgets erhielten die Kustoden monatlich eine Auswertung.

Weiters übermittelte das LMK der Landesaufsicht (UAbt. Kunst und Kultur, UAbt. Budgetäre Angelegenheiten, Bereiche „Zentrales Finanzcontrolling“ und „Fondscontrolling“) quartalsmäßig einen Budgetbericht gegliedert nach den Konten der Finanzbuchhaltung.⁷⁰

- 25.2 Der LRH begrüßte im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens auf SAP die Nutzung des Kostenrechnungsmoduls. Er empfahl eine konsequente verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten sowie einen Ausbau der Nutzung des Kostenrechnungsmoduls. Dies ist insbesondere erforderlich, da gemäß K-LMG⁷¹ die Veranschlagung auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung zu erfolgen hat.
- 25.3 *Ein Ausbau der Nutzung des KORE-Moduls sei mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden, jedoch aus Sicht der Direktion des LMK eine wichtige Voraussetzung, um die gem. K-LMG 1998 vorgesehene Kosten- und Leistungsrechnung überhaupt erst durchführen zu können.*
- 25.4 Der LRH begrüßte, dass das LMK die Wichtigkeit der Kosten- und Leistungsrechnung erkannt hatte, konnte aber nicht nachvollziehen, worin die erheblichen Mehrkosten in der Nutzung bestanden, zumal sich das SAP-Kostenrechnungs-Modul bereits im Einsatz befand.
- 26.1 Die Budgetierung erfolgte immer für ein Jahr. Mehrjährige, verbindliche Budgets für Sonderausstellungsprojekte erstellte das LMK nicht. Im Konzept zur Neuordnung der Sammlungen des Bundeslandes Kärnten vom 7. Juli 2013 führte der Museumsdirektor an, dass aufgrund der aktuellen Raumsituation bzw. der baulichen Instandsetzungsmaßnahmen eine Planung des Ausstellungsprogrammes nur eingeschränkt erfolgen konnte. In diesem Papier war folgende mehrjährige Grobplanung dargestellt:

⁶⁹ Kustodiate.

⁷⁰ Siehe TZ 37.

⁷¹ § 29 Abs. 5 K-LMG.

Tabelle 1: Grobplanung Ausstellungsprojekte

Ausstellungs-/Veranstaltungsprogramm	
2012	Ravenna. Römer/Goten/Byzantiner
2013	Gift und Gabe: Aus der Wunderkammer der Natur Theaterfrühling im Landesmuseum
2014	Museum im Zentrum - 130 Jahre Landesmuseum/Jubiläumspublikation Museum geht fremd: Die verborgenen Schätze des Landesmuseums Sommerfest im Botanischen Garten Symposium
Auflistung an Möglichkeiten/Arbeitstitel Sonderausstellungen	
2015	Sommerfrische und Seitenblicke (Tourismus in Kärnten) Stein und Stein (Geologie, Römersteine, Skulpturen, Denkmäler, Symbole) Von Knochen, vorzeitlichen Lebewesen und vergangenen Erdzeitaltern" Schwerpunkt Paläontologie) Alles Bühne, alles Theater (Amphitheater, Bühnentheater, Laientheater, Stadttheater) Reihe: Studio-Ausstellungen (aus den Sammlungen)
2016	Frühes Christentum in Noricum (Kooperationsprojekt, Wanderausstellung) Der Tod (Kooperationsprojekt OÖ Landesmuseen) Reihe: Studio-Ausstellungen (aus den Sammlungen)

Quelle: Unterlagen des LMK, LRH-eigene Darstellung

Die Budgetierung erfolgte immer für ein Jahr, mehrjährige Investitions- und Finanzpläne im LMK existierten nicht.

- 26.2 Der LRH regte an, mehrjährige Investitions- und Finanzpläne zu erstellen, um aussagekräftige Unterlagen für eine realistische Budgetierung zu erhalten.
- 26.3 *Die Direktion des LMK nahm mit Freude die Anregung des LRH zu mehrjährigen Investitions- und Finanzplänen zur Kenntnis, wies jedoch darauf hin, dass für die Erstellung derartiger Pläne auch mittelfristig Finanzierungszusagen von Seiten des Eigentümers vorliegen müssten.*
- 27.1 Auch für das gemeinnützige Beschäftigungsprojekt „Virunum“ führte die Buchhaltung des LMK neben der Haushaltsverrechnung in der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes eine interne Excel-Liste⁷². Parallel dazu machte die Projektleitung des Projektes „Virunum“ eigene Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen in der Buchhaltung des LMK und die Aufzeichnungen der Projektleitung des Projektes „Virunum“ waren mangelhaft. Zwischen

⁷² Sogenannte „Interne Controlling-Datenbank-Liste“.

den internen Aufzeichnungen und den Haushaltsverrechnungen der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes⁷³ kam es immer wieder zu Differenzen, die unter anderem auf die Wahl unterschiedlicher Posten für ein und denselben Geschäftsfall, auf die Erfassung von Bruttobetragen trotz Vorsteuerabzuges bzw. auf unterlassene Erfassung von Belegen in den Aufzeichnungen der Projektleitung zurückzuführen waren. Darüber hinaus erfolgte keine regelmäßige Abstimmung zwischen den Aufzeichnungen der Projektleitung des Projektes „Virunum“ sowie der Excel-Liste des LMK mit den Haushaltsverrechnungen der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes. Das führte bei der Endabrechnung des Projektes „Virunum“ zwischen den Aufzeichnungen der Projektleitung und der Haushaltsverrechnung der UAbt. Finanzbuchhaltung zu folgenden Differenzen:

Gemäß Aufzeichnungen der Projektleitung des Projektes „Virunum“ bestand im Projektbudget 2010 ein buchmäßiger Überschuss in Höhe von 39.402,67 EUR⁷⁴, welcher als Guthabensbetrag in das Projektbudget 2011 nach Meinung der Projektleitung zu übertragen gewesen wäre.

Aus sämtlichen dem Projekt „Virunum“ zugeordneten und verbuchten Einnahmen und Ausgaben ermittelte die UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes über den Zeitraum 2004 bis 2010 einen Abgang in Höhe von 38.878,52 EUR ohne Berücksichtigung von Rücklagen.

Die gegenständlichen Differenzen konnten trotz einer vergleichenden Kontrolle der Aufzeichnungen der Projektleitung von 2009 und 2010 mit den Haushaltsverrechnungen des Projektes Virunum in der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes von der Buchhalterin des LMK sowie der Leitung der zentralen Geschäftsstelle nicht geklärt werden.

Die Direktion des LMK und die Leitung der zentralen Geschäftsstelle beauftragten zusätzlich einen Mitarbeiter des Projektes zur Überprüfung der Buchungen der Jahre 2007 bis 30. April 2011 und Klärung der Differenz. Darüber hinaus erteilte die Projektleitung am 11. April 2011 einen beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens, ob die von ihr erstellten Projektaufzeichnungen für die Jahre 2004 bis 2011 korrekt erstellt wurden.

Der Gutachter kam nach Abstimmung mit den Aufzeichnungen der Projektleitung und den Haushaltsverrechnungen des Projektes Virunum der UAbt. Finanzbuchhaltung zu einem in der Haushaltsrechnung um 984,53 EUR⁷⁵ höheren Abgang als in den Projektaufzeichnungen ausgewiesen. Diese Differenz wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand abzuklären und war im Hinblick auf das Gesamtvolumen des Projektes⁷⁶ unwesentlich und

⁷³ in den Buchungssystemen MPB und SAP.

⁷⁴ Diese Differenz ergab sich aus einem Saldo über die gesamte Projektlaufzeit von 2004 bis 2010.

⁷⁵ Bereinigtes Projektergebnis -22.798,19 EUR (Haushaltsrechnung) bzw. -21.813,66 EUR (interne Projektabrechnung).

⁷⁶ Rd. 4,8 Mio. EUR.

vernachlässigbar. Das LMK deckte den Abgang in der Haushaltsrechnung durch Auflösung von Rücklagen ab.

27.2 Der LRH kritisierte, die mehrfache Führung von Verrechnungsaufzeichnungen in unterschiedlichen Systemen für ein- und dasselbe Projekt und empfahl dies aus Effizienzgründen zu vermeiden. Angesichts der mangelnden Qualität und der Differenzen in den Aufzeichnungen mahnte der LRH mehr Sorgfalt bei der Führung ein und verlangte bei parallelen Aufzeichnungen regelmäßige Abstimmungen, damit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand zur Aufklärung von Differenzen bei innerbetrieblichen Verrechnungen vermieden werden kann. Er empfahl künftig Projekte neben der Haushaltsverrechnung über eine Projektkostenstelle im SAP zu führen.

27.3 *Für die Direktion des LMK sei bis dato ungeklärt, wo die 38.878,52 EUR (ermittelt für den Zeitraum 2004 bis 2010 durch die Finanzbuchhaltung) aus dem Projekt „Virunum“ verblieben seien.*

Die seitens des LRH angesprochene Unverhältnismäßigkeit sei aus Sicht des LMK nicht schlüssig dargelegt. Im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Projekts (4,8 Mio. EUR) stelle der Betrag von 38.878,52 EUR sehr wohl eine nicht zu unterschätzende Größe dar. Die Verantwortung dafür liege aus Sicht des LMK beim Leiter des Projekts.

27.4 Der LRH wies nochmals darauf hin, dass er insbesondere den hohen Aufwand durch die mehrfache Führung von Verrechnungsaufzeichnungen in unterschiedlichen Systemen und deren Qualität kritisierte, die die Notwendigkeit der Aufklärung von Differenzen erforderlich machte. Bei dem in der Stellungnahme des LMK angeführten Betrag von 38.878,52 EUR handelte es sich nicht um eine ungeklärte Differenz, sondern um den Abgang in der Finanzbuchhaltung. Die tatsächliche Differenz zwischen Aufzeichnungen der Projektleitung und der UAbt. Finanzbuchhaltung betrug 984,53 EUR, welche nach Ansicht des LRH nicht wesentlich war.

27.5 Bei der nach Ansicht des LMK ungeklärten Differenz handelte es sich um eine Überschreitung des Budgets für das Projekt „Virunum“. Diese Überschreitung resultierte aus Zahlungen für das Projekt, welche ausschließlich durch die UAbt. Finanzbuchhaltung im Auftrag des LMK geleistet wurden.

28.1 Als weiteres Controlling-Tool führte das LMK das seit 2007 durchgeführte „Benchmarking“ mit mehreren österreichischen Landesmuseen an. Dabei waren neben rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen auch die Finanzen⁷⁷ sowie die Besucherzahlen nach Besucherkategorien und Sponsoring sowie Fundraising-Aktivitäten bei regelmäßigen Treffen verglichen worden.

⁷⁷ Ausgaben, Eigenerlöse und deren Anteil an den Gesamtausgaben, Personalkennzahlen, Ausstellungsanzahl und deren Kosten.

- 28.2 Diese Initiative fand der LRH grundsätzlich begrüßenswert, wies jedoch darauf hin, dass die in den Vergleich aufgenommenen Werte und Kennzahlen, aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der einzelnen Landesmuseen kaum verwertbare Rückschlüsse zuließen. In diesem Zusammenhang empfahl der LRH das „Benchmarking“ so auszubauen, dass eine aussagekräftige Anwendung stattfinden kann.
- 28.3 *Die UAbt. Kunst und Kultur merkte dazu ergänzend an, dass auf ihre Anfrage nach den Ergebnissen aus den Benchmarking-Analysen der Direktor nach Rücksprache mit seinen Kollegen aus den anderen Landesmuseen mitgeteilt habe, dass die Daten bzw. Vergleichswerte nicht weitergegeben werden dürfen.*
- Das LMK meinte in seiner Stellungnahme, dass aufgrund der nach wie vor fehlenden Museumsordnung und der damit einhergehenden fehlenden rechtlichen Grundlage, eine Prozessanalyse, wie vom LRH vorgeschlagen, nicht umsetzbar sei. Benchmarking-Analysen der österreichischen Museen dienen dem internen Gebrauch und Vergleich zwischen den Landesmuseen und seien keine öffentlichen Dokumente.*
- 28.4 Der LRH wies darauf hin, dass von ihm nicht die Veröffentlichung der Benchmarking-Analysen gefordert wurde, sondern es dabei um die Vergleichbarkeit ginge.

Geldbestandsnachweis und Verlagskassengebarung

- 29 Regelungen betreffend Geldbestandsnachweis und Verlagskassengebarung waren in der Haushaltsordnung⁷⁸ wie folgt festgelegt:
- Die Bestimmungen der allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschriften (AVZ) waren einzuhalten.
 - Die Eröffnung von Girokonten des LMK bei Geldinstituten und die Festsetzung von Kredit- bzw. Überziehungsrahmen, einschließlich etwaiger Zinskonditionen, waren im Einvernehmen mit der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes vorzunehmen.
 - Die Verlagsmittel waren bei Bedarf abzurechnen und auf den jeweils gültigen Stand aufzufüllen. Die anderen Kassen waren an jedem Monatsletzten abzurechnen und das vorhandene Geld abzuführen. Die Kassenkontrollen waren laufend durchzuführen. Fallweise war eine Kontrolle durch den Museumsmanager bzw. dessen Stellvertreter vorzunehmen.
- 30.1 Das LMK eröffnete im Einvernehmen mit der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes ein Girokonto bei der Austrian Anadi Bank AG⁷⁹, welches im Bankkontenverbund des Landes Kärnten geführt wurde. Als Zeichnungsberechtigte führte die Bank fünf verantwortliche

⁷⁸ Pkt. IV. Haushaltsordnung.

⁷⁹ Vormals Hypo-Alpe-Adria-Bank AG.

Mitarbeiter der UAbt. Finanzbuchhaltung. Die Direktion des LMK war bei diesem Bankkonto nicht zeichnungsberechtigt.

Das Bankguthaben des LMK war auf dem Austria Anadi-Bank AG-Konto Nr. 1325582 bzw. in den Jahren 2009 bis 2013 Teile davon auf dem Konto Nr. 1314955⁸⁰ ausgewiesen und entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2: Geldbestände

Geldbestand in EUR					
31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
543.544,03	617.366,90	1.143.893,06	1.105.632,96	1.848.427,03	2.051.858,45

Quelle: Geldbestandsnachweise des LMK, LRA 2009 bis 2014 und Bankbestätigung; LRH-eigene Darstellung.

Darüber hinaus bestand noch ein Sparbuch⁸¹ mit einem Guthaben zum 31. Dezember 2013 und 2014 in Höhe von 39.812,- EUR⁸². Dieses Sparbuch hinterlegte das LMK beim Vermieter als Kautions im Jahr 2013 im Zuge der Anmietung des Ausweichquartiers infolge der Baumaßnahmen im Haupthaus und der Standortkonzentrationsbemühungen des LMK.

30.2 Der LRH stellte die Vollständigkeit und den Bestand an Bankguthaben zum 31. Dezember 2014 in Höhe von 2.051.858,45 EUR mittels eingeholten Bankbriefes bei der Austrian-Anadi-Bank AG⁸³ und der abgegebenen Vollständigkeitserklärung des LMK zum 31. Dezember 2014 fest. Die Vollständigkeit und den Bestand an Bankguthaben zum 31. Dezember 2015 in Höhe von 2.159.106,48 EUR ließ sich der LRH mittels eingeholten Bankbriefes der Austrian-Anadi-Bank AG⁸⁴ und der abgegebenen Vollständigkeitserklärung des LMK zum 31. Dezember 2015 bestätigen.

31.1 Im LMK bestanden Verlagskassen (Handkassen) in der Verwaltung, im Archäologischen Park Magdalensberg (bis 2012) und im Virunum (bis 2011). Kassen für Eintrittsentgelte bzw. sonstige Einnahmen waren im Haupthaus Rudolfinum⁸⁵ und in den Außenstellen Archäologischer Park Magdalensberg, Römermuseum Teurnia, Wappensaal im Landhaus, Virunum (bis 2011), Bibliothek (Leihgebühren, Mahngebühren und Kopien) sowie eine „Spendenkassa“ im KBZ eingerichtet.

Die Kassenbestände waren in den Geldbestandsnachweisen des LMK zum 31. Dezember der einzelnen Jahre nicht ausgewiesen.

⁸⁰ Bei Überliquidität waren Mittel zur Erlangung von höheren Zinsen in kurzfristigen Termineinlagen angelegt. Es befanden sich zum 31. Dezember 2009 (200.000,- EUR), 2010 (400.000,- EUR), 2011 (860.000,-), 2012 (700.000,-) als kurzfristige Termineinlagen auf diesem Konto.

⁸¹ Sparbuch Hypo Alpe-Adria-Bank KtoNr. 17377529499 Auszug vom 3. Mai 2013 und vom 31. Dezember 2014.

⁸² Die jährlichen Zinserträge werden üblicherweise bei Auflösung des Mietverhältnisses auf dem Sparbuch nachgetragen.

⁸³ Bankbrief vom 20. März 2015; Vollständigkeitserklärung vom 3. Februar 2015.

⁸⁴ Bankbrief vom 24. März 2016, Vollständigkeitserklärung vom 9. März 2016.

⁸⁵ Bis zur Schließung des Museums im Sommer 2014.

Die Führung des Kassabuches erfolgte im Sekretariat des LMK in Excel und war von der Direktion in unregelmäßigen Abständen kontrolliert worden.

Der Kassengebarung lagen Kassenordnungen mit Regelungen über Abwicklung, Zeichnungsberechtigungen, personelle Organisation, Zahlstellen, Kontrolle und Abrechnungsrhythmen aus den Jahren 2008, 2010, 2012 und 2013 zugrunde. Die ab Oktober 2013 geltende Kassenordnung beinhaltete Kassen, welche schon seit 2011 bzw. seit 2012 nicht mehr bestanden. Auf Anregung des LRH aktualisierte die Museumsleitung die Kassenordnung im April 2014.

Die Verlagskassen und das Standortinventar gemäß RIM prüfte die Finanzaufsicht⁸⁶ in der Regel mindestens einmal jährlich unangekündigt und verfasste darüber eine Niederschrift⁸⁷. In den Jahren 2009, 2014 und 2015 fand keine Überprüfung der Verlagskassen statt.

- 31.2 Die stichprobenartige Überprüfung der Gebarung der Handkassa im Haupthaus Rudolfinum durch den LRH am 20. Februar 2014 ergab keine Beanstandung. Der durch Zählung ermittelte Kassenbestand in Höhe von 648,29 EUR stimmte mit den Aufzeichnungen im Kassabuch überein. Der LRH empfahl die Kassenordnung hinsichtlich der tatsächlich geführten Kassen aktuell zu halten und die Kontrolle durch die UAbt. Finanzbuchhaltung zumindest einmal jährlich durchzuführen.
- 32.1 Das LMK verfügte im Überprüfungszeitraum über eine Bankomatkarte und zwei Kreditkarten. Die Bankomatkarte lag im Sekretariat auf. Diese benötigte das Sekretariat bei der Bestückung der Verlagskassen und verwendete man für Einkäufe des LMK. Eine Kreditkarte lautend auf dem Direktor war dem Direktor, einem Mitarbeiter vom Marketing und einer Mitarbeiterin im Einkauf zugeteilt und beim Direktor verwahrt. Die zweite Kreditkarte lautend auf den Assistenten des Direktors⁸⁸ war diesem zur Verwendung zugeteilt und in seiner Verwahrung.
- 32.2 Der LRH empfahl, die Ausgabe von Kreditkarten restriktiv zu handhaben, da mit der Verwendung von Kreditkarten das Prinzip der Funktionstrennung (Anordnung und Vollzug) sowie das Vier-Augen-Prinzip ausgeschaltet wird, wodurch generell ein höheres Risiko besteht. Weiters wären interne Regelungen für die Nutzung und Verwahrung von Firmenkreditkarten vorzusehen.
- 32.3 *Die Ausgabe von Kreditkarten und Bankomatkarte werde seitens der Direktion des LMK restriktiv gehandhabt. Kreditkarten und Bankomatkarte würden im Safe des LMK aufbewahrt und nur bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Direktor Verwendung finden.*

⁸⁶ UAbt. Finanzbuchhaltung.

⁸⁷ Niederschriften vom 14.12.2010, 14.12.2011, 26.9.2012, 18.11.2013.

⁸⁸ Vormalig Leiter der zentralen Geschäftsstelle.

- 32.4 Der LRH begrüßte die vom LMK in der Stellungnahme angeführte neue Praxis gegenüber der Handhabung während des Prüfungszeitraums, wo der Direktor und sein Assistent noch eine Kreditkarte selbst zur Benutzung zugeteilt und in Verwahrung hatten.

Gebarungsblick

- 33.1 Einnahmen und Ausgaben veranschlagte und verrechnete das LMK über den VA 28510 „Kärntner Landesmuseum“ sowie bis einschließlich im Jahr 2012 über VA 28520 „Kärntner Landesmuseum“ (gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt „Virunum“)⁸⁹. Die Haushaltsrechnung wies stets einen ausgeglichenen Saldo aus, obwohl Abgänge und Überschüsse bestanden. Zum Ausgleich des ausgabenseitigen Fehlbetrages bzw. des einnahmenseitigen Überschusses diente die Position „Rücklagen“ bzw. „Soll-Erfolg-Vorjahr“. Die Gebarung in den Jahren 2009 bis 2014 zeigte nachstehende Entwicklung:

Tabelle 3: Gebarungsblick 2009 bis 2014

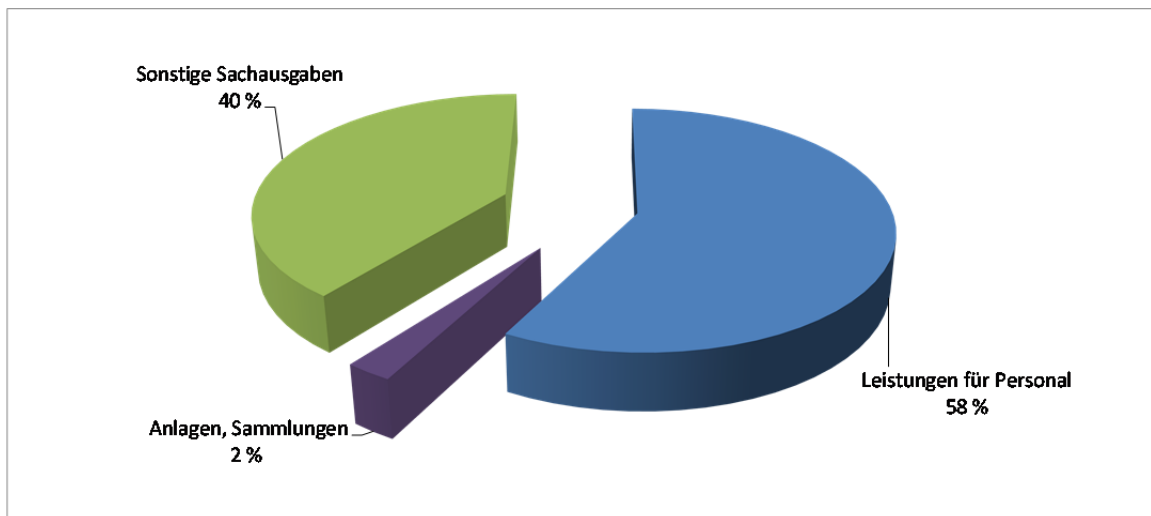
VA 58510 und VA 58520	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA
	in Mio. EUR											
EINNAHMEN GESAMT	5,48	6,39	5,97	5,55	5,29	6,06	5,20	6,58	5,99	6,22	5,75	6,46
Leistungen für Personal	4,02	4,22	4,06	3,67	3,55	3,63	3,73	3,38	3,29	3,24	3,45	3,42
Gruppe 3 - Anlagen, Sammlungen	0,25	0,14	0,20	0,19	0,28	0,10	0,15	0,34	0,33	0,16	0,18	0,03
Gruppe 8 - Sonstige Sachausgaben	1,21	2,03	1,70	1,69	1,47	2,33	1,31	2,86	2,37	2,82	2,12	3,02
AUSGABEN GESAMT	5,48	6,39	5,97	5,55	5,29	6,06	5,20	6,58	5,99	6,22	5,75	6,46
Einnahmen ohne Rücklagen	5,21	5,80	5,38	4,96	4,73	5,44	4,58	5,41	4,54	4,62	4,82	5,39
Ausgaben ohne Rücklagen	5,48	5,53	5,65	4,96	5,19	4,89	5,12	4,95	5,84	5,00	5,56	4,63
ABGANG/ÜBERSCHUSS	-0,27	0,27	-0,27	0,00	-0,45	0,55	-0,54	0,46	-1,31	-0,38	-0,74	0,75
BANKGUTHABEN 31.12.		0,54		0,62		1,14		1,11		1,85		2,05

Quelle: Haushaltsrechnungen und Geldbestandsnachweise des LMK, LRA 2009 bis 2014⁹⁰, LRH-eigene Darstellung

Das LMK verausgabte in den Jahren 2009 bis 2014 jährlich zwischen rd. 5,5 Mio. EUR (2010) und 6,6 Mio. EUR (2012). Insgesamt verbrauchte das LMK im Überprüfungszeitraum rd. 37,3 Mio. EUR. Die Ausgaben verteilten sich durchschnittlich über die Jahre 2009 bis 2014 prozentmäßig im folgenden Ausmaß auf die einzelnen Ausgabenarten (Gebarungsgruppen):

⁸⁹ Projektende im Jahr 2011.

⁹⁰ LRA Teil 2, S. 535 ff (2014), S. 477 ff (2013), S. 491 ff (2012), S. 485 ff (2011), S. 479 ff (2010), S. 452 ff (2009).

Abbildung 4: Verteilung nach Ausgabenarten

Quelle: Haushaltsrechnungen des LMK, LRH-eigene Darstellung

Wie aus der Abbildung ersichtlich verwendete das LMK rd. 58% der Ausgaben für Personal, rd. 40 % für „Sonstige Sachausgaben“ und rd. 2% für Anlagen und Sammlungen.

- 33.2 Angesichts der in den Jahren 2009, 2011, 2012 und 2014 in beträchtlicher Höhe erzielten Überschüsse wäre die Budgetierung realistischer durchzuführen, um übermäßige Reserven zu vermeiden.
- 33.3 *Das LMK wies darauf hin, dass aufgrund strategischer Überlegungen wie beispielsweise für die Generalsanierung und Neugestaltung des Rudolfinums sowie für das Depotprojekt mit spezialisierter Ausstattung finanzielle Reserven aufgebaut worden seien.*
- 33.4 Der LRH betonte nochmals, dass bei der Budgetierung und Bildung von Reserven die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Der erforderliche Mittelbedarf für die bauliche Generalsanierung und Neugestaltung des LMK hätte gesondert budgetiert werden müssen.

Rücklagengebarung

34 Die Rücklagengebarung im LMK in den Jahren 2009 bis 2014 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Rücklagengebarung

Entwicklung Rücklagen	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA
in Mio. EUR												
Haushaltsverrechnung												
Einnahmen ohne Rücklagen	5,21	5,80	5,38	4,96	4,73	5,44	4,58	5,41	4,54	4,62	4,82	5,39
Ausgaben ohne Rücklagen	5,48	5,53	5,65	4,96	5,19	4,89	5,12	4,95	5,84	5,00	5,56	4,63
Erfolg	-0,27	0,27	-0,27	0,00	-0,45	0,55	-0,54	0,46	-1,31	-0,38	-0,74	0,75
Rücklagen												
Rücklagenauflösung		-0,59		-0,59		-0,62		-1,17		-1,60		-1,08
Rücklagenbildung		0,86		0,59		1,17		1,63		1,22		1,83
Differenz		0,27		0,00		0,55		0,46		-0,38		0,75
Bestandsverrechnung												
Veränderung		2009/2010		2010/2011		2011/2012		2012/2013		2013/2014		
		0,00		0,55		0,46		-0,38		0,75		
Haushaltsrücklagen (9401000u.9400801)		0,59		0,59		1,14		1,60		1,22		1,98

Quelle: Haushaltsrechnungen des LMK, LRA 2009 bis 2014,⁹¹ LRH-eigene Darstellung

Einzig im Jahr 2010 erreichte das LMK aus der Differenz der Gesamteinnahmen zu den Gesamtausgaben ohne Berücksichtigung der Rücklagengebarung ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis. In den Jahren 2009, 2011, 2012 und 2014 erzielte das LMK beträchtliche Überschüsse. Aus den Überschüssen in der Höhe von insgesamt rd. 2.034.000,- EUR bildete das LMK Rücklagen. Die Abgänge führten zu Rücklagenauflösungen in Höhe von rd. 375.710,- EUR. Der Saldo aus Rücklagenauflösungen bzw. -dotierungen über die Jahre 2009 bis 2014 ergab eine Rücklagenbildung in Höhe von rd. 1.658.290,- EUR, welche durch Bankguthaben gedeckt war.

- 35.1 Das LMK durfte gemäß § 29 Abs. 4 K-LMG bis zum Ende eines Geschäftsjahres nicht in Anspruch genommene Ausgabenermächtigungen des Voranschlages für frei verfügbare Sachausgaben einer Rücklage für das folgende Geschäftsjahr zuführen, wenn durch diese Übertragung eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Verwendung der Mittel sichergestellt werden konnte.

Das LMK erstellte in den Jahren 2009 bis 2012 eigene Berechnungen für die Höhe eines allfälligen Rücklagenbetrages.⁹² Detaillierte Unterlagen zu diesen Berechnungen konnte das LMK nicht vorlegen, weshalb diese Berechnungen für den LRH nicht nachvollziehbar waren.

⁹¹ LRA Teil 2, S. 535 ff (2014), S. 477 ff (2013), S. 491 ff (2012), S. 485 ff (2011), S. 479 ff (2010), S. 452 ff (2009).

⁹² Dabei fanden auch Rückstellungen für Abfertigungen und Zeitguthaben bzw. Urlaubsansprüche, deren Werte teilweise geschätzt und teilweise vom Land bzw. einem Steuerberater errechnet waren, Berücksichtigung. Für die Jahre 2013 und 2014 stellte das LMK keine eigenen Berechnungen für die Höhe der Rücklagen an.

Die UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes bildete am Ende eines jeden Rechnungsjahres die Differenz zwischen angefallenen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben und bat das LMK um Bekanntgabe, ob der jeweils ermittelte Überschuss bzw. Fehlbetrag einer Rücklage zugeführt bzw. aus der Rücklage abgedeckt werden sollte. Obwohl zwischen den ermittelten Rücklagenwerten vom LMK und der UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes Differenzen bestanden und diese für das LMK nicht gänzlich nachvollziehbar waren, erteilte das LMK der UAbt. Finanzbuchhaltung den Auftrag zur Dotierung bzw. Auflösung der Rücklage entsprechend des Vorschlages der UAbt. Finanzbuchhaltung.

Bei der Berechnungsmethode des Rücklagenbetrages ging weder das LMK noch die UAbt. Finanzbuchhaltung des Landes von den Einsparungen bei den frei verfügbaren Sachausgaben aus. Das LMK bildete die Rücklagen aus Überschüssen der tatsächlichen Einnahmen (ohne Rücklagen) und der tatsächlichen Ausgaben eines Finanzjahres.

Nach dem K-LMG⁹³ war die Bildung von Rücklagen nur aus nicht in Anspruch genommenen Ausgabenermächtigungen des Voranschlages für frei verfügbare Sachausgaben zulässig.

- 35.2 Der LRH kritisierte, dass sich weder das LMK noch die UAbt. Finanzbuchhaltung bei der Rücklagendotierung an die diesbezüglichen Vorgaben des K-LMG hielt.

Der LRH stellte fest, dass die Rolle der UAbt. Finanzbuchhaltung als Dienstleister des LMK der Direktion des LMK nicht bewusst war und forderte Eigenverantwortung für das Rechnungswesen beim LMK ein.

Weiters kritisierte der LRH, dass starke Ansteigen der Rücklagen von 0,59 Mio. EUR im Jahr 2009 auf 1,98 Mio. EUR im Jahr 2014 und empfahl die Rücklagendotierungen entsprechend dem K-LMG durchzuführen.

- 35.3 *Die Finanzaufsicht werde die Kritik des LRH aufgreifen und die Einhaltung dieser Bestimmungen bei zukünftigen Rücklagendotierungen berücksichtigen. Sie verwies im Zusammenhang mit Sonderdotierungen der vergangenen Jahre, dass die Abteilung 2 einen Abbau der Rücklagen vor der Bereitstellung neuer Mittel als sinnvolleren Weg aufgezeigt habe.*

Landesaufsicht

Fachaufsicht

- 36 Das LMK unterlag der Fach- und Finanzaufsicht des Landes Kärnten, die von der Landesregierung wahrzunehmen war.⁹⁴

⁹³ § 29 Abs. 4 K-LMG, Veranschlagung und Gebarung.

⁹⁴ § 37 K-LMG.

(1) Die Fachaufsicht erstreckte sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im K-LMG auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften („Rechtsaufsicht“) und die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben der Anstalt („Zweckmäßigkeitssaufsicht“). Ausgenommen war die inhaltliche Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben.

Die Fachaufsicht über das LMK (und die rechtlichen Angelegenheiten des LMK) war in der Landesregierung gemäß den jeweils geltenden Referatseinteilungen dem für Kultur- und Kunstangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung („Kulturreferenten“) übertragen. Während des Prüfungszeitraums war demnach folgende Zuständigkeit gegeben:

Tabelle 5:Referenzzuständigkeit Fachaufsicht

Referent	Zuständigkeit von - bis	Referatseinteilung
LR Mag. Harald DOBERNIG	28.10.2008 - 10.09.2012	LGBL. Nr. 73/2008; LGBL. Nr. 23/2009; LGBL. Nr. 35/2013 u. LGBL. Nr. 52/2011)
LR Dr. Wolfgang WALDNER	11.09.2012 - 08.05.2014	LGBL. Nr. 91/2012; LGBL. Nr. 28/2013
LR DI Christian BENDER	ab 09.05.2014	LGBL. Nr. 25/2014

Quelle: Jeweils geltende Referatseinteilungen, LRH-eigene Darstellung

Unter der Referenzzuständigkeit übte die Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport (UAbt. Kunst und Kultur)⁹⁵ nach den jeweils geltenden Geschäftseinteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung die Fachaufsicht über das LMK aus.

(2) Das Aufsichtsrecht des Landes war sehr weit gefasst und umfassend konzipiert. Die Landesregierung war im Rahmen des Aufsichtsrechtes befugt, vom LMK jederzeit die Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Berichten über die Besorgung der dem LMK zugewiesenen Aufgaben zu verlangen. Sie durfte dem Direktor hinsichtlich der Besorgung dieser Aufgaben mit Ausnahme der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben schriftlich allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen sowie Maßnahmen des Direktors, die mit Weisungen oder Rechtsvorschriften im Widerspruch stehen, außer Kraft setzen.⁹⁶ Über das allgemeine Aufsichtsrecht sollte mit diesem Weisungsrecht die Verantwortlichkeit der politischen Entscheidungsträger zum Ausdruck kommen und die Aufgabenwahrnehmung in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Kulturpolitik und Kulturverwaltung des Landes sichergestellt werden.

(3) In der Praxis nahm die zuständige Fachabteilung die Fachaufsicht in der Regel „anlassbezogen“ wahr:

⁹⁵ Geschäftseinteilung, LGBL. Nr. 40/2011. In Zeit bis 4. September 2009 war es die Abt. 5 – Kultur, Geschäftseinteilung LGBL. Nr. 54/2009; bis 17. März 2011 die Abt. 6 – Bildung, Generationen und Kultur (UAbt. Kunst und Kultur), Geschäftseinteilung LGBL. Nr. 70/2009.

⁹⁶ § 37 Abs. 5 K-LMG.

- Durch entsprechende mündliche oder schriftliche Kontaktaufnahmen mit dem Direktor,
- durch Teilnahme an den Sitzungen des wissenschaftlichen Museumskollegiums,
- durch die Ausübung der ihr im Gesetz übertragenen Mitwirkungsrechte,⁹⁷
- durch die anlassbezogene Einholung von Auskünften und die Anforderung von Sachverhaltsdarstellungen und Berichten (insbesondere im Zusammenhang mit medialen Berichterstattungen über das LMK) und
- durch die Erteilung von Weisungen im Allgemeinen und im Einzelfall, insbesondere Personalentscheidungen betreffend.

Auskünfte und Berichte forderte die Landesaufsicht insbesondere im Zusammenhang mit den anhängigen Rechtsstreitsachen ein, die vom bzw. gegen das LMK geführt wurden, um insbesondere auch die Abgrenzung in der juristischen Verfolgung zwischen Museums- und allfälliger privater Interessen abzuklären. Weitere Sachverhaltsdarstellungen verlangte die Landesaufsicht nach entsprechenden Berichterstattungen in Medien sowie in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten des LMK.

Am 29. August 2013 erteilte die Landesaufsicht (durch die UAbt. Kunst und Kultur über Anweisung des Kulturreferenten) dem Direktor des LMK die allgemeine Weisung, ab sofort „die Leiterin der Abteilung 6/den Kulturreferenten über sämtliche beabsichtigten dienstrechtlichen Entscheidungen betreffend Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen zu informieren und ihr schriftlich ergangene Dienstanweisungen zur Kenntnis zu bringen“. Nachdem sie feststellte, dass die Aufnahme von zwei Teilzeit-Beschäftigten vom LMK nicht gemeldet wurde, stellte sie in der Weisung vom 15. September 2015 klar, dass auch befristete und Teilzeit-Beschäftigungsverhältnisse von dieser Meldepflicht umfasst sind. Weisungen erteilte die Aufsicht ferner betreffend die Stellvertreterregelung während der Abwesenheit des Direktors und der umfassenden Einsetzung der Leiterin der Geschäftsstelle in die Aufgabenbesorgung gemäß K-LMG, um einen dazu ergangenen OGH-Beschluss entscheidungskonform umzusetzen.

Im ersten Halbjahr 2013 versuchte die Fachaufsicht (UAbt. Kunst und Kultur) ein Reporting für das LMK und das Landesarchiv ähnlich des für das Stadttheater bestehenden Berichtssystems einzurichten. Eine Umsetzung des Vorhabens unterblieb jedoch.

Finanzaufsicht

- 37.1 (1) Gemäß K-LMG umfasste die Finanzaufsicht⁹⁸ des Landes die Überprüfung der Gebarung der Anstalt. Dabei waren insbesondere die Grundsätze der ziffernmäßigen

⁹⁷ § 35 K-LMG.

Richtigkeit, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit⁹⁹ zu beachten. Im Hinblick auf die im genehmigten Voranschlag enthaltenen Ausgabenermächtigungen durfte die Gesamthöhe der Ausgaben nicht überschritten werden, sofern den erhöhten Ausgaben nicht zumindest im selben Ausmaß erhöhte Einnahmen gegenüberstanden. Im Rahmen der Finanzaufsicht war die Landesregierung überdies befugt, durch ihre Organe in die mit der Gebarung der Anstalt im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstige Behelfe Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Lokalerhebungen durchzuführen.

Auf Referentenebene waren gemäß Referatseinteilung folgende Personen für die Finanzaufsicht zuständig:

Tabelle 6: Referenzzuständigkeit Finanzaufsicht

Referent	Zuständigkeit von - bis	Referatseinteilung
LR Mag. Harald DOBERNIG	28.10.2008 - 03.04.2013	LGBI. Nr. 73/2008; LGBI. Nr. 23/2009; LGBI. Nr. 35/2013 u. LGBI. Nr. 52/2011)
LHStv. Dr. Gabriele SCHAUNIG-KANDUTH	ab 04.04.2013 -	LGBI. Nr. 28/2013; LGBI. Nr. 25/2014

Quelle: Jeweils geltende Referatseinteilungen, LRH-eigene Darstellung

Die Finanzaufsicht über das LMK war bei der Abt. 2 - Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau angesiedelt. Zuständig innerhalb der Abteilung war die UAbt. Budgetäre Angelegenheiten. Darüber hinaus nahm die UAbt. Finanzbuchhaltung und die Bereiche „Zentrales Finanzcontrolling“ und „Fondscontrolling“ eine Kontrollfunktion wahr.

(2) Die ziffernmäßige Richtigkeit und die Einhaltung der im Voranschlag genehmigten Beträge überprüfte die UAbt. Finanzbuchhaltung im Rahmen der Besorgung des Buchhaltungsdienstes für das LMK. Weiters prüfte die UAbt. Finanzbuchhaltung im Rahmen von unangekündigten Vor-Ort-Kontrollen die Verlagskassen und das Standortinventar und erstattete darüber einen schriftlichen Bericht.¹⁰⁰

(3) Die UAbt. Budgetäre Angelegenheiten nahm die Budgets und die Quartalsberichte des LMK entgegen und gab Stellungnahmen zu laufenden finanziellen Fragen bzw. Themen (z.B. Budgetvoranschlag und Stellenplan, dringende Sanierungsmaßnahmen) ab. Regelmäßige schriftliche Auswertungen über die Quartalsberichte existierten nicht.

⁹⁸ § 37 Abs.4 und Abs. 6 K-LMG, Landesaufsicht.

⁹⁹ § 29 Abs.6 K-LMG, Voranschlag und Gebarung.

¹⁰⁰ Siehe TZ 29-31.

Im Besonderen bezog die Finanzaufsicht Stellung:

- Zu der vom LMK als unzureichend dargestellten Mittelbasis für die Finanzierung des Museumsbetriebes, für deren Beurteilung sie sich nicht zuständig, sondern die Fachaufsicht in der Pflicht sah;¹⁰¹
- zu den vom LMK angemeldeten Beiträgen des Landes zum Personal- und Sachaufwand in dem Budget 2015 und dessen deutlich höhere Steigerungsraten im Vergleich zu den vorjährigen Rechnungsergebnissen und Voranschlägen sie als nicht gerechtfertigt beurteilte, da das LMK über ausreichende Geldmittel bzw. Rücklagen verfügte;¹⁰²
- zu den ausgewiesenen Steigerungsraten für den Personalaufwand und die Sachausgaben in dem vom LMK vorgelegten Budget 2016,¹⁰³ das die Fachaufsicht als unrealistisch und deutlich überdotiert bezeichnete, was zur Bildung weiterer Rücklagen führen und den Budgetkonsolidierungsbemühungen auch bei ausgegliederten Rechtsträgern zuwider laufen würde. Außerdem verwies sie auf die Verantwortung des Kulturreferenten, im Rahmen der budgetären Schwerpunktsetzung über seine vom Kärntner Landtag beschlossenen Mittel entsprechend zu disponieren.

(4) Die Sondersubventionen (z.B. für Projekte, für Sofortmaßnahmen¹⁰⁴ und Sanierungsmaßnahmen) für das LMK waren über die UAbt.- Kunst und Kultur abgewickelt worden. Die Finanzaufsicht war bei den Regierungssitzungsakten zu Sanierungsmaßnahmen über den Aktenlauf zur Stellungnahme eingebunden.

37.2 Der LRH stellte fest, dass die Finanzaufsicht ihre Aufgabe nicht in der Tiefe wahrgenommen hatte, wie es das K-LMG vorgesehen hatte. Der LRH empfahl, die Finanzaufsicht neu zu organisieren. Jedenfalls wäre eine Abstimmung der zuständigen Kontrollinstanzen innerhalb der Finanzabteilung erforderlich. Der LRH empfahl, seitens der Finanzaufsicht die Prüfintervalle zu erhöhen und tiefer wahrzunehmen, um eine effektive Landesaufsicht des LMK zu gewährleisten.

Der LRH empfahl, die Fachaufsicht systematisch und verstärkt auszuüben und mit der Finanzaufsicht intensiver abzustimmen. Generell sah der LRH die Trennung von Fach- und Finanzaufsicht und die Ausübung dieser Bereiche durch unterschiedliche Referenten und Abteilungen wegen des damit verbundenen Koordinierungsaufwandes und der

¹⁰¹ Stellungnahme zum vorgelegten Budget des LMK für das Jahr 2012.

¹⁰² Zum Zeitpunkt der Stellungnahme im Mai 2014 konnte die Finanzaufsicht auf Geldmittel des LMK i.H.v. rd. 2,5 Mio. EUR verweisen.

¹⁰³ Beim Personalaufwand war im Budget 2016 eine Steigerungsrate gegenüber dem Rechnungsergebnis 2014 von rd. +5% vorgesehen. Bei den Pflichtausgaben war im Budget eine Erhöhung von insgesamt rd. + 14% und bei Sachausgaben, Ermessen, eine Erhöhung von insgesamt rd. + 13% jeweils gegenüber dem Rechnungsergebnis 2014 vorgesehen.

¹⁰⁴ Siehe TZ 45.

Abgrenzungsproblematik kritisch und empfahl eine einheitliche, integrierte Landesaufsicht zu etablieren. Insbesondere sollte als kontinuierliche Überwachungstätigkeit zum rechtzeitigen Erkennen drohender bzw. bestehender Fehlentwicklungen und Missstände ein standardisiertes Reportingsystem eingerichtet werden.

- 37.3 *Die Landesregierung hielt dazu allgemein fest, dass im Hinblick auf die Fachaufsicht und die in diesem Kontext der UAbt. Kunst und Kultur zustehenden Kompetenzen zwischen der Verwaltung und der Museumsleitung Auffassungsunterschiede herrschen, die von Seiten des LMK mit anwaltlichen Stellungnahmen zur Weisung der Fachaufsicht ausgetragen worden seien.*

Die UAbt. Kunst und Kultur nehme sämtliche in diesem Bericht vom LRH an sie gerichteten Empfehlungen an und werde sie in einem optimierten Reporting- und Monitoringsystem umsetzen. Sie wies jedoch darauf hin, dass die gänzliche Verhinderung bzw. Abstellung der angeführten Mängel zum Teil eine derart intensive und tiefgehende Überwachung sämtlicher operativer Geschäftsvorgänge erfordert hätte bzw. erfordern würde, die im Hinblick auf die Aufgaben der Fachaufsicht als überschießend zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltung auch nicht zu bewerkstelligen wäre.

Die Landesregierung begrüßte die Empfehlung des LRH, die Trennung von Finanz- und Fachaufsicht aufzugeben und eine einheitliche, integrierte Landesaufsicht zu etablieren, und teilte die Auffassung des LRH, dass die Trennung der wirtschaftlichen von der fachlichen Aufsicht wenig effizient sei. Für die Novelle des K-LMG werde die Einrichtung eines wirtschaftlichen Aufsichtsorgans („Kuratorium“) ins Auge gefasst, das die Gebarung und die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Anstalt zu überwachen habe. Darüber hinaus solle auch die Führung eines internen Kontrollsystems und eines Risikomanagements gesetzlich vorgeschrieben werden.

Für die Zeit bis zur gesetzlichen Neuorganisation habe die UAbt. Kunst und Kultur für ihren Zuständigkeitsbereich als Fachaufsicht als ad-hoc-Maßnahme eine Erweiterung des Monitorings in die Wege geleitet und werde regelmäßig Daten, etwa über Besucherzahlen, Personalentwicklung und Stand der laufenden Inventarisierungs- und Digitalisierungsprozesse anfordern.

Darüber hinaus werde der Direktor nochmals darauf hingewiesen, dass sämtliche Personalentscheidungen (mit Ausnahme der nur saisonal beschäftigte bzw. über das AMS geförderte Dienstnehmer betreffenden) der Fachaufsicht mitzuteilen seien.

Durch die Darstellung im Prüfergebnis des Landesrechnungshofes werde dokumentiert, dass von der Finanzaufsicht ein Netz von Aufsichtstätigkeiten installiert worden sei, wobei die Prüfungstätigkeiten mit unterschiedlichen Zugängen in erster Linie mit dem Schwerpunkt Budgetüberwachung und Ordnungsgemäßheit der Kassengebarung und der Inventarverwaltung stattgefunden habe. Dem LRH gab die Finanzaufsicht insofern Recht, dass sie ihre Aufgabe nicht in der vom K-LMG vorgesehenen Tiefe wahrgenommen habe, als in den letzten Jahren zunehmende Aufgabenstellungen in der Abt. 2 es nicht zugelassen hätten, mit den fast unveränderten Personalkapazitäten eine intensive Prüfung

sämtlicher ausgegliederter Rechtsträger des Landes, etwa durch kontinuierliche Vorortprüfungen, umzusetzen.

37.4 Der LRH fand die geplante Neuregelung der Aufsicht im Rahmen der beabsichtigten Novelle des K-LMG grundsätzlich positiv, wies aber darauf hin, dass dabei auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ausreichend Bedacht zu nehmen ist.

38.1 Neben den vom LMK vorgelegten Quartalsberichten verlangte die Abt. 2 - Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau („Zentrales Finanzcontrolling“ und „Fondscontrolling“) anlässlich der Einführung¹⁰⁵ eines laufenden Controllings für die Fonds und sonstigen Rechtsträger des Landes die Befüllung eines vorgefertigten Formblattes (Excel-Datei). In das Formblatt waren die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung, der Vermögens- und Kapitalstruktur, zu Kennzahlen, zu Haftungen und Managementthemen etc. einzugeben und quartalsmäßig zu vorgegebenen Terminen an die Abteilung zu retournieren.

Dem Bereich „Zentrales Finanzcontrolling“ lag neben diesen Finanzcontrolling-Daten ab dem Jahr 2013 auch die Quartalsberichte des LMK seit dem Jahr 2010 vor. Nach Angabe der Sachbearbeiterin „Zentrales Finanzcontrolling“ waren diese Daten plausibilisiert worden und flossen in die Quartalsberichterstattung der UAbt. Kunst und Kultur ein. Über die Art und Weise der Plausibilisierung sowie der Feststellungen lag keine schriftliche Dokumentation vor.

38.2 Der LRH empfahl, die im Bereich „Zentrales Finanzcontrolling“ getroffenen Feststellungen und Auswertungen schriftlich zu dokumentieren.

39.1 Darüber hinaus unterzog die Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau im ersten Halbjahr 2007 im Rahmen der Finanzaufsicht anlassbezogen ausgegliederte Rechtsträger und Fonds - auch das LMK - über die Jahre 2004 und 2005 einer Vor-Ort-Überprüfung und erstellte darüber im Jahr 2008 einen Bericht. Diese Prüfung erstreckte sich auf die Überprüfung des internen Kontrollsystems, der Sachinvestitionen im Sinne des UGB, die keine geringwertigen Wirtschaftsgüter darstellten, sowie ausgewählte Dienstleistungen wie Leasingverträge, externe Gutachten, Projektstudien oder Ausgaben für Wirtschaftsprüfer. Die Prüfhandlungen umfassten eine Aktenprüfung sowie eine Vorortkontrolle. Beim LMK führte die Finanzaufsicht eine Stichprobenprüfung bei der Beschaffung durch. Im Bericht waren Empfehlungen hinsichtlich der Einholung von Vergleichsangeboten bei Beschaffungsvorgängen, der Dokumentation der Leistung bei Werkverträgen, der Dokumentation der Argumentation für Restaurationen, der Auslagerung der IT-Agenden an das Land Kärnten sowie über die Führung der internen Excel-Controlling-Datenbank-Liste festgehalten. Diese setzte das LMK aber noch nicht vollständig um.

¹⁰⁵ Seit dem Jahr 2013.

- 39.2 Der LRH bewertete diese Prüfung positiv, empfahl jedoch aufgrund der nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen eine Follow-Up Überprüfung durchzuführen und hinkünftig solche Prüfungen bei Fonds und Anstalten regelmäßig vorzusehen.

FINANZIERUNG

40 (1) Das LMK brachte die zur Besorgung der Aufgaben der Anstalt erforderlichen finanziellen Mittel wie folgt auf¹⁰⁶:

- Jährliche Zuwendungen, die aus Mitteln des Landes Kärnten zur Verfügung zu stellen sind,
- Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften, nationaler Förderungseinrichtungen sowie supranationaler Förderungseinrichtungen im Rahmen der Europäischen Integration,
- Zuwendungen aufgrund von Sponsorverträgen,
- Kostenersätze für Leistungen der Anstalt und
- sonstige Zuwendungen, Erträge und Einnahmen.

(2) Die Einnahmen des LMK in den Jahren 2009 bis 2014 setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 7: Einnahmen detailliert

EINNAHMEN VA 58510 und VA 58520	2009	2010	2011	2012	2013	2014	GESAMT
	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
in EUR							
Auflösung v. Rücklagen	585.187	587.429	618.445	1.166.318	1.595.896	1.075.473	5.628.747
Shop, Verkauf v. Drucksorten	6.977	8.736	5.461	6.064	5.383	1.481	34.102
Shop - Kommission	1.740	5.765	6.796	4.488	4.954	9.716	33.458
Veräußerung v. eig. Publikationen	5.755	5.023	7.766	8.985	4.565	714	32.808
Eintrittsgebühren	161.833	125.304	124.878	120.944	88.854	78.339	700.153
Kostenersätze für Vervielfältigungen	924	821	1.135	749	212	888	4.730
Zinsen aus dem Geldverkehr	4.886	4.648	13.258	4.278	2.383	5.123	34.577
Sonstige verschiedene Einnahmen	453.068	196.268	92.122	74.720	46.195	121.220	983.593
Landesbeiträge z. Sachaufwand	1.313.550	1.142.400	1.332.400	1.721.000	1.171.000	1.921.000	8.601.350
Landesbeiträge z. Personalaufwand	3.259.577	3.030.424	3.284.269	3.247.900	3.127.084	3.173.611	19.122.864
AMS -Eingliederungsbeihilfe	500.341	308.820	365.134	145.511	90.246	65.994	1.476.045
Spenden	6.612	16.845	7.318	4.091	4.208	3.326	42.400
Sponsoring	22.564	16.000	20.550	3.500	10.000		72.614
Subventionen	67.000	100.225	180.672	67.483	67.443	7.589	490.413
GESAMT	6.390.012	5.548.708	6.060.204	6.576.031	6.218.423	6.464.474	37.257.852

Quelle: LRH eigen erstellt auf Basis Haushaltsrechnungen des LMK LRA 2009 bis 2014

Eigeneinnahmen

41 (1) Wie aus Tabelle 8 ersichtlich betrug der Anteil der Eigeneinnahmen an den Gesamteinnahmen ohne Rücklagenlagenauflösung über die Jahre 2009 bis 2014 durchschnittlich rd. 6,1% aus. Der erhöhte Eigeneinnahmenanteil im Jahr 2009 und 2010 war im Wesentlichen auf die Einnahmen beim Projekt „Virunum“ im Zuge der Notgrabungen für die ÖBB-InfrastrukturAG zurückzuführen.

¹⁰⁶ § 32 K-LMG, Aufbringung der finanziellen Mittel der Anstalt.

Tabelle 8: Einnahmendeckungsgrad

EINNAHMEN VA 58510 und VA 58520	2009	2010	2011	2012	2013	2014	GESAMT
	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
	in EUR						
EINNAHMEN GESAMT	6.390.012	5.548.708	6.060.204	6.576.031	6.218.423	6.464.474	37.257.852
Rücklagenauflösung	-585.190	-587.429	-618.445	-1.166.318	-1.595.896	-1.075.473	-5.628.750
EINNAHMEN OHNE RÜCKLAGEN	5.804.823	4.961.279	5.441.759	5.409.713	4.622.527	5.389.001	31.629.102
Shop, Verkauf v. Drucksorten	6.977	8.736	5.461	6.064	5.383	1.482	34.103
Shop - Kommission	1.740	5.765	6.796	4.488	4.954	9.716	33.458
Veräußerung eig. Publikationen	5.755	5.023	7.766	8.985	4.565	714	32.807
Zinsen aus dem Geldverkehr	4.886	4.648	13.258	4.278	2.383	5.123	34.576
Eintrittsgebühren	161.833	125.304	124.878	120.944	88.854	78.339	700.153
Kostensätze für Vervielfältigungen	924	821	1.135	749	212	888	4.730
Sonst. Versch. Einnahmen	453.068	196.268	92.122	74.720	46.195	121.220	983.593
Spenden	6.612	16.845	7.318	4.091	4.208	3.326	42.401
Sponsoring	22.564	16.000	20.550	3.500	10.000		72.614
EIGENEINNAHMEN	664.359	379.411	279.285	227.819	166.754	220.807	1.938.434
Beiträge d. Landes Sachaufwand	1.313.550	1.142.400	1.332.400	1.721.000	1.171.000	1.921.000	8.601.350
Beiträge d. Landes Personalaufwand	3.259.577	3.030.424	3.284.269	3.247.900	3.127.084	3.173.611	19.122.864
Leistungen AMS EingliederungsBH	500.341	308.820	365.134	145.511	90.246	65.994	1.476.045
Subventionen	67.000	100.225	180.672	67.483	67.443	7.589	490.413
ÖFFENTLICHE MITTEL	5.140.467	4.581.869	5.162.475	5.181.893	4.455.773	5.168.194	29.690.671
Deckungsgrad	11,4%	7,6%	5,1%	4,2%	3,6%	4,1%	6,1%

Quelle: LRH eigen erstellt auf Basis Haushaltsrechnungen des LMK LRA 2009 bis 2014

(2) Eigeneinnahmen wies das LMK unter den Positionen Eintrittsgebühren, Verkauf von Drucksorten, Shop, Shop-Kommission, Veräußerung eigener Publikationen, sowie Kostensätze für Vervielfältigungen aus. Durch Verkauf von Eigenpublikationen, diversen Drucksorten und Souvenirs in Shops vereinnahmte das LMK auf insgesamt vier Standorten (Haupthaus Rudolfinum, Archäologischer Park Magdalensberg, Römermuseum Teurnia und Wappensaal) im Zeitraum von 2009 bis 2014 insgesamt rd. 100.368,- EUR, welche die Kassenstellen am Ende jeden Monats mit der Eintrittsgebührenabrechnung zur Einzahlung brachten.

Besucherzahlen

- 42.1 Folgende Tabelle stellte die Anzahl der Besucher des LMK gesamt (Haupthaus Rudolfinum, Römermuseum Teurnia, Wappensaal, Archäologischer Park Magdalensberg, KBZ) dar:

Tabelle 9: Besucherentwicklung 2007 bis 2014

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	GESAMT
Haupthaus Rudolfinum	29.655	31.378	42.307	30.621	24.649	21.143	13.710	7.748	201.211
Römermuseum Teurnia	5.818	6.164	4.895	4.467	4.186	4.023	4.310	4.764	38.627
Wappensaal	22.284	20.607	20.732	21.900	21.422	23.625	19.345	20.812	170.727
Archäologischer Park Magdalensberg	14.643	12.436	11.126	10.619	10.925	11.415	9.617	8.669	89.450
Kärntner Botanikzentrum	1.139	884	3.534	861	460	1.269	1.393	1.134	10.674
	73.539	71.469	82.594	68.468	61.642	61.475	48.375	43.127	510.689

Quelle: Vom LMK übermittelte Unterlagen, LRH-eigene Darstellung

In den Jahren 2007 und 2009 verzeichnete das LMK infolge der in diesen Jahren durchgeführten Großausstellungen die höchsten Besucherzahlen. Seit 2009 gingen die Besucherzahlen insgesamt kontinuierlich zurück. Im Betrachtungszeitraum vom Jahr 2007 bis 2014 war ein Rückgang der Besucherzahlen insgesamt mit rd. 41,4% zu verzeichnen. Der Rückgang der Besucherzahlen im Haupthaus Rudolfinum im Jahr 2013 und 2014 war zuerst auf die teilweise Schließung des Rudolfinums infolge der eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen wegen der Schimmelproblematik und der gänzlichen Schließung des Rudolfinums infolge des Wasserschadens im Juli 2014 zurück zu führen. Ebenso verringerten sich die Besucherzahlen im Archäologischen Park Magdalensberg im Vergleich von 2007 zu 2014 um rd. 40,8%. Die Besucherzahlen im Römermuseum Teurnia und im Wappensaal unterlagen nicht so starken Rückgängen.

Die Erfassung der Besucher erfolgte über das Kassensystem bzw. bei einzelnen Außenstellen durch Zählungen. Das KBZ erfasste gemäß Angaben des Abteilungsleiters nur die Besucher bei Veranstaltungen des KBZ mittels Zählung, da aufgrund der Gewährung des freien Eintrittes in den botanischen Garten und der mangelnden Abgrenzung zwischen den Besuchern des Bergbaumuseums und den Besuchern des KBZ außerhalb von Veranstaltungen, keine Möglichkeit der Erfassung von Besuchern bestand.

- 42.2 Um aussagekräftige Kennzahlen zu erhalten ist auf die Erfassung der Besucherzahlen insbesondere der Besucher Kategorien besonderes Augenmerk zu legen.
- 42.3 Grundsätzlich merkte das LMK an, dass zwischen den Begriffen „Besucher“ und „Besuche“ zu unterscheiden sei.

Die Besuchszahlen im Römermuseum Teurnia seien seit vielen Jahren als konstant zu bezeichnen. Der Wappensaal habe 2015 mit 25.065 Besuchen einen neuen Rekord erzielt. Die für das KBZ angeführten Besuchszahlen müssten im Kontext des Programms „Sommervorträge“ gesehen werden, auf diese beziehe sich auch die Zählung.

Kennzahlen zur Besuchs- und Besucherentwicklung seien seit Einführung der elektronischen Kassen laufend erfasst und auch für die jährlich gesetzlich vorgesehene Meldung an die Statistik Austria herangezogen worden.

- 42.4 Der LRH stimmte grundsätzlich zu, dass aus semantischer Sicht genau genommen zwischen „Besucher“ und „Besuche“ zu unterscheiden ist. Aus Gründen der technischen und statistischen Erfassbarkeit¹⁰⁷ werden in Museen und Ausstellungen in der Regel die „Besuche“ gezählt, weil anderenfalls für die Erfassung der „Besucher“ eine aufwändige Befragung bzw. Identitätsfeststellung der Museumsbesucher erforderlich wäre, um mehrere Besuche ein und derselben Person in der Statistik bereinigen zu können. In der musealen Praxis¹⁰⁸ werden jedoch die beiden Begriffe vielfach auch synonym verwendet und von der Erfassung von Besucherzahlen gesprochen, obwohl damit aus oben genannten Gründen eigentlich nur Museumsbesuche gemeint sind. Das LMK selbst verwendete in seinen dem LRH auf Excel-Blättern übermittelten statistischen Daten ebenfalls den Begriff „Besucher“, weshalb der LRH sich entschloss, in seinem Bericht diesen Begriff aus der verwendeten Quelle zu übernehmen.

Einnahmen aus Kostenersätzen

- 43.1 Entsprechend dem K-LMG hatte der Direktor nach Anhörung der Landesregierung für Leistungen der Anstalt, die im Auftrag Dritter - ausgenommen im Auftrag des Landes Kärnten - erbracht werden, unter Bedachtnahme auf den mit der Erbringung dieser Leistungen regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand angemessene Kostenersätze, die zumindest kostendeckend sein müssen, festzulegen und in den für Benützer zugänglichen Räumlichkeiten der Anstalt zur Einsicht aufzulegen.¹⁰⁹

Im Jahresabschluss wies das LMK außer den Kostenersätzen für Vervielfältigungen keine Einnahmen aus Kostenersätzen aus. Das LMK legte Kostenersätze für Vervielfältigungen, Leihgebühren für Vitrinen und die Vermietung von Räumlichkeiten sowie Stundensätze für Personal¹¹⁰ fest.

- 43.2 Der LRH empfahl, die Kalkulation der Kostenersätze insbesondere für das Personal neu zu ermitteln und besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass solche auch eingehoben werden.

¹⁰⁷ Das Statistisch-Typische am Vorgang eines Museumsbesuches ist, dass ein Museumsbesucher als ein und dieselbe Person durch wiederholte Besuche mehrmals statistisch erfasst werden kann. In diesem Fall ist die Anzahl der Besucher kleiner als die Anzahl der erfassten Besuche.

¹⁰⁸ Beispielsweise die gemeinsame Stellungnahme der Museumsverbände ICOM Österreich sowie Museumsbund Österreich zur geplanten Mwst-Erhöhung vom 30. Jänner 2015, Quelle: <http://icom-oesterreich.at/news/gemeinsame-stellungnahme-der-museumsverbaende-icom-oesterreich-sowie-museumsbund-oesterreich> (Stand 8. Juni 2016).

¹⁰⁹ § 33 K-LMG, Kostenersätze für Leistungen der Anstalt.

¹¹⁰ Datengrundlage aus dem Jahr 2008.

- 43.3 *Die Kostenersätze für Leistungen des LMK seien bereits 2013 neu gestaltet worden und wären vorhanden. Die Personalkosten(er)sätze seien bei der Kalkulation beispielsweise für Projekte im Auftrag Dritter stets berücksichtigt worden.*
- 43.4 Der LRH konnte keine Neugestaltung der Kostenersätze für Leistungen des LMK erkennen, zumal die dem LRH vorgelegten ab Dezember 2013 geltenden Kostenersätze für Personal¹¹¹ nahezu ident waren mit den geltenden Kostenersätzen für Personal im Jahr 2009, welche das LMK auf der Datengrundlage 2008 ermittelt hatte. Der LRH empfahl daher erneut, die Kalkulation der Personalkostenersätze zu aktualisieren.

Beiträge des Landes zum Sach- und Personalaufwand

- 44.1 Die Finanzierung des LMK erfolgte im Wesentlichen aus den Beiträgen des Landes zum Sach- und Personalaufwand¹¹², welche auf Basis der im Landesvoranschlag für das LMK genehmigten Ausgabenermächtigungen vierteljährlich zur Auszahlung durch die UAbt. Kunst und Kultur gelangten. Eine Abrechnung mit den tatsächlichen Aufwand unterblieb.

Der von den Vorjahren hohe abweichende Beitrag des Landes zum Sachaufwand im Jahre 2012 geht auf eine Sondersubvention für Sofortmaßnahmen zurück.¹¹³ Der Sprung im Jahre 2014 erklärte sich folgendermaßen:

Aufgrund des Budgetprovisoriums standen dem LMK im Rechnungsjahr 2013 als Beitrag zum Sachaufwand vorerst nur die Mittel in der Höhe des Vorjahresbudgets i.H.v. 1.171.000,- EUR zur Verfügung, die in Monatszwölfteile dem LMK ausbezahlt wurden. In dem am 19. Juli 2013 beschlossenen LVA 2013 war schließlich für den Beitrag des Landes zum Sachaufwand des LMK 1.721.000,- EUR budgetiert, was dem Wert des LVA 2012 einschließlich der dem LMK bereits im Jahr 2012 für die Durchführung von Sofortmaßnahmen gewährten Sondersubvention i.H.v. 550.000,-EUR¹¹⁴ entsprach. Im Juli 2013 beantragte die zuständige UAbt. Kunst und Kultur bei dem Kultur- und der Finanzreferentin die Genehmigung, den Differenzbetrag zwischen Budgetprovisorium und LVA 2013 i.H.v. 550.000,- EUR dem LMK auszusahlen. Die Finanzreferentin genehmigte die Auszahlung mit dem Vermerk „ggf. monatsweise Anweisung nach Bedarf“. Die Auszahlung von Seiten der UAbt. Kunst und Kultur an das LMK erfolgte im gesamten Betrag schließlich Mitte Dezember 2013. Das LMK vereinnahmte diesen Beitrag des Landes für 2013 zugunsten des Rechnungsjahres 2014. Dadurch musste das LMK für das ausgeglichene Jahresergebnis 2013 einen Teil der Rücklagen i.H.v. rd. 375.000,- EUR

¹¹¹ Personalkosten für wissenschaftliche Betreuung, museumspädagogische Betreuung, Projektmanagement, Marketing, Restaurierung & Konservierung, handwerkliche Tätigkeiten und Recherchetätigkeiten.

¹¹² Aus Finanzkreis 1000 VA „Landesmuseum für Kärnten“ 1-28510-8-7671-004 „Landesbeitrag zum Personalaufwand“ und 1-28510-8-7671-005 Landesbeitrag zum Sachaufwand.

¹¹³ Siehe TZ 45.

¹¹⁴ Siehe TZ 75.

auflösen, war durch die Auszahlung des gesamten budgetierten Landesbeitrages jedoch in der Lage im Jahr 2014 wieder Rücklagen i.H.v. rd. 755.000,- EUR zu bilden¹¹⁵.

- 44.2 Der LRH kritisierte, dass die UAbt. Kunst und Kultur es unterließ, die angefallenen Ausgaben des LMK mit dem im Voranschlag genehmigten Beitrag des Landes zum Personal- und Sachaufwand abzurechnen und den finanziellen Bedarf mit den zur Verfügung gestellten Mitteln abzustimmen.
- 44.3 *Die UAbt. Kunst und Kultur bemerkte, dass die Abrechnung der Beiträge des Landes zu Sach- und Personalaufwand im Rahmen des Rechnungsabschlusses von der Finanzaufsicht geprüft werde. Für die Zukunft werde für analoge Fälle ein optimiertes Vorgehen geprüft und eine bessere Abstimmung mit der Finanzabteilung angestrebt.*
- 44.4 Der LRH weist nochmals darauf hin, dass eine konkrete Abrechnung der jährlich gewährten Beiträge zum Sach- und Personalaufwand und damit eine entsprechende Rückverrechnung bzw. Anrechnung auf Beiträge in Folgejahren unterblieb.

Finanzierung der Sofortmaßnahmen, Sanierung und Planung Zentraldepot

- 45.1 Die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung der Sofortmaßnahmen, Sanierung und Planung Zentraldepot verbuchte das LMK im Jahr 2012 unter der Position Beiträge des Landes zum Sachaufwand.

(1) Mit Amtsantritt des neuen Direktors kam es zu umfangreichen Erhebungen über den baulichen Zustand des Haupthauses und den Zustand der Depots. Aufgrund des Schimmelbefalls bestand nach Ansicht des Direktors akuter Handlungsbedarf zur Umsetzung von Sofortmaßnahmen. Nach einer Schätzung des LMK betragen die Ausgaben für die zu treffenden Sofortmaßnahmen im Rudolfinum¹¹⁶, der sicherheitstechnischen und baulichen Maßnahmen am Archäologischen Park Magdalensberg einschließlich Amphitheater und Basilika in Virunum sowie für die Planungsarbeiten für ein Zentraldepot insgesamt rd. 1,085 Mio. EUR. Diese Mittel teilten sich nach Aufstellung des LMK vom 20. Dezember 2012 wie folgt auf:

¹¹⁵ Siehe TZ 33-34.

¹¹⁶ Standortverlegungen und konservatorische Behandlung von Sammlungsstücken, Schimmel- und Schädlingsbekämpfung, Adaptierung der Sicherheitsvorkehrungen (Objektschutz und Zutritt).

Tabelle 10: Beantragte Mittel für Sofortmaßnahmen

Sofortmaßnahmen, Sanierung	Getätigte Investitionen 2012	Offene Investitionen 2013	Gesamt
Rudolfinum	250.000	200.000	450.000
Archäologischer Park	165.000	250.000	415.000
Amphitheater und Basilika	70.000		70.000
Planungen zentraler Depotstandort		150.000	150.000
Beantragte Mittel	485.000	600.000	1.085.000

Quelle: LRH eigen erstellt auf Basis vom LMK übermittelter Unterlagen

Zur Finanzierung dieser Sofortmaßnahmen beantragte das LMK¹¹⁷ aufgrund der in Tabelle 10 angeführten Positionen Budgetmittel in Höhe von 0,6 Mio. EUR, die durch die Übertragung von freien Kreditmitteln aus anderen Bereichen des Kulturbudgets bedeckt werden sollten. Der Abt. 2 - Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau schien der beantragte Finanzierungsbedarf aus den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar und schlug in ihrer Stellungnahme vor, unter Einbindung der LIG und der Koordinationsstelle für Landesliegenschaften¹¹⁸ die notwendigen baulichen Sanierungsmaßnahmen vorweg festzustellen. Weiters zeigte sie auf, dass das LMK aus gebildeten Rücklagen auf beträchtliche liquide Mittel zurückgreifen könne. Den Regierungssitzungsantrag des Kulturreferenten zur Zuführung dieser Mittel lehnte die Regierung mehrheitlich ab.

(2) Nach einer Gesprächsrunde¹¹⁹ forderte der damalige Landeshauptmann das LMK auf, eine detaillierte, mit den zuständigen Abteilungen und der LIG koordinierte Kostenschätzung für die Sofortmaßnahmen im Haupthaus, für eine Zentraldepotlösung und insbesondere ein Gesamtkonzept zur Neugestaltung des „Rudolfinum Neu“ vorzulegen. Daraufhin übermittelte das LMK¹²⁰ die Plankosten für das Projekt „Landesmuseum Neu“ i.H.v. 30,0 Mio. EUR¹²¹ und Plankosten für die Sofortmaßnahmen i.H.v. 798.000,- EUR, welche das LMK wie in folgender Tabelle ersichtlich detaillierte:

¹¹⁷ Über die Abt. 6 Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport und den Kulturreferenten in der Sitzung der Landesregierung am 18. Dezember 2012.

¹¹⁸ In der Abt. 2 Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau.

¹¹⁹ Unter der Leitung des damaligen Landeshauptmannes mit den zuständigen Referenten, den zuständigen Abteilungen des AKL, der LIG und Vertretern des LMK am 7. Jänner 2013, Zl.06-ALL2-258/91-2012.

¹²⁰ Am 14. Jänner 2013; LMK-Dion/AII003.

¹²¹ Generalsanierung (exklusive Zubau) 12,5 Mio. EUR, Neugestaltung Rudolfinum 3,5 Mio. EUR, Zentraldepot 14,0 Mio. EUR.

Tabelle 11: Geplante Kosten Sofortmaßnahmen detailliert

Sofortmaßnahmen PLAN	Kosten
	in EUR
Restaurierung akut gefährdeter Objekte (Kunstsammlungen, Fröger Bleifiguren)	158.000
Planung Zentraldepot LIG	150.000
Standortverlegung Kunstsammlungen, Bibliothek, Erdwissenschaften; Transport	132.000
Lagerung	66.000
Adaptierung Sicherheit und Zutritt	61.000
Schädlingsbekämpfung im Haupthaus	50.000
Objektschutz (ab Jänner 2013)	44.000
Standortverlegung und konservatorische Bearbeitung Lapidarium	35.000
Klimageräte	24.000
Auslagerung Tischlerei: Standort, Transport (Maschinen), Miete/ BK	20.000
Schimmelbekämpfung Volkskundedepots (200 m ²): Ozonbehandlung, Einzelobjektreinigung	12.000
Schädlingsbekämpfung Bibliotheksdepots (250 m ²)	10.000
Depot Inschriften: Auslagerung und Schimmelbekämpfung	10.000
Standortverlegung Volkskundedepots	8.000
Freimachen Depoträume, Gänge im Keller (Entsorgung Altmetall und Holz)	8.000
Schimmelbekämpfung in den Büros, Seiteneingängen, Werkstätten (Tischlerei) und Gangbereichen im Keller	4.000
Schimmelbekämpfung Depot Zoologie	2.000
Arbeitnehmerschutz (PSA, Lungenbus, Landessanitätsdirektion)	2.000
Gutachten genetische Bestimmung Schimmelpilzarten (Gefährdung Mitarbeiter)	2.000
Gesamt	798.000

Quelle: LRH eigen erstellt auf Basis vom LMK übermittelter Unterlagen zum Regierungssitzungsakt

Der neuerliche Regierungssitzungsvortrag¹²² ging wieder von einem Gesamterfordernis an Mittel i.H.v. rd.1,085 Mio. EUR zur Vornahme von dringenden Sanierungsmaßnahmen des Haupthauses Rudolfinum aus und sah wiederum die Zuführung von Budgetmittel in Höhe von 0,6 Mio. EUR vor. Die Abt. 2 - Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau führte in den Stellungnahmen¹²³ zum Regierungssitzungsvortrag aus, dass der unter dem Kostenblock „Sofortmaßnahmen“ angeführte Mittelbedarf auf Basis der vorliegenden spärlichen Spezifizierungen und Definitionen nicht beurteilt werden konnte und daher über die Zuführung von Landesmitteln erst entschieden werden sollte, wenn die Beurteilung des Konzeptes des LMK hinsichtlich des effektiv erforderlichen Sanierungs- bzw. Fortführungsaufwandes vorliegt. Lediglich die genannten Kosten¹²⁴ für die Erstellung des

¹²² Datiert mit 12. Dezember 2012.

¹²³ Zl.02-FINB-3906/2-2013 vom 14. Jänner 2013 und Zl.02-FINB-3906/3-2013 vom 15. Jänner 2013.

¹²⁴ 150.000,- EUR.

Planungskonzeptes Zentraldepot erschienen plausibel. Zu den vorgelegten Plankosten für das Projekt „Landesmuseum Neu“ i.H.v. 30,0 Mio. EUR stellte die Abt. 2 - Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau fest, dass eine Kostenbeurteilung aufgrund der sehr kurzen Zeitspanne und auf Basis der zu einer Kostenüberprüfung völlig unzureichenden Unterlagen nicht möglich war.

Schließlich genehmigte die Landesregierung¹²⁵ auf dieser Grundlage für die Sofortmaßnahmen im Rudolfinum (400.000,- EUR) und für die Planung eines Zentraldepots (150.000,- EUR) die Zuführung von Mittel in Höhe von insgesamt 550.000,- EUR¹²⁶.

In dem Schreiben zur finanziellen Genehmigung der Sofortmaßnahmen¹²⁷ hielt die UAbt. Kunst und Kultur fest, dass der Fachaufsicht über die Umsetzungsmaßnahmen laufend Bericht zu erstatten ist. Weitere Regelungen über Schriftlichkeit der Berichte bzw. über Abrechnungsmodalitäten fanden sich in diesem Genehmigungsschreiben nicht. Gemäß Angaben der UAbt. Kunst und Kultur erfolgte die im Genehmigungsschreiben geforderte Berichterstattung über die Umsetzungsmaßnahmen mündlich. Ebenso führte die UAbt. Kunst und Kultur keine Abrechnung bzw. keine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung dieser Sondersubvention durch.

(3) Der LRH forderte daraufhin das LMK auf, die Verwendung der Mittel für die Sofortmaßnahmen bekanntzugeben. Das LMK lieferte am 14. Oktober 2014 eine Aufstellung über durchgeführte Sofortmaßnahmen gegliedert in zwölf Ausgabenblöcken mit Ausgaben von insgesamt rd. 513.500,- EUR. Diese Gliederung der IST-Ausgaben folgte nicht der Gliederung der dem Beschluss der Landesregierung zu Grunde liegenden Plankosten.

Zur Überprüfung der Ausgaben für Sofortmaßnahmen verlangte der LRH vom LMK eine Aufgliederung der gelieferten Ausgabenblöcke. Daraufhin lieferte das LMK eine detaillierte Auflistung verschiedenster Einzelbeträge i.H.v insgesamt rd. 866.691,- EUR diesmal gegliedert nach vier Ausgabenblöcken¹²⁸, welche auch keinen Bezug zu den dem Beschluss zugrundeliegenden Plankosten angeführten Ausgabenzwecken enthielt.

Für den LRH war das vorgelegte Zahlenwerk nicht nachvollziehbar, zumal die detaillierte Aufstellung höhere Ausgaben in Höhe von rd. 353.191,- EUR auswies. So waren in der

¹²⁵ In der 78. Sitzung am 15. Jänner 2013.

¹²⁶ Zl.06-ALL2-258/91-2012 Überplanmäßige Zuführung von VA 1/321125-7678 „Carinthische Musikakademie - Förderungsbeiträge“ von Landesmittel i.H.v. 550.000,- EUR wurde am 28. Jänner 2013 an das LMK überwiesen und wurde im Jahr 2012 unter der Post 7671 005 „Landesbeitrag zum Sachaufwand“ verbucht.

¹²⁷ Zl. 06-ALL2-258/11-2013 vom 28. Jänner 2013.

¹²⁸ Schimmelbekämpfung 2012: 14.710,- EUR, Schimmelbekämpfung 2013: 425.534,- EUR; Transporte 268.607,- EUR; Lagertechnik: 157.840,-EUR.

detaillierten Aufstellung die Beträge teilweise doppelt¹²⁹ erfasst. Ebenso war ein Vergleich der Planausgaben mit den tatsächlich angefallenen Ausgaben aufgrund der unterschiedlichen Gliederungen nicht möglich.

- 45.2 Der LRH bemängelte die Genehmigung der Sondersubvention auf Basis einer Grobkostenschätzung. Der LRH kritisierte weiters, dass für die vom Land zusätzlich gewährte Subvention für Sofortmaßnahmen von der UAbt. Kunst und Kultur keine Abrechnung inklusive Belege sowie keine schriftlichen Projektfortschrittsberichte eingefordert wurden. Schließlich beanstandete der LRH, dass das LMK nicht in der Lage war, für das Projekt Sofortmaßnahmen nachvollziehbare Daten zu liefern.

Der LRH empfahl, bei Bau- und Sanierungsprojekten mit Sondersubventionen die Plan- und Ist-Kosten projektbezogen zu erfassen und somit eine Kostenverfolgung sicherzustellen.¹³⁰

- 45.3 *Die Fachaufsicht hielt fest, dass für Landesbeiträge an das Landesmuseum deshalb keine gesonderten Verwendungsnachweise eingefordert würden, da diese Funktion der gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsabschluss erfüllen sollte. Die Sondersubvention sei in dieser Hinsicht analog der Landesbeiträge gewährt worden. Für die Zukunft werde die UAbt. Kunst und Kultur für ähnliche Fälle ein optimiertes Vorgehen prüfen. Bezüglich der gegenständlichen Sofortmaßnahmen habe sie sich laufend über den Projektfortschritt informiert und Status Quo- sowie Fortschrittsberichte übermitteln lassen.*

Anfang Oktober 2014 habe die UAbt. Kunst und Kultur das LMK aufgefordert, eine Kostenaufstellung betreffend die Notmaßnahmen zu übermitteln. Nach Übermittlung einer Grobübersicht am 23. Oktober 2014 habe sie eine detaillierte Auflistung eingefordert, die am 30. Oktober 2014 eingelangt sei.

In seiner Stellungnahme hielt das LMK fest, dass Projektkostenstellen 2013 eingerichtet und seither gebucht und dokumentiert worden seien. Für die Sofortmaßnahmen sei eine eigene Projektnummer angelegt; alle Dokumente seien im SAP transparent abrufbar.

- 45.4 Der LRH nahm die Stellungnahme der UAbt. Kunst und Kultur zur Kenntnis, wies aber darauf hin, dass das dem LRH vorgelegte Zahlenwerk über die Ausgaben für die Sondermaßnahmen aus den oben erwähnten Gründen nicht nachvollziehbar war. Die UAbt. Kunst und Kultur verfügte offensichtlich über eine andere Auflistung, die dem LRH nicht vorlag und deshalb einer Würdigung nicht zugänglich war.

Nach nochmaliger Abfrage im SAP-System/Controllingmodul war für den LRH für die Sofortmaßnahmen keine eigene Projektkostenstelle (Innenauftrag) auffindbar.

¹²⁹ Die Fachbodenregalgeschoßanlage war unter der Rubrik „Lagertechnik“ mit 144.186,60 EUR und unter der Rubrik Schimmelbekämpfung 2013 mit 120.155,50 EUR somit doppelt ausgewiesen.

¹³⁰ Siehe TZ 100.

AMS-Eingliederungsbeihilfe

- 46 Für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gewährte das AMS dem LMK in den Jahren 2009 bis 2011 insbesondere für Mitarbeiter im Projekt „Virunum“ zwischen rd. 308.820,- EUR und rd. 500.341,- EUR pro Jahr. Ab dem Jahr 2012 verbuchte das LMK die für den Museumsverein gewährten Eingliederungsbeihilfen unter VA „Landesmuseum Kärnten“ 2/28510-5 Post 8542.

Museumsverein des Landesmuseums Kärnten

- 47.1 Das LMK gründete im April 2012 (Gründungsversammlung vom 12. April 2012, Entstehungsdatum laut Vereinsregisterauszug am 17. April 2012; Bescheid der BPD Klagenfurt desselben Datums) den „Museumsverein des Landesmuseums Kärnten“. Gemäß den Statuten bezweckte der Verein „die Förderung aller Belange des Landesmuseums Kärnten“, ¹³¹ wesentlicher Gründungsgrund war nach Auskunft des LMK jedoch, für die vom AMS im Rahmen der Eingliederungsbeihilfe geförderten Beschäftigungsverhältnisse ein geeignetes Vehikel als Beschäftigungsträger einzurichten.

Präsident (Obmann) des Vereins war der Direktor des LMK, als Stellvertreter und als Schriftführer fungierten Kustoden, als Kassier der Steuerberater des Hauses. Sitz des Vereines war Klagenfurt am Wörthersee mit der Zustelladresse Museumsgasse 2 am Standort des LMK.

Der Verein stellte in der Folge in der Zeit zwischen 16. April und 31. Dezember 2012 insgesamt zehn saisonale Bedienstete mit unterschiedlicher Beschäftigungsdauer vor allem für ihren Einsatz in den Außenstellen Magdalensberg, Teurnia und in der museumspädagogischen Abteilung des LMK an, für deren Dienstverhältnisse das AMS nach den Richtlinien über die Eingliederungsbeihilfe gemäß § 34 AMMSG Beihilfen, und zwar in Höhe des Bruttolohnes (ohne Lohnnebenkosten), gewährte. Für die Personalanstellung, die Personalverwaltung und die Lohnverrechnung des Vereins beauftragte das LMK seinen Steuerberater bzw. dessen Kanzlei.

Die Finanzierung der nicht durch Beihilfen des AMS abgedeckten Lohnkosten erfolgte durch das LMK. Dafür überwies das LMK dem Museumsverein Anfang Mai 2012 eine Anzahlung von 100.000,- EUR als Startkapital. In monatlichen Lohnabrechnungen legte der Verein die Rechnungen für den Lohnaufwand und die Refundierungen der AMS-Beihilfen dem LMK vor, das den Differenzbetrag aus Aufwand und Refundierung dem Verein überwies.

¹³¹ § 2 der Statuten.

Nach der Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse mit Ende des Jahres 2012 und der Abwicklung arbeits- und lohnrechtlichen Formalitäten beschloss der Verein seine freiwillige Auflösung mit Rechtskraft vom 27. Juni 2013.

Im Zuge der näheren Überprüfung der finanziellen Beziehungen zwischen Verein und LMK war für den LRH in einigen Bereichen eine Nachvollziehbarkeit nicht gegeben: Zum einen waren die Umbuchungen¹³² unvollständig und die Lohnkosten des Monats Dezember nicht vom Sachaufwandskonto 7280 auf das Personalaufwandskonto 5310 umgebucht worden. Obwohl der Verein seit Juni 2013 aufgelöst war, lag bis Dezember 2014 keine abschließende Abrechnung über die vom LMK dem Verein überwiesenen Mittel vor. Auf dem Konto des Vereins war gegenüber dem LMK noch eine Verbindlichkeit von rd. 2.300,- EUR offen, wie nachstehende Tabelle zeigt:

¹³² Dem Bruttoprinzip entsprechend buchte das LMK aber die ungekürzten Ausgaben (Lohnaufwand) und Einnahmen (Beihilfen AMS) in die Buchhaltung ein. Die ursprünglich auf der Post 7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“ (Sachaufwand) verbuchten Rechnungen des Vereins über den Lohnaufwand und die Refundierungen buchte das LMK sodann auf die Post 5310 „Personalaufwand Saisonalpersonal“ (Lohnaufwand des Vereines) und auf die Post 8542 „Leistungen des AMS“ (Zuschüsse des AMS an den Verein) um.

Tabelle 12: Abrechnung mit dem Museumsverein des LMK

Datum	Vorgang	Betrag in EUR	Saldo
Aufstellung Konto "Landesmuseum Kärnten"			
02.05.2012	Vorauszahlung an Museumsverein	100.000,00	
	abzgl. Verrechneter Personalkosten	-215.983,10	
	zuzgl. Erhaltene Zuschüsse AMS	147.505,05	
			31.521,95
20.12.2012	Rückzahlung an LMK	-15.000,00	
16.05.2013	Rückzahlung an LMK	-10.000,00	
			6.521,95
	abzgl. Vw-Kosten (Lohnverrechnung, Vw-Kosten- Pauschale)	-4.186,58	
	Offener Saldo an LMK		2.335,37
Hypo-Konto des Vereines			
03.07.2013	Guthabensstand		2.292,42
17.09.2013	Steuergutschrift FA	42,94	
			2.335,36
17.09.2013	Steuergutschrift FA	24,00	
17.09.2013	Guthabensstand		2.359,36
31.12.2013	Abschlussspesen	-94,72	
	SALDO per 31.12.2013		2.264,64

Quelle: Unterlagen LMK; LRH-eigene Darstellung

Der Empfehlung des LRH im Zuge der Prüfung, die vom LMK dem Verein überwiesenen Mittel endgültig abzurechnen, das Vereinskonto aufzulösen und den zugunsten des LMK bestehenden Saldo dem LMK zu überweisen, kam das LMK noch vor Abschluss der Prüfung im Dezember 2014 nach. Den Restbetrag in Höhe von 2.013,39 EUR überwies der Verein am 4. Dezember 2014. Die Vereinnahmung im LMK erfolgte bei der Post 8299 „Sonstige Einnahmen“. Für die Lohnverrechnung und Verwaltung fielen 4.186,58 EUR an Kosten an.

- 47.2 Der LRH empfahl, durch korrekte und zweckentsprechende Bebuchung und Postenzuordnung die Durchgängigkeit und Nachhaltigkeit der Trennung von Personal- und Sachausgaben und deren transparente Darstellung sicherzustellen.

Der Aufbau zusätzlicher Beschäftigungsträger-Strukturen war in Frage zu stellen, wenn nach den einschlägigen Richtlinien des AMS im Rahmen der Eingliederungsbeihilfen Beschäftigungsträger auch das Land und Landeseinrichtungen, wie das LMK, sein konnten.

Mit der neu geschaffenen Vereinskonstruktion waren nämlich zusätzlicher Aufwand und Kosten (Buchhaltung, Lohnverrechnung, Steuerberatung) verbunden, die bei einer direkten Abwicklung der AMS-Beihilfe über den Träger LMK hätten vermieden werden können. Allein an Verwaltungskosten hätten rd. 4.200,- EUR gespart werden können.

Sonstige verschiedene Einnahmen

- 48 Unter den sonstigen verschiedenen Einnahmen¹³³ subsumierte das LMK vorwiegend Einnahmen aus Grabungsarbeiten¹³⁴, aus Lohnkostenersätzen¹³⁵ und aus Zuwendungen für Ausstellungsprojekte¹³⁶. Neben Einnahmen geringeren Ausmaßes für Leihgaben, aus Speisen- und Getränkeverkauf bei Veranstaltungen, für Entlehnungen Bibliothek, für Führungen im KBZ erfasste das LMK noch Gutschriften für Miete und Strom sowie den Verkauf von Anlagegütern¹³⁷ unter dieser Position.
- 49.1 Das LMK führte im Rahmen des gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes „Virunum“ bei diversen Bauprojekten für die ÖBB-Infrastruktur AG aber auch für andere Auftraggeber Notgrabungen durch.

Tabelle 13: Einnahmen aus Notgrabungen

Auftraggeber	2009	2010	2011	2012	GESAMT
	in EUR				
ASFINAG Service GmbH	8.027,76	9.340,00	0,00	0,00	17.367,76
ÖBB-Infrastruktur AG	317.937,42	89.739,24	5.311,88	11.211,25	424.199,79
Geschichtsverein Hemmaberg-Juenna	14.159,00	20.000,00			34.159,00
Gesamtergebnis	340.124,18	119.079,24	5.311,88	11.211,25	475.726,55

Quelle: Daten aus FIBU-SAP; LRH-eigene Darstellung (Finanzkreis 8010)

Die Einnahmen aus trassenarchäologischen Grabungsarbeiten für die ÖBB-Infrastruktur AG auf der Trasse der Koralmbahn betragen für den Überprüfungszeitraum 424.199,79 EUR, jene für die ASFINAG Service AG im Rahmen des Ausbaus der S 37 17.367,76 EUR. Für die vom LMK eingesetzten Arbeiter bei Grabungsarbeiten am Hemmaberg refundierte der Geschichtsverein Hemmaberg-Juenna anteilige Lohnkosten i.H.v. 34.159,- EUR.

Diese Notgrabungen bei diversen Bauprojekten der ÖBB-Infrastruktur AG und der ASFINAG Service AG führte das LMK seit 2007 im Rahmen der Abteilung für provinziälromische Archäologie und Feldforschung durch, deren Kustos diese bauvorgreifenden Prospektionen leitete und innerhalb des LMK mit der Durchführung betraut war. Auf ihn lautete auch die Grabungsbewilligung des Bundesdenkmalamtes, in

¹³³ VA 2/28510 bzw. 28520-5 Post 8299.

¹³⁴ Für die ÖBB-InfrastrukturAG, die ASFINAG Service AG, Geschichtsverein.

¹³⁵ Vom Landtagsamt für die Betreuung des Wappensaals, Einnahmen von der ARGE Naturschutz für Ferialpraktikanten.

¹³⁶ Schokoladenausstellung und Fledermausausstellung.

¹³⁷ Verkauf der Totalstation Leica mit Zubehör i.H.v. 8.182,50 EUR an den Verein ADK.

dessen Kompetenz die Durchführung bzw. Bewilligung von Grabungen nach Bodendenkmalen lag.¹³⁸

Bis zum Jahre 2009 nahm das Volumen dieser Notgrabungen eine solche expansiv-dynamische Entwicklung an, dass von der Leitung der ZG gegen die Weiterführung ernste Bedenken vorgebracht wurden, die da waren:

- Die Zuständigkeit des Bundesdenkmalamtes für die Durchführung und Bewilligung von Grabungen;
- kein gesetzlicher Auftrag des LMK für Ausgrabungen in Verbindung mit Bauprojekten;
- Gefahr des Wegfalls der Gemeinnützigkeit des LMK und damit den Verlust der Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung in der Gewerbeordnung;
- mit den bestehenden Ressourcen nicht zu bewältigender Aufwand in finanzieller, organisatorischer und personeller Hinsicht.

Nach Grundsatzdiskussionen über die weitere Durchführung dieser Notgrabungen entschied das LMK im Jahre 2010, diese Leistungen aus rechtlichen und steuerlichen Gründen nicht mehr selbst zu erbringen, sondern dem privaten Verein ADK bzw. einem externen Projektträger zu überlassen. Die ursprünglich angedachte Gesellschaftsgründung als Trägerorganisation dieser Grabungsprojekte unter Beteiligung des Landes Kärnten und des LMK verwarf das LMK zugunsten einer vollständigen Ausgliederung dieser Leistungen.

Von August 2008 bis August 2012 war der Kustos Obmann des ideellen Vereines „Archäologischer Dienst Kärnten – Gesellschaft zur Förderung der archäologischen Feld-, Bauforschung und Denkmalpflege in Kärnten (ADK)“, der nach seinen Statuten den Zweck verfolgte, die wissenschaftliche Forschung und Bewahrung historisch-archäologischer Stätten und Denkmäler in Kärnten zu fördern und das LMK in diesem Zusammenhang in seinen musealen und wissenschaftlichen Zielsetzungen zu unterstützen. Dem Arbeitgeber LMK war diese ehrenamtliche Funktion nachweislich¹³⁹ seit Jänner 2009 bekannt.

Der Verein ADK errichtete mit Notariatsakt vom 18. Mai 2010 als alleiniger Gesellschafter die gemeinnützige Gesellschaft „Archäologischer Dienst Kärnten gem. GmbH“ (ADK GmbH),¹⁴⁰ die in der Folge im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes die trassenarchäologischen Notgrabungen übernahm. Sowohl Gesellschaftsgründung als auch die Mitwirkung des Kustoden als Obmann des Gesellschafter-Vereines bei der Unterzeichnung des Notariatsaktes erfolgte mit Wissen und Billigung des LMK. Der

¹³⁸ § 11 Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl. Nr. 167/1978 idgF.

¹³⁹ Erwähnung in einem Sitzungsprotokoll vom 22. Jänner 2009 mit Teilnahme des Direktors des LMK. Schriftliche Meldung des Abteilungsleiters vom 23. August 2010 an die Direktion des LMK.

¹⁴⁰ FN 346738 i.

Notariatsakt über die Gesellschaftsgründung lag in der Museumsdirektion auf, über die Ausgliederung der Beschäftigungsinitiative Trassenarchäologie und deren Fortführung über den Verein ADK bzw. die neu gegründete gemeinnützige Gesellschaft ADK GmbH wurde im Jahrbuch des LMK, im „Rudolfinum“ 2010, berichtet.

Mit der Entscheidung des LMK, Notausgrabungen nicht mehr durchzuführen, entfielen in den folgenden Jahren die Einnahmen aus diesen Aufträgen. Die Einnahmenbeträge in den Jahren 2011 und 2012 betrafen nur Nachverrechnungen aus den Vorjahren. Nach der Einstellung der Notgrabungsprojekte überwies das LMK im Jahre 2010 eine ihm für diese Prospektionsgrabungen gewährte Subvention i.H.v. 20.000,- EUR wieder an das Land zurück. Das Land widmete die Subvention um und leitete sie an den Verein ADK weiter, der für die Fortführung der Grabungen um eine Förderung angesucht hatte.

Das Engagement und die Mitwirkung des Leiters der Abteilung „Provinzialrömische Archäologie und Feldforschung“, insbesondere seine Obmann-Funktion beim Verein ADK, die Mitwirkung bei der Gesellschaftsgründung und Befundungen der Notgrabungen, betrachtete der neue Direktor als eine die Entlassung des Abteilungsleiter gerechtfertigte Vertrauensunwürdigkeit, weil er vom Kustoden über diese Nebenbeschäftigungen entgegen den bestehenden Verpflichtungen im Unklaren gelassen worden wäre. Gegen die im März 2013 ausgesprochene Entlassung klagte der Abteilungsleiter und bekam nach Aufhebung des Ersturteils und Zurückverweisung an die I. Instanz im zweiten Rechtsgang - nach Ausschöpfung des gesamten Instanzenzuges durch das LMK - Recht.¹⁴¹

- 49.2 Der LRH empfahl dem LMK, eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen, inwieweit die Durchführung von Notgrabungen zum Nutzen des LMK sein könnte.

Subventionen

- 50 (1) Subventionen¹⁴² erhielt das LMK noch vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur¹⁴³, vom Bundesdenkmalamt¹⁴⁴, von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH¹⁴⁵ und Subventionen für das gemeinnützige Beschäftigungsprojekt Virunum¹⁴⁶ von der UAbt. Kunst und Kultur sowie für die Sonderausstellung „Volksabstimmung“ von der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen vom Land Kärnten.

¹⁴¹ Siehe TZ 70.

¹⁴² VA 2/28510 bzw. 28520-5 Post 8852.002.

¹⁴³ im Jahr 2009 40.000,- EUR Projekt „Restaurierung Herbar Traunfellner, für das Goldmuseum 20.000,- EUR und 13.000,- EUR für den Österreichischen Museumstag); Subvention für die digitale Inventarisierung „Noctuoidae – Zoologie“ i.H.v. 20.000,- EUR; i.H.v. 44.700,- EUR für die Restaurierung des Flügelaltars.

¹⁴⁴ I.H.v. 17.500,- EUR für die Denkmalschutzgrabung Teurnia.

¹⁴⁵ I.H.v. insgesamt 16.500,- EUR.

¹⁴⁶ I.H.v. 25.000,- EUR für die Fertigstellung der Infrastruktur in Virunum.

(2) Für die vom Land Kärnten zusätzlich gewährten Subventionen verlangte die UAbt. Kunst und Kultur als Verwendungsnachweis saldierte Originalbelege in mindestens der Subventionshöhe. Nach Überprüfung und Entwertung von Belegen durch den zuständigen Sachbearbeiter der UAbt. Kunst und Kultur übermittelte dieser die Belege an das LMK rück. Bei der stichprobenweisen Überprüfung durch den LRH konnten dem LRH für das Jahr 2010¹⁴⁷ und 2012¹⁴⁸ Abrechnungen vorgelegt werden.

- 51.1 Anlässlich der Feierlichkeiten zur 90. Wiederkehr der Kärntner Volksabstimmung betraute der Kulturreferent den Leiter der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen mit der Gesamtorganisation und Koordination aller Veranstaltungen im Jubiläumsjahr 2010 zu diesem Thema mit einem finanziellen Rahmen i.H.v. 1,2 Mio. EUR. Als eine Veranstaltung dieser Feierlichkeiten war eine Sonderausstellung „90 Jahre Volksabstimmung“ im LMK geplant. Aufgrund der vom LMK geplanten Ausgaben i.H.v. 182.000,- EUR für diese Sonderausstellung und der Vorlage von je fünf Teilrechnungen¹⁴⁹ überwies die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen insgesamt rd. 159.188,- EUR an das LMK. Eine Belegprüfung führte die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen nicht durch. Auch fehlte eine schriftliche Vereinbarung zu diesen Zahlungen und Abrechnungsmodalitäten.

Folgende Teilbeträge kamen zur Anweisung:

Tabelle 14: Subvention Ausstellung Volksabstimmung

Subvention Ausstellung Volksabstimmung	2010	2011	GESAMT
	in EUR		
1. Teilzahlung	11.036,22		
2. Teilzahlung	21.090,36		
3. Teilzahlung		95.559,65	
4. Teilzahlung		27.450,96	
Endabrechnung		4.050,58	
	32.126,58	127.061,19	159.187,77

Quelle: Daten aus FIBU-SAP; LRH-eigene Darstellung (Finanzkreis 8010)

- 51.2 Der LRH kritisierte, dass die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen mit dem LMK für diese zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel keine schriftlichen Vereinbarungen über Zusage, Höhe, Verwendungszweck und Abrechnungsmodalitäten abschloss.

¹⁴⁷ Sachkosten und anteilige Lohnkosten für das Projekt Virunum i.H.v. 43.750- EUR im Jahr 2010.

¹⁴⁸ Fertigstellung der Infrastruktur Projekt Virunum i.H.v. 25.000,- EUR im Jahr 2012.

¹⁴⁹ Inklusiv einer Aufstellung über die bisher bezahlten Rechnungen sowie Rechnungskopien.

Sponsoring

- 52.1 In der Position „Sponsoring“¹⁵⁰ fanden Kultur- und Sponsoringzahlungen und Druckkostenbeiträge für Einschaltungen im Jahresbericht Rudolfinum von verschiedenen Unternehmen sowie diverse Kleinsponsorbeiträge ihren Niederschlag. Weiters bestanden noch Veranstaltungs- und Ausstellungspartnerschaften des LMK mit verschiedensten Institutionen¹⁵¹, welche durch Sach- bzw. Dienstleistungen¹⁵² erbracht wurden.

Schriftliche Vereinbarungen mit Sponsoren bestanden kaum, Leistungen bei diesen Kooperationen waren größtenteils nur mündlich bzw. über E-Mail festgehalten. Ein Sponsoring bzw. Fundraising Konzept mit strategischen Grundlagen legte das LMK nicht vor.

- 52.2 Der LRH empfahl, strategische und operationale Grundlagen für Fundraising und Sponsoring zu entwickeln. Weiters empfahl er, mit allen Sponsoren bzw. Kooperationspartnern möglichst mittel- bis langfristige Vereinbarungen mit verbindlicher Regelung von Leistung und Gegenleistung in schriftlicher Form abzuschließen.

- 52.3 *Das LMK hielt fest, dass die Konzepte für eine strategische Neuorientierung im Bereich Sponsoring und Fundraising ebenso vorlägen wie Vertragsgrundlagen. Grundsätzlich seien vom LMK Vereinbarungen mit Sponsoren bzw. Kooperationspartnern immer mit einer schriftlichen Grundlage ausgestattet worden. Andererseits wies das LMK darauf hin, dass zur professionellen Betreuung dieses Bereiches ein ausreichend qualifiziertes Personal benötigt werde.*

- 52.4 Der LRH begrüßte, dass anscheinend mittlerweile Konzepte für eine strategische Neuorientierung im Bereich Sponsoring und Fundraising vorliegen und sich die Empfehlungen des LRH in Umsetzung befinden. Der LRH hielt fest, dass das LMK trotz mehrmaliger Urgenzen zur Übermittlung sämtlicher schriftlicher Kooperationsvereinbarungen dem LRH neben einen internen Aktenvermerk der Abteilung Wissenschaftskommunikation des LMK mit der Auflistung der Kooperationen mit Werbungscharakter nur eine einzige schriftliche Vereinbarung¹⁵³ vorlegte.

Spenden

- 53 Unter der Position Spenden¹⁵⁴ subsumierte das LMK hauptsächlich die im KBZ erhaltenen freiwilligen Spenden und sonstige diverse Kleinspenden von verschiedensten Spendern. Die Spenden im Zuge von Veranstaltungen im KBZ erfasste die Außenstelle über eine Liste mit Datum, Spender, Übernehmer und Betrag. Diese Spenden übernahm die Buchhaltung des LMK in etwa monatlich von der Außenstelle und brachte diese zur Einzahlung. Im Jahr

¹⁵⁰ VA 2/28510 bzw. 28520-5 Post 8852.001.

¹⁵¹ Radiosender, Einkaufszentrum, Messen und Hotel.

¹⁵² Freikarten bzw. ermäßigter Eintritt, Logo auf Drucksorten, Homepage-Verlinkung, Plakatserie, etc.

¹⁵³ Vereinbarung Ö1 Club – LMK 2013/2014 unterzeichnet am 30. April 2013.

¹⁵⁴ VA 2/28510 bzw. 28520-5 Post 8852.

2010 gewann das LMK für den in Klagenfurt veranstalteten 21. Österreichischen Museumstag zusätzliche Unterstützungen von diversen Spendern.

AUSGABEN FÜR PERSONAL

Grundlagen

- 54.1 Im LMK gab es seit der Ausgliederung und dem damit verbundenen Recht des selbständigen Rechtsträgers, Bedienstete in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt aufzunehmen, zwei Kategorien von Bediensteten: Die Bediensteten der Anstalt und die Landesbediensteten, die in der Anstalt ihren Dienst verrichteten¹⁵⁵ und deren dienst- und besoldungsrechtliche Stellung sich durch die Ausgliederung nicht geändert hatte.

Demgemäß kamen auch unterschiedliche rechtliche Grundlagen für die Bediensteten zur Anwendung: Für die Landesbediensteten galten für die Regelung und Beurteilung des Dienstverhältnisses die Bestimmungen des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 (K-LVBG)¹⁵⁶ und des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (K-DRG).¹⁵⁷

Die Rahmenbedingungen hinsichtlich der zulässigen Anzahl (Stellenplan) und der Aufnahme von Bediensteten in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum LMK waren im § 27 des K-LMG geregelt und stimmten im Wesentlichen mit den korrespondierenden Bestimmungen im K-DRG überein. Im Übrigen war die nähere Regelung dieser Dienstverhältnisse im Rahmen des Angestelltengesetzes der privatrechtlichen Gestaltungsfreiheit überlassen. Das LMK als Anstalt öffentlichen Rechts besaß gemäß § 7 Arbeitsverfassungsgesetz zwar eigene Kollektivvertragsfähigkeit, ein Kollektivvertrag zwischen dem LMK als (kollektivvertragsfähige) Arbeitgeberseite und der kollektivvertragsfähigen Arbeitnehmerseite (Österreichischer Gewerkschaftsbund) bestand jedoch nicht.

Anfänglich vereinbarte das LMK in den Dienstverträgen mit den Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt standen, den Kollektivvertrag für das Kunsthistorische Museum Wien anzuwenden. Für die besoldungsrechtliche Stellung zog es in diesen Verträgen jedoch nicht die Gehaltsordnung dieses Kollektivvertrages heran, sondern nahm die Gehaltseinstufung „nach dem jeweils gültigen Gehaltsschema des AKL“ vor. Dienstvertraglich gewährte es auch die im K-LVBG vorgesehenen Zulagen wie Landespersonal- und Verwaltungsdienstzulage und je nach Aufgabenstellung und Leitungsfunktion weitere Zulagen und Nebengebühren analog den landesgesetzlichen Bestimmungen („Direktionszulage“, „Leiterzulage“, „Aufwandsentschädigung“). Die dienstrechtliche Stellung der als Kustoden kurz nach der Ausgliederung (2001/2002)

¹⁵⁵ Nach den Übergangsbestimmungen zum Inkrafttreten des K-LMG (§ 40) hat die Landesregierung jene Landesbediensteten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des K-LMG mit Wahrnehmung von Aufgaben im LMK betraut sind, ... unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten ... der Anstalt zur Dienstverrichtung zuzuweisen. Das hieß, wie bei Ausgliederung im öffentlichen Bereich üblich, dass diese Bediensteten nach der Ausgliederung Landesbedienstete blieben und der ausgegliederten Anstalt lediglich zur Dienstleistung zugewiesen wurden.

¹⁵⁶ LGBl. Nr. 73/1994 idGF.

¹⁵⁷ LGBl. Nr. 71/1994 idGF.

angestellten Bediensteten war den beamteten Kustoden insofern angenähert, als ihr Angestelltenverhältnis zum LMK von Anfang an unkündbar gestellt worden war.

54.2 Der LRH kritisierte die dienstvertragliche Gestaltung, mit den unbefristeten Dienstverträgen die Kustoden gleichzeitig unkündbar zu stellen, weil sie der mit der Ausgliederung verfolgten Überwindung starrer dienst- und besoldungsrechtlicher Strukturen im Bereich der Personalpolitik und den intendierten Flexibilisierungsbestrebungen zuwiderläuft und auf die damit angestrebten wirtschaftlichen Effekte für den Bereich der Personalverwaltung verzichtet wird.

54.3 *Der Kritik des LRH trat die Landesregierung vollinhaltlich bei, da diese Praxis die mit der Ausgliederung verfolgten Ziele konterkariere. Die UAbt. Kunst und Kultur werde in ihrer Funktion als Fachaufsicht das LMK anweisen, bei künftigen Vertragsabschlüssen von derartigen Gestaltungen abzusehen.*

Das LMK unterstrich die Kritik des LRH und wies darauf hin, dass „Unkündbarstellungen“ nicht zur positiven und qualitätsorientierten Personalentwicklung beitrage. In der aktuellen Amtszeit des Direktors (seit 2012) seien keine „Unkündbarstellungen“ erfolgt.

55.1 Betriebsrat und Museumsführung schlossen am 22. Dezember 2005 eine Betriebsvereinbarung ab, um Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten waren, betriebsintern zu regeln. Die Geltung begann mit 1. Jänner 2006 und war unbefristet. Die frühest mögliche Kündigung war mit dem 31. Dezember 2010 vereinbart. Die Vereinbarung beinhaltete vor allem Regelungen zur Dienstzeit, abweichende Verteilung der Normalarbeitszeit bzw. zur Gleitzeit und elektronischen Zeiterfassung, die ab 2006 im LMK eingeführt wurde. Im Jahre 2011 änderten und ergänzten die Vertragsparteien die Betriebsvereinbarung unter Beibehaltung des Geltungsbeginns mit einer Kündigungsmöglichkeit erstmals mit 31. Dezember 2015 in maßgeblichen Bereichen. Insbesondere enthielt sie nun grobe Bestimmungen über die besoldungsmäßige Einstufung („Anrechnung von Vordienstzeiten + Qualifikationen“),¹⁵⁸ für die weiteren Vorrückungen verwies sie auf das Vorrückungsschema des Landes.

55.2 Der LRH wies darauf hin, dass in Betriebsvereinbarungen bei sonstiger Unwirksamkeit nicht Angelegenheiten geregelt werden können, die dem Gesetz oder Kollektivverträgen (z.B. Entgeltfragen) vorbehalten sind.

55.3 *Das LMK unterstrich die Kritik des LRH und wies darauf hin, dass die Direktion des LMK dem Betriebsrat des LMK mehrmals und auch schriftlich darauf hingewiesen habe, dass die Betriebsvereinbarung Fehler, Mängel und Widersprüche enthalten und auf wesentliche gesetzliche*

¹⁵⁸ Unter Pkt. 1.7 der Betriebsvereinbarung 2011.

Bestimmungen vergessen worden sei. Die Direktion habe vorgeschlagen, die Betriebsvereinbarung zu korrigieren, was vom Betriebsrat des LMK massiv bekämpft worden sei. Daher liege bis dato eine mangelhafte Betriebsvereinbarung vor.

Ein Vorschlag zur Abfassung eines Kollektivvertrags nach dem Vorbild des Wien Museums sei von der Direktion dem Betriebsrat unterbreitet worden. Dieser habe mit dem Argument abgelehnt, dass das ASVG-Personal dem Schema der Landesvertragsbediensteten gleichzustellen sei, was insgesamt eine stetige Steigerung im Bereich der Personalausgaben zur Folge gehabt hätte. Auf diese Steigerungen sei mehrfach hingewiesen worden.

- 55.4 Der LRH wies erneut darauf hin, dass ein Kollektivvertrag nur zwischen dem LMK als kollektivvertragsfähige Arbeitgeberseite und der kollektivvertragsfähigen Arbeitnehmerseite (Österreichische Gewerkschaftsbund) abgeschlossen werden kann.

Personalstand

- 56.1 Nach § 26 K-LMG waren im Stellenplan die höchstzulässige Anzahl von Bediensteten, die in der Anstalt ihren Dienst verrichteten, in der Art und Anzahl festzulegen, wie sie zur ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben zwingend notwendig waren. Planstellen für Landesbedienstete und für in einem privatrechtlich zur Anstalt stehende Museumsbedienstete waren getrennt vorzusehen, die Planstellen für saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Museumsbedienstete mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festzusetzen.

Die Anstalt hatte den Stellenplan bis zum 1. April eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, von der er als Teil der Fachaufsicht bei Vorliegen der genannten Anforderungen zu genehmigen war.¹⁵⁹

Nachstehende Tabelle gibt den Soll-Personalstand gemäß den zur Genehmigung vorgelegten Stellenplänen wieder. Ihm gegenübergestellt ist der IST-Personalstand¹⁶⁰ (einschließlich befristeter Dienstverhältnisse) zum jeweils 31.12.,¹⁶¹ ohne Lehrlinge und Praktikanten und ohne die Kostenstelle „Virunum“, die als eigener Verrechnungskreis im Stellenplan des LMK nicht enthalten war. Als Quelle für die IST-Stände dienten die Standesverzeichnisse des LMK von 2009 bis 2014, die dem LRH von der Personalabteilung/Landesbuchhaltung-Personalverrechnung zur Verfügung gestellt wurden.

¹⁵⁹ Abs. 1 und 4 K-LMG.

¹⁶⁰ Einschließlich befristeter Dienstverhältnisse und eines nachträglich in ein Dienstverhältnis umgewandeltes Werkvertragsverhältnis.

¹⁶¹ Auf die problematische Aussagekraft der Stichtagsbetrachtung des Personalstandes per 31.12. eines Jahres wird hingewiesen. Unterschiedliche Entwicklungen und Veränderungen während des Haushaltsjahres konnten dadurch nicht veranschaulicht und dokumentiert werden.

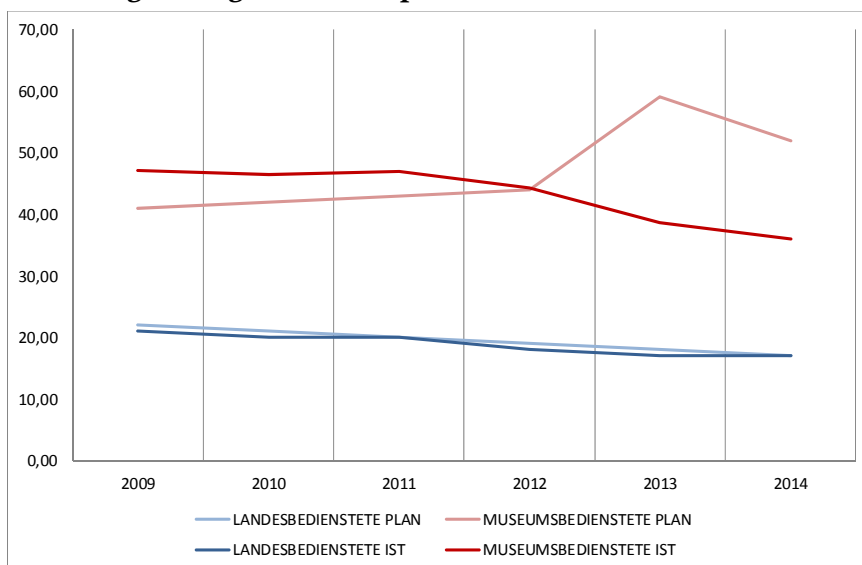
Tabelle 15: Personalstand des LMK - SOLL-IST

	2009		2010		2011		2012		2013*		2014*	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
SOLL- und IST-Personalstand (nach VBÄ) per 31.12.												
Beamte	17,00	16,00	16,00	15,00	14,00	15,00	13,00	13,00	13,00	12,00	12,00	12,00
Landesvertragsbedienstete	5,00	5,00	5,00	5,00	6,00	5,00	6,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
LANDESBEDIENSTETE GESAMT	22,00	21,00	21,00	20,00	20,00	20,00	19,00	18,00	18,00	17,00	17,00	17,00
Angestellte	33,00	34,38	34,00	34,25	35,00	34,40	38,00	30,78		27,13		24,48
Arbeiter	8,00	9,75	8,00	8,25	8,00	9,00	6,00	5,50	59,00	5,50	52,00	5,50
nicht zugeordnet (Sondervertrag, befristet, freier DV)		3,00		4,00		3,63		8,00		6,00		6,00
MUSEUMSBEDIENSTETE GESAMT	41,00	47,13	42,00	46,50	43,00	47,02	44,00	44,28	59,00	38,63	52,00	35,98
davon befristete DV		6,50		9,75		5,00		3,00		2,50		2,50
Personalstand GESAMT	63,00	68,13	63,00	66,50	63,00	67,02	63,00	62,28	77,00	55,63	69,00	52,98
Personalstand nach Verwendung(sgruppen)												
Wissenschaftl./Höherer Dienst (A/a)	26,00	25,13	26,75	26,75	28,50	27,90	28,50	24,28		21,63		21,48
Gehobener Dienst im Museum (B/b)	9,25	8,75	7,50	9,75	6,50	8,75	6,75	7,75		7,50		6,00
Verwaltungsfachdienst (C/c)	13,50	14,00	13,50	11,75	12,75	12,75	13,75	11,75		11,00		10,00
Mittlerer Verwaltungsdienst (D/d)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		1,00		1,00
Hilfsdienst (E/e)	2,25	2,50	1,25	1,00	2,25		3,00					
(Qual.) handwerklicher Dienst (P/p)	11,00	13,75	12,00	12,25	12,00	13,00	10,00	9,50		8,50		8,50
nicht zugeordnet		3,00	1,00	4,00		3,62		8,00		6,00		6,00
Personalstand GESAMT	63,00	68,13	63,00	66,50	63,00	67,02	63,00	62,28	77,00	55,63	69,00	52,98
* 2013 und 2014 wurde der Stellenplan (SOLL-Stand) nicht mehr nach der Verwendung aufgeschlüsselt.												

Quelle: DPW-Auswertungen, Abt. 1 – Personal; LRH-eigene Darstellung

Grafisch stellt sich die Entwicklung des Personalstandes nach dem Stellenplan und den Ist-Ständen von 2009 bis 2014 wie folgt dar:

Abbildung 5: Vergleich Stellenplan und Ist-Personalstand



Quelle: Stellenpläne LMK, DPW-Auswertungen Abt. 1 – Personal; LRH-eigene Darstellung

Aufgrund der genaueren Planbarkeit bei den dem LMK zugewiesenen Landesbediensteten zeigten sich für diese kaum Abweichungen zwischen Stellenplan und IST-Ständen. Während bei den Museumsbediensteten bis 2012 die IST-Stände leicht über den SOLL-Ständen zum Liegen kamen, lagen im Jahr 2013 und 2014 die Stände gemäß Stellenplan recht deutlich über den IST-Ständen. Bei den IST-Ständen war zu berücksichtigen, dass darin einige befristete, zum jeweils 31. Dezember noch aufrechte Dienstverhältnisse inkludiert waren, die in der Stellenplanung nicht berücksichtigt wurden.

- 56.2 Der LRH kritisierte, dass die Stellenplanung zwar teilbeschäftigte, nicht jedoch saisonale und befristet angestellte Bedienstete berücksichtigte. Der LRH empfahl entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung, wonach die Planstellen für saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Museumsbedienstete mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festzusetzen waren, die Personalbedarfsplanung durchzuführen bzw. zu verfeinern.

Der LRH empfahl dem LMK, einen detaillierten Personalbedarfsplan auszuarbeiten, aus dem die konkreten Personalerfordernisse abgeleitet werden können. Damit könnte auch eine größere Planungsgenauigkeit und eine realistischere Budgetierung erreicht werden.

- 56.3 *Das LMK berücksichtige seit 2013 die vom LRH kritisierten Aspekte und habe diese bereits teilweise umgesetzt. Mit den Voranschlägen bzw. den damit verbundenen Stellenplänen seien die kritisierten Punkte vom LMK ausgearbeitet worden.*

Das LMK wies darauf hin, dass aktuell keine mittel- und langfristige Personalbedarfsplanung durchgeführt werden könne, da die Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Mittel erst 9 bis 12 Monate später offiziell (wenn überhaupt) erfolge.

Weiters sei wesentlich, dass die Abweichungen von Planung und Ist-Stand durch Abgänge (z.B. Pensionierungen, arbeitnehmerseitige einvernehmliche Auflösungen, aber auch Kündigungen und krankheitsbedingte Ausfälle) zu begründen seien.

- 56.4 Der LRH wies darauf hin, dass im Rahmen des Budgetierungsprozesses sich das Personalbudget eigentlich nach dem Personalbedarf orientieren müsste und nicht umgekehrt. Dass dieser Schritt einer detaillierten Personalbedarfsplanung nicht erfolgte, unterstrich der Umstand, dass die Planwerte im Stellenplan sehr deutlich über den Ist-Ständen lagen. Auch die unterjährigen Abgänge aus Pensionierungen, Kündigungen und einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen konnten diese hohen Differenzen nicht begründen.

Personalaufnahmen

- 57.1 Auf der Grundlage des § 27 K-LMG hatte der Direktor nach Maßgabe des Stellenplanes Bedienstete in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt aufzunehmen. Vor der Aufnahme von Bediensteten - ausgenommen saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Bedienstete - sind die Planstellen öffentlich auszuschreiben. Für die Ausschreibungen sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Kärntner Objektivierungsgesetzes („Aufnahme in den Landesdienst“) sinngemäß anzuwenden.

Da die derzeitige Museumsführung gegenüber den Prüfern behauptete, dass die Ausschreibungs- und Objektivierungsverfahren in einigen Fällen in der Vergangenheit nicht gesetzeskonform durchgeführt wurden, sowie in der Sachverhaltsdarstellung an die StA Klagenfurt (an die Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien) diese Thematik besonders in zwei Fällen zum Gegenstand strafrechtlicher Beurteilung machte, hatte der LRH die Aufnahme der Museumsbediensteten (Ausschreibung und Objektivierung) einer besonderen Prüfung unterzogen. Dabei betrachtete er einerseits sämtliche Aufnahmen von Bediensteten während des Prüfungszeitraumes 2009 bis 2014 sowie weitere Fälle in früheren Jahren, bei denen solche Vorwürfe im Raum standen.

Als Grundlagen dienten dem LRH die vom LMK zur Verfügung gestellten Ausschreibungs- und Objektivierungsunterlagen (Ausschreibungstexte, Interview-Termin-Listen, Kurzprotokolle der Hearings), die Durchsicht ausgewählter Personalakte und die von der Personalabteilung des Landes, welche die Personalverwaltung und Personalverrechnung im Auftrag des LMK führte, zur Verfügung gestellten Standesverzeichnisse für den Prüfungszeitraum, aus denen die Ein- und Austritte der Museumsbediensteten während dieses Zeitraums ersichtlich waren.

Nachstehende Tabelle zeigt die Aufnahmen in ein Dienstverhältnis zum LMK während der Zeit von 2009 bis 2014. Angeführt ist die Anzahl der Aufnahmen (Anz.) für die jeweilige Entlohnungsgruppe (E-Gr.) und ob in diesen Fällen eine Ausschreibung und Objektivierung (Ausschr./Obj) durchgeführt wurde. Im Klammervermerk ist ein kurzer Hinweis zur Begründung für den Entfall der Ausschreibung enthalten.

Tabelle 16: Personalaufnahmen 2009 - 05/2014

2009			2010			2011		
Anz.	E-Gr.	Ausschr./ Obj	Anz.	E-Gr.	Ausschr./ Obj	Anz.	E-Gr.	Ausschr./ Obj
7	a	3 JA 3 NEIN (Teilbesch.) 1 NEIN (AMS, Teilb.)	5	a	1 NEIN (AMS, befristet) 1 NEIN (AMS, Teilb.) 1 NEIN (AMS, befr.)	9	a	3 JA 2 NEIN (Teilbesch.) 2 NEIN (AMS, befr.) 2 NEIN (AMS, befristet)
6	b	6 NEIN (Saisonal)	4	b	4 NEIN (Saisonal)	10	b	10 NEIN (Saisonal)
4	c	3 NEIN (Saisonal) 1 NEIN (Teilbesch.)	5	c	5 NEIN (Saisonal)	3	c	1 JA 2 NEIN (saisonal)
2	e	2 NEIN (AMS, befristet)	1	e	1 JA	14	p	1 NEIN (aus 4 Initiativbew.) 13 NEIN (Saisonal)
36	p	2 JA 32 NEIN (Saisonal) 1 NEIN (Teilbesch.) 1 NEIN (unklar)	11	p	11 NEIN (Saisonal)	29	00	29 NEIN (Saisonal)
9	00	9 NEIN (Saisonal)	32	00	1 NEIN (Saisonal) 31 NEIN (Saisonal)			
GESAMT			GESAMT			GESAMT		
64			58			65		
2012			2013			2014		
Anz.	E-Gr.	Ausschr./ Obj	Anz.	E-Gr.	Ausschr./ Obj	Anz.	E-Gr.	Ausschr./ Obj
1	b	1 NEIN (Saisonal)	2	a	2 NEIN (Befristet, 1 J)	16	00	16 NEIN (Saisonal)
4	p	4 NEIN (Saisonal)	3	b	2 NEIN (Saisonal) 1 JA (Buchhaltung)			
15	00	2 JA (Direktor, Leiter ZG) 1 NEIN (AMS, befristet) 2 NEIN (Befristet, 1 J) 10 NEIN (Saisonal)	5	p	5 NEIN (Saisonal)			
			16	00	16 NEIN (Saisonal, befr.)			
20			26			16		
Legende: E-Gr. (Entlohnungsgruppe)			a	Höherer Dienst (Akademiker)		p	(qualifiziert) handwerklicher (Hilfs-) Dienst (Arbeiter)	
			b	Gehobener Dienst (Maturanten)		00	ohne Einstufung oder Sondervertrag	
			c	Fachdienst				
			d	Mittlerer Dienst				
			e	Hilfsdienst				

Quelle: Unterlagen LMK, LRH-eigene Darstellung

Von der öffentlichen Ausschreibung nahm das K-LMK saisonal- und sonst teilbeschäftigte Bedienstete aus.¹⁶² Weiters konnten bei befristeten Arbeitsplätzen, für die das AMS finanzielle Zuschüsse geleistet hatte (Eingliederungsbeihilfe) nach § 4 Abs. 6 lit. e) des 2. Abschnittes des K-OG, der für das LMK sinngemäß anzuwenden war, eine Ausschreibung unterbleiben.

Bei einer Einstellung in den handwerklichen Dienst (Schlosserei) im Jahr 2009 war aufgrund der Unterlagen nicht (mehr) klar eruierbar, ob eine Ausschreibung stattgefunden hatte. Eine Bedienstete (Reinigungskraft) wählte das LMK im Jahr 2011 aus vier vorliegenden Initiativbewerbungen aus, die jedoch ein Objektivierungsverfahren für eine im Jahr 2009 erfolgte Ausschreibung durchlaufen hatte. Anfang September 2012 schloss die Museumsleitung mit vier Mitarbeitern unbefristete Dienstverträge ab, die in den Vorjahren

¹⁶² § 27 Abs. 2 K-LMG.

in (mehreren) befristeten (unterbrochenen) oder teilzeitbeschäftigten, zum Teil durch Zuschüsse des AMS unterstützten Dienstverhältnissen standen und aus diesen Gründen ihre Stellen nicht ausgeschrieben bzw. objektiviert worden waren.

Die folgende Tabelle gibt jene außerhalb des Prüfungszeitraumes liegenden Aufnahmen von Museumsbediensteten wieder, bei denen vom Leiter der ZG Bedenken zur rechtskonformen Vollziehung des Gesetzes geäußert wurden:

Tabelle 17: Ausgewählte Personalaufnahmen vor 2009

E-Gr.	Eintrittsjahr	KOST	Anz.	Ausschr./ Obj
c	2000	Landesmuseum allg.	1	keine Dokumentation
a	2002	Landesmuseum allg.	1	NEIN (TEILBESCHÄFTIGUNG)
p	2005	Botanikzentrum	1	keine Dokumentation
a	2006	Landesmuseum allg.	1	NEIN (TEILBESCHÄFTIGUNG)
a	2007	Landesmuseum allg.	1	JA (6.2.2006)
c	2007	Landesmuseum allg.	1	JA (17.3.2007, 1 Monat nach Einstellung)
p	2007	Botanikzentrum	1	JA (10.7.2007)
a	2008	Museumspädagogik	1	JA (24.2.2009, vorher Teilb.)
b	2008	Arch. Park MB	1	JA (7.3.2008)
b	2008	Volkskunde-Institut	1	NEIN (TEILBESCHÄFTIGUNG)
GESAMT			10	

Quelle: Unterlagen LMK; LRH-eigene Darstellung

Für zwei länger zurückliegende Einstellungen war wegen fehlender Beurteilungsgrundlagen nicht (mehr) feststellbar, ob davor Ausschreibungen durchgeführt wurden. Die übrigen Fälle betrafen teilbeschäftigte Bedienstete, die auf Grund des gesetzlichen Ausnahmetatbestandes ohne Ausschreibung aufgenommen wurden.

In einigen Fällen nahm das LMK bei einer auf ein Jahr befristeten Beschäftigung keine Ausschreibung vor. Wie aus der Tabelle 13 zu ersehen ist, betraf dies zwei befristete Anstellungen im Jahr 2012. Es gab zwar keine eindeutig klare Regelung, was unter Saisonarbeit zu verstehen war. Dennoch war davon auszugehen, dass es sich dabei um eine Beschäftigung handelte, die nur zu bestimmten Zeiten (z.B. im LMK zur Grabungssaison oder zu Ausstellungszeiten) ausgeübt und deren Ende absehbar war und wohl nicht über einen maximalen Einsatz von sechs Monaten je Kalenderjahr hinausgehen durfte.

57.2 Der LRH stellte fest, dass die Aufnahmen von Museumsbediensteten im Großteil der Fälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurden. Ausschreibungen (und Objektivierungen) waren dann unterblieben, wenn die gesetzlichen Ausnahmetatbestände¹⁶³

¹⁶³ Die Aufnahme von saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Bediensteten und die befristete Aufnahme von Mitarbeitern, für deren Arbeitsplatz das AMS finanzielle Zuschüsse geleistet hat.

nach ihrem Wortlaut und Interpretation zur Anwendung gebracht werden konnten. Der LRH kritisierte jedoch, dass das LMK den Ausnahmetatbestand der saisonalen Anstellung in einigen Fällen zu weit ausgelegt hatte, da bei einer Befristung über sechs Monate nicht mehr von einer saisonalen Beschäftigung ausgegangen werden konnte. Er empfahl bei befristeten Beschäftigungen mit einer zeitlich absehbaren Anstellung von mehr als sechs Monaten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben jedenfalls das Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Außerdem empfahl der LRH trotz der Ausnahmetatbestände im Gesetz, bei nicht bloß geringfügig angestellten Teilbeschäftigten ebenfalls Ausschreibungen und Auswahlverfahren durchzuführen.

Weiters empfahl er, die Dokumentation des Ausschreibungs- und Objektivierungsverfahrens (Daten der Ausschreibung, Auswahl Schritte, Zusammensetzung der Hearing-Kommission udgl.) zu verbessern. Insbesondere sollte die Auswahl des jeweiligen Bewerbers näher begründet und die maßgeblichen Entscheidungsgründe dokumentiert und im Personalakt abgelegt werden, um die vollständige Transparenz des Verfahrens (auch noch im Nachhinein) zu gewährleisten.

- 57.3 *Die Landesregierung unterstützte die Empfehlungen des LRH. Die Befolgung dieser Empfehlungen durch das LMK werde noch intensiver überwacht werden. Zu diesem Zweck werde das LMK aufgefordert, der UAbt. Kunst und Kultur noch vor Abschluss eines Dienstvertrages die Dokumentationen zu Ausschreibung, Objektivierung und Auswahl vorzulegen.*

Das LMK führte aus, dass seit 2012 Kettenverträge seitens des LMK und auch der AK überprüft und nach rechtlicher Einschätzung in unbefristete Dienstverträge laut Angestelltengesetz überführt worden seien. Damit sei Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen worden. Zum Thema „Unbefristet-Stellung“ werde auf die Bestimmungen des AngG betreffend Auflösung von Dienstverhältnissen hingewiesen.

- 57.4 Der LRH wies nochmals darauf hin, dass Ausnahmen von der Ausschreibung und Objektivierung nur bei saisonal- oder sonst teilbeschäftigten Bediensteten sowie bei der befristeten Aufnahme von Mitarbeitern, für die das AMS finanzielle Zuschüsse leistete, zulässig waren.

- 58.1 Den Dienstvertrag des als Karenzvertretung Ende März 2012 befristet eingestellten Leiters der ZG wandelte der Direktor des LMK mit Anfang September vorzeitig in einen unbefristeten um, obwohl der Karenzurlaub der bisherigen Leiterin der ZG noch nicht beendet war. Diese hatte nach ihrer Rückkehr aus der Karenz anstelle der ZG-Leitung eine untergeordnete weisungsabhängige Sachbearbeiter-Tätigkeit zu versehen, was von ihr gerichtlich bekämpft wurde. Aufgrund des mittlerweile ergangenen rechtskräftigen

arbeitsgerichtlichen Urteils, das eine rechtsunwirksame Versetzung der bisherigen Leiterin erkannte, setzte der Direktor die frühere Leiterin zwar formell wieder zur Leiterin der Geschäftsstelle ein, ohne ihr jedoch die mit dieser Funktion gemäß dem K-LMG verbundenen Aufgabenbereich vollumfänglich, insbesondere die Aufgaben für Personal und Finanzen, zu übertragen.

Den als Karenzvertretung eingestellten bislang als Leiter der ZG fungierenden Bediensteten bestellte der Direktor zu seinem Assistenten mit der Zuständigkeit für Sonderprojekte. Dadurch ergab sich die Situation, dass zwei im Status eines Museumsmanagers entlohnte Bedienstete¹⁶⁴ im LMK Dienst versehen.

Die Fachaufsicht forderte den Direktor mit Weisung vom 15. September 2015 auf, zur Umsetzung der mittlerweile ergangenen OGH-Entscheidung die Leiterin der ZG umfassend mit den Aufgaben nach dem K-LMG zu betrauen.

58.2 Der LRH kritisierte die Entscheidung der Museumsführung, die Karenzvertretung für die Leitung der ZG vorzeitig unbefristet anzustellen, weil sie durch diese dienstrechtliche Maßnahmen Tatsachen schuf, die der bisherigen Leiterin Anknüpfungspunkt für eine arbeitsgerichtliche Klage boten und den Entscheidungsspielraum der Museumsführung für eine wirtschaftlich vertretbare Lösung in der Besetzung der Leitung der ZG beträchtlich einschränkte.

Außerdem kritisierte der LRH, dass dadurch zwei im Status eines Museumsmanagers entlohnte Bedienstete im LMK Dienst versehen. Ferner wies er darauf hin, dass eine besoldungsmäßig dem Museumsmanager gleichwertige Position „Assistenz des Direktors“ im K-LMG nicht vorgesehen ist und diese unterstützenden Aufgaben nach dem Gesetz der ZG unter der Verantwortung ihres Leiters vorbehalten sind.

58.3 *Im November 2014 sei der aus der Karenz zurückgekehrten Leiterin der ZG nach Vorliegen des Urteils vom LG Klagenfurt die Leitung der ZG gemäß ihrer Stundenanzahl (Teilzeit: 30 Wochenstunden) übertragen worden. Von einem Status von zwei Museumsmanagern könne von diesem Zeitpunkt an nicht gesprochen werden. Das LMK betonte, dass bis zum Vorliegen des Urteils des LG Klagenfurt auch nicht von einem Status von zwei Museumsmanagern gesprochen werden könne.*

58.4 Der LRH stellte klar, dass er nicht „von einem Status von zwei Museumsmanagern“ gesprochen hatte, sondern von zwei Bediensteten, die aus besoldungsmäßiger Sicht im Status eines Museumsmanagers entlohnt wurden.

¹⁶⁴ Nämlich die wieder eingesetzte Leiterin der ZG und die Assistenz der Direktors mit Zuständigkeit für Sonderprojekte.

Leistungen für Personal

Überblick

59 Die Leistungen für Personal entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Tabelle 18: Leistungen für Personal

AUSGABEN FÜR PERSONAL VA 28510 und VA 28520	2009	2010	2011	2012	2013	2014	GESAMT
	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
in EUR							
Personalaufwand Stammpersonal	1.597.093	1.582.404	1.576.352	1.881.633	1.874.023	1.891.898	10.403.403
Personalaufwand Saisonpersonal	1.282.366	761.987	702.374	260.556	168.864	297.784	3.473.931
Personalaufwand Landesbedienstete	1.298.416	1.301.459	1.324.992	1.218.117	1.165.773	1.195.705	7.504.461
Reisegebühren Inland	16.475	7.475	5.581	4.556	11.975	10.227	56.288
Reisegebühren Ausland	2.186	1.699	1.104	4.382	3.327	1.210	13.907
Abfertigungen	7.883		11.288			8.750	27.921
Schulung und Fortbildung	10.550	8.083	6.866	9.738	13.326	12.232	60.795
Freiwilliger Sozialaufwand	514	2.975	817	2.192	2.803	182	9.484
GESAMT	4.215.483,04	3.666.081,46	3.629.374,42	3.381.173,33	3.240.090,44	3.417.987,85	21.550.190,54

Quelle: Haushaltsrechnungen des LMK, LRA 2009 bis 2014, LRH-eigene Darstellung

Der Rückgang des Personalaufwandes beim Saisonpersonal vom Jahr 2009 auf das Jahr 2010 und im Jahr 2011 auf das Jahr 2012 war im Wesentlichen auf die Reduktion der saisonalen Mitarbeiter beim Projekt „Virunum“ bzw. auf die gänzliche Schließung des Projektes Ende des Jahres 2011 zurück zu führen.

Einstufungen

60.1 Für die Landesbediensteten traten durch die Ausgliederung und rechtliche Verselbständigung des LMK keine Änderungen in der besoldungsrechtlichen Stellung ein. Für Einstufung, Vorrückung und Beförderung dieser Bediensteten galten und gelten weiterhin die diesbezüglichen Bestimmungen im K-LVBG und K-DRG sowie die maßgeblichen Richtlinien (z.B. Pragmatisierungs- und Beförderungsrichtlinien) des Landes.

In den anfänglichen Dienstverträgen zwischen LMK und den Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt standen (in der Folge: „Museumsbedienstete“), nahm das LMK die Gehaltseinstufung „nach dem jeweils gültigen Gehaltsschema des AKL“ vor.

Nach Abschluss der Betriebsvereinbarung im Jahre 2005 legte das LMK unter Bezugnahme auf diese die Einstufung in weiterer Folge nach dem Vertragsbediensteten-Schema des AKL fest. In den neueren Dienstverträgen war zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass neben dem Angestelltengesetz als „kollektive Rechtsquellen“ bei der Bemessung von Einstufung, Arbeitsentgelt, Befristung des Dienstverhältnisses und Urlaubsanspruch die Bestimmungen des K-LVBG idGF anzuwenden sind. Die im November 2011 adaptierte Betriebsvereinbarung sah zu den Einstufungen im LMK recht vage vor, dass die Einstufungen im ersten (befristeten) Dienstjahr mit der niedrigsten Einstufung (ohne

Zulagen), anschließend im unbefristeten Dienstverhältnis unter Anrechnung von Vordienstzeiten und Qualifikationen neu berechnet mit Zulagen und Festlegung der Vorrückung erfolgen sollte.

Das LMK berief sich für die besoldungsrechtliche Einstufung der Museumsbediensteten in den Arbeitsverträgen grundsätzlich auf die landesgesetzlichen Bestimmungen. Bei der erstmaligen Berechnung des Vorrückungsstichtages fanden im Wesentlichen die allgemeinen Richtlinien des Landes Anwendung. Insbesondere um Leitungs- und Verantwortungsfunktionen besonders zu honorieren, wich es jedoch von der Gesetzeslage im Land ab und gewährte in einigen Fällen Bediensteten abweichend von den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes außerordentliche Vorrückungen und Höherreihungen im beträchtlichen Ausmaß. Diese Maßnahmen beruhten auf Basis der vagen Bestimmungen in der Betriebsvereinbarung offensichtlich auf Einzelentscheidungen des Direktors in Ausübung seiner Arbeitgeberfunktion.¹⁶⁵ Jedenfalls übermittelte der Direktor die entsprechenden Anordnungen unterzeichnet und in Form eines vom Amt vorgegebenen Formulars an das AKL,¹⁶⁶ das die Personalverrechnung der Museumsbediensteten für das LMK besorgte.

Der LRH stellte bei Stichproben folgende Beispiele fest:

- Das LMK reihte die stellvertretende Leiterin mit ihrer Bestellung zur Leiterin der ZG im Juli 2008 von der Entlohnungsstufe a 11 in die Entlohnungsstufe a 23 ein, mit der nächsten Vorrückung in a 24 bereits im Jänner 2009. In der Entlohnungsstufe a 25 verbrachte sie nur 11 Monate, bevor sie mit Dezember 2011 (vor ihrer Karenz) in a 26 eingestuft wurde.
- Im September 2013 stufte die – bereits neue - Museumsführung eine Mitarbeiterin im Direktionssekretariat von der Entlohnungsstufe b 3 auf b 10 hoch und reihte sie nach einem verbrachten Zeitraum in dieser Entlohnungsstufe von nur einem Monat nochmals um 5 Stufen höher auf b 15, mit der nächsten Hochstufung Anfang Jänner 2014.

Durch die außerordentlichen Hochstufungen war die Stelle der Leiterin der Zentralen Geschäftsstelle (Museumsmanagerin) relativ - zu dem Besoldungsniveau der wissenschaftlichen Abteilungsleiter betrachtet - hoch. Aber auch der als Karenzvertretung im April 2012 aufgenommene und anschließend unbefristet angestellte nachfolgende Museumsmanager war durch Sondervertrag in ein Besoldungsniveau eingereiht, das dem der Vorgängerin entsprach. Die Spanne zwischen dem durchschnittlichen

¹⁶⁵ § 15 Abs. 4 K-LMG.

¹⁶⁶ Durch die Abt. 1 - Personalangelegenheiten – UAbt. Personalverrechnung.

Jahresbruttobezug¹⁶⁷ der Leiter der ZG und dem der Kustoden (einschließlich dem Leiter der Bibliothek) betrug sowohl nach oben wie unten rd. 50%: Das höchste jährliche Bruttoeinkommen eines beamteten Kustoden (mit einem 25 Jahre höheren Lebensalter)¹⁶⁸ lag um rd. 38.500,- EUR über, das niedrigste eines privatrechtlich angestellten Kustoden lag um rd. 28.500,- EUR unter dem Bezugsniveau der Museumsmanager, obwohl dieser Kustode vier Jahre älter war. Die Spanne zwischen höchsten und niedrigsten Bruttoeinkommen der Kustoden betrug demnach rd. 67.000,- EUR.

- 60.2 Der LRH beanstandete, dass die Einstufungen und Vorrückungen der Museumsbediensteten im Besoldungsschema nicht nachvollziehbar waren und insbesondere nicht nach einheitlichen, sachlich begründbaren Richtlinien erfolgten. Der LRH empfahl, das Gehaltsschema für alle Positionen klar zu definieren und die diesbezüglichen Bestimmungen des L-VBG für die besoldungsrechtliche Stellung der Museumsbediensteten sinngemäß anzuwenden. Dabei sollte sich das LMK konsequent an die Einstufungsmodalitäten dieses Gesetzes halten, um die Nachvollziehbarkeit, Sachlichkeit und Transparenz im Bereich der Besoldung zu gewährleisten.

Der LRH empfahl, in der Besoldung auf eine adäquate Bewertung und ein angemessenes Verhältnis der Leitungsfunktionen zueinander entsprechend den Aufgaben und Verantwortlichkeiten Bedacht zu nehmen, soweit dies in der Ingerenz der Museumsführung liegt (Museumsbedienstete). Insbesondere gab er zu bedenken, dass die Leitung der ZG nach dem K-LMG zur Unterstützung des Direktors bei der Führung der Anstalt eingerichtet war und nur im Innenverhältnis Verantwortung gegenüber dem Direktor trug. Im Außenverhältnis und für die Leitung des LMK war alleine der Direktor verantwortlich.

- 60.3 *Das LMK wies darauf hin, dass es aufgrund der Heterogenität der Arbeitsverträge im ASVG-Bereich eine gezielte Anpassung durchgeführt habe. Die Vorrückungstichtage seien seit 2012 kontinuierlich gemeinsam mit der Personalstelle des AKL aktualisiert, adaptiert und richtiggestellt worden.*
- 60.4 Der LRH betonte, dass seine Kritik vor allem auf die für vereinzelte Mitarbeiter gewährten außerordentlichen Vorrückungen gerichtet war, die nicht nach einheitlichen, sachlich begründbaren Kriterien erfolgt waren.

Zulagen und Nebengebühren

- 61.1 Die Grundlage für die Gewährung von Zulagen und Nebengebühren an Landesbedienstete im LMK bildeten die gesetzlichen Bestimmungen im Gehalts- und Bezügerecht der

¹⁶⁷ Berücksichtigt wurden alle Bezüge und Bezugsbestandteile ohne Dienstgeberbeiträge. Als Quelle dienten die dem LRH von der Personalabteilung des AKL zur Verfügung gestellten Auswertungen über die Personalkosten LMK 2009 bis 2012 und 2013 bis Mai 2014.

¹⁶⁸ Die Eigenart des öffentlichen Besoldungssystems mit seinen Biennalsprüngen bringt es mit sich, dass das Besoldungsniveau durch das steigende Alter aufgrund des im öffentlichen Dienst bestehenden Anciennitätsprinzips besonders stark beeinflusst wird.

Landesbeamten und Landesvertragsbediensteten.¹⁶⁹ Wie allen Landesbediensteten der Allgemeinen Verwaltung gebührten ihnen gesetzlich die Landespersonalzulage und die Verwaltungsdienstzulage sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen die Kinderzulage.

Darüber hinaus wurden je nach Aufgabenstellung und Leitungsfunktion weitere Zulagen und Nebengebühren gewährt und für die Bemessung die entsprechenden Richtlinien des Landes sinngemäß angewendet. Beispielsweise entsprach die Zulagenregelung für die Kustoden (im Landesdienst) dem Status eines Sachgebietsleiters im AKL, für den stellvertretenden Direktor galt im Wesentlichen die Zuerkennung und Bemessung analog einem Unterabteilungsleiter. Auf dieser Basis bestand für die Landesbediensteten im LMK folgendes Zulagen und Nebengebühren-Gefüge:¹⁷⁰

Tabelle 19: Zulagen und Nebengebühren der Landesbediensteten im LMK

	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl	in EUR	Anzahl
Dienstzulage												
30%	10.688,72	1	8.122,20	1	8.229,72	1						
20%	5.390,52	1	5.414,82	1	5.486,52	1	5.639,64	1	5.653,56	1	5.748,56	1
15%	16.171,68	4	16.244,40	4	16.459,68	4	16.919,04	4	16.960,80	4	17.245,60	4
10%	2.695,32	1	2.707,38	1	2.743,20	1	2.819,87	1	2.826,84	1	2.874,24	1
5%	1.347,60	1	1.353,72	1	1.371,60	1	1.409,88	1	1.413,36	1	1.437,16	1
SUMME	36.293,84	8	33.842,52	8	34.290,72	8	26.788,43	7	26.854,56	7	27.305,56	7
Aufwandsentschädigung												
10%	3.042,44	1	2.707,38	1	2.743,20	1						
8%	10.780,80	5	10.829,40	5	10.972,80	5	11.279,15	5	11.307,00	5	11.304,75	5
2%	2.727,08	5	2.707,35	5	2.560,32	5	2.491,28	5	1.695,96	3	1.724,46	3
1%	269,52	1	270,78	1	274,32	1	282,02	1	282,72	1	287,42	1
betraglich			2.056,22	1	914,40	1	1.522,13	1	518,21	1	526,76	1
SUMME	16.819,84	12	18.571,13	13	17.465,04	13	15.574,58	12	13.803,89	10	13.843,39	10
Mehrleistungszulage												
9%	2.156,16	1	2.165,88	1	2.194,56	1	2.537,85	1	2.544,12	1	2.586,82	1
5%	2.695,20	2	1.578,32	2	1.371,60	1	703,20	1				
4%	1.598,64	1	1.082,94	1	1.097,28	1	1.127,97	1	1.130,76	1	1.149,76	1
SUMME	6.450,00	4	4.827,14	4	4.663,44	3	4.369,02	3	3.674,88	2	3.736,58	2
Erschwerniszulage												
5% (Bildschirmzlg.)	11.260,60	9	12.183,48	9	12.344,40	9	12.688,92	9	12.720,24	9	12.453,80	9
3%	808,56	1	812,25	1	685,80	1	353,35	1				
betraglich	808,56	1	1.885,60	1	914,40	1	1.522,13	1				
SUMME	12.877,72	11	14.881,33	11	13.944,60	11	14.564,40	11	12.720,24	9	12.453,80	9
Bereitschaftsentschädigung												
betraglich	436,53	1	38,18	1								
SUMME	436,53	1	38,18	1	-	-	-	-	-	-	-	-
GESAMT	72.877,93		72.160,30		70.363,80		61.296,43		57.053,57		57.339,33	
Anteil an gesamten Personalkosten der Landesbediensteten im Museum	5,6%		5,5%		5,3%		5,0%		4,9%		4,8%	

Quelle: DPW-Auswertung Abt. 1 – Personal; LRH-eigene Darstellung.

¹⁶⁹ §§ 29 ff K-LVBG und §§ 138 ff K-DRG.

¹⁷⁰ Prozentsätze auf Basis der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

Allen Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Anstalt standen (Museumsbedienstete), gewährte das LMK in den Dienstverträgen analog den landesgesetzlichen Bestimmungen die Landespersonal- und Verwaltungsdienstzulage als Bestandteil des Entgeltes. Ausgenommen waren jedoch Bedienstete mit Sonderverträgen. Je nach Aufgabenstellung und Leitungsfunktion zahlte das LMK weitere Zulagen und Nebengebühren in sinngemäßer Anwendung der landesgesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des Landes aus.

Den Kustoden mit älteren privatrechtlichen Dienstverträgen gewährte es analog der Regelung für Landesbedienstete eine „Leiterzulage“ i.H.v. 15% der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2,¹⁷¹ und eine „Aufwandsentschädigung“ i.H.v. 8% von V/2,¹⁷² jenen mit jüngeren Dienstverträgen jedoch nur mehr die „Leiterzulage“ als Nebengebühr. Eine „Leiterzulage“ erhielten auch die Leiterin der ZG und die Abteilungsleitung der Museumspädagogik. Die für die Personalagenden zuständige Bedienstete und gleichzeitig stellvertretende Leiterin der ZG bezog ebenso eine solche Nebengebühr in geringerer Höhe. In einigen Fällen gewährte das LMK im geringen Ausmaß eine Ergänzungszulage.¹⁷³

Nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Bezieher von Zulagen und Nebengebühren sowie die im Prüfungszeitraum ausbezahlten Beträge an Museumsbedienstete.

¹⁷¹ Im Personalverrechnungssystem als sog. „V/2 Zulage mit SZ“ hinterlegt. Dabei handelte es sich um eine „echte“ Zulage. Diese bildeten nach dem Gesetz einen Bestandteil des Monatsbezuges oder waren von Gesetzes wegen dem Monatsentgelt zuzuzählen, wenn Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen waren. Zulagen waren damit in der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sonderzahlung enthalten, gebührten also 14mal im Jahr.

Der Vollständigkeit halber führte der LRH an, dass einer dieser Kustoden während der kurzfristigen interimistischen Leitung des Museums im April 2002 darüber hinaus eine sog. „Direktionszulage“ i.H.v. 10% erhalten hatte.

¹⁷² Im Personalverrechnungssystem als sog. „V/2 Zulage ohne SZ“ hinterlegt. Irreführend als „Zulage“ bezeichnet handelte es sich dabei um eine Nebengebühr, die nur 12 mal im Jahr gebührte, was mit dem Hinweis „ohne SZ“ zum Ausdruck gebracht wurde.

¹⁷³ Ist das jeweilige Monatsentgelt (nach einer Überstellung) in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten jeweils in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt.

Tabelle 20: Zulagen und Nebengebühren der Museumsbediensteten

	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	in EUR	Anz.	in EUR	Anz.	in EUR	Anz.	in EUR	Anz.	in EUR	Anz.	in EUR	Anz.
"Leiterzulage"												
15%	16.205,37	4	16.244,40	4	15.728,12	4	12.689,28	3	12.720,60	3	12.934,20	3
SUMME	16.205,37		16.244,40		15.728,12		12.689,28		12.720,60		12.934,20	
"Leiterzulage", Aufwandsentschädigung												
15%	8.085,84	2	8.122,20	2	7.944,08	2	9.872,92	3	12.720,60	3	12.934,20	3
9%/11%									2.561,76	1	3.233,52	1
8%	6.468,48	3	6.497,64	3	6.583,68	3	6.767,49	3	6.784,20	3	6.898,20	3
7%			1.525,23	1	2.057,40	1	2.114,82	1				
SUMME	14.554,32	5	16.145,07	6	16.585,16	6	18.755,23	7	22.066,56	7	23.065,92	7
Erschwerniszulage (Bildschirmzulage)												
5% betraglich									4.240,08	3	4.311,48	3
											144,18	1
SUMME									4.240,08	3	4.455,66	4
Ergänzungszulage												
betraglich	301,67	1	1.538,34	7	741,66	4						
SUMME	301,67	1	1.538,34	7	741,66	4						
GESAMT	31.061,36		33.927,81		33.054,94		31.444,51		39.027,24		40.455,78	
Anteil an gesamten Personalkosten der Museumsbe- diensteten (Stammpersonal)	1,96%		2,14%		2,10%		1,67%		2,08%		2,14%	

Quelle: DPW-Auswertung Abt. 1 – Personal; LRH-eigene Darstellung.

61.2 Allein schon durch die zwei Kategorien von Bediensteten (Landes- und Museumsbedienstete) ergaben sich Unterschiede in der Gehalts- und Zulagen-/Nebengebühr-Struktur der Bediensteten. Der LRH kritisierte, dass aber auch innerhalb der Museumsbediensteten eine Einheitlichkeit in der Gewährung und Zuerkennung von Zulagen und Gebühren nicht zu erkennen war, was im Zusammenhang mit der bereits erwähnten nicht nachvollziehbaren Einstufungspraxis zu einer unübersichtlichen und intransparenten Besoldungssituation im LMK führte.

Der LRH empfahl, Zulagen und Nebengebühren Bediensteten entsprechend ihrer Aufgabenstellung, Arbeitsbelastung und ausgeübten Verantwortung nur nach einheitlichen und nachvollziehbaren Richtlinien zu gewähren, um die Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit in besoldungsmäßiger Hinsicht sicherzustellen.

61.3 *Das LMK wies darauf hin, dass aufgrund der Heterogenität der Arbeitsverträge im ASVG-Bereich vor allem im Zulagenbereich eine gezielte Anpassung durchgeführt worden sei.*

61.4 Der LRH wies darauf hin, dass aufgrund der während der Prüfung vorgefundenen Zulagenstruktur eine Anpassung nicht zu erkennen war, und bekräftigte seine Empfehlung,

die Gewährung von Zulagen und Nebengebühren nach einheitlichen und nachvollziehbaren Richtlinien sicherzustellen.

- 62.1 Im Zuge der Erhebungen konnte der LRH feststellen, dass das LMK im Jahr 2013 Erschwerniszulagen (Bildschirmzulagen), die es nach den Richtlinien des Landes bisher nur den Landesbediensteten im LMK bei Vorliegen der Voraussetzungen ausbezahlt, erstmals auch Museumsbediensteten gewährte, und zwar dem Direktor, dem (damaligen) Leiter der ZG und einer Mitarbeiterin im Direktionssekretariat.

Der mit dem Direktor geschlossene Dienstvertrag regelte hinsichtlich der Besoldung, dass mit dem monatlichen Bezug sämtliche geleisteten Über- bzw. Mehrstunden wie auch Tätigkeiten an Wochenenden und Feiertagen abgegolten waren.

Der Direktor stellte mit Schreiben vom 4. Oktober 2013 an das AKL, Abt. 1 – Personalwesen, zu Händen des mit der Anweisung der Gehälter des Direktors und der übrigen Museumsbediensteten betrauten Sachbearbeiters in der UAbt. Personalverrechnung einen „Antrag auf Gewährung einer Bildschirmzulage“. Er begründete dies mit seiner überwiegend am Bildschirm zu erledigenden Arbeiten, weshalb er „um Gewährung einer Bildschirmzulage“ und um ihre „rückwirkende Anweisung ab 1. Jänner 2013“ „bat“. Der Sachbearbeiter verstand dieses Schreiben als Vollziehungsanweisung im Sinne des K-LMG und wies die Bildschirmzulage dem Direktor rückwirkend und dann laufend monatlich mit dem Gehalt an.

Noch während der laufenden Prüfung konfrontierte der LRH den Direktor mit dem Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Auszahlung der Bildschirmzulage im Hinblick auf den Dienstvertrag und informierte am 11. September 2015 die Landesaufsicht darüber.

Nach der Prüfung des Sachverhaltes kam die Fachaufsicht zur rechtlichen Beurteilung, dass die Gewährung der Bildschirmzulage ohne Rechtsgrundlage erfolgt und von einem an sich unzulässigen Insichgeschäft bzw. einer einseitigen Änderung des Dienstvertrages auszugehen sei. In einer Unterredung Anfang Oktober 2015 mit der UAbt. Kunst und Kultur teilte der Direktor mit, dass es sich bei dieser Angelegenheit um einen Formfehler gehandelt habe. Er werde die bisher ausbezahlten Übergenüsse rückerstatten und den entsprechenden Betrag bei der nächsten Bezugsverrechnung einbehalten lassen. Anschließend veranlasste der Direktor des LMK für sich die Rückverrechnung der bisher bezogenen Bildschirmzulage.

Mitte Oktober 2015 teilte die UAbt. Kunst und Kultur den Sachverhalt auch der Abt. 1 – LAD mit dem Ersuchen mit, das Bestehen einer strafrechtlichen Relevanz und einer Anzeigepflicht an die Gerichtsbehörden gemäß der Strafprozessordnung zu prüfen. Die Abt. 1 – LAD leitete den Sachverhalt am 23. Oktober 2015 an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt

weiter. Von der StA Klagenfurt erging in dieser Angelegenheit am 11. November 2015 die Benachrichtigung, dass das Ermittlungsverfahren wegen Untreue gegen den Direktor des LMK aus rechtlichen Gründen eingestellt wurde, da diesem der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue (grundsätzliche Schadensgutmachung vor Einlangen der Anzeige bei der StA Klagenfurt) zugute kam.

- 62.2 Der LRH kritisierte die „Antragstellung“ des Direktors an ein nicht zuständiges Organ und die Auszahlung der Bildschirmzulage an den Direktor. Obwohl das K-LMG hinsichtlich der Frage, ob der Direktor des LMK die ihn betreffenden arbeitsrechtlichen Agenden selbst wahrzunehmen hatte oder hierzu eines anderen Organs bedurfte, keine ausdrücklichen Anordnungen enthielt, war es aus teleologischen Gesichtspunkten naheliegend, die Landesregierung als das für die Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Agenden des Direktors zuständige Organ zu betrachten.¹⁷⁴ Der LRH sah es als eine Verpflichtung des Direktors an, sich vor der „Beantragung“ der Bildschirmzulage über diese rechtlichen Verhältnisse kundig zu machen.

Hinsichtlich der Bildschirmzulage für den Direktor und den vormaligen Leiter der ZG¹⁷⁵ empfahl er außerdem eine rechtliche Klärung, ob durch ihre All-in-Sonderverträge neben sämtlichen geleisteten Über- bzw. Mehrstunden nicht auch sonstige Erschwernisse abgegolten waren.

- 62.3 *Nach Rechtsansicht der Landesregierung sehe der Dienstvertrag des Direktors eine pauschale Abgeltung seiner Tätigkeiten vor und ein Anspruch auf eine Bildschirmzulage könne daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden. Der Sondervertrag des Assistenten sei der UAbt. Kunst und Kultur nicht bekannt.*

In seiner Stellungnahme hielt das LMK fest, dass eine rechtliche Prüfung zur „Bildschirmzulage“ durch den Direktor des LMK durchgeführt worden sei. Es sei festgestellt worden, dass es sich um eine rechtmäßig beantragte Bildschirmzulage handle und die bei der StA Klagenfurt eingebrachte Strafanzeige im höchsten Maße ehrenbeleidigend, kredit- und rufschädigend sei. Abschließend sei auf die gesetzlichen Bestimmungen von All-In-Verträgen verwiesen.

- 62.4 Der LRH wies darauf hin, dass nach Rechtauffassung des Verfassungsdienstes der Abt. 1 für arbeits- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten des Direktors die Landesregierung als zuständiges Organ zu betrachten war. Daher konnten im Dienstvertrag nicht geregelte Abgeltungen aus dem Dienstverhältnis nur von der Landesregierung (vertreten durch den Kulturreferenten) rechtmäßig gewährt werden. Weiters verwies er auf die Rechtsansicht der Fachaufsicht, wonach ein Anspruch auf eine Bildschirmzulage aus dem Dienstvertrag jedenfalls nicht abgeleitet werden könne.

¹⁷⁴ Stellungnahme des Verfassungsdienstes der Abt. 1 vom 25. November 2015.

¹⁷⁵ Jetzt Assistent des Direktors.

Überstunden

- 63.1 Für Landesbedienstete des LMK galten für die Genehmigung, Verrichtung und Vergütung von Überstunden die entsprechenden Bestimmungen im K-DRG¹⁷⁶ und K-LVBG.¹⁷⁷ Die gesetzlichen Grundlagen für die privatrechtlichen Dienstverhältnisse zur Überstundenarbeit fanden sich vor allem in Arbeitszeitgesetz.¹⁷⁸

Im Rahmen dieser gesetzlichen Grundlagen traf die Betriebsvereinbarung Regelungen betreffend Überstunden, die im Wesentlichen besagten, dass die Leistung von Überstunden der vorherigen Genehmigung durch den Vorgesetzten und der Direktion bedurften und Überstunden in erster Linie in Form von Zeitausgleich (1:1,5 bzw. für Sonn- und Feiertagsstunden 1:2) abzugelten waren. Für einzelne Bedienstete vereinbarte der Direktor demnach jährlich Überstundenpauschale, für die im Zeitverwaltungssystem ab 2011 eigens programmierte Zeitmodelle eingerichtet wurden.

Die einzelnen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen nahmen auf die gesetzlichen Grundlagen bzw. die Betriebsvereinbarung Bezug. Die neueren Dienstverträge sahen im Zusammenhang mit Überstunden die Anwendung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen des K-LVBG vor.

Der von 2008 bis 2011 amtierende provisorische Direktor des LMK war als Landesbeamter hinsichtlich der Zulagenregelung einem Abteilungsleiter im Amt der Kärntner Landesregierung gleichgestellt.¹⁷⁹ Anlässlich der interimistischen Leiterbestellung gewährte ihm der damalige Personalreferent eine Überstundenpauschal-Regelung über den Durchschnitt der in den drei letzten Monaten geleisteten monatlichen Überstunden sowie eine einmalige Auszahlung der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Zeitausgleich-Stunden.

Die Überstundenabgeltung im LMK für die übrigen Bediensteten war unterschiedlich geregelt. Bis Ende 2009 gewährte das LMK Mitarbeitern (vor allem Kustoden) jährliche Überstundenpauschalen im gestaffelten Ausmaß von 70 bis 300 Stunden, die aus einem finanziell abzugeltenden Anteil von 70 bis 150 Stunden und einem in Form von Zeitausgleich abzubauenen Anteil von 50 bis 150 Stunden jährlich bestanden. Diesen Bediensteten war es aber trotz Überstundenpauschale möglich, darüber hinaus weitere Überstunden zu verrichten, die durch Zeitausgleich abzubauen waren. Dies führte dazu, dass diese Bediensteten bis Ende 2009 beträchtliche Zeitguthaben beispielsweise von bis zu 730 Stunden anhäuferten.

¹⁷⁶ §§ 49 und 153 K-DRG.

¹⁷⁷ §§ 25 und 48 K-LVBG.

¹⁷⁸ BGBl. Nr. 461/1969 idgF.

¹⁷⁹ Diesen gebührte eine Verwendungszulage gemäß 176 Abs. 1 Z 3 K-DRG i.H.v. 30% und eine Aufwandsentschädigung gemäß § 162 K-DRG i.H.v. 10% jeweils von der Dienstklasse V/Gehaltsstufe 2.

Die Überstundenproblematik mit dem Aufbau hoher Zeitguthaben bei einzelnen Bediensteten veranlasste die Museumsführung ab 2010 die Überstundengebarung neu zu regeln. Sie gewährte von nun an jährliche einerseits fixe und andererseits zeitlich begrenzte (jährlich vorab zu fixierende) Überstundenpauschale mit finanziell abzugelenden und durch Zeitausgleich (1:1,5 Std) abzubauenen Anteilen. Die detaillierte Regelung ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Tabelle 21: Überstundenregelungen im LMK

Anz.	Begründung	Std.-Gesamt	Finanziell	Zeitausgleich
9 Fixe Überstundenpauschalen				
1	Außenstellenleiter (Kustode)	300	150	150
3	Außenstellenleiter (Kustoden)	210	150	60
1	erhöhter Außendienst (Kustode)	210	150	60
1	Management	210	150	60
2	Erhöhter Verwaltungsaufwand	120	100	20
1	Erhöhter Verwaltungsaufwand	75	60	15
4-5 Zeitlich begrenzte Überstundenpauschalen (jährlich vorab zu fixieren)				
2-3	Ausstellungs-/Projektbetreuung (Kustoden)	150	120	30
2	Ausstellungs-/Projektbetreuung (Marketing, Museumspädagogik)	150	120	30

Quelle: Unterlagen LMK; LRH-eigene Darstellung

Den bisherigen Guthabenstand „froh“ das LMK zwar mit 31. Dezember 2009 ein, führte ihn aber in der Zeiterfassung weiter. Er konnte bis Ende 2014 abgebaut werden. Alle übrigen Bediensteten ohne Überstundenpauschale mussten sich die Verrichtung der Überstunden einzeln genehmigen lassen und die Überstunden in Form von Zeitausgleich abbauen. Zeitausgleich-Guthaben mussten – wie die Urlaubsansprüche – spätestens bis zum Ende des dem Jahr der Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres verbraucht werden, sonst verfielen sie. Finanziell hatten diese Überstundenregelungen für den Prüfungszeitraum folgende Auswirkungen:

Tabelle 22: Aufwand an Überstunden im LMK

Bezugsgruppe - Überstunden	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt
	in EUR						
Landesbedienstete							
Überstundenpauschale	59.881,07	47.015,28	48.687,84	28.020,30	1.955,09	0,00	185.559,58
Überstunden - Zuschlag 50 %				2.273,78	20.736,46	25.575,91	48.586,15
Überstunden - Zuschlag 100 %					4.099,56	2.083,66	6.183,22
Überstunden - Zuschlag 200 %					1.347,24		1.347,24
SUMME Landesbedienstete	59.881,07	47.015,28	48.687,84	30.294,08	28.138,35	27.659,57	241.676,19
Museumsbedienstete							
Überstundenpauschale	16.749,19	19.840,51	19.024,21	11.757,39	9.129,92	9.804,95	86.306,17
Überstunden - Zuschlag 50 %	11.193,74			286,80	5.282,23	7.105,63	23.868,40
Mehrstunden (Teilzeitbeschäftigte)	2.818,70	2.569,56	12.087,94	4.209,53	11.920,30	4.575,92	38.181,95
SUMME Museumsbedienstete	30.761,63	22.410,07	31.112,15	16.253,72	26.332,45	21.486,50	148.356,52
Gesamtergebnis	90.642,70	69.425,35	79.799,99	46.547,80	54.470,80	49.146,07	390.032,71

Quelle: DPW-Auswertung Abt. 1 – Personal; LRH-eigene Darstellung.

Einer Bediensteten, die in der Verwaltung für die Personalangelegenheiten zuständig war, gewährte das LMK wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes ein Überstundenpauschale im Ausmaß von 120 Stunden jährlich (Pauschalentlohnung 100 Stunden, Zeitausgleich 20 Stunden), obwohl sie nur zu 75% (30 Wochenstunden) teilzeitbeschäftigt war.

Anfang 2013 wurde vom Direktor bzw. von der Abt. 1 des AKL als Dienstbehörde der Landesbediensteten im LMK die Einstellung der Pauschalentlohnung und die künftige Einzelverrechnung angeordneter Überstunden verfügt.

- 63.2 Der LRH sprach sich grundsätzlich nicht gegen eine pauschale Abgeltung der Mehrleistungen aus, wenn sie auf Grundlage von entsprechenden Überstundenaufschreibungen über mehrere Monate („Deckungsprüfung“) vorgenommen wird. Der mit der Pauschalierung verfolgte Zweck einer Verwaltungsvereinfachung geht jedoch verloren, wenn parallel noch Einzelverrechnungen oder andere Formen des Überstundenausgleiches (z.B. durch Zeitausgleich) praktiziert werden. Folglich hielt der LRH zur Vermeidung dieser Vorgangsweise entweder die Anpassung der Pauschalen oder die ausschließliche Einzelverrechnung für zweckmäßig, wie dies von der jetzigen Museumsführung bereits erkannt und durch die Umstellung auf Einzelverrechnung angeordneter Überstunden Anfang 2013 umgesetzt wurde.

Der LRH empfahl, entsprechend den Bestimmungen im K-DRG und K-LVVG, wonach Überstunden primär durch Freizeit auszugleichen waren, verstärkt auf den Abbau von Überstunden durch Zeitausgleich hinzuwirken und durch Dienstzeitsystem und Dienstzeitgestaltung den Überstundenanfall soweit wie möglich zu reduzieren.

Der LRH kritisierte die Gewährung eines Überstundenpauschales an eine teilzeitbeschäftigte Museumsmitarbeiterin, weil dadurch ein Überstundenzuschlag zur Auszahlung gelangte,

der erst bei einer Vollbeschäftigung zustand.¹⁸⁰ Diese Gewährung stand auch in Widerspruch mit den dienstrechtlichen Regelungen des Landes, welche eine Überstundenpauschale während des Zeitraumes der Teilbeschäftigung nicht vorsahen.¹⁸¹ Der LRH empfahl generell, bei längerfristigem Mehrstundenanfall die Anzahl der Wochenstunden von teilzeitbeschäftigten Bediensteten anzuheben.

Ferner kritisierte der LRH die insgesamt betrachtet großzügige Überstunden-Regelung für den interimistischen Leiter des LMK, welche ihm in seiner besoldungsmäßigen Stellung an oberer Stelle aller Abteilungsleiter einreichte, ohne dass für den LRH das größere Verantwortungsausmaß gegenüber Abteilungsleitern im AKL erkennbar gewesen wäre.

Reisegebühren

- 64.1 Für die Abgeltung des durch Dienstreisen entstehenden Mehraufwandes (Reisegebühren) wendete das LMK die reisegebührenrechtlichen Bestimmungen¹⁸² des Landes sinngemäß an. Dementsprechend machten die Bediensteten des LMK bei Dienstreisen die Fahrtkostenvergütung¹⁸³, sowie die Reisezulage in Form von Tages- und Nächtigungsgebühren geltend. Sofern für die Reisebewegung ein Dienstkraftwagen benutzt wurde,¹⁸⁴ bestand kein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung. Die Reisegebühren rechnete das LMK über die Dienstreisestelle des Landes ab.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Reisekostenabrechnungen konnte der LRH feststellen, dass der (ehemalige) Leiter der ZG und jetzige Assistent des Direktors in mehreren Fällen die nach dem Reisegebührenrecht¹⁸⁵ grundsätzlich gebührende (pauschale) Nächtigungsgebühr i.H.v. 15,- EUR zusätzlich verrechnete, obwohl er für die Nächtigung ein Hotel in Anspruch genommen hatte, dessen Kosten über gesonderte Rechnung aus dem Reisegebührenbudget¹⁸⁶ des LMK abgegolten worden waren.

In den gezogenen Stichproben machte er Nächtigungsgebühren demnach geltend für die Dienstreise vom 3. bis 4. Juni 2013 zu einer Tagung nach Graz i.H.v. 15,- EUR, für die Dienstreise vom 9. bis 10. Juli 2013 nach München i.H.v. 15,- EUR sowie für die Dienstreise vom 23. bis 25. April 2014 nach Linz i.H.v. 30,- EUR, obwohl die

¹⁸⁰ § 48 Abs. 7 K-LVBG.

¹⁸¹ § 152 Abs. 1 K-DRG und § 47 K-LVBG.

¹⁸² IV. Teiles des K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, und § 115 K-LVBG 1994, LGBl. Nr. 73, das auf die diesbezüglichen Bestimmungen des K-DRG 1994 verweist.

¹⁸³ Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrsmittels bzw. Kilometergeld bei Benützung des privaten Kraftfahrzeuges.

¹⁸⁴ TZ 72.

¹⁸⁵ § 202 K-DRG 1994.

¹⁸⁶ Die Verrechnung erfolgte über die dafür vorgesehenen VA 1-28510-0-5609.001 „Landesmuseum, Reisegebühren Inland“ bzw. VA 1-28510-0-5619.001 „Landesmuseum, Reisegebühren Ausland“(FK 8010).

Hotelrechnungen mit der von Dienst wegen zur Verfügung gestellten VISA-Karte vor Ort beglichen¹⁸⁷ oder der Buchhaltung des LMK zur Überweisung¹⁸⁸ separat vorgelegt wurden.

Für die Dienstreise vom 5. bis 7. Mai 2013 nach München, vom 20. bis 22. Juni 2013 nach Bregenz sowie vom 9. bis 11. September 2015 nach Innsbruck verrechnete er zwar Nächtigungsgebühren i.H.v. gesamt 60,- EUR, die jedoch nicht zur Auszahlung gelangten, nachdem die UAbt. Finanzbuchhaltung des AKL aus angeforderten ergänzenden oder beiliegenden Unterlagen die doppelte Geltendmachung des Aufwandes erkennen konnte und die Nächtigungsgebühr aus der Reisekostenabrechnung herausgestrichen hatte. Aus der Chronologie ergab sich, dass der Assistent des Direktors diese Verrechnungspraxis fortsetzte, obwohl in vorangegangenen Fällen diese Korrektur der UAbt. Finanzbuchhaltung erfolgte.

Die vom Assistenten gelegten und gefertigten Reiserechnungen hatte in der Regel der Direktor als Vorgesetzter gegengezeichnet und damit die Richtigkeit der Reiserechnung auf Grundlage der vom Rechnungsleger vorgelegten Unterlagen bestätigt. Einige der angeführten Dienstreisen¹⁸⁹ hatten sie gemeinsam durchgeführt und dabei im selben Hotel genächtigt.

- 64.2 Der LRH kritisierte die Reisekostenabrechnung durch den Assistenten des Direktors und wies darauf hin, dass er sich seinen Aufwand für die Nächtigungen während der Dienstreisen in mehreren Fällen zu Unrecht in doppelter Weise durch Verrechnung der Hotelkosten und durch Auszahlung einer Nächtigungsgebühr abgelten ließ. Erschwerend sah der LRH den Umstand, dass er diese Verrechnungspraxis aufrecht hielt, obwohl die UAbt. Finanzbuchhaltung in einigen vorangegangenen Fällen, wo sie diese Doppelverrechnung aus den vorgelegten Unterlagen erkennen konnte, die Verrechnung korrigierte und die Nächtigungsgebühr nicht ausbezahlte.

Der LRH mahnte die Verantwortung des Direktors ein, dem die Leitung und Vertretung des LMK nach außen obliegt und der daher für die ordnungsgemäße Vorlage der Reiserechnungen zu sorgen hat.

Der LRH empfahl, die zu Unrecht bezogene Nächtigungsgebühr zurückzufordern. Außerdem empfahl er, den Sachverhalt im Hinblick auf die dienst- bzw. strafrechtliche Relevanz zu prüfen.

¹⁸⁷ Visa-Card Abrechnung 6/2012, SAP-Buchungsbeleg KN/3100011624 für die Dienstreise vom 3. bis 4. Juni 2013. Visa-Card Abrechnung 07/2012, SAP-Buchungsbeleg KN/3100011764 für die Dienstreise vom 9. bis 10. Juli 2013.

¹⁸⁸ Überweisung durch Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom 9. Mai 2014, SAP-Belegnummer KN 3100012886 für die Dienstreise vom 23. bis 25. April 2014.

¹⁸⁹ Dienstreise vom 3. bis 4. Juni 2013 und Dienstreise vom 9. bis 10. Juli 2013.

- 64.3 *Die UAbt. Kunst und Kultur teilte mit, dass sie eine genaue rechtliche Prüfung eingeleitet habe. Weiters sei ein Auskunftsersuchen an den Direktor betreffend allfälliger dienstrechtlicher Konsequenzen ergangen.*

Das LMK wies die Kritik des LRH in diesem Punkt als tendenziös zurück. Es merkte an, dass nach stichprobenartiger Überprüfungen der Reisegebühren festgestellt worden sei, dass die Mitarbeiter Reise- und Nächtigungsgebühren und auch Übernachtungskosten (Hotelrechnungen) abrechnen. Es sei auch zwischen einer Nächtigungsgebühr und einer Hotelrechnung zu unterscheiden. Zudem seien die individuellen Regelungen in den Dienstverträgen und die Betriebsvereinbarung zu berücksichtigen

- 64.4 Der LRH verwahrte sich gegen den Vorwurf der tendenziösen Darstellung. Er hatte nach entsprechenden Wahrnehmungen bei Stichproben der Reisegebührenabrechnungen gesetzlich unzulässige Doppelverrechnungen festgestellt und kritisiert, wozu er nicht nur aufgrund seiner Aufgabenstellung sondern auch gesetzlich verpflichtet war. Regelungen über solche gesetzwidrigen Reiseabrechnungen können auch nicht in Dienstverträgen und Betriebsvereinbarungen vereinbart werden.

Er wies nochmals darauf hin, dass entweder nur Nächtigungsgebühren oder Hotelrechnungen abgerechnet werden dürfen, jedoch nicht beides, wie in oben genannten Fällen. Der LRH begrüßte die Mitteilung der Landesregierung, dass sie entsprechende Schritte eingeleitet habe.

- 65.1 Die stichprobenmäßige Überprüfung der Reisekostenabrechnungen ergab weiters, dass vom Direktor und dem Assistenten des Direktors für den Aufwand während der Dienstreisen auch Tagesgebühren abgerechnet wurden. Sie verrechneten die Tagesgebühren jedoch nicht in allen Fällen korrekt, sondern in geringerem Ausmaße, als ihnen bei richtiger Anwendung der reisegebührenrechtlichen Bestimmungen des Landes zugestanden wäre.

Auf der anderen Seite rechnete der Assistent des Direktors Barauslagen für Speisen und Getränke, die sie nach den vorgelegten Rechnungen und dem angebrachten Vermerk „Dienstreise Direktion“ offenbar während der gemeinsamen Dienstreise zu sich nahmen, in der Buchhaltung des LMK ab.¹⁹⁰ Das betraf beispielsweise die Dienstreise nach München mit verrechneten Spesen vom 6. Mai 2013 i.H.v. 26,80 EUR und die Dienstreise nach Bregenz mit Spesen vom 20. und 21. Juni 2013 von gesamt 76,40 EUR.¹⁹¹

- 65.2 Der LRH kritisierte die Verrechnung des Reiseaufwandes als Repräsentationsausgaben und empfahl, den Aufwand für Dienstreisen ausschließlich mit den nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagesgebühren abzurechnen.

¹⁹⁰ Die Verrechnung erfolgte unter dem Ansatz 1-28510-8-7232 „Landesmuseum, Repräsentationsausgaben“.

¹⁹¹ Rückerstattung der Barauslagen mit Zahlungs-Verrechnungsauftrag vom 1. Juli 2013, SAP-Belegnummer 3100011503/2013.

- 65.3 *Das LMK wies darauf hin, dass der Reiseaufwand nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen abgerechnet werde.*
- 65.4 Nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen war der Aufwand für Dienstreisen ausschließlich durch die Tagesgebühren abzugelten, nicht durch die Verrechnung der Barauslagen für Speisen und Getränke, wie der LRH in einigen Fällen feststellte.
- 66.1 (1) Neben dem eigenen Kraftfahrzeug¹⁹² war dem LMK vom Fuhrpark des Landes Kärnten ein Kraftfahrzeug¹⁹³ zur alleinigen Nutzung ständig zugeteilt. Darüber hinaus nutzte das LMK weitere Dienstkraftfahrzeuge des Landesfuhrparks unentgeltlich. Eine schriftliche Vereinbarung über diese unentgeltliche Überlassung existierte nicht. Ebenso gab es keine interne Weiterverrechnung der Kosten für die Benützung der Dienstkraftfahrzeuge des Landes im Rahmen einer innerbetrieblichen Leistungsverrechnung.
- (2) Für Fahrten mit dem Dienstkraftfahrzeug war ein Fahrtenbuch zu führen, in welchem u.a. für jede Fahrt der Zweck, die Abfahrts- und Ankunftszeit, die Menge des bezogenen Treibstoffes sowie die zurückgelegten Fahrtkilometer einzutragen waren.
- Die stichprobenartige Überprüfung der Fahrtenbücher des landesmuseumseigenen Kraftfahrzeuges ergab, dass sowohl der Zweck der Fahrt, die Namen der Lenker, die bezogene Treibstoffmenge teilweise nicht angeführt waren und auch der Anfangsstand mit dem Endstand der Kilometerleistung des Öfteren nicht übereinstimmte.
- 66.2 (1) Der LRH sah die Nutzung des Landesfuhrparks durch das LMK grundsätzlich positiv, regte aber an, die Überlassung der Dienstkraftfahrzeuge vom Fuhrpark des Landes in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Weiters empfahl er, aus Gründen der Transparenz bzw. Kostenwahrheit die Kosten für die Benützung der Dienstkraftfahrzeuge im Zuge einer innerbetrieblichen Leistungsverrechnung dem LMK zu verrechnen.
- (2) Der LRH mahnte eine sorgfältigere Führung der Fahrtenbücher und eine Kontrolle durch die Museumsleitung ein.
- 66.3 *Die Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UAbt. Beschaffungs- u. Gebäudemanagement begrüßte die Empfehlung des LRH. Sie werde eine Verrechnung der Kosten für die Benützung der Dienstkraftwagen an das LMK analog jener der Budgetcenter vorbereiten.*

Das LMK wies darauf hin, dass die Empfehlung des LRH in Umsetzung sei. Die Kontrolle der Fahrtenbücher erfolge nun regelmäßig und auf die Sorgfalt in der Führung der Fahrtenbücher seien die Mitarbeiter laufend hingewiesen worden.

¹⁹² K-217 EC Opel Vivaro.

¹⁹³ K-4855 C Kombi.

- 66.4 Der LRH begrüßte, dass sich seine Empfehlung bereits in Umsetzung befinde.
- 67.1 Den Treibstoff bezog das LMK von einer Tankstelle in Klagenfurt über Lieferschein mit monatlicher Abrechnung. Beim Kauf von Treibstoff unterschrieb der jeweilige Einkäufer einen Sammellieferschein bei der Tankstelle und einen Einzellieferschein für die Buchhaltung des LMK. Bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vermerkte die Tankstelle das Kennzeichen auf den Lieferscheinen.

Gemäß Sammelfaktura August 2015 war eine Betankung des museumseigenen Kraftfahrzeuges¹⁹⁴ am 19. August 2015 mit 34,90 Liter zu einem Betrag von 40,- EUR für den stellvertretenden Direktor im LMK nicht nachvollziehbar. Das Kraftfahrzeug war bereits am Vortag mit 47,72 Liter Diesel betankt worden, die Signatur am Sammel- und Einzellieferschein vom 19. August 2015 war nicht eindeutig zuordenbar und der Einzellieferschein war zusätzlich vom Assistenten des Direktors am 2. September 2015 abgezeichnet, obwohl sich dieser am Tag der Betankung im Krankenstand befand. Mit Mail vom 15. September 2015 erklärte der Assistent des Direktors den stellvertretenden Direktor, dass es sich bei dem Lieferschein vom 19. August um 40 Liter Treibstoff in zwei Kanistern für den Traktor am Magdalensberg handelte. Nach Recherchen des stellvertretenden Direktors befand sich das Kraftfahrzeug, mit dem die Kanister üblicherweise befördert werden, zum Zeitpunkt der Tankung beim Landwirtschaftsmuseum in Ehrental und für den Traktor am Magdalensberg war erst am 4. August 2015 ein Einkauf mit zwei Kanister zu je 20 Liter Diesel getätigt worden. Am 12. Oktober 2015 wies der Direktor des LMK die Buchhaltung zur Auszahlung der Treibstoffrechnung für August 2015 in voller Höhe an.

Nachdem dieser Sachverhalt für den LRH aufklärungswürdig schien, gab der Direktor mit Mail vom 21. Dezember 2015 bekannt, dass es sich bei der Treibstoffrechnung vom 19. August 2015 um den Kauf von Treibstoff für den Traktor und Motormäher handelte und keine Betankung des landesmuseumseigenen Kraftfahrzeuges am 19. August 2015 stattfand. Weiters führte er aus, dass die Tankstelle dem LMK für den Dieseleinkauf am 19. August 2015 eine Gutschrift in Höhe von 40,- EUR erstattete.

- 67.2 Der LRH kritisierte, dass der Assistent des Direktors die sachliche Richtigkeit bestätigte, obwohl er sich zum Zeitpunkt des Einkaufes im Krankenstand befand. Der LRH empfahl, bei der Abzeichnung von Lieferscheinen künftig neben der Unterschrift auch den Namen in Blockbuchstaben anzuführen, um in Hinkunft eindeutige Zuordnungen treffen und Verantwortungen festmachen zu können.
- 67.3 *Die Kritik des LRH könne vom LMK nicht nachvollzogen werden, zumal die „Bestätigung der sachlichen Richtigkeit“ nicht davon abhängig sei, ob ein Krankenstand vorliege oder nicht.*

¹⁹⁴ K-217 EC.

- 67.4 In diesem Zusammenhang wies der LRH nochmals darauf hin, dass bei der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit festzustellen ist, ob der Zahlungsanspruch dem Grunde nach besteht. Dies umfasst in Fällen einer Zahlung, der eine unmittelbare Gegenleistung zu Grunde liegt, die Feststellung, dass die bezeichnete Lieferung oder sonstige Leistung vereinbarungsgemäß erbracht worden ist und die angeführten Qualitäts- und Mengenangaben stimmen. Im oben angeführten Fall konnte die sachliche Richtigkeit nur jene Person bestätigen, welche die Betankung durchgeführt hatte. Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von einem Dritten im Nachhinein war daher nicht möglich.

Schulung und Fortbildung

- 68.1 In der Position „Schulung und Fortbildung“ bildete das LMK neben den Ausgaben gemäß Fortbildungsvereinbarung der Kärntner Verwaltungsakademie mit dem LMK vorgeschriebene Beiträge¹⁹⁵ auch die Ausgaben für weitere bei externen Einrichtungen besuchte Seminare ab. Im Jahr 2013 waren darin die Ausgaben für den Personalverrechnungslehrgang (mit je 1.190,- EUR und Prüfungsgebühr je 260,- EUR), den Vorbereitungskurs zur Buchhalterprüfung (mit je 1.420,- EUR und Prüfungsgebühr nur einmal 300,- EUR) für den Assistenten des Direktors¹⁹⁶ und für die Sekretärin der Direktion enthalten. Im Jahr 2014 sind unter dieser Position die Ausgaben für den Vorbereitungskurs zur Bilanzbuchhalterprüfung (1. Teil Bilanzierung) i.H.v. 980,- EUR für die Sekretärin der Direktion und für den Assistenten des Direktors ein Grundlagenseminar des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs i.H.v. 510,- EUR verbucht.
- 68.2 Der LRH bemängelte, dass das LMK Weiterbildung in die Bereiche Personalverrechnung und Finanzbuchhaltung forcierte, obwohl diese an das AKL ausgelagert waren. Der LRH empfahl, zur bedarfsgerechten Steuerung der Fort- und Weiterbildung individuelle auf den jeweiligen Mitarbeiter abgestimmte Qualifizierungsstrategien zu erstellen.
- 68.3 *Die Landesregierung nahm die Kritik des LRH zustimmend zur Kenntnis und die unausgewogene bzw. den Erfordernissen nicht angepasste Weiterbildungsstrategie des LMK zum Anlass, vom LMK eine schriftliche Vorlage inkl. Erläuterung seiner Personalentwicklungsstrategie bzw. -konzeptes einzufordern.*

Die Kritik des LRH könne das LMK nicht nachvollziehen, da jährlich nicht nur Bedarfserhebungen durchgeführt worden seien, sondern auch gezielte Weiterbildungsmaßnahmen abgestimmt auf den jeweiligen Arbeitsschwerpunkt forciert werden. Hier werde auf die besondere Ausgewogenheit, umgelegt auf das ganze Personal, Bedacht genommen.

¹⁹⁵ Seit 2009 jährlich 5.814,- EUR in vier Raten jährlich entrichtet.

¹⁹⁶ Vormals Leiter der zentralen Geschäftsstelle.

Das LMK merkte an, dass eine Weiterbildung im Bereich Personalwesen aufgrund des überwiegenden Teils der Beschäftigten im ASVG-Bereich einen besonderen Bedarf aufweise. Das AKL könne im Gegensatz aber weitgehend nur Fragen zu Vertragsbediensteten und Beamten beantworten. Daher sei der Aufbau dieses Kompetenzfeldes im LMK notwendig und sinnvoll.

- 68.4 Der LRH wies darauf hin, dass das AKL die Personalverrechnung für Beamte, Vertragsbedienstete und sonstige ASVG-Versicherte durchführte und daher auch über das nötige Fachwissen verfügte. Den Bedarf einer besonderen Schulung von Museumsbediensteten in diesem Bereich sah der LRH nicht. Für ihn war ein abgestimmtes Weiterbildungskonzept nicht zu erkennen, wenn zwei Mitarbeiter für Personalverrechnung geschult werden, obwohl diese an das AKL ausgelagert war. Der LRH empfahl wiederholt, zur bedarfsgerechten Steuerung der Fort- und Weiterbildung individuelle auf den jeweiligen Mitarbeiter abgestimmte Qualifizierungsstrategien zu entwickeln.

Fluktuation und straf-, sozial- und arbeitsgerichtliche Prozesse

- 69.1 Die Rückgänge im Personalstand der Landesbediensteten gingen ausschließlich auf den natürlichen Abgang durch Ruhestandsversetzungen zurück. Die Fluktuation (von 2012 bis 2015) bei den Museumsbediensteten war ausgeprägter und vielschichtiger und auf folgende Gründe zurück zu führen:

Tabelle 23: Ausscheidungsgrund bei Museumsbediensteten

Ausscheidungsgrund bei Museumsbediensteten	Anzahl
Beendigung aufgrund von Befristung	9
Umwandlung Werkvertrag in Dienstvertrag	1
Einvernehmliche Auflösung	2
Einvernehmliche Auflösung auf Wunsch des Dienstnehmers	7
Beendigung geringfügiger Beschäftigung	2
Kündigungen	2
Ruhestandsversetzung	1
GESAMT	24

Quelle: Unterlagen des LMK; LRH-eigene Darstellung

Die durchschnittliche Fluktuationsrate aus den letzten vier Jahren betrug rd. 16%, was im Sektor-üblichen Vergleich als eher hoch zu betrachten war. Die Fluktuation in Betrieben kann vielen Ursachen zugeschrieben werden, dennoch wird ihr zu einem gewissen Anteil eine (eingeschränkte) Indikatorfunktion für das Ausmaß der Mitarbeiterzufriedenheit nicht abgesprochen werden können.

69.2 Da Fluktuationen von Mitarbeitern mit hohen Friktionen und Transaktionskosten durch die entstehenden Vakanzen, Personalbedarfe, Einschulungs- und Einarbeitungsaufwand verbunden sind, empfahl der LRH, unter wirtschaftlichem Aspekt die näheren Ursachen in einer Fluktuationsanalyse zu erheben und aufgrund der Ergebnisse adäquate Gegenmaßnahmen zur Reduktion der Fluktuationsrate zu ergreifen.

Die Fluktuationsrate als Kenngröße wird in der Wirtschaft auch gerne als Maßstab für die Qualität personalwirtschaftlicher Maßnahmen verwendet. Daher empfahl der LRH der Museumsleitung zur Professionalisierung ihres Personalmanagements verstärkt anerkannte personalwirtschaftliche Instrumente einzusetzen, wie beispielsweise

- Nachvollziehbare personalpolitische Grundsätze
- Festlegung und Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Vereinbarung von Zielen (Anpassung der Stellenbeschreibungen)
- Standards der Personalauswahl
- Einrichtung von Kommunikations- und Informationsstrukturen,
- Implementierung von Mitarbeitergesprächen als Führungsinstrument und
- Entwicklung eines Personalentwicklungskonzeptes.

69.3 *Die UAbt. Kunst und Kultur hielt fest, dass sich der für den LRH ergebende Schluss auf eine geringe Mitarbeiterzufriedenheit mit dem Eindruck der UAbt. Kunst und Kultur decke und strukturelle Schwächen in der internen Betriebsorganisation und Mängel im Personalmanagement anzunehmen seien. Die Anregungen zur Professionalisierung des Personalmanagements verstärkt anerkannte personalwirtschaftliche Instrumente einzusetzen werde aufgegriffen und die Vorlage eines schriftlichen Personalentwicklungskonzeptes angefordert.*

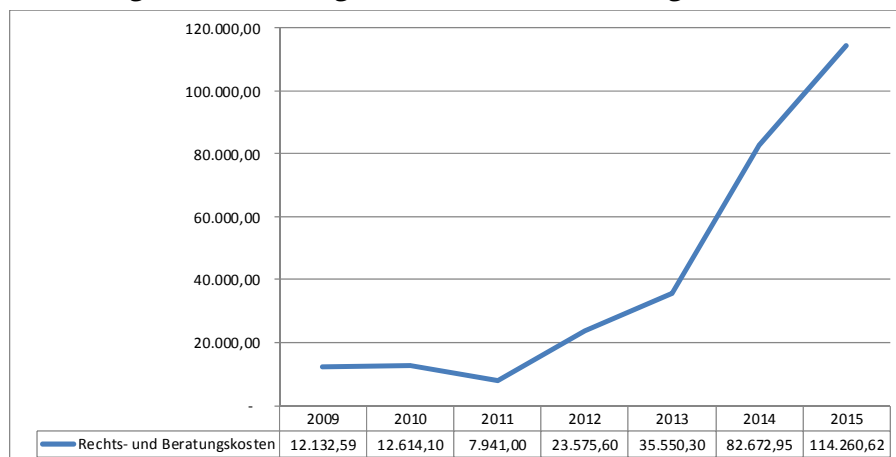
Das LMK hielt fest, dass es seit 2012 mit der Implementierung der Museumsordnung eine Professionalisierung des Personalmanagements zu erreichen und personalwirtschaftliche Instrumente anzuwenden versuche. Aufgrund der nicht vorhandenen Museumsordnung kämen diese Instrumente nur in Teilbereichen zur Anwendung.

69.4 Dem LRH war nicht nachvollziehbar, warum für die Professionalisierung des Personalmanagements eine Museumsordnung notwendig war.

70.1 Als weiterer Hinweis für das Ausmaß der Mitarbeiterzufriedenheit und für das Betriebsklima konnten die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen arbeits- und sozialgerichtlichen Prozesse zwischen Museum(sleitung) und Mitarbeitern und die verschärfte arbeitsrechtliche und betriebliche Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bewertet werden. Die Rechts- und Beratungskosten für das LMK (einschließlich des

Verrechnungskreis Virunum)¹⁹⁷ nahmen nämlich von 2009 bis 2015 nachstehend abgebildete, in den letzten Jahren stark ansteigende Entwicklung:

Abbildung 6: Entwicklung der Rechts- und Beratungskosten



Quelle: LRA des LMK 2009 bis 2014, vorläufige Werte 2015; LRH-eigene Darstellung

Die „Rechts- und Beratungskosten“ beliefen sich in den Jahren 2009 bis 2011 von rd. 7.941,- EUR bis 12.614,10 EUR. In den folgenden Jahren stiegen sie von rd. 23.576,- EUR im Jahre 2012 auf rd. 114.260,- EUR im Jahre 2015¹⁹⁸ und waren somit rund achtmal so hoch wie 2010. Sie waren im Wesentlichen auf Beratungen und Vertretungen in diversen straf-, sozial- und arbeitsrechtlichen Rechtssachen zurückzuführen. Weiters fanden Ausgaben für technische Gutachten, steuerliche Beratung und Coachingleistungen in dieser Position ihren Niederschlag.

Tabelle 24: Zusammensetzung der Rechts- und Beratungskosten

Art der Rechts- u. Beratungskosten	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	GESAMT
Rechtsberatung/Verfahrenskosten Gerichtsverfahren				18.200,60	31.175,30	77.412,95	63.220,31	190.009,16
Allgemeine anwaltliche Rechtsberatungen	4.615,92	6.551,64	6.500,00	5.375,00		1.900,00	27.077,00	52.019,56
Personalcoaching					3.500,00	3.360,00		6.860,00
Personalauswahl/-hearing							11.855,00	11.855,00
Klausuren, Workshops, Leitbildprozess	5.166,67							5.166,67
sonstige (rechtliche) Beratungen; Gutachten	2.350,00	6.062,46	1.441,00		875,00		6.151,92	16.880,38
Zinsen (gerichtlich zugesprochen)							5.956,39	5.956,39
GESAMT	12.132,59	12.614,10	7.941,00	23.575,60	35.550,30	82.672,95	114.260,62	288.747,16

Quelle: Werte der LRA 2009 bis 2014, vorläufige Werte 2015, LRH-eigene Darstellung.

Der Großteil dieser Ausgaben (rd. 190.000,- EUR) betraf die mit der Rechtsberatung und dem Verfahren anfallenden Kosten für die vom und gegen das LMK geführten noch

¹⁹⁷ VA 1-28510-8 und VA 1-28520-8 (Verrechnungskreis Virunum), Post 6430.

¹⁹⁸ Werte aus den LRA 2009 bis 2014. Für 2015 sind die Werte noch vorläufig. Insbesondere ist eine Doppelüberweisung im Jahr 2015, die rücküberwiesen wurde, auf der Finanzposition noch voranschlagswirksam zu stornieren.

anhängigen bzw. bereits abgeschlossenen arbeits-, sozial- und strafgerichtlichen Prozesse. Diese Ausgaben fielen ausschließlich in den Jahren 2012 bis 2015 an, gingen zum Teil jedoch auch auf davor liegende Gebarungsfälle¹⁹⁹ zurück:

Tabelle 25: Arbeits-, sozial- und strafgerichtliche Prozesse

Prozesse	Entscheidung/Erledigung	Rechts- u. Beratungskosten für das LMK	
		Aufstellung LMK (26.05.2015)	Ergänzung/ Berichtigung LRH (31.12.2015)
Abgeschlossene arbeits- und sozialgerichtliche Prozesse des LMK			
Klage des LMK gegen die Leiterin der ZG betreffend Beendigung bzw. Änderung der Teilzeit-Beschäftigung	Änderung stattgegeben; Beendigung der TZ-Beschäftigung nicht stattgegeben. LG Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht, 68 Cga 32/13a	6.700,00	6.700,00
arbeits- und sozialgerichtliche Prozesse (gegen das LMK)			
Klage einer Mitarbeiterin wegen Kündigung	Rechtskräftiges Urteil des LG Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht (Cga 100/13a) gegen LMK	2.940,04	4.468,50
Klage einer Mitarbeiterin wegen Kündigung/Rücknahme der Kündigung (MSchG)	Vergleich	3.902,82	3.252,35
Klage einer Mitarbeiterin wegen Kündigung/Rücknahme der Kündigung (MSchG)	Vergleich	750,00	3.850,00
Klage eines Mitarbeiters (Kustoden) wegen Ansprüche aus Überstundenpauschale	Vergleich (LG Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht (Cga 131/14b)	3.450,00	4.650,00
Klage der Leiterin der ZG gegen das LMK wegen Verwendungsänderung	Ersturteil gegen LMK, Berufung beim OLG Graz nicht Folge gegeben (7 Ra 7/15a), außerordentliche Revision vom OGH zurückgewiesen (9 ObA 64/15z)	15.950,00	19.655,49
Klage der Leiterin der ZG gegen das LMK wegen Einstellung Überstundenpauschale anlässlich Teilzeitbeschäftigung	Ersturteil gegen LMK, Berufung des LMK beim OLG Graz Folge gegeben (6 Ra 64/14z), Revision vom OGH keine Folge gegeben (9 ObA 30/15z)		
Klage eines Kustoden gegen das LMK wegen Entlassung (2013)	Ersturteil gegen LMK; Berufung des LMK an OLG Graz führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an I. Instanz. Im zweiten Rechtsgang Ersturteil gegen LMK, der Berufung des LMK gab das OLG Graz nicht Folge (6 Ra 22/15z), ao. Revision des LMK an den OGH zurückgewiesen (9 ObA 103/15k).	27.547,75	66.605,55
Klage eines Kustoden gegen das LMK wegen Eventualentlassung (2015)	Urteil des LG Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht vom 28. Dezember 2015 gegen das LMK (35 Cga 39/15s).		
Klage eines Kustoden gegen das LMK wegen Abberufung als Leiter einer Außenstelle	Urteil des LG Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht vom 11. November 2015 gegen das LMK (35 Cga 18/13).		
Klage eines Kustoden gegen das LMK wegen einseitiger Kürzung des Überstundenpauschales	Vergleich (LG Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht, Cga 186/2012i)		
Rechtsberatung iZm den Klagen der Leiterin der ZG und des Kustoden	nicht einzelnen Verfahren zuordenbar	-	9.000,00
Klage einer seit 2008 mit einem "Werkvertrag" verpflichteten Grafikerin gegen das LMK auf Anerkennung ihres Rechtsverhältnisses als Dienstvertrag.*	Ersturteil des LG Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht gegen LMK (68 Cga 111/13v), der Berufung des LMK gab das OLG Graz keine Folge (7a Ra 50/14y).	18.396,92	21.796,92
Klage des Vermieters von Depoträumlichkeiten in Klagenfurt, Gerberweg, wegen Ansprüche aus strittigem Mietverhältnis.**	außergerichtliche Einigung	13.751,30	13.751,30
Strafgerichtliche Verfahren			
Strafanzeige des LMK an die StA Klagenfurt und an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien gegen mehrere Mitarbeiter des LMK	Entscheidung über Einstellung der Ermittlungen durch die StA, im Mai 2015 Fortführungsantrag des LMK.	14.400,00	19.847,25
Strafanzeige des BR-Vorsitzenden gegen den Direktor bei der StA. Klagenfurt	Entscheidung über Einstellung der Ermittlungen durch die StA (15 St 133/13)	2.459,60	2.459,60
Anonyme Strafanzeige gegen den Direktor wegen gefährlicher Drohung	Entscheidung über Einstellung der Ermittlungen durch die StA.	keine	keine
Verfahren nach dem DSG			
Anzeige einer Mitarbeiterin nach dem DSG gegen den Direktor bei der Datenschutzkommission	Von der DSK als unbegründet abgewiesen.	3.868,00	3.868,00
Medienrechtliches Verfahren			
Klage des LMK gegen einen Universitätsprofessor in medienrechtlichen Angelegenheiten	Laufendes Verfahren vor dem LG Klagenfurt (25 Cg 32/13 i)	-	10.104,20
GESAMT:		114.116,43	190.009,16
* Nur Rechtskostenanteil. Zu den Schadenersatzforderungen samt Zinsen siehe TZ			
** Davon 10.000,- EUR Vergleichszahlung			

Quelle: Zusammenstellung des LMK vom 1. Juni 2015 an die Landesaufsicht, LRH-eigene Berichtigungen und Ergänzungen.

¹⁹⁹ Das betraf die Klage einer mit „Werkvertrag“ verpflichteten Grafikerin auf Anerkennung eines Dienstverhältnisses und die Klage eines Vermieters von Depoträumlichkeiten in Klagenfurt, Gerberweg.

Die Auflistung der bereits zum großen Anteil abgeschlossenen oder noch anhängigen Prozesse zeigte, dass die meisten gerichtlichen Verfahren von Mitarbeitern des Museums gegen dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen des Direktors (Entlassung, Eventualentlassung, Kündigung, Kürzung von Überstundenpauschalen) initiiert wurden. In vielen Fällen waren diese nach Ausschöpfen der Rechtsinstanzen durch das LMK für die Mitarbeiter erfolgreich.

Das LMK brachte nur in einem Fall eine arbeitsgerichtliche Klage ein, die im Eventualbegehren zu seinen Gunsten entschieden wurde. Außerdem veranlasste es durch die Übermittlung von Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt und die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien die Einleitung eines strafgerichtlichen Ermittlungsverfahrens, das von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Dem Fortführungsantrag des LMK gab die StA keine Folge, womit das Verfahren abgeschlossen war.

Einzelne Rechnungen der beauftragten Anwaltskanzlei waren aufgrund der allgemeinen Umschreibung der Tätigkeiten nicht einer bestimmten Rechtssache oder einem konkreten Leistungsgrund zuordenbar. Das betraf insbesondere eine Rechnung im Jahre 2013 über 5.400,- EUR und im Jahr 2014 über 3.450,- EUR, die als Leistungsinhalt für eine Vielzahl der verrechneten Stunden nur allgemein „Besprechung LM“ angaben. Die im Jahr 2015 in Rechnung gestellten Honorare i.H.v. 10.450,- EUR und i.H.v. 16.500,- EUR bezahlte das LMK für die im Zeitraum März 2014 bis Dezember 2014 und im Jahr 2015 für „umfangreiche Rechtsberatungen, Telefonate, Besprechungen und Verhandlungen sowie Vertragsprüfung und Korrespondenz im Ausmaß von Stunden“, ohne dass den Rechnungen ein konkretes Leistungsverzeichnis angeschlossen gewesen wäre.

- 70.2 Der LRH kritisierte die stark steigenden Rechts- und Beratungskosten seit 2012 und mahnte im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit mehr Sorgfalt bei der Erledigung von Arbeitsrechtssachen sowie eine Abwägung des Prozessrisikos vor Anstrengung von Prozessen und Eingaben bei der Staatsanwaltschaft ein.

Der LRH empfahl dem LMK, vom Auftragnehmer Rechnungen über anwaltliche Leistungen mit einer konkreten Leistungsbeschreibung der anwaltlichen Tätigkeiten zu verlangen bzw. sich vor der Zahlung der Rechnung vorlegen zu lassen.

- 70.3 *Die Landesregierung hielt fest, dass die Fachaufsicht im Rahmen ihrer Befugnisse nur Auskunft über die Anzahl und den aktuellen Stand der Rechtsstreitigkeiten und die damit verbunden Kosten einholen könne, jedoch keine Gegensteuerungsmaßnahmen zur Verfügung habe, die eine Reduzierung der Prozesse etc. ermöglicht hätten.*

Mit Befremden stellte die Landesregierung fest, dass als Antwort auf im Rahmen der Fachaufsicht nach § 37 Abs. 5 K-LMG ergangene Weisungen von Seiten des LMK zwei anwaltliche Stellungnahmen an die UAbt. Kunst und Kultur erfolgten.

Werkverträge

- 71.1 (1) Während des Prüfungszeitraumes wurden vom LMK mehrere Vereinbarungen mit natürlichen Personen abgeschlossen, die vom Museum als Werkverträge bezeichnet und steuer- und sozialversicherungsrechtlich als solche behandelt wurden.

Beispielsweise beauftragte das LMK im September 2008 eine externe Grafikerin mit den Grafikleistungen auf Basis von Honorarnoten und verbuchte den Aufwand auf Sachkonten.²⁰⁰ Mit der Vereinbarung vom 28. August 2008 verpflichtete sich die Grafikerin, im Jahr 2008 für das Museum bestimmte detailliert angeführte grafische Arbeiten „im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit“ gegen ein monatliches Pauschal-Honorar i.H.v. 2.000,- EUR brutto zu erbringen. Tatsächlich wurde dieser Betrag mit aufgeschlagener USt, also i.H.v. 2.400,- EUR, ausbezahlt. Das LMK stellte ihr dafür einen Laptop und einen Arbeitsplatz für ihre Anwesenheit während der wöchentlichen Jour-Fix sowie der gesondert vereinbarten Kontaktzeiten im Museum bereit.

Durch die Vereinbarung vom 3. Februar 2009 prolongierte das LMK das Vertragsverhältnis für das Jahr 2009. Im Wesentlichen gleichartige Vereinbarungen schloss es für die Jahre 2010²⁰¹ und 2011²⁰² mit der Grafikerin ab, wobei es jedoch dem bisherigen Auszahlungsmodus angepasst das Honorar als Nettobetrag (2.000,- EUR ohne USt) in den Vertrag aufnahm und die vertraglich vorgegebenen Haupt-Kontaktzeiten auf 20 bis 24 Stunden verteilt auf 3 bzw. 4 Tage ausweitete. Mit der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 verlängerte das Museum den Werkvertrag bis 29. Februar 2012. Über die vereinbarten Leistungen hinausgehenden Mehraufwand (Sonderausstellungen, Layout Homepage) rechnete die Grafikerin mit separaten Honoraren ab.

Schon unter der neuen Museumsführung legte die Grafikerin wie in den Vorjahren bis Dezember 2012 Honorarnoten unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung ohne weitere schriftliche Verlängerung, von März 2012 jedoch mit einem mündlich vereinbarten höheren Honorar von 2.500,- EUR netto monatlich, die das Museum akzeptierte und bezahlte. Ab 2013 hielt das LMK die Werknehmerin jedoch an, die erbrachten Grafikarbeiten nicht mehr pauschal sondern leistungsbezogen nach Leistungspositionen zu verrechnen, wodurch bis Mai 2013 unterschiedlich hohe Honorar beträge zur Auszahlung gelangten. Insgesamt zahlte das LMK der Grafikerin für ihre Tätigkeiten im Zeitraum September 2008 bis Mai 2013 ein Entgelt von rd. 150.000,- EUR aus.

²⁰⁰ Aktenvermerk des Direktors vom 30. September 2008.

²⁰¹ Vereinbarung vom 23. Dezember 2009.

²⁰² Vereinbarung vom 6. Mai 2010.

Nachdem das LMK den Werkvertrag nicht mehr verlängerte, machte die Grafikerin mit anwaltlicher Vertretung im September 2013 gegenüber dem LMK ihre bisherigen Tätigkeiten für das LMK als Dauerschuld- und Arbeitsverhältnis geltend. Die vom LMK zur Stellungnahme einbezogene Sozialversicherung bestätigte, dass aufgrund der vorliegenden Merkmale eine Dienstnehmereigenschaft und damit eine Pflichtversicherung nach dem ASVG anzunehmen war. Damit waren für das LMK die arbeitsrechtliche Rückabwicklung durch Umwandlung der bisherigen als Werkvertrag behandelten Rechtsbeziehungen mit der Grafikerin in ein Dienstverhältnis sowie die sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Rückabwicklung durch Nachzahlung der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und der Nachverrechnung der Lohnabgaben bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Februar 2014 i.H.v. rd. 135.000,- EUR verbunden. Dienst- und lohnrechtliche Ansprüche aus dem behaupteten Dienstverhältnis klagte die Grafikerin beim Arbeits- und Sozialgericht Klagenfurt ein, das ihr im erstinstanzlichen Urteil einen Betrag von 53.253,17 EUR²⁰³ zuerkannte. Aufgrund des mittlerweile nach ergriffenem Rechtsmittel des LMK vom OLG Graz ergangenen Urteils musste das LMK 60.250,- EUR an Lohnkosten²⁰⁴ tragen.

(2) Während der Prüfung des LRH nahm die Kärntner Gebietskrankenkasse von sich aus eine Überprüfung der Lohnabgaben (Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Sozialversicherungsbeiträge) des LMK für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2013 vor. Dabei stellte sich heraus, dass seitens des LMK neben o.a. Werkvertrag²⁰⁵ noch weitere freie Dienstnehmer als Werkvertragsnehmer behandelt wurden, obwohl die zu erledigenden Tätigkeiten eindeutig als Aufgaben für freie Dienstnehmer zu klassifizieren waren. Das Ergebnis dieser Überprüfung²⁰⁶ führte zu einer pauschalen Nachverrechnung von Werkvertragsnehmern²⁰⁷ und einer Nachverrechnung der Abzugssteuer²⁰⁸ i.H.v. insgesamt 64.960,86 EUR zuzüglich Säumniszuschlag von 439,10 EUR exkl. Verzugszinsen. Das LMK beglich diese pauschale Nachverrechnung am 23. Juli 2014.

71.2 Der LRH bemängelte, dass das Museum bei der Begründung von Rechtsverhältnissen der Einhaltung der richtigen Rechtsform und der Abgrenzung zwischen Werkvertrag, freiem Dienstvertrag und Dienstvertrag nicht genügend Aufmerksamkeit schenkte. Dabei wäre für das Museum leicht erkennbar gewesen, dass die vorliegenden Abgrenzungskriterien - Ziel- oder Dauerschuldverhältnis, eigene/fremde Betriebsmittel, ohne/mit organisatorischer Einbindung hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsort, weisungsgebunden/weisungsungebunden - nicht für ein Werkvertragsverhältnis sprachen. Er empfahl, darauf zu

²⁰³ Bruttolohn von 47.296,78 EUR zuzüglich Zinsen von 5.956,39 EUR.

²⁰⁴ Bruttolohn einschließlich Dienstgeberbeitrag von 12.954,- EUR.

²⁰⁵ TZ 70.

²⁰⁶ Niederschrift der Kärntner Gebietskrankenkasse vom 23. Juni 2014 über die Erklärung von Rechtsmittelverzichteten gemäß § 255 BAO.

²⁰⁷ Für die an vorübergehend, ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer ausbezahlten Beträge.

²⁰⁸ Für Ausgrabungsarbeiten von ausländischen Fachkräften.

achten, dass beim Eingehen von Vertragsverhältnissen die richtigen Vertragstypen gewählt werden, um die nachträgliche Umwandlung von Werkverträgen und die damit verbundenen Nachzahlungen, Schadenersatzkosten und Zinsen zu vermeiden.

- 71.3 *Das LMK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Zuge der Prüfung durch die GKK gemeinsam mit dieser ein Werkvertragsmuster speziell für das LMK erstellt worden sei.*
- 71.4 Der LRH begrüßte, dass das LMK auf die beanstandeten Mängel durch die Erstellung eines Werkvertragsmusters reagiert habe.

AUSGABEN FÜR ANLAGEN

72 Die Ausgaben für Anlagen des Museums setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 26: Ausgaben für Anlagen (Gebarunggruppe 3)

AUSGABEN FÜR ANLAGEN VA 28510 und VA 28520	2009	2010	2011	2012	2013	2014	GESAMT
	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
	in EUR						
Betriebsgebäude	2.691,75		17.631,66	197.589,66			217.913,07
Datenverarbeitungsanlagen	24.667,73	53.779,14	40.268,21	46.873,43	6.413,00		172.001,51
Werkzeuge u. sonst. Hilfsmittel					45,00		45,00
Sonstige Kraftfahrzeuge	15.200,00						15.200,00
Amts- und Betriebsausstattung	26.242,65	117.051,54	27.675,23	61.407,96	145.845,79	12.200,81	390.423,98
Sammlungen	53.317,25	17.998,50	15.232,73	18.909,06	11.017,42	15.109,13	131.584,09
Erneuerungen, Erweiter., Instandsetz.	17.861,46			10.919,98			28.781,44
GESAMT	139.980,84	188.829,18	100.807,83	335.700,09	163.321,21	27.309,94	955.949,09

Quelle: Haushaltsrechnung des LMK; LRA 2009 bis 2014, LRH-eigene Darstellung

Betriebsgebäude

73 Beachtliche Ausgaben bei der Post „Betriebsgebäude“ fielen im Jahr 2012 in Höhe von 120.000,- EUR für Investitionen in die Gebäude im Archäologischen Park Magdalensberg²⁰⁹ und in Virunum²¹⁰ in Höhe von insgesamt 74.160,- EUR an. Bei dem Bauvorhaben im Archäologischen Park Magdalensberg handelte es sich größtenteils um die Sanierung und Herstellung von Holzdächern. Die Investitionen im Virunum²¹¹ in Höhe von insgesamt 74.160,- EUR betrafen im Wesentlichen die Errichtung eines Satteldaches beim Nemeseum,²¹² eine Abdichtung des Nemeseums, Investitionen in das Betriebsgebäude, Abbrucharbeiten und die Entsorgung von Altmaterial sowie die Verlagerung des Lapidariums.²¹³

Amts- und Betriebsausstattung

74 Unter der Position „Amts- und Betriebsausstattung“ verausgabte das LMK vom Jahr 2009 bis 2014 Mittel i.H.v. rd. 390.424,- EUR. Im Wesentlichen setzten sich diese Ausgaben aus der Anschaffung von 20 Stück interaktiven Touchscreen-Terminals inkl. Software um rd. 65.180,- EUR²¹⁴, einer Holzbearbeitungsanlage i.H.v. rd. 13.475,-EUR²¹⁵ und aus dem Erwerb einer historischen Apothekeneinrichtung i.H.v. 12.500,- EUR²¹⁶ und eines

²⁰⁹ Die Investitionen bei sechs Gebäuden betrafen im Wesentlichen die Errichtung eines Satteldaches, die Errichtung von Lamellen, Eindeckung mit Lärchenbrettern und die Herstellung eines Pultdaches. Siehe TZ 98.

²¹⁰ Dabei handelte sich um die Errichtung eines Satteldaches Nemeseum, eine Abdichtung des Nemeseum, Investitionen in das Betriebsgebäude, Abbrucharbeiten und Entsorgung von Altmaterial sowie um die Verlagerung des Lapidariums.

²¹¹ Siehe TZ 98.

²¹² Nemeseum ist ein Tempel, in welchen die Gladiatoren zu Ehren der Göttin Nemesis vor dem Kämpfen mit der Bitte um Schutz und Sieg opferten.

²¹³ Lapidarium ist die Bezeichnung für eine Sammlung von Steinwerken, etwa Skulpturen, Sarkophage, Epitaphe, Meilensteine, Grabsteine etc., die oft am Ausgrabungsort ausgestellt sind.

²¹⁴ Im Jahr 2010.

²¹⁵ Im Jahr 2010.

²¹⁶ Im Jahr 2012.

Mikroskopes im Wert von 17.329,86 EUR²¹⁷ sowie aus dem Kauf einer Fachbodenregal-Geschoßanlage i.H.v. 120.155,50 EUR²¹⁸ zusammen. Bei der Anschaffung der interaktiven Touchscreen-Terminals und der Holzbearbeitungsmaschine lagen 3 Vergleichsangebote vor. Weiters erfasste das LMK unter dieser Position zahlreiche Einzelanschaffungen von Büromöbeln, Regalen, Werkzeugen, Maschinen, Geräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen, die alle unter 12.500,- EUR lagen.

Datenverarbeitungsanlagen

Einführung der Inventarisierungssoftware für Museen IMDAS-Pro

- 75.1 Die Post „Datenverarbeitungsanlagen“ wies wesentliche Ausgaben für die Anschaffung des Inventarisierungsprogrammes „Imdas Pro“, für Elektroarbeiten bei der IT-Erweiterung und für Software-Lizenzen sowie Ausgaben für den Ankauf eines neuen Kassensystems und eines Zeiterfassungsterminals (Siemensgebäude).

Bereits vor 2007 dokumentierte und verwaltete der Kustos für Volkskunde auf Grund eigener Initiative Teile der volkskundlichen Sammlung bereits mit Modulen des Inventarisierungsprogramms IMDAS-Pro²¹⁹.

Ende 2007 setzte die damalige Museumsleitung ein Projekt in Gang, das die Vereinheitlichung des museumsweit eingesetzten Inventarisierungsprogramms zum Ziel hatte. Um Synergien und bereits bestehende Erfahrungen aus den bisherigen Einsatz für die Ausweitung des Systems auf alle Abteilungen zu nutzen, entschied man sich für das Produkt IMDAS-Pro und beauftragte auf der Grundlage eines Angebotes und Implementierungskonzeptes eines Unternehmens mit der Einführung im LMK. Neben den einheitlichen museumsweiten Einsatz für die Sammlungsdocumentation und Sammlungsinventarisierung war es auch das Ziel, die Inventarisierungsdaten für sämtliches Museumsinventar über ein im Programm integrierten Excel-Export auf das Landesinventarisierungsprogramm Sokrates überspielen zu können.

Es waren folgende Einführungsschritte und Kosten vorgesehen:

In der ersten Phase (Pilotphase einschließlich Einführung einer Anlageninventarisierung) fand die Analyse der vorhandenen Daten, Anforderungen und Arbeitsabläufe der einzelnen Sammlungen, die Konfiguration der Datenbankstruktur, Felder und Masken sowie die Implementierung der Zusatzfunktionen für die Anlageninventarisierung und die Abt. 2 - Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau statt. Die Kosten inklusive Workshop und SW-Update waren mit 14.280,- EUR (19 Personentage) angeboten.

²¹⁷ Im Jahr 2012.

²¹⁸ Im Jahr 2013; siehe TZ 98.

²¹⁹ Ein Standardsoftwareprodukt für die wissenschaftliche Dokumentation und Verwaltung von Museumsobjekten.

Im Anschluss daran war in einer zweiten Phase („Umsetzung“) eine schrittweise mit dem Auftraggeber abgesprochene Einführung in den Abteilungen Volkskunde, Landesgeschichte, Kunstgeschichte und Geologie geplant, die sich insbesondere aus folgenden Abschnitten zusammensetzte: Unterstützungsleistungen und Konfiguration für die vier Abteilungen, Felder- und Maskenkonfiguration, Import von Stammdatentabellen, Berichtskonfiguration, Optimierung und Schulung. Die Kosten bezifferten sich für 21 Personentage mit 15.120,- EUR. Das Angebot enthielt darüber hinaus 12 Lizenzen im Produktivbetrieb mit Kosten i.H.v. 7.800,- EUR (plus 650,- EUR für jeden weiteren Arbeitsplatz). Die 2. Phase beauftragte das LMK im Juli 2008. Die Wartungskosten waren nicht Bestandteil des Angebotes für die Einführung der Museumssoftware. Diese ließ sich das Museum separat Ende Jänner 2011 mit jährlich rd. 4.500,- EUR netto anbieten.

Die Implementierung und Nutzung des Inventarisierungsprogramms kam im Wesentlichen dem Angebot entsprechend bei verschiedenen Posten²²⁰ zur Abrechnung. Bisher fielen folgende Kosten an:

Tabelle 27: Projekt Einführung Museumsprogramm IMDAS-Pro: Abrechnungskosten

Projekt Einführung Museumsprogramm IMDAS-Pro: Abrechnungskosten				
Leistung	Datum	Betrag netto	Post	Bez. Post
Phase 1 (Pilotphase, inkl. Anlageninventar.)	13.12.2007	14.280,00	0788	Software (über 400,- Euro)
Phase 2 (Umsetzung) - Anzahlung nach Auftrag	30.07.2008	7.500,00	0200 001	Datenverarbeitungsanlagen
Lizenzen für Produktivbetrieb (3 AP)	28.10.2008	1.950,00	0200 001	Datenverarbeitungsanlagen
Phase 2 (Umsetzung, inkl. 11 Lizenzen) - Endabrechnung	30.11.2010	14.770,00	0200 001	Datenverarbeitungsanlagen
Zwischensumme (Einführung, Lizenzen):		38.500,00		
Wartung 03/2011-03/2012	19.07.2011	4.513,00	0200 001	Datenverarbeitungsanlagen
Wartung 04/2012-03/2013	26.04.2012	4.513,00	6181	Wartungsgebühr
Wartung 04/2013-03/2014	04.07.2013	4.513,00	6181	Wartungsgebühr
Wartung 04/2014-03/2015	26.06.2014	4.810,86	6181	Wartungsgebühr
Zwischensumme (Wartung):		18.349,86		
GESAMTSUMME:		56.849,86		

Quelle: Daten aus FIBU-SAP und MPB; LRH-eigene Darstellung (Finanzkreis 8010)

- 75.2 Der LRH empfahl, bei IT-Projekten die prognostizierten Einführungskosten inklusive Wartungskosten anbieten zu lassen, um eine verlässliche Abschätzung der zu erwartenden Folgekosten vornehmen zu können, die in der Folge im Produktivbetrieb zu wesentlich höheren Kosten führen als die Implementierung selbst.

Sammlungen des LMK

Sammlungsstrategie und Sammlungskonzept

- 76.1 Internationale Richtlinien als Grundlage der professionellen Arbeit von Museen²²¹ empfohlen, für jedes Museum die Sammlungspolitik schriftlich festzulegen und zu

²²⁰ Beim Ansatz 1/28510/3 LMK, Anlagen.

veröffentlichen, die sich mit dem Erwerb, der Pflege und der Verwendung der Sammlungen befasste. Nach diesen Standards sollte jedes Museum – entsprechend der Bedeutung der Sammlungen für die museale Tätigkeit – eine eigene Sammlungsstrategie haben, der ein schriftlich formuliertes Sammlungskonzept zugrunde liegt. Auch das K-LMG setzte in gewisser Weise sammlungspolitische Festlegungen voraus, wenn im Hinblick auf den Erwerb und die Veräußerung von Sammlungsexponaten von solchen mit geistes-, naturwissenschaftlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung im öffentlichen Interesse des Landes die Rede war.

Die Museumsleitung hatte ein sogenanntes Arbeitspapier „Sammlungskonzept & Sammlungsstrategie“ (Stand Juli 2013) herausgegeben und darin die wesentlichen inhaltlichen Elemente eines Sammlungskonzeptes, wie Ziel und Zweck des Sammelns, den aktuellen Sammelbestand, die Vorgehensweise beim Aufbau von Sammlungen und der Deakzession von Sammlungsobjekten, geregelt. Zur Sammelstrategie führte sie in einer Aufzählung die zu erweiternde Sammlungsbereiche, u.a. die Alltagskultur nach 1945, „Volksgruppe“, Mode, selektiver Aufbau einer Techniksammlung, Ausbau der zoologischen Sammlungen, Aktien- und Medaillensammlung, in einer großen Spannweite an, ohne sich auf bestimmte Objektbereiche der Sammlung, strategische Schwerpunkte der Sammlungstätigkeiten, auf Sammlungslücken oder einen speziellen Konzeptansatz udgl. konkret festzulegen.

- 76.2 Der LRH empfahl, langfristige sammlungspolitische Ziele in einem schriftlich formulierten Sammlungskonzept als Handlungsrahmen der Museumsführung für Erwerb, Erhalt und Verwendung der Sammlung vorzugeben. Das vom Museum entwickelte Papier enthielt zwar die wesentlichen Elemente eines Sammlungskonzeptes, es bedurfte jedoch die Sammlungsstrategie hinsichtlich Aus- und Aufbaubedarf, der Ergänzung von Sammlungen, der Schwerpunkte der Sammlungstätigkeiten und der Schließung von Sammlungslücken noch einer Konkretisierung und Schärfung.

Nach den internationalen Standards für Museen sollte der Museumsträger die Sammlungspolitik schriftlich festlegen und (im Internet) veröffentlichen. Der LRH kritisierte, dass die langfristigen sammlungspolitischen Ziele und strategischen Schwerpunkte im Sammlungskonzept nicht veröffentlicht waren.

- 76.3 *Die UAbt. Kunst und Kultur schloss sich den Empfehlungen des LRH an und werde versuchen, die weitere Schärfung und Konkretisierung der Strategie sowie die Verschriftlichung und Veröffentlichung*

²²¹ Die internationalen Richtlinien des International Council of Museums (ICOM), die einen Mindeststandard und Grundlage für die professionelle Arbeit von Museen und Museumsfachleute darstellen. Das ICOM (deutsch Internationaler Museumsrat) ist eine internationale, nichtstaatliche Organisation für Museen, die 1946 in Zusammenarbeit mit der UNESCO gegründet wurde, mit dem Ziel, die Interessen von Museen weltweit zu unterstützen. Das ICOM besteht aus 118 nationalen Komitees und 30 internationalen Fachkomitees. Das Generalsekretariat befindet sich in Paris.

der sammlungspolitischen Ziele und strategischen Schwerpunkte im Rahmen des verbesserten Monitorings weiter voranzutreiben.

Das LMK stellte fest, dass die vom LMK ausgearbeitete Sammlungsstrategie die vom LRH kritisierten Punkte enthalte. Die Sammlungsstrategie werde in Kürze im Internet veröffentlicht.

- 76.4 Der LRH begrüßte, dass das LMK angab, seine Sammlungsstrategie zu veröffentlichen. Er wies aber darauf hin, dass dem Sammlungskonzept insbesondere Elemente hinsichtlich Aus- und Aufbaubedarf, der Ergänzung von Sammlungen, der Schwerpunkte der Sammlungstätigkeiten und der Schließung von Sammlungslücken nicht oder nicht hinreichend zu entnehmen waren.

Überblick über die Sammlungen

- 77 Das LMK als Mehrspartenmuseum spiegelt sich in seinen Sammlungen wider. Aufgrund der unterschiedlichen wissenschaftlichen Abteilungen mit ihren jeweiligen Sammlungs- und Forschungsschwerpunkten zeigt der Sammlungsbestand des LMK insgesamt eine sehr heterogene Struktur, wie nachstehende Tabelle verdeutlicht. Darin sind die einzelnen Abteilungen mit den dort bestehenden Sammlungen, der Umfang der einzelnen Sammlungen, deren Erfassungs- und Inventarisierungsgrad zu ersehen. Die Daten stammen aus einer Erhebung des LMK Mitte des Jahres 2012 und Oktober 2015. Im Bereich Archäologie sind die Sammlungen „Magdalensberg“ und „Virunum“ nicht enthalten:

Tabelle 28: Sammlungen des LMK

Abteilung/Sammlung	Bestand inkl. Schätzungen		Inventarisierungsgrad		Erfassungart		
	2012	2015	2012	2015	Karteikarten Inventarbuch	digital/Programm	
Zahlen gerundet	2012	2015	2012	2015		2012	2015
ARCHÄOLOGIE (ohne Magdalensberg, Virunum)							
Urgeschichte			5%	5%	100%		
Frühgeschichte	140.000	140.000	50%	50%	100%	10% (IMDAS)	10% (IMDAS)
Prov. Röm. Archäologie inkl. Teurnia			10%	10%	100%		
Antike Münzsammlung	3.600	4.017		95%	100%	2% (IMDAS)	95% (IMDAS)
KULTUR							
Landesgeschichte	26.458	23.319	99,9%	99,9%	99,9%	99,9% (WORD)	99,9% (WORD)
Neuzeitliche Numismatik	9.876	32.000	99%	85%	99%	71% (WORD)	50% (WORD)
Volkskunde gesamt	40.000	80.000	70%	98%	100%	30% (IMDAS, Access-DB)	90% (IMDAS, Access-DB)
Musikinstrumente	70	70	100%	100%			100% (IMDAS)
Kunstgeschichte (Gemälde, Grafik, Skulpturen)	2.026	2.031	100%		99%	3% (IMDAS)	90% (IMDAS)
NATUR							
Kärntner Botanikzentrum gesamt (o. Bibliothek)	226.881	247.688	50% - 100%	50% - 100%	50% - 100%	1,5% (Specify - free ware)	1,5% (Specify - free ware)
Erdwissenschaften	51.300	60.000	53%	30%-50%	99,5%		~1%
Zoologie (Sammlung Wirbeltiere, Wirbellose)	0,5-1,0 Mio	0,5-1,0 Mio	2% Wirbellose, 99% Wirbeltiere		1%-5% (bei Wirbellosen keine Einzelinv.)	10-20% Wirbellose 95-99% Wirbeltiere (BioOffice)	
Landesbibliothek							
Medieneinheiten (Bücher, Karten, DVD, CD...)	141.903	147.264	100%	100%	bis 2002	ab 2002 (Ktn. Bibliographie)	

Quelle: Bestandsaufnahme des LMK von Mai-Juni 2012, Aktualisierung 1. Oktober 2015, LRH-eigene Darstellung.

Sammlungsdokumentation und Sammlungsinventar

DOKUMENTATION UND INVENTARISIERUNG IN DEN MUSEUMSABTEILUNGEN

- 78.1 Die Sammlung, Bewahrung und Erschließung, das ist die planmäßige Erfassung, Ordnung, Inventarisierung, Katalogisierung und Auswertung der Sammelexponate nach museumswissenschaftlichen Gesichtspunkten,²²² oblag den jeweiligen Museumsabteilungen (Kustodiaten).²²³

Die Erfassung des Sammlungsguts und die Inventarisierung erfolgten in den einzelnen Museumsabteilungen teilweise sehr unterschiedlich. Dienstanweisungen für deren Durchführung bestanden nicht. Die angeschaffte Museumssoftware IMDAS-Pro fand nur eingeschränkte Anwendung. Nur in wenigen Abteilungen waren größere Datenbestände bereits im neuen System gespeichert, in einigen Abteilungen stand man erst am Beginn der digitalen Erfassung. Im Einzelnen stellte sich die Dokumentation und Inventarisierung der Sammlungen bei den einzelnen Abteilungen wie folgt dar:

²²² § 4 lit. c) Z 1 K-LMG.

²²³ § 19 Abs. 3 lit. a) K-LMG.

In den archäologischen Museumsabteilungen waren insgesamt rd. 140.000 Artefakte dokumentiert, die vorwiegend aus den wissenschaftlichen Grabungsarbeiten stammten. Die Abteilungen erfassten die archäologischen Fundobjekte in den handschriftlichen Inventarbüchern, in denen sie die einzelnen Objekte bzw. die Hauptnummer für die jeweiligen Grabungsprojekte mit den dazugehörigen Grabungslisten eintrugen. Die Sammlungs- und Fundobjekte wurden im Hauptdepot im Rudolfinum, aber auch bei den Außenstellen, wie Teurnia und Globasnitz, verwahrt und waren zum großen Teil über Ordnungskriterien und den Verweis auf die Depotablage (nach Grabungsfundort und Grabungsjahren) auffindbar. Die Abteilung für Ur- und Frühgeschichte hatte die Fundobjekte aus der Frühgeschichte zu rund 50% erfasst, wissenschaftlich aufgearbeitet und in wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht. Die Sammlung der Urgeschichte wies einen noch geringen Inventarisierungsgrad von rd. 5% aus. Die Abteilung für Provinzialrömische Archäologie und antike Numismatik hatte begonnen, die Objekte digital im Museumsprogramm IMDAS-Pro zu erfassen und zu inventarisieren. Bisher hatte sie rd. 15.000 Datensätze angelegt, also rd. 10% des Bestandes erfasst bzw. bilddigitalisiert.

Die Sammlungsgüter der Abteilung für Landesgeschichte und neuzeitliche Numismatik waren fast zur Gänze in Karteikarten erfasst und inventarisiert. Digital erfasste die Abteilung die Objekte nicht im IMDAS-Pro, sondern mit einer eigenen Lösung in einem MS Word-Dokument. Mit Ausnahme der Münzen, die zu rd. 70% (2012) bzw. 50% (2015) digitalisiert waren, dokumentierte sie alle Objekte in dieser Applikation.

Bei den volkskundlichen Sammlungsobjekten war hinsichtlich der Dokumentation zwischen der Abteilung für Volkskunde mit Depotflächen im Rudolfinum und dem Institut für Volkskunde in Maria Saal zu differenzieren. Die volkskundlichen Bestände waren zu rd. 70% (2012) bzw. 98% (2015) erfasst, der Großteil davon betraf die volkskundliche Sammlung im Rudolfinum, die fast zur Gänze im IMDAS-Pro erfasst und bilddigitalisiert wurde. Das Institut verfügte vor allem über den Nachlass und die Bibliothek aus dem Privatbesitz von Prof. Oskar Moser, deren Bestände durch einen Zettelkatalog (rd. 70 Tsd. Stichwortzettel) dokumentiert und inventarisiert waren, sowie insbesondere über eine Sammlung von Bauernmöbeln. Die Inventarisierung und Digitalisierung dieser Bestände führte das Institut auf nur intern vernetzten PC in eigens für das Institut erstellten ACCESS-Datenbanken durch. In der Bibliothek-Datenbank waren rd. 10.250 Bücher, rd. 1.730 Aufsätze und rd. 3.740 Sonderdrucke dokumentiert. Daneben bestand eine Objektdatenbank für das Institut und eine für Objekte des Freilichtmuseums Maria Saal, die als Fremdinventar von 1963 bis 2009 erfasst und teilweise auch in die Datenbank eingepflegt wurden. In einer Datenbank für Fotos (Fotothek) lagen bisher rd. 2.800 Datensätze, in einer Diathek rd. 220 Datensätze gespeichert.

Die Abteilung für Kunstgeschichte hatte ihren Gesamtbestand fast zur Gänze auf Karteikarten (bzw. die noch vom Geschichtsverein herrührende Steckkartei: „Schedeblätter“) sowie Inventarbücher, die bereits seit 1850 als Museumseingangsbuch mit fortlaufenden Zahlen geführt wurden, erfasst und inventarisiert. Den Neubestand inventarisierte sie nun im IMDAS-Pro digital (rd. 3% – 5% des Bestandes im Jahr 2012, rd. 90% im Jahr 2015).

Die naturwissenschaftlichen Abteilungen verwendeten für die digitale Dokumentation und Inventarisierung spezifische Softwarelösungen. Die Abteilung für Zoologie erfasste ihren Sammlungsbestand im Erfassungsprogramm BioOffice, eine durch die Integration eines Geographischen Informationssystems (GIS) speziell für die Erfassung biologischer Verbreitungsdaten entwickelte Softwarelösung. Wegen dieser Spezifikationserfordernissen der Abteilung wird das IMDAS-Pro Inventarisierungsprogramm nicht angewendet. Insgesamt sind bisher rd. 420.000 Datensätze im BioOffice angelegt.

Die Sammlungen der Abteilung Botanik (Kärntner Landesherbar) wiesen unterschiedliche Inventarisierungsgrade auf. Die Digitalisierung der Bestände stand erst am Beginn (rd. 1,5% der Blütenpflanzen) und erfolgte über die Free-ware und Open-Source Software Specify, ein spezifisches Datenverarbeitungsprogramm für Herbarien. Für den angeschlossenen Botanischen Garten bewerkstelligte das KBZ die Dokumentation mittels Handkartei sowie durch alljährliche Publikationen im Samenkatalog (Index Seminum). Die Bestände der botanischen Fachbibliothek verwaltete die Abteilung mit der Bibliothekssoftware ProCite.

Die Abteilung für Erdwissenschaften hatte die mineralogischen Sammlungsstücke und die paläontologischen Exponate fast zur Gänze in Inventarbüchern erfasst und inventarisiert, abgesehen von der 1996 erworbenen Vavrovsky-Sammlung, die nur teilweise in Publikationen aufgearbeitet war. Sie lag nur als ursprüngliches Inventar des Sammlers vor. Restbestände von Paläontologie, Geologie und Mineralogie im Ausmaß von geschätzten 9.000 waren zu rd. $\frac{1}{4}$ überhaupt nicht erfasst. Insgesamt betrug der Inventarisierungsgrad in der Abteilung rd. 50%, wobei auf den Exponaten unterschiedliche Etikettierungs- und Nummerierungsmethoden vorherrschten. Bisher waren keine Sammlungsstücke digital erfasst.

Die Bibliothek erfasste ihre Bestände (Landesbibliothek) bis April 2002 in einem Zettelkatalog, der sich in einen Nominal- und Schlagwortkatalog gliederte. Bereits im Mai 2002 entschied sie sich, den österreichweiten Bibliotheksverbundsystem ALEPH beizutreten. Die Bestände wurden im Österreichischen Verbundkatalog nachgewiesen und konnten von den Benutzern über einen lokalen Online-Katalog recherchiert werden.

- 78.2 Der LRH bemängelte, dass die Museumsabteilungen die Sammlungsbestände in mehreren unterschiedlichen Systemen und nicht lückenlos inventarisierten. Die Museumsleitung hatte

es bisher verabsäumt, für die Anwendung der Museumssoftware IMDAS-Pro einheitliche Kriterien und Standards im Vorhinein festzulegen und die Eingabe und Erfassung im System abteilungsübergreifend zu koordinieren.

Der LRH empfahl,

- die Inventarisierung und Digitalisierung zügig voranzutreiben und die Vervollständigung anzustreben.
- die unterschiedliche Sammlungsdokumentation soweit wie möglich zu vereinheitlichen.
- den Einsatz von IMDAS-Pro in allen Sammlungsbereichen zu verfolgen, sofern das Programm von seinen (Standard)Funktionalitäten eine Anwendung in spezifischen Bereichen nicht ausschließen sollte. Für diese Bereiche empfahl er jedoch eine eingehende Prüfung der Anwendungsmöglichkeit, insbesondere ob nicht durch vertretbare programmtechnische Adaption auf Basis eines umfassenden Anforderungskataloges aller Abteilungen das System für alle fachwissenschaftlichen Bereiche nutzbar gemacht werden könnte.
- mit der Vereinheitlichung die Sammlungen auf eine zentrale Datenbank zusammenzuführen.
- jedenfalls die Standards und Methoden der Dokumentation in einer schriftlichen Anleitung (Dokumentationsrichtlinie) festzuhalten.
- dabei den Fragen der digitalen Langzeitarchivierung und des elektronischen Datenaustausches mit anderen Museen und Kulturinstitutionen sowie der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken.

78.3 *Die UAbt. Kunst und Kultur werde die Empfehlungen des LRH aufgreifen. Der jeweiligen Status quo dieser Prozesse solle im Rahmen des künftigen Reportingsystems laufend abgefragt werden.*

Das LMK wies darauf hin, dass es keine einheitliche Inventarisierungssoftware für ein Mehrspartenmuseum, welches auch Fachbereiche wie die Botanik und Zoologie beinhaltet, gebe. Insbesondere stelle das im Jahr 2007 angeschaffte IMDAS PRO aus heutiger Sicht kein geeignetes Programm für ein Mehrspartenmuseum in der Größe des LMK dar und sei kein geeignetes Instrument zur Erfassung naturwissenschaftlicher Sammlungen. Es sei dazu anzumerken, dass die verschiedenen Fachbereiche nach unterschiedlichen Parametern bzw. spezifischen Erfassungsmerkmalen inventarisieren und digitalisieren. Darüber hinaus sei die Sammlungsrichtlinie von ICCROM zu berücksichtigen.

- 78.4 Der Stellungnahme des LMK widersprach, dass das Produkt IMDAS-Pro als integrierte Komplettlösung für das Museumsmanagement, einsetzbar in sämtlichen Museumsbereichen (Natur, Kunst, Kultur, Archäologie, Geologie, Numismatik, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Paläontologie), vertrieben wird und in zahlreichen regionalen Universal- und Spezialmuseen als Dokumentations- und Inventarisierungssoftware im Einsatz ist.

Der LRH wies auch auf den Inventarisierungsfortschritt des LMK zwischen 2012 und 2015 (siehe Tabelle 34) hin, der zeigte, dass das Programm in weiten Fachbereichen des LMK einsetzbar war. Beispielsweise konnte der Erfassungsgrad in der antiken Numismatik (Archäologie) von 2% auf 95%, in der Kunstgeschichte von 3% auf 90% oder in der Volkskunde von 30% auf 90% erhöht werden.

Weiters wies der LRH darauf hin, dass seine Empfehlung darauf gerichtet war, die elektronische Dokumentation und Inventarisierung voranzutreiben und soweit mit dieser Software möglich zu vereinheitlichen. Für spezifische Bereiche (Zoologie und Botanik), in denen das Programm aufgrund seiner Funktionalitäten eine Anwendung auszuschließen schien, empfahl er jedoch eine eingehende Prüfung, ob nicht durch vertretbare programmtechnische Adaption auf Basis eines umfassenden Anforderungskataloges aller Abteilungen das System für alle fachwissenschaftlichen Bereiche nutzbar gemacht werden könnte. Das LMK ging jedoch nicht darauf ein, ob sie diese vertiefte Prüfung durchführte oder durchführen wird.

Der LRH stimmte dem LMK zu, dass bei der Dokumentation und Inventarisierung von Sammlungen die internationalen Erfassungsstandards berücksichtigt werden sollten. Er konnte jedoch nicht nachvollziehen, dass diese Erfassungsstandards in „Sammlungsrichtlinien der ICCROM“,²²⁴ wie in der Stellungnahme angeführt, verankert wären. Dieses internationale Forschungszentrum beschäftigt sich nämlich mit der Erhaltung und Restaurierung von Kulturgütern. Das LMK meinte in diesem Zusammenhang wohl die Standards der CIDOC²²⁵, nämlich die „International Guidelines for Museum Objekt Information: The CIDOC Information Categories“.²²⁶

INVENTARVERWALTUNG ZENTRALE GESCHÄFTSSTELLE

- 79.1 Nach dem K-LMG²²⁷ sind Sammlungsexponate von der Anstalt unter sinngemäßer Anwendung der für die Verwaltung des Landesvermögens geltenden Rechtsvorschriften zu verwalten. Die Grundlage bilden demnach die auch in der Landesverwaltung geltenden

²²⁴ International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property.

²²⁵ International Committee for Documentation of the ICOM.

²²⁶ Dieser Dokumentationsstandard beschreibt ein Datenmodell für die Dokumentation von Museumsobjekten. In Deutschland wurde das Modell umgesetzt in den Datenfeldkatalog zur Grundinventarisierung, der von der Arbeitsgruppe Dokumentation des Deutschen Museumsbundes erarbeitet wurde.

²²⁷ § 6 Abs 1 K-LMG.

Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes (RSB) bzw. die Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM).²²⁸

Auf dieser Grundlage führte die ZG des Museums ein Inventarverzeichnis über das bewegliche Inventar²²⁹. Seit der SAP-Umstellung 2010 erfolgte die Verbuchung des Inventars aber nicht mehr in der Hoheitsverwaltung,²³⁰ sondern auf den Bestandskonten des Museums,²³¹ da die Anlagegüter aus dem Museumsbudget angeschafft wurden. Die Bestände verzeichnete das LMK nicht mehr im Landesprogramm Sokrates, sondern erfasste nach einer speziellen Programmierung neben den Sammlungen auch die Amts- und Betriebsausstattung über IMDAS-Pro.

Die Inventargegenstände erfasste das Museum grundsätzlich mengen- und wertmäßig, die Sammlungen²³² nur mengenmäßig. Die Bestandsmengen der Sammlungen meldeten die einzelnen Kustoden an die Geschäftsstelle, die diese in den Inventaraufschreibungen erfasste. Diese Inventurlisten aus dem IMDAS-Pro dienten als Basis für die jährlich zusammengefasste Inventardatenübermittlung an die Landesbuchhaltung. Der Sammlungsbestand gab die im IMDAS-Pro gespeicherten Sammelobjekte sowie die in anderen Programmen erfassten, von den Kustoden gemeldeten Bestände wieder. Nach diesen Inventaraufzeichnungen ergab sich somit folgender mengenmäßiger und wertmäßiger Bestand an Inventargegenständen:

Tabelle 29: Inventaraufzeichnungen LMK - Zentrale Geschäftsstelle

Bezeichnung	31.12.2009		31.12.2010		31.12.2011		31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014	
	Stk.	in EUR	Stk.	in EUR	Stk.	in EUR	Stk.	in EUR	Stk.	in EUR	Stk.	in EUR
0100 999 Betriebsgebäude	-	-	-	-	14	11.462	20	110.257	20	110.257	20	110.257
0200 999 Maschinen und maschinelle Anlagen incl. EDV	271	121.654	325	175.495	256	145.551	219	152.059	202	145.370	165	145.146
0399 999 Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	252	112.952	244	97.234	58	10.908	55	10.614	56	10.614	56	10.614
0402 999 Sonstige Kraftfahrzeuge	1	7.600	1	7.600	7	7.600	7	7.600	7	7.600	7	7.600
0420 999 Amts- und Betriebsausstattung	3.065	381.066	3.272	391.147	3.795	417.446	3.817	437.343	3.447	476.991	3.325	426.693
0482 999 Sammlungen	539.087	8.498	561.050	10.498	598.658	-	620.822	-	640.497	-	639.345	-
0499 999 Einrichtungsgegenstände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
0640 999 Erneuerungen, Erweiterungen, Instandsetzungen	-	-	-	-	-	-	7	5.460	7	5.460	7	5.460
SUMME	542.676	631.769	564.892	681.973	602.788	592.967	624.947	723.334	644.236	756.291	642.925	705.771

Quelle: Inventaraufzeichnungen LMK, LRH-eigene Darstellung.

79.2 Nach den gesetzlichen Regelungen verblieben die vom Museum aufbewahrten Sammlungsexponate im Eigentum des Landes und neue wurden für das Land erworben. Nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften und nach herrschender Meinung ist in

²²⁸ Dazu wird vermerkt, dass die Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes (1. Teil 4. Band „Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes – RSB“) mit Ablauf des 31. Dezember 2012 auf Bundesebene ihre Geltung verloren haben und durch die Bundesvermögensverwaltungsverordnung – BVV 2013 ersetzt wurden.

²²⁹ In der Hauptbestandsrechnung gegliedert in Maschinen und maschinelle Anlagen inkl. IT, Werkzeuge, Kraftfahrzeuge, Amts- und Betriebsausstattung, Sammlungen.

²³⁰ FK 1000.

²³¹ FK 8010.

²³² Nach § 9 Abs. 1 lit. e) RIM.

solchen Fällen auf das wirtschaftliche Eigentum abzielen.²³³ Sollte man sich für die Erfassung im Jahresabschluss des LMK entscheiden, so müsste man das zivilrechtliche Eigentum des Landes Kärnten jedenfalls offen legen. Dies könnte durch eigene Bilanzposten oder durch Erläuterungen im Anhang erfolgen.

Die derzeit in der Landesverwaltung noch geltende RIM erlaubte einen bloß mengenmäßigen Ansatz von Sammlungen. Dennoch sollte insbesondere im Hinblick auf das laufende Projekt über die Umsetzung einer Haushaltsreform in Kärnten die vom Bund nach den neuen Haushaltsvorschriften bereits angewandten Grundsätze der Bilanzierung von Kulturgütern in Hinkunft berücksichtigt und Kulturgüter – sofern möglich - nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, nach dem Wert vorhandener Gutachten oder nach dem beizulegenden Zeitwert wertmäßig angesetzt werden. Kulturgüter, die nicht bewertet werden können, wären im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen.

Erwerb und Veräußerung von Sammlungsexponaten

ÜBERBLICK

- 80 Das LMK darf aufgrund von letztwilligen Verfügungen sowie aufgrund von entgeltlichen oder unentgeltlichen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen Sammlungsexponate für das Land Kärnten erwerben, wenn deren Sammlung, Bewahrung und Erschließung im Hinblick auf ihre geistes- oder naturwissenschaftliche oder sonstige kulturelle Bedeutung im öffentlichen Interesse des Landes gelegen ist.²³⁴ Wenn Sammlungsexponate diese Bedeutung verloren haben, können sie mit Genehmigung der Landesregierung, die davor die Zustimmung des Landtages einzuholen hat, veräußert werden.²³⁵

Vor dem entgeltlichen Erwerb von Sammlungsexponaten für das Land Kärnten hat der Direktor die Genehmigung der Landesregierung einzuholen, wenn der damit verbundene finanzielle Aufwand 36.500,- EUR übersteigt.²³⁶

Im Prüfungszeitraum erwarb das LMK Sammlungsexponate im Wert von 131.584,09 EUR.²³⁷ Die Ausgaben für den Ankauf von Sammlungsexponaten in den einzelnen Jahren blieb damit deutlich unter den veranschlagten Beträgen im LVA, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist:

²³³ § 24 BAO.

²³⁴ § 7 Abs. 1 K-LMG.

²³⁵ Abs. 2 leg. cit.

²³⁶ § 35 Abs. 1 lit. b) K-LMG.

²³⁷ Sie wurden im Verrechnungsbereich des LMK unter Anlagenpositionen (Gebarungsgruppe 3, Post 0482 „Sammlungen“) verrechnet.

Tabelle 30: Überblick über Ausgaben für Sammlungsankäufe – Gebarungsgruppe 3

Haushaltsstelle	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA	Gesamt
	2009		2010		2011		2012		2013		2014		
in EUR													
1-28510-3-0482 Sammlungen	58.500	51.157	42.600	17.999	29.500	15.233	30.000	18.909	21.100	11.017	30.000	15.109	129.424
1-28520-3-0482 Sammlungen	2.160												2.160
GESAMT	58.500	53.317	42.600	17.999	29.500	15.233	30.000	18.909	21.100	11.017	30.000	15.109	131.584

Quelle: Daten aus FIBU-SAP; LRH-eigene Darstellung (FK 8010).

Mit den Sammlungen zusammenhängende oder unter der für die Aktivierung als Anlage maßgeblichen Grenze von 400,- EUR liegende Ausgaben waren bei der Post 4001 „Sonstige Sammlungen“ als geringwertige Gebrauchsgüter i.H.v. gesamt 16.485,22 EUR verrechnet. Diese Ausgaben betrafen den Ankauf von geringwertigen Sammlungsstücken oder Sammlungsteilen, sowie von Anschaffungen, die mit der Verwahrung und Betreuung des Sammlungsbestandes zusammenhängen (Verpackungen, Behältnisse, DVD, CD, Fachbücher, Fachkataloge, Siegelammlung, Mineralien udgl.).

Tabelle 31: Überblick über Ausgaben für Sonstige Sammlungen - Gebarungsgruppe 8

Haushaltsstelle	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA	VA	JA	Gesamt
	2009		2010		2011		2012		2013		2014		
in EUR													
1-28510-8-4001 Sonstige Sammlungen	2.000	3.607	3.100	3.744	5.000	3.531	5.000	3.046	4.000	1.200	0	1.357	16.485
GESAMT	2.000	3.607	3.100	3.744	5.000	3.531	5.000	3.046	4.000	1.200	0	1.357	16.485

Quelle: Daten aus FIBU-SAP; LRH-eigene Darstellung (FK 8010).

SAMMLUNGSANKÄUFE DER MUSEUMSABTEILUNGEN

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben für Sammlungsankäufe, gegliedert nach den wissenschaftlichen Abteilungen:

Tabelle 32: Ausgaben für Sammlungsankäufe nach Abteilungen

Haushaltsstelle	Abteilung/Bereich	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt	
		in EUR							
1-28510-3-0482	Archäologie	3.470,00	612,50	796,00	1.950,00			6.828,50	
	Botanik		2.000,00	2.625,00		1.800,00	1.800,00	8.225,00	
	Erdwissenschaften		730,00					730,00	
	(Institut für) Volkskunde	10.970,00			2.500,00		301,00	13.771,00	
	Kunstgeschichte	7.475,00		1.305,83				8.780,83	
	Landesgeschichte, Numismatik	21.564,25	2.500,00		4.200,00		3.720,83	31.985,08	
	Zoologie	7.678,00	12.156,00	10.505,90	10.259,06	9.217,42	9.287,30	59.103,68	
1-28520-3-0482	Archäologie	2.160,00							2.160,00
GESAMT		53.317,25	17.998,50	15.232,73	18.909,06	11.017,42	15.109,13	131.584,09	

Quelle: Daten aus FIBU-SAP; LRH-eigene Darstellung (FK 8010).

81 Den Museumsabteilungen „Zoologie“ (rd. 59.100,- EUR) und „Landesgeschichte sowie mittelalterliche und neuzeitliche Numismatik“ (rd. 32.000,- EUR) waren für diese Ausgabenzwecke die größten Mittel zuzuordnen. Dahinter folgten das Institut für

Volkskunde und die volkskundliche Abteilung (rd. 13.800,- EUR) sowie die Abteilung für Kunstgeschichte (rd. 8.800,- EUR). Im Einzelnen wurden folgende Sammlungsexponate angekauft und unter der Post 0482 „Sammlungen“ als Anlagen verbucht:

Tabelle 33: Ausgaben für Sammlungsankäufe - Detail

VA 1-28510-3-0482 - Sammlungen (Anlagen)			
Jahr	Abteilung/Bereich	Gegenstand	in EUR
2009	Archäologie	Ablöse Ausgrabungen 2008 Röm. Eisenschlüssel;	3.470,00
	(Institut für) Volkskunde	Grund- Aufrisspläne FLM Maria Saal; Keramiken, Fotos, Bildmaterial, Musikinstrumente, Texte u. Karten; Schnitzfigur Hr. Florian	10.970,00
	Kunstgeschichte	3 Ölgemälde, 1 Bronzeskulptur	7.475,00
	Landesgeschichte, Numismatik	Historische Wertpapiere; Produktionskosten Film "Napoleon in Kärnten" (€ 20.000,-)	21.564,25
	Zoologie	Käfer- u. Schmetterlingsammlungen	7.678,00
Zwischensumme 2009			51.157,25
2010	Archäologie	Ablöse Münzfunde Magdalensberg	612,50
	Botanik	870 gespannte Herbarbelege	2.000,00
	Erdwissenschaften	1 Stk. Löllinggit	730,00
	Landesgeschichte, Numismatik	Bankomat 1.Tzlg. Säbel Typ inf.1861 Damastklinge	2.500,00
	Zoologie	Käfer- u. Schmetterlingsammlungen	12.156,00
Zwischensumme 2010			17.998,50
2011	Archäologie	Replik Ritterrüstung römischer Legionär (Museumspädag. Abt)	796,00
	Botanik	Süßwasser-Stromatholith; 1110 bearbeitete Herbarbelege Moose	2.625,00
	Kunstgeschichte	Bild "Blick auf Heiligenblut"; Bronzestatue	1.305,83
	Zoologie	Käfer- u. Schmetterlingsammlungen	10.505,90
Zwischensumme 2011			15.232,73
2012	Archäologie	Fundablöse Münzen, Marmorquader, Gürtelschnalle udgl.	1.950,00
	Landesgeschichte, Numismatik	Silberpokal	4.200,00
	(Institut für) Volkskunde	Skriptum "Architektur Fremdenverkehr Ktn"	2.500,00
	Zoologie	Käfer- u. Schmetterlingsammlungen	10.259,06
Zwischensumme 2012			18.909,06
2013	Botanik	Apothekengegenstände (ges. € 5.400,-, 1.Rate)	1.800,00
	Zoologie	Käfer- u. Schmetterlingsammlungen	9.217,42
Zwischensumme 2013			11.017,42
2014	Botanik	Apothekengegenstände (ges. € 5.400,-, 1.Rate)	1.800,00
	Landesgeschichte, Numismatik	Farbdruck, Huldigungsadresse - Kaiserhaus (inkl. Lagergebühr)	2.970,83
		12 Postroutenkarten	750,00
	(Institut für) Volkskunde	div. Ansichtskarten Teurnia, St. Peter i. H.	301,00
Zoologie	Käfer- u. Schmetterlingsammlungen	9.287,30	
Zwischensumme 2014			15.109,13
SUMME (VA 28510 - Sammlungen)			129.424,09
HHSt 1-28520-3-0482 - Sammlungen (Anlagen)			
2009	Archäologie	Herstellung Skulptur "Diana Nemesis"	2.160,00
SUMME (VA 28520 - Sammlungen)			2.160,00
GESAMT			131.584,09

Quelle: Daten aus FIBU-SAP; LRH-eigene Darstellung (Finanzkreis 8010)

ANKAUF VON SAMMLUNGEN DER ABTEILUNG ZOOLOGIE

- 82.1 Das LMK (Abteilung Zoologie) schloss im Jahre 2008 mit natürlichen Personen schriftliche Vereinbarungen über den Erwerb von Schmetterlingssammlungen (Kaufvereinbarung vom 17. April 2008 über 31.000 Exemplare im Wert von 31.000,- EUR) und Käfersammlungen (Kaufvereinbarung vom 15. April 2008 über 34.500 Exemplare im Wert von 34.500,- EUR), wobei die Übergabe in Teilen je nach budgetären Möglichkeiten des Käufers bis Ende 2015 bzw. Ende 2018 vorgesehen wurde. Im Überprüfungszeitraum 2009 bis 2014 wurden vom LMK bisher Teilzahlungsbeträge i.H.v. 29.851,73 EUR (Schmetterlingssammlung) und i.H.v. 19.830,- EUR (Käfersammlung) einschließlich der vereinbarten Indexanpassungen geleistet.

Im Prüfungszeitraum erwarb das LMK überdies ohne schriftliche Vereinbarung ebenfalls in mehreren Teilen von 2009 bis 2011 rd. 7.000 Schmetterlinge aus einer privaten Sammlung i.H.v. gesamt 7.348,- EUR. Die Verkäuferin wies dieselbe Wohnadresse auf wie der Verkäufer der oben genannten, auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung erworbenen Schmetterlingssammlung. Wenn man diese Verkäufe als Einheit betrachtete, überstieg der damit verbundene finanzielle Aufwand den von der Landesaufsicht genehmigungspflichtigen Betrag von 36.500,- EUR. Von einer schriftlichen Vertragsbasis wurde abgesehen, weil im Vorhinein nicht klar gewesen sei, dass der Umfang des Rechtsgeschäftes solche Ausmaße annehmen werde und die Kaufobjekte sukzessive und immer wieder in Teilen angeboten werden.

- 82.2 Der LRH empfahl, Rechtsgeschäfte, insbesondere wenn sie über mehrere Jahre und in Raten abgewickelt werden, jedenfalls auf eine schriftliche vertragliche Grundlage zu stellen. Bei der erwerblichen Übernahme größerer Sammlungen bzw. bei sukzessiven Übernahmen sollten entsprechende Übernahmeprotokolle angefertigt werden.

Im Prüfungszeitraum erwarb das LMK formal keine Sammlungsexponate für das Land, dessen Anschaffung den unter Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung stehenden finanziellen Aufwand von mehr als 36.500,- EUR überstieg.

Aufgrund des sich darstellenden Sachverhalts kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass beim Erwerb der Schmetterlingssammlungen die beschriebene Vorgangsweise gewählt wurde, um die gesetzlich vorgesehenen Genehmigungspflicht der Landesregierung zu umgehen.

- 82.3 *Das LMK merkte an, dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche Vertragspartner und völlig unterschiedliche Gruppen bzw. Belege handle. Sachlich und fachlich seien dies zwei unterschiedliche Dinge. Der Ankauf der Sammlung „Noctuidae“ (Eulenfalter) sei keine Einheit mit nachfolgenden Ankäufen. Der Vertrag betreffe nur die Sammlung „Noctuidae“, und weitere Ankäufe andere betreffen andere Familien und Überfamilien.*

- 82.4 Der LRH bestätigte, dass es sich bei den Vertragsparteien um unterschiedliche Personen handelte, die aber dieselbe Wohnadresse aufwiesen. Er wies darauf hin, dass bei der Beurteilung der genehmigungspflichtigen Grenze beim Erwerb von Sammlungsobjekten entscheidend war, ob es sich bei diesem Erwerb um einen einheitlichen Anschaffungsvorgang und beim Sammlungsobjekt um eine Sachgesamtheit, wie beispielsweise eine Brief-, Münzen- oder Schmetterlingssammlung, handelte. Auch im gegenständlichen Fall war nicht die einzelnen Schmetterlinge, sondern die Sammlung Gegenstand der Kaufvereinbarung, weshalb es unwesentlich ist, welcher Gattung („Familie und Überfamilie“) die einzelnen Objekte der Sammlung angehörten.

Entlehnung von Sammlungsexponaten

LEIHGABEN

- 83.1 Die wesentlichen Bedingungen für den Verleih von Sammlungsgut waren im K-LMG festgelegt.²³⁸ Demnach durfte das Museum Sammlungsexponate im Original zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken an inländische und ausländische Museen und museale Einrichtungen entleihen, wenn
- dies zu Forschungszwecken unbedingt erforderlich war,
 - eine entsprechende museumswissenschaftliche Betreuung sichergestellt erschien,
 - die ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung gewährleistet und
 - für die Dauer der Entlehnung ein Versicherungsvertrag mit Prämienlast für den Leihnehmer abgeschlossen oder eine Haftung vom Rechtsträger eines öffentlichen Museums garantiert war.

Nachstehende Tabelle zeigt die Verleihvorgänge (Leihgaben) im geprüften Zeitraum von 2009 bis 2014. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass sich über das Jahr erstreckende Verleihungen in beiden Jahren gezählt wurden:

²³⁸ § 8 K-LMG.

Tabelle 34: Übersicht über die Leihgaben 2009 - 2014

	LEIHGABEN					
	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Verleihvorgänge	19	21	13	16	18	25
Verleihobjekte	1.155	693	302	348	622	673
Versicherungssumme i. TEUR	2.383	1.306	1.329	1.622	1.381	3.569
Leihnehmer						
Museen und museale Einrichtungen	14	13	7	8	11	16
Nicht-museale Einrichtungen	5	8	6	8	7	9
Zweck						
Ausstellungen	16	18	13	13	14	21
wissenschaftl. Untersuchungen, Restaurierung, Rekonstruktion	3	3	0	3	4	4

Quelle: Unterlagen (Excel-Tabellen) LMK; LRH-eigene Darstellung.

Im Jahre 2009 ging die deutlich über den Durchschnitt der Folgejahre liegende Anzahl der Leihobjekte auf die Wanderausstellung „1500 Jahre Gurina“ zurück. Schwankungen in der Anzahl der Verleihobjekte waren zum Teil auch durch den Verleih von größeren Mengen an Kleinfunden oder Fundfragmenten oder durch die mehrmalige Erfassung der Verleihobjekte im Falle von Wanderausstellungen bedingt (z.B. 2013 und 2014). Die überdurchschnittliche Höhe in den Versicherungssummen war auf die Verleihung von wertvollen Exponaten zurückzuführen. So betrug beispielsweise der Versicherungswert von 22 Sammelobjekte für die Europa-Ausstellung im Stift St. Paul im Jahre 2009 rd. 1,98 Mio. EUR oder der Versicherungswert eines Gemäldes von Egger-Lienz für Ausstellungen im Belvedere und Schloss Bruck im Jahr 2014 rd. 1,2 Mio. EUR (zwei Verleihungen).

Nach § 8 Abs. 6 K-LMG hatte die Anstalt über die Entlehnung von Sammlungsexponaten ein Verzeichnis zu führen, aus dem die genaue Bezeichnung der Objekte (inklusive Inventarsignaturen), die Bezeichnung der entlehnenden Stelle, das Datum der Entlehnung und das Datum der voraussichtlichen Rückstellung ersichtlich sein musste. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung wurden vom Museum Verleih-Listen in Excel digital geführt, in dem alle gesetzlich erforderlichen Informationen und Daten festgehalten wurden. Eine Erfassung der Leihvorgänge in der Datenbank IMDAS-Pro erfolgte nur insoweit, als mit dem Datenbanksystem in den Abteilungen gearbeitet und die Eintragung von den einzelnen Abteilungsleitern veranlasst wurde.

- 83.2 Der LRH empfahl, die Leihvorgänge entsprechend der Verwendung des Systems in den einzelnen Abteilungen und langfristig mit dem anzustrebenden Museums-weiten Einsatz von IMDAS-Pro generell und lückenlos auch in der Datenbank zu erfassen.

- 84.1 Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen waren in den Leihverkehr organisatorisch der Direktor als Leiter der Anstalt für die Außenvertretung der Anstalt,²³⁹ der jeweilige Abteilungsleiter durch Mitwirkung bei der Entlehnung von Sammlungsexponaten²⁴⁰ seines Fachbereiches²⁴¹ und die Zentrale Geschäftsstelle für die Abwicklung der Entlehnung²⁴² einzubeziehen.

Aufgrund eines konkreten Leihansuchens eines Museums oder einer musealen Einrichtung, welches das gewünschte Objekt, den Zweck, die Leihdauer genau beinhalten musste, legte das LMK gemeinsam mit den Kustoden die Verleihfähigkeit, die konservatorischen Bedingungen, den Versicherungswert und die Transportbedingungen fest. Den Zustand des Verleihobjektes dokumentierten die Restauratoren in einem Zustandsprotokoll, wobei bei den Stichproben und nach Auskunft der Sachbearbeiterin festgestellt werden konnte, dass diese Protokolle nicht immer angefertigt wurden.

Nach der Genehmigung des Direktors fixierte das Museum die Leihbedingungen in einem schriftlichen Leihvertrag, der nach einem einheitlichen Vertragsmuster errichtet wurde. Bei Auslandsleihen war davor eine (befristete) Ausfuhrbewilligung beim Bundesdenkmalamt nach § 17 DMSG einzuholen. Der Vertrag regelte insbesondere, dass der Leihnehmer sämtliche Kosten für den Verleih zu tragen und insbesondere für die Versicherung, Transport, Begleitung, Verpackung und konservatorische Kosten aufzukommen hat. Anstelle einer Versicherungsbestätigung konnte eine Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft beigebracht werden. Bei einem Objektwert von über 25.000,- EUR schrieb das Vertragsmuster den Transport durch ein professionelles Transportunternehmen vor. Für die konservatorische Behandlung legte das LMK materialbezogene Klimawerte und Standards in den „Allgemeinen Leihbedingungen von A – Z des LMK“ fest, die durch entsprechende Bestimmungen in den Leihverträgen zu Vertragsbestandteilen erklärt wurden. Schematisch stellte sich der Leihvorgang folgendermaßen dar:

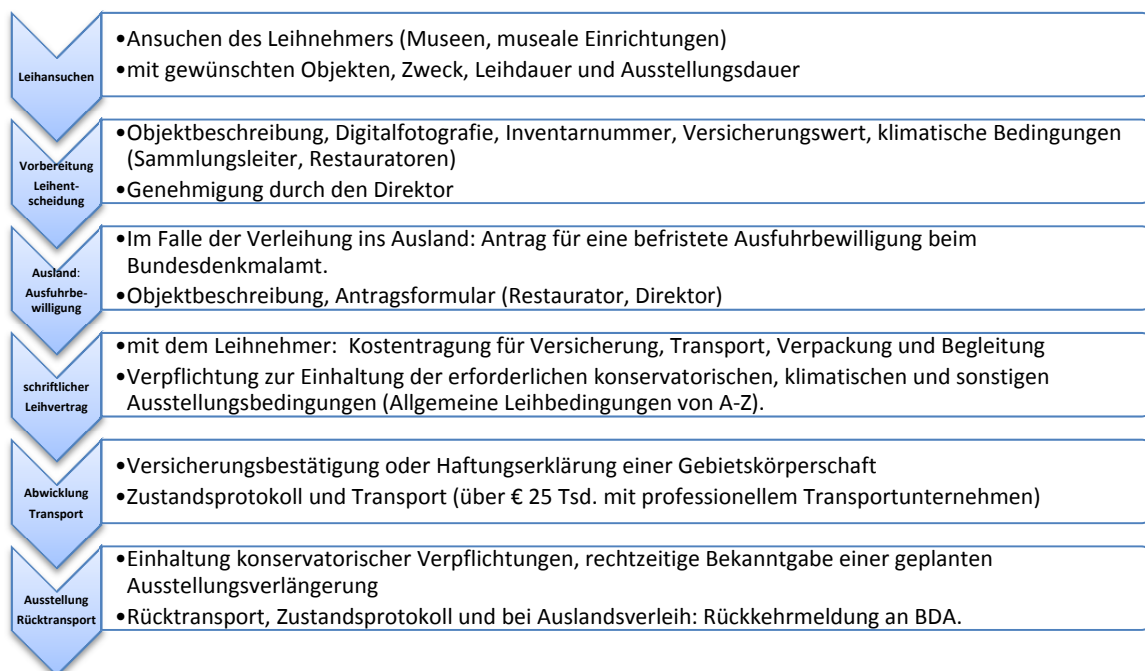
²³⁹ Genehmigung der Verleihung, Unterzeichnung des Leihvertrages.

²⁴⁰ § 19 Abs. 3 lit. d K-LMG.

²⁴¹ Beurteilung des Leihansuchens aus musealer und wissenschaftlicher Sicht.

²⁴² Administrative, organisatorische und restauratorische Angelegenheiten - § 23 Abs. 4 lit. j und m K-LMG.

Abbildung 7: Prozessschema des Leihvorganges



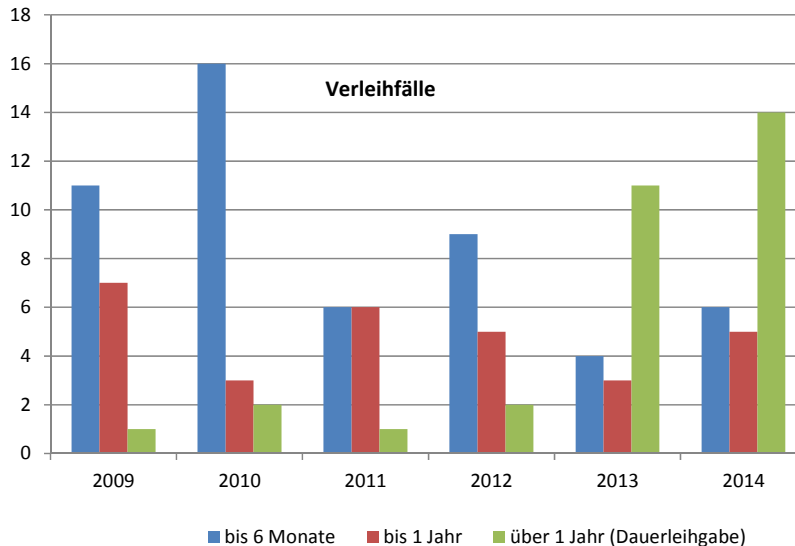
Quelle: LRH-eigene Darstellung

Grundsätzlich durften Entlehnungen die Dauer von sechs Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Ersuchen war eine Verlängerung bis zur Dauer eines Jahres zulässig. Über diesem Zeitraum hinaus konnten Sammlungsexponate entlehnt werden, wenn in der rechtsgeschäftlichen Vereinbarung mit dem Entleiher sichergestellt war, dass die Objekte bei Bedarf umgehend der Anstalt zurückzustellen sind.²⁴³ Der Musterentwurf des Leihvertrages des LMK sah eine solche Bestimmung vor.²⁴⁴ In der Verleihpraxis war folgende Entleihdauer festzustellen:²⁴⁵

²⁴³ § 8 Abs. 3 und 4 K-LMG.

²⁴⁴ Im § 5 (5) des Musterentwurfes.

²⁴⁵ Dabei war zu beachten, dass die Betrachtung jahresweise erfolgte und Verleihfälle über mehrere Jahre in jedem Jahr gezählt wurden.

Abbildung 8: Dauer der Entlehnung von Sammlungsexponaten

Quelle: Unterlagen (Excel-Tabellen) LMK; LRH-eigene Darstellung.

- 84.2 Bei den Stichproben konnte festgestellt werden, dass Entlehnungen über ein Jahr bis 2012 die Ausnahme waren und Leihgaben über zwei Jahre oder länger erst in den beiden letzten Jahren signifikant zugenommen haben, was primär auf die Schließung des Rudolfinums zurück zu führen war. Durch die vertraglichen Bestimmungen war jedoch in allen Fällen die jederzeitige Rückstellung der Exponate an das LMK rechtlich sichergestellt.

In der Abwicklung der Entlehnungen war besonders darauf zu achten, dass in allen Fällen gültige Leihverträge abgeschlossen und Versicherungsbestätigungen eingeholt sowie vor jedem Ein- und Auspacken der Zustand der Objekte durch ein Zustandsprotokoll dokumentiert wurde. Bei Auslandsentlehnungen empfahl der LRH, die Verträge mit aufschiebenden Bedingungen abzuschließen oder erst nach Vorliegen der Ausfuhrbewilligung zu unterzeichnen.

Mit dem standardisierten Leihvertrag und den Allgemeinen konservatorischen Bedingungen für Leihgaben setzte das Museum wichtige Schritte für eine Vereinheitlichung und qualitätssichernde Standardisierung des Leihverkehrs. Von den gesetzlichen Grundlagen abgesehen verwendete das Museum im zuständigen Sachbereich der Geschäftsstelle Arbeitsbehelfe für die Abwicklung und den Prozess des Leihverkehrs, die in eine formelle von der Museumsleitung verbindlich gemachte Richtlinie überführt und ausgebaut werden sollten.

LEIHNAHMEN

- 85 Im Zusammenhang mit der Organisation von Sammlungsexponaten für Ausstellungen des Hauses stellte das LMK an verschiedene Museen, museale und wissenschaftliche

Einrichtungen oder auch an private Sammler und Unternehmungen Leihansuchen. Nachstehende tabellarische Übersicht zeigt die Leihnahmen im geprüften Zeitraum von 2009 bis 2014:

Tabelle 35: Übersicht über die Leihnahmen 2009 - 2014

	LEIHNAMMEN					
	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Leihvorgänge	35	48	39	5	19	1
Leihobjekte	ca. 270	rd. 625	rd. 140	rd. 80	117	16
Versicherungssumme i. Tsd. Euro	rd. 310	rd. 460	rd. 180	283	48	1
Leihgeber						
Museen und museale Einrichtungen	14	6	14	4	13	
Nicht-museale Einrichtungen	21	42	25	1	6	1
Zweck						
Ausstellungen	3	5	3	2	2	1
wissenschaftl. Untersuchungen, Restaurierung, Rekonstruktion	1					

Quelle: Unterlagen (Excel-Tabellen) LMK; LRH-eigene Darstellung.

Der organisatorische und administrative Ablauf einer Leihe durch das LMK glich dem oben beschriebenen Verleihverfahren. Aufgrund der Vorgaben des Ausstellungskurators stellte das LMK das Leihansuchen allenfalls ergänzt mit einem Facility Report (Raum- und Klimaverhältnisse) für die Sonderausstellungsräume an den Leihgeber. Bei einer Zusage verhandelte das Museum die Bedingungen hinsichtlich des Leihvertrages, der Versicherung, Einfuhrbewilligung und Transport mit dem Leihgeber aus und hielt diese in den Leihverträgen fest. Vor jedem Aus- (Annahme) und Einpacken (Rücktransport) des Exponates wurde der Zustand (foto-)dokumentarisch protokolliert und die Übergabe und Übernahme schriftlich bestätigt.

GEBARUNG DES LEIHVERKEHRS

- 86.1 Die Erträge und Kosten des Leihverkehrs wies das Rechnungswesen des LMK nicht gesondert aus. Die Kostenrechnung ordnete diese Kosten den einzelnen Ausstellungen als Kostenträger („Aufträge“) zu. Der LRH ermittelte aus der Buchhaltung aufgrund der Buchungshinweise die mit dem Leihverkehr verbundenen und eindeutig zuordenbaren (direkten) Kosten (insbesondere Transport, Versicherungen, allfällige Leihgebühren) und stellte sie den Erlösen aus dem Objektverleih gegenüber:

Tabelle 36: Gebarung des Leihverkehrs

Gebarung Leihverkehr	2009	2010	2011**	2012	2013	2014	GESAMT
	in EUR						
KOSTEN							
Transport	4.860,41	7.132,50	4.603,60	1.904,84	4.995,00	93,02	23.589,37
Versicherung**	1.524,49	1.161,80	62,90	882,46	949,18	983,30	5.564,13
Leihgebühr	1.530,00	12.764,70	2.009,00	154,75	315,95		16.774,40
Sonstige*	315,44	427,66		394,00			1.137,10
KOSTENSUMME	8.230,34	21.486,66	6.675,50	3.336,05	6.260,13	1.076,32	47.065,00
* zB. Reisekosten Begleiter	** 2011 ist im Betrag eine Gutschrift iHv € 101,20 enthalten						
ERTRÄGE							
Leihgaben Schmetterlingsausstellung	-6.000,00	-3.000,00					-9.000,00
Leihgaben Schmetterlingsausstellung		-833,33					-833,33
Leihgaben Schmetterlingsausstellung	-480,00						-480,00
ERTRAGSSUMME	-6.480,00	-3.833,33	0,00	0,00			-10.313,33
SALDO	1.750,34	17.653,33	6.675,50	3.336,05			36.751,67

Quelle: Daten aus FIBU-SAP (FK 8010); LRH-eigene Darstellung.

Nur im Jahr 2009 war durch die Erträge aus dem Verleih der Schmetterlingsausstellung im Vergleich mit den ermittelten direkten Verleihkosten eine ausgeglichene Gebarung erzielt worden. Im Jahr 2012 und 2014 fielen wegen der reduzierten Ausstellungstätigkeit geringere Ausgaben für Transport, Versicherung und Gebühren im Zusammenhang mit dem Leihverkehr an.

Grundsätzlich hatte das LMK der entlehrenden Stelle für den der Anstalt durch die Entlehnung erwachsenen Personal- und Sachaufwand einen angemessenen Kostenersatz vorzuschreiben. Davon durfte es jedoch gegenüber Museen und musealen Einrichtungen absehen, wenn diese ebenfalls Sammlungsexponate zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken unentgeltlich an das LMK entleihen.²⁴⁶ Den Großteil der Verleih- und Leihvorgänge wickelte das LMK nach diesem Reziprozitätsprinzip ab. Weder vom LMK an andere Museen noch von anderen Museen an das LMK wurde Kostenersatz bzw. Leihgebühren verrechnet. In der Tabelle sind vor allem Leihgebühren ausgewiesen, die an Private oder nicht-museale Einrichtungen für die Entlehnung von Sammlungsobjekten entrichtet wurden. Im Rahmen der Ausstellung „Berber – geknüpfte Geschichte Marokkos“ im Jahr 2010 zahlte das LMK beispielsweise für die Organisation und den Verleih von 172 Objekten aus nationalen und internationalen privaten Sammlungen ein Honorar von 14.000,- EUR. Darin waren jedoch auch die Verpflichtung zur Durchführung von Veranstaltungen während der Laufzeit der Ausstellung (Vorträge, Führungen, Seminare und museumspädagogische Unterstützung) und geringfügiges Sponsoring inkludiert.

86.2 Der LRH empfahl die Erträge und Kosten des Leihverkehrs kostenrechnungsmäßig zu erfassen, um eine Berechnungsgrundlage für die den Leihnehmern zu verrechnenden Kostenbeiträge zu erhalten. Damit sie aussagekräftig ist, sollten auch Personalkostenanteile

²⁴⁶ § 8 Abs. 5 K-LMG.

eingerechnet werden. Er empfahl, unter Berücksichtigung des Reziprozitätsprinzips Leihnehmern vermehrt Kostenersatz in Rechnung zu stellen, um eine möglichst hohe Kostendeckung in der Verleihgebarung zu erreichen.

AUSGEWÄHLTE SACHAUSGABENBEREICHE

Überblick

87 Die Entwicklung der sonstigen Sachausgaben stellte sich im Detail im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Tabelle 37: Sonstige Sachausgaben - Detail

Sonstige Sachausgaben VA 28510 und VA 28520	2009	2010	2011	2012	2013	2014	GESAMT
	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
in EUR							
Rücklagen	855.733	587.142	1.166.318	1.627.198	1.220.473	1.830.176	7.287.041
Geringwertige Gebrauchsgüter	29.667	14.109	26.386	28.876	18.159	6.954	124.151
Sonstige Sammlungen	3.607	3.744	3.531	3.046	1.200	1.357	16.485
Bekleidung und Ausrüstung	11.228	2.904	3.499	3.211	1.078	1.698	23.617
Handelswaren	17.859	12.255	8.687	1.166	935	4.795	45.697
Kommissionswaren	8.416	5.444	4.510	6.076	4.273	3.537	32.256
Lebensmittel	27.261	13.609	13.950	6.575	5.673	19.426	86.493
Reinigungsmittel	7.098	9.601	6.271	4.813	6.510	900	35.192
Büromittel	21.026	13.497	14.870	10.639	15.794	17.763	93.589
Druckwerke	63.234	4.874	18.730	28.271	93	13.109	128.310
Fachliteratur	22.303	18.916	16.261	11.331	9.235	6.192	84.239
Sonstige Verbrauchsgüter	68.206	63.674	87.400	67.057	119.259	59.686	465.282
Energiebezüge	6.098	6.549	7.769	12.561	6.294	1.567	40.837
Stromkosten	11.462	13.683	13.050	11.801	12.683	8.747	71.426
Instandhaltung	21.583	47.999	27.059	21.628	87.540	62.512	268.322
Wartungsgebühr	1.336	3.591	3.889	5.884	7.213	14.434	36.346
Transporte	5.197	9.371	5.947	19.777	159.394	19.983	219.669
Leistungen der Post	10.692	13.467	10.343	10.906	11.682	11.940	69.030
Telefon- und Internetkosten	20.102	19.202	25.429	27.001	23.777	15.641	131.152
Rechts- und Beratungskosten	12.133	12.614	7.941	23.576	35.550	82.673	174.487
Werbeaufwand	110.440	122.140	133.371	102.301	88.706	80.284	637.242
Geldverkehrsspesen	285	236	180	232	148	-1.222	-140
Versicherungen	3.118	2.495	1.826	1.811	2.068	1.877	13.196
Sonstige Versicherungen	1.524	1.162	56	882	770	808	5.203
Miet- u. Pachtzinse	283.153	278.995	286.017	263.489	331.617	287.047	1.730.318
Anlagenmiete	19.415	14.779	30.335	19.695	24.805	18.751	127.780
Betriebskosten	104.480	101.095	130.921	125.773	148.966	194.716	805.951
Müll-, Kanal- und Wassergebühren	6.996	5.697	6.269	6.862	18.986	2.189	46.999
Sonstige Steuern und Abgaben	3.962	8.491	8.796	10.582	12.585	8.522	52.938
Kapitalertragsteuer	1.221	1.162	3.315	1.069	596	1.281	8.644
Aufwand Gebührenrichtigstellung	15.710	500		54			16.265
Repräsentationsausgaben	4.508	10.539	2.770	3.225	3.540	2.257	26.838
Bibliothekserfordernisse	40.000	40.000	40.011	41.576	20.861	17.983	200.431
Entgelte f. Leist. v. Einzelpersonen	93.626	61.969	62.744	26.522	49.552	31.967	326.380
Vergütung sonstige		6.361	5.501	1.930	1.592	344	15.728
Entgelte für Leistungen von Firmen	121.871	161.933	146.070	321.761	363.404	189.281	1.304.320
GESAMT	2.034.552	1.693.797	2.330.022	2.859.157	2.815.011	3.019.176	14.751.715

Quelle: Haushaltsrechnungen des LMK, LRA 2009 bis 2014, LRH-eigene Darstellung.

Betriebskosten

88.1 Die monatlichen Vorschreibungen und die Jahresabrechnung der Betriebskosten durch die LIG und andere Vermieter verrechnete das LMK für die gesamten Mietflächen des

Museums auf der Post 7028 „Betriebskosten“. Die Betriebskosten²⁴⁷ betragen in den Jahren 2009 bis 2014 rd. 805.951,- EUR.

Bei den Mietverhältnissen am Viktringer Ring leistete das LMK monatliche Akontozahlungen. Eine Betriebskostenabrechnung am Jahresende erstellte die Vermieterin nicht und forderte das LMK auch nicht ein.

- 88.2 Der LRH empfahl, bei Betriebskosten-Akontozahlungen die Betriebskostenabrechnungen einzufordern und zu prüfen.

Repräsentationsausgaben

- 89.1 Die Repräsentationsausgaben²⁴⁸ in Höhe von insgesamt rd. 26.838,- EUR verteilten sich in den Jahren 2009 bis 2014 wie folgt:

Tabelle 38: Repräsentationsausgaben 2009 bis 2014

VA 1-28510-8-7232 und VA 1-28520-8-7232	2009	2010	2011	2012	2013	2014	GESAMT
	in EUR						
Repräsentationsausgaben	4.507,57	10.538,91	2.770,22	3.224,85	3.539,70	2.257,12	26.838,37

Quelle: Daten aus FIBU-SAP, LRH-eigene Darstellung

Unter dieser Position erfasste das LMK im Wesentlichen die Ausgaben für Speisen und Getränke bei diversen Besprechungen und Veranstaltungen²⁴⁹. Bei Barauslagen für Repräsentationsausgaben erfolgte die Refundierung über die Verlagskassa bzw. mittels Überweisung. Der Assistent der Direktion legte mehrmals jährlich jeweils über einen Zeitraum von ein bis drei Monaten Rechnungen an das LMK zur Rückerstattung seiner Barauslagen für Repräsentationen.

Bei Durchsicht der Belege fiel auf, dass viele Besprechungen außerhalb des LMK in diversen Lokalen stattfanden und dabei Bewirtungskosten für Auftragnehmer übernommen wurden. Beispielsweise waren im Jahr 2013 von 118 abgerechneten Bewirtungen in Lokalen des Assistenten des Direktors, 60 Einladungen Auftragnehmern des LMK zuordenbar, 22 Rechnungen betrafen auswärtige Arbeitsgespräche bzw. waren mit „Direktion“ titulierte und 36 Bewirtungsrechnungen waren mit diversen Institutionen bzw. Presse vermerkt.

Weiters stellte der LRH bei stichprobenartiger Prüfung fest, dass auf den Belegen oft der Vermerk über den Zweck und die Namen der Teilnehmer bei Bewirtungen fehlten.

²⁴⁷ Versicherungen, Grundsteuer, Strom, Wasser-, Müll- und Kanalgebühren, Reinigung für die Gemeinschaftsflächen, Schneeräumung, Wartung für Lift, Brandschutz, Alarm und Haustechnik.

²⁴⁸ VA 1-28510-8-7232.

²⁴⁹ Beispielsweise im Jahr 2010 die Ausgaben für das Buffet und die Getränke für den in Klagenfurt veranstalteten Österreichischen Museumstag in Höhe von 7.207,40 EUR.

- 89.2 Der LRH bemängelte, dass aussagekräftige Vermerke über Anlass und Zweck der Ausgaben sowie Anzahl und Namen der Teilnehmer auf den Bewirtungsbelegen fehlten. Weiters wäre auf eine zeitnahe Vorlage der Spesenabrechnung besonderes Augenmerk zu legen. Im Sinne der Sparsamkeit regte der LRH an, Besprechungen mit Lieferanten bzw. Auftragnehmern in den Räumlichkeiten des LMK abzuhalten. Darüber hinaus empfahl der LRH, die Verrechnung von Bewirtungsspesen restriktiv zu handhaben und interne Regelungen betreffend Repräsentationsausgaben zu erstellen.
- 89.3 *Das LMK merkte an, dass nach Hinweis durch die Landesbuchhaltung sämtliche Merkmale auf den Spesenabrechnungen angeführt worden wären. Die Repräsentationsausgaben des LMK wären im Gegensatz zu anderen Landesmuseen unterdurchschnittlich.*
- 89.4 Der LRH bemerkte positiv, dass nunmehr die erforderlichen Angaben auf den Bewirtungsbelegen enthalten seien. Dennoch bekräftigte der LRH seine Empfehlung, dass die Gebarung des LMK nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit abzuwickeln ist und die Ausgaben für Bewirtungsspesen restriktiv zu handhaben sind. Das externe Bewirten von Auftragnehmern erfüllt die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedenfalls nicht.

Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen und Firmen

- 90 Die Ausgaben für die verschiedensten Fremdleistungen verbuchte das LMK auf den Posten 7270 „Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen“ und 7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“.

Diese Ausgaben verteilten sich auf die Jahre 2009 bis 2014 wie folgt:

Tabelle 39: Ausgaben für Leistungen von Einzelpersonen und Firmen 2009 bis 2014

VA 1-28510 und VA 1-28520		2009	2010	2011	2012	2013	2014	GESAMT
Post	Bezeichnung	in EUR						
7270	Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen	93.626,10	61.968,97	62.744,38	26.521,71	49.551,67	31.967,25	326.380,08
7280	Entgelte für Leistungen von Firmen	121.870,71	161.933,37	146.069,63	321.760,81	363.404,09	189.280,92	1.304.319,53
Gesamt		215.496,81	223.902,34	208.814,01	348.282,52	412.955,76	221.248,17	1.630.699,61

Quelle: Daten aus FIBU-SAP, LRH-eigene Darstellung

Die erhöhten Ausgaben auf der Position „Entgelte für Leistungen von Firmen“ in den Jahren 2012 und 2013 im Vergleich zu den anderen Jahren waren im Wesentlichen auf Abbruch-, Sanierungs- und Restaurationsarbeiten zurückzuführen. Weiters verrechnete das LMK Ausgaben für Führungen, für Kassendienste, für die Erstellung von Dokumentationen, für Reinigungsarbeiten am Magdalensberg, für Rasenmäharbeiten, für Marketingtätigkeiten und für diverse Leistungen bei Ausstellungen (Konzeption, Moderation, musikalische Umrahmung etc.) und anderen Projekten unter diesen Positionen.

Darunter fielen vor allem die Ausgaben für Honorarleistungen des LMK im Zusammenhang mit Werkverträgen²⁵⁰.

MÄHARBEITEN

91.1 (1) Im Jahr 2013 beauftragte das LMK für Mäharbeiten vorwiegend am Magdalensberg folgende Unternehmen bzw. Einzelpersonen:

Tabelle 40: Mäharbeiten 2013

Mäharbeiten				Juni bis Oktober 2013
Post	Leistungserbringer	Leistung	Verrechnungsart	in EUR
7280	Unternehmen A	Mäharbeiten	Pauschale	1.570
7270	Einzelperson A	Mäharbeiten	Stundensatz	400
7270	Einzelperson B	Mäharbeiten, Reparatur, Service	Pauschale - mündlicher Werkvertrag	350
7270	Einzelperson B	Mäharbeiten, Reparatur, Service	Pauschale - mündlicher Werkvertrag	350
7280	Unternehmen B	Rasen Mähen	Pauschale	4.000
7280	Unternehmen B	Rasen Mähen	Pauschale - Gutschrift	-4.000
Gesamt				2.670,00

Quelle: Daten aus FIBU-SAP, LRH-eigene Darstellung

Die Abgeltung der Mäharbeiten erfolgte durch Pauschalzahlungen und durch Verrechnung von Stundensätzen ohne Einholung von Angeboten.²⁵¹

(2) Bei der Rechnung²⁵² an das Unternehmen B war eine Akontozahlung für Rasenmähen in Höhe von pauschal 4.000,- EUR und eine Akontozahlung für „Überdachung“ beim BVH Magdalensberg in Höhe von pauschal 5.000,- EUR für einen Leistungszeitraum Oktober 2013 ausgewiesen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigte die Buchhaltung des LMK und zusätzlich zeichnete der Assistent des Direktors diese Rechnung ab. Mit dieser Bestätigung, bescheinigten diese, dass die Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung gut und zweckentsprechend ausgeführt war. Auf Nachfrage der UAbt. Finanzbuchhaltung zu dieser Akontozahlungsrechnung bzw. zur Vorlage von Angeboten für diese Leistungen stornierte das LMK ohne Begründung diese Rechnung. Für den LRH war es nicht nachvollziehbar, dass nach Stornierung dieser Rechnung keine neuerliche Rechnung für diese im Oktober 2013 erbrachten Leistungen gestellt wurde.

(3) Die Abrechnung der Mäharbeiten bzw. Reparatur der Mähgeräte mit den Einzelpersonen erfolgte auf Basis eines mündlichen Werkvertrages. Die Einzelpersonen besaßen für die erbrachten Tätigkeiten keine Gewerbeberechtigung. Eine Einzelperson stand damals im Naheverhältnis zum Assistenten des Direktors, welche auch eine Mitarbeiterin des AKL war. Sie verrechnete Mäharbeiten für zwei Personen je vier Stunden zu einem

²⁵⁰ Siehe TZ 71.

²⁵¹ Im SAP-System waren keine Vergleichsangebote hinterlegt. Auf Nachfrage des LRH legte das LMK ein Angebot vom 15. Juni 2012 vor, welches die Grünraumgestaltung und Grünraumpflege der Liegenschaft Maria Saal (Arena Virunum) betraf. Dieses Angebot wies Preise für Pauschal- und Regieleistungen aus.

²⁵² Datiert mit 23. Oktober 2013.

Stundensatz von 50,- EUR. Weiters verkaufte sie am 16. Mai 2013 drei Lederdrehessel zum Preis von insgesamt 180,- EUR an das LMK, welche unter der Post Geringwertige Gebrauchsgüter²⁵³ verbucht waren.

Auf Vorhalt des LRH während der laufenden Prüfung veranlasste der Direktor des LMK die Rückzahlung der Ausgaben für die Rasenmäharbeiten und den Ankauf der Lederdrehessel von der dem Assistenten des Direktors zum damaligen Zeitraum nahestehenden Person.

- 91.2 Der LRH kritisierte, dass das LMK Aufträge ohne die Einholung von Vergleichsangeboten bzw. überhaupt zu Pauschalpreisen vergab und mahnte bei der Abnahme von Leistungen bzw. bei der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit mehr Sorgfalt ein.

Der LRH bemängelte weiters, dass das Museum bei der Begründung von Rechtsverhältnissen der Einhaltung der richtigen Rechtsform und der Abgrenzung zwischen Werkvertrag, freier Dienstvertrag und Dienstvertrag nicht genügend Aufmerksamkeit schenkte.²⁵⁴

Weiters kritisierte er, dass Aufträge vom LMK an Leistungserbringer erteilt wurden, ohne zu prüfen, ob diese im Besitz einer entsprechenden Gewerbeberechtigung waren. Der LRH empfahl, die Höhe von Entgelten bzw. deren Bemessung bereits im Werkvertrag konkret festzulegen, um die korrekte und transparente Abwicklung sicherstellen und nachvollziehen zu können. Dies erforderte die Schriftlichkeit von Verträgen. Insbesondere wäre beim Abschluss von Verträgen mit nahestehenden Personen auf eine besondere Nachvollziehbarkeit und auf die Fremdüblichkeit der Honorarhöhe zu achten.

- 91.3 *Das LMK hielt fest, dass es ganz grundsätzlich die Vergabe von Aufträgen, denen immer Vergleichsangebote zugrunde gelegt würden, dokumentiere.*

Die vom LRH beanstandeten Punkte seien im Zuge der Prüfungstätigkeit sofort bereinigt und eine Rückverrechnung eingeleitet und durchgeführt worden. Es sei somit kein Schaden entstanden.

- 91.4 Dem hielt der LRH entgegen, dass im SAP-System zu den Leistungen für Mäharbeiten kein Angebot hinterlegt war und auf Nachfrage des LRH während der Prüfung vom LMK kein entsprechendes Angebot vorgelegt werden konnte. Der LRH bekräftigte, dass insbesondere beim Abschluss von Verträgen mit nahestehenden Personen auf eine besondere Nachvollziehbarkeit und auf die Fremdüblichkeit der Honorarhöhe zu achten wäre.

Weiters hielt der LRH fest, dass die Rückzahlung des Entgelts für die Mäharbeiten und den Ankauf der Lederdrehessel an das LMK am 24. September 2015 erfolgte.

²⁵³ VA 1-28510-8-4000.

²⁵⁴ Siehe TZ 71.

RESTAURIERUNG SCHNITZRELIEFS „PASSION CHRISTI“

92.1 (1) Für die Restaurierung von vier Schnitzreliefs „Passion Christi“ im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014 stellte die beauftragte Gesellschaft dem LMK am 14. Dezember 2012 eine Rechnung über 120.000,- EUR. Das LMK fertigte einen Auszahlungsantrag in Höhe des gesamten Rechnungsbetrages am 17. Dezember 2012²⁵⁵. Die UAbt. Finanzbuchhaltung stellte an das LMK die Anfrage, ob die Restaurationsleistung bereits zur Gänze bezahlt werden sollte, wenn der Fertigstellungstermin erst mit in zwei Jahren angegeben war. In einem Mail²⁵⁶ gab der Leiter der zentralen Geschäftsstelle bekannt, dass sich diese Vorauszahlung nur auf Teilkosten beziehe und der Fertigstellungstermin noch nicht feststehe. Daraufhin erfolgte von der UAbt. Finanzbuchhaltung die Auszahlung des Gesamtbetrages im Voraus. Nach Auskunft der Direktion waren keine weiteren Rechnungen für die Restauration zu erwarten.

(2) Darüber hinaus stellte das LMK am 20. Dezember 2012 ein Ansuchen zur Förderung dieser Restaurationsausgaben beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Das Bundesministerium genehmigte eine Förderung i.H.v. 44.700,- EUR und überwies den Förderbetrag im September 2013. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung verlangte das BMUKK²⁵⁷ Belege in Höhe des Förderbetrages bis 30. September 2014. Nachdem die Begleichung der gesamten Restaurationsarbeiten bereits vor Förderantragstellung stattfand, verlangte das LMK von der beauftragten Gesellschaft erneut eine Rechnung in Höhe des zugesagten Förderbetrages und das LMK überweis diesen am 8. April 2014. Das LMK stellte am 22. Mai 2014 eine Rechnung an die beauftragte Gesellschaft und forderte die Rückzahlung.

92.2 Der LRH kritisierte, die Vorauszahlung des Gesamtbetrages zu Beginn der Restaurationsarbeiten, zumal der Leistungszeitraum mit zwei Jahren angegeben war und empfahl Vorauszahlungen nur in Abschnitten entsprechend des Restaurationsfortschrittes zu leisten, um nicht zuletzt umständliche Überweisungstransaktionen zur Erbringung des Nachweises von Förderungen zu vermeiden.

DIVERSE BAUVORHABEN

93.1 In der Position „Entgelte für Leistungen von Firmen“ fanden zahlreiche Einzelrechnungen für diverse Bauvorhaben des LMK ihren Niederschlag. Eine Gesamtübersicht über jedes einzelne Bauvorhaben war nicht gegeben. Mangels der Ermittlung von Plankosten und der Zuordnung von tatsächlich angefallenen Ausgaben zu einzelnen Bauvorhaben war ein aussagekräftiger PLAN-IST- Vergleich nur mit erheblichem Mehraufwand möglich.

²⁵⁵ Über die Post 7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“.

²⁵⁶ Vom 21. Dezember 2012.

²⁵⁷ Derzeit ressortieren die Agenden für Kunst und Kultur zum Bundeskanzleramt. Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG), BGBl. Nr. 76/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 11/2014.

- 93.2 Der LRH kritisierte, die Planung und Steuerung von Bauvorhaben. Im Sinne von Transparenz und zu Steuerungszwecken empfahl der LRH, die geplanten und tatsächlich angefallenen Ausgaben den einzelnen Bauvorhaben zuzuordnen. In diesem Zusammenhang wies der LRH auf das im SAP vorhandene Tool „Innenaufträge“ für Projektkostenstellen hin.²⁵⁸
- 93.3 *Das LMK merkte an, dass grundsätzlich zwischen Bauvorhaben, Instandsetzung, Wartung und Sanierung zu unterscheiden sei. Projektkostenstellen würden für Projekte, Ausstellungen und Bauvorhaben eingerichtet werden.*
- 93.4 Der LRH hatte sehr wohl zwischen Bauvorhaben, Instandsetzung, Wartung und Sanierung unterschieden. In diesem Zusammenhang stellte der LRH wiederholt fest, dass beispielsweise für das Bauvorhaben am Magdalensberg oder das Bauvorhaben Virunum im SAP-System kein „Innenauftrag“ als Projektkostenstelle²⁵⁹ eingerichtet war.
- 94.1 In vielen Fällen lagen keine Vergleichsangebote vor und war eine Entscheidungsfindung nicht dokumentiert. Auch fehlte meist ein Auftragschreiben, aus dem der Umfang, die Auftragssumme und der Zeitraum der Leistungserbringung hervorgingen. Die UAbt. Finanzbuchhaltung forderte oftmals im Rahmen von Mängelbögen zu Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen die Angebote zur Einsichtnahme an. Die Nichteinholung von Vergleichsangeboten begründete das LMK oftmals auf den Rechnungen mit den Vermerken „Notmaßnahme“, „Folgeauftrag“ bzw. „Gefahr in Verzug“, welche für den LRH nicht nachvollziehbar waren.
- 94.2 Der LRH kritisierte, dass das LMK die Angemessenheit der Honorare oft nicht aufgrund von Vergleichsangeboten beurteilte.²⁶⁰ Bei Investitionen und bei Dienstleistungen wären ab einem bestimmten Auftragswert aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit drei Vergleichsangebote einzuholen. Weiters wären Änderungen der vereinbarten Leistung oder Zusatzleistungen nachvollziehbar zu begründen und ebenso schriftlich festzuhalten. Der LRH empfahl, interne Richtlinien für die Beschaffung im LMK schriftlich zu verankern.
- 94.3 *Das LMK hielt fest, dass die Vermerke „Notmaßnahme, Gefahr in Verzug und Folgeauftrag“ als interne Informationen für die Buchhaltung angemerkt worden seien, damit diese eine eindeutige Zuordnung zu den Projektkostenstellen hätte vornehmen können. Das LMK dokumentiere grundsätzlich die Vergabe von Aufträgen, denen immer Vergleichsangebote zugrunde gelegt werden.*

²⁵⁸ Siehe TZ 98-99.

²⁵⁹ Im SAP-System (Modul Controlling/Aufträge – Berichtswesen) wird dafür die Bezeichnung „Innenauftrag“ verwendet.

²⁶⁰ Siehe TZ 98.

- 94.4 Der LRH konnte das Argument, dass durch diese Vermerke die Buchhaltung eine Zuordnung zu Projektkostenstellen vornehmen könnte, nicht nachvollziehen. Abgesehen davon kritisierte der LRH, dass keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.
- 95.1 Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Belege stellte der LRH fest, dass Lieferscheine bzw. Stundenlisten des Öfteren nicht vom LMK abgezeichnet wurden. Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit bei Bauleistungen war oft von der Buchhaltung des LMK bestätigt worden. Die UAbt. Finanzbuchhaltung übermittelte zahlreiche Zahlungs- und Verrechnungsaufträge zurück, da beispielsweise die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit fraglich war. Daraus ging nicht hervor, dass die durchgeführten Bauleistungen - wie bei ähnlichen Landesprojekten üblich - von einem fachkundigen Sachverständigen dem Auftrag entsprechend überprüft und bestätigt waren.
- 95.2 Der LRH kritisierte, dass nicht immer eine Abnahme der Leistung vor Ort erfolgte und die sachliche Richtigkeit von der Buchhalterin des LMK bestätigt wurde. In diesem Zusammenhang wies der LRH darauf hin, dass die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von jener Person zu erfolgen hatte, die bescheinigen kann, dass die Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung gut und zweckentsprechend ausgeführt war.
- 95.3 *Das LMK teilte mit, dass die vom LRH kritisierten Aspekte wie beispielsweise die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit seit der Feststellung durch den LRH sich in Umsetzung befänden.*
- 96 Bei den Prüfungshandlungen durch den LRH fiel auf, dass die Ausgaben von 2012 bis 2014 auf der Position Entgelte für Leistungen von Firmen in etwa zu einem Fünftel vom Ausgabenvolumen einem Unternehmen zuordenbar waren.

Weiters fanden sich in den Jahren 2012 bis 2015 zahlreiche weitere Rechnungen dieses Unternehmens auf folgenden Positionen:

Tabelle 41: Entgelte für ein Unternehmen 2012 bis Oktober 2015

01.08. 2012 bis 31.12.2015		
Post	Bezeichnung	in EUR
1000	Betriebsgebäude	195.295,00
4590	Sonstige Verbrauchsgüter	3.392,50
6150	Instandhaltung	94.951,53
6213	Transporte	20.023,70
6400	Erneuerungen, Erweiterungen, Instandsetzungen	46.514,81
7020	Miet- und Pachtzinse	33.000,00
7105	Müll-, Kanal- und Wassergebühren	18.542,77
7270	Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen	76,00
7280	Entgelte für Leistungen von Firmen	163.521,79
Gesamt		575.318,10

Quelle: Daten aus FIBU-SAP, LRH-eigene Darstellung

Das Leistungsspektrum dieses Unternehmens war vielfältig. So erbrachte es Leistungen für das BVH Magdalensberg und BVH Virunum.²⁶¹ Im Wesentlichen erledigte es noch Abbruch- und Entsorgungsarbeiten, Zaunreparaturen, Lade- und Transportarbeiten, Mäharbeiten und stellte Maschinen und Personal für diverse Arbeiten bereit. Darüber hinaus vermietete das Unternehmen dem LMK noch Lagerflächen zu Verfügung.

- 97.1 Die Jahresmietvorauszahlung für das Jahr 2015 verbuchte das LMK im Jänner auf der Post 7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“²⁶². Ebenso verrechnete das LMK die Entsorgung von Glas und Holz auf der Post „Müll- Kanal- Wassergebühren“²⁶³.
- 97.2 Der LRH kritisierte erneut²⁶⁴ die falsche Kontierung und empfahl bei der Verbuchung der einzelnen Geschäftsfälle strikt die jeweils dafür vorgesehenen Posten zu verwenden.

²⁶¹ Siehe TZ 73 und 98.

²⁶² Post 7280.

²⁶³ Post 7105.

²⁶⁴ Siehe TZ 24.

VERGABE VON AUFTRÄGEN

Investitionen Archäologischer Park Magdalensberg

- 98.1 (1) Bei dem Bauvorhaben im Archäologischen Park Magdalensberg handelte es sich großteils um die Sanierung und Herstellung von Holzdächern. Eine plausible Kostenschätzung für das Bauvorhaben lag nicht vor.

Für die Leistungserbringung lud das LMK drei Unternehmen zur Angebotslegung ein, wobei ein Unternehmen²⁶⁵ über keine aufrechte Befugnis für das Baugewerbe verfügte und auch kein Angebot legte. Von den anderen zwei Unternehmen langten Pauschalangebote in Höhe von 136.890,- EUR und in Höhe von 174.486,- EUR ein. Diese beiden Angebote lagen über der Wertgrenze i.H.v. 100.000,- EUR für eine Direktvergabe ohne Bekanntmachung. Eine Direktvergabe ohne Bekanntmachung wäre nur bei Vorliegen einer plausiblen Kostenschätzung bis zu einer Auftragssumme von 100.000,- EUR möglich gewesen.

Das LMK erteilte den Auftrag am 27. September 2012 an das Unternehmen mit dem niedrigeren Pauschalangebotspreis und dieses rechnete mit einer ersten Teilrechnung eine Pauschale in Höhe von 120.000,- EUR ab. Weitere Rechnungen für dieses Bauvorhaben fanden auf der Position Betriebsgebäude keinen Niederschlag.

Über das gewählte Vergabeverfahren und die Auswahl der Bieter konnte das LMK keine entsprechende Dokumentation vorlegen. Für den LRH war die Vergabe aufgrund der spärlichen Dokumentation nicht nachvollziehbar. In einer Stellungnahme des Leiters der zentralen Geschäftsstelle²⁶⁶ zur Vergabe der Bauleistungen am Magdalensberg teilte dieser dem LRH mit, dass wegen Gefahr im Verzug aufgrund von Schneebruch das BVergG nicht angewendet werden konnte und diese Investition außerdem im Zuge der Notmaßnahmen²⁶⁷ getätigt und mit dem politischen Büro akkordiert worden war.

Investitionen Virunum

- (2) Die Investitionen im Virunum²⁶⁸ in Höhe von insgesamt 74.160,- EUR betrafen im Wesentlichen die Errichtung eines Satteldaches beim Nemeseum,²⁶⁹ eine Abdichtung des

²⁶⁵ Schotterwerk und Transporte.

²⁶⁶ Mail vom 10. Juni 2014.

²⁶⁷ Siehe TZ 73.

²⁶⁸ Siehe TZ 73.

²⁶⁹ Nemeseum ist ein Tempel, in welchen die Gladiatoren zu Ehren der Göttin Nemesis vor dem Kämpfen mit der Bitte um Schutz und Sieg opferten.

Nemeseums, Investitionen in das Betriebsgebäude, Abbrucharbeiten und die Entsorgung von Altmaterial sowie die Verlagerung des Lapidariums.²⁷⁰

Für diese in Virunum zu erbringenden Leistungen bat das LMK die gleichen Unternehmer wie beim Bauvorhaben im Archäologischen Park Magdalensberg um eine Angebotsabgabe. Aus den drei abgegebenen Pauschalangeboten erhielt derselbe Unternehmer wie beim BVH Magdalensberg²⁷¹ den Zuschlag zum Preis von insgesamt 49.900,- EUR. Über die Auswahl der Bieter und der Beauftragung konnte das LMK keine Dokumentation vorlegen.

Für die Errichtung des Satteldaches beim Nemeseum in Höhe von 24.260,- EUR lag kein Angebot vor. Diese Leistung erbrachte der Unternehmer, welcher auch den Zuschlag für die übrigen Arbeiten in Virunum erhielt und rechnete diese mit selbem Datum in einer separaten Rechnung mit gleichem Leistungszeitraum und Rechnungsdatum wie die Abbrucharbeiten, die Arbeiten beim Betriebsgebäude in Virunum ab.

Anschaffung der Fachbodenregal-Geschoßanlage

(3) Für den Erwerb einer Fachbodenregal-Geschoßanlage zur Zwischenlagerung von Museumsgegenständen fragte das LMK per Mail bei vier Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes an. Drei dieser Unternehmen gaben aus ausführungstechnischen Gründen bzw. wegen Nichteinhaltung des Liefertermins kein Angebot ab. Das vierte Unternehmen lieferte die Anlage zum Angebotspreis von 120.155,50 EUR. Die Wertgrenze für eine Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung lag bei 100.000,- EUR.

Restaurierung Schnitzreliefs „Passion Christi“

(4) In einem Aktenvermerk²⁷² zur Vergabe der Restaurationsleistungen für die Schnitzreliefs „Passion Christi“ i.H.v. 120.000,- EUR begründete der Direktor, dass aufgrund des akuten Handlungsbedarfes im Bereich restauratorischer Notmaßnahmen rasches Handeln erforderlich war und daher eine Direktvergabe der Leistung ohne weitere Angebotseinholung erfolgte. Der LRH stellte fest, dass weder ein schriftliches Angebot noch eine Dokumentation über die Entscheidungsfindung zur Restauration vorlag und eine Direktvergabe gemäß Schwellenwertverordnung im Jahr 2012 nur bis zu einer Höhe von 100.000,- EUR möglich gewesen wäre.

98.2 Der LRH kritisierte, dass die gewählten Vergabeverfahren nicht den Bestimmungen des BVergG entsprachen. Dabei bemängelte der LRH insbesondere, dass das LMK bei

²⁷⁰ Lapidarium ist die Bezeichnung für eine Sammlung von Steinwerken, etwa Skulpturen, Sarkophage, Epitaphe, Meilensteine, Grabsteine etc., die oft am Ausgrabungsort ausgestellt sind.

²⁷¹ Siehe TZ 73.

²⁷² Zl. LMK-Dion/AV-015/18.12.2012.

Auftragssummen über den Schwellenwert eine Direktvergabe ohne Bekanntmachung durchführte, ohne vorab eine plausible Kostenschätzung zu erstellen.²⁷³

Weiters lud das LMK zur Angebotsabgabe Unternehmen mit nicht aufrechter Gewerbebefugnis ein.²⁷⁴ Für Auftragsvergaben unter dem Schwellenwert holte es weder ein Angebot vom beauftragten Unternehmen noch ein Vergleichsangebot ein.²⁷⁵

In vielen Fällen fehlte eine ausreichende Dokumentation der Entscheidungsfindung über die Beauftragung und über das gewählte Vergabeverfahren.²⁷⁶

Der LRH bekräftigte die Geltung des BVergG für das LMK und wies daraufhin, dass bei Auftragsvergaben und Anschaffungen die Regelungen des BVergG einzuhalten sind. Der LRH hielt es für geboten, künftig im Zuge der Auftragsvergabe mehr Sorgfalt walten zu lassen und den Vergabeprozess bzw. die Vergabeentscheidung hinreichend zu dokumentieren. Bei der Vergabe von Leistungen und Anschaffungen sind zumindest drei Angebote einzuholen.

- 98.3 *Die UAbt. Kunst und Kultur hielt in diesem Zusammenhang fest, dass sie den Leiter der ZG über die Geltung des BVergG für das LMK informiert, einen Überblick über die wichtigsten Vorgaben des BVergG und die relevanten Schwellenwerte übermittelt sowie angeboten habe, zu konkreten Detailfragen nähere Informationen zu erteilen bzw. einzuholen und dem LMK Auskunft zu geben. Jedoch wären in der Folge derartige Anfragen seitens des LMK unterblieben.*

Das LMK erwähnte ausdrücklich, dass es nicht nur Vergabeprozesse dokumentiere, sondern auch bei der Vergabe von Leistungen und Anschaffungen gemäß den Haushaltsvorschriften drei Angebote einhole. Die Angebote seien auch im System SAP dokumentiert.

- 98.4 Der LRH stellte dazu erneut fest, dass das Einholen von drei Vergleichsangeboten für die Vergabe von diesen Aufträgen nicht ausreichend war. Weiters hält der LRH nochmals fest, dass während der Gebarungsüberprüfung eine Dokumentation der Vergabeverfahren seitens des LMK nicht vorgelegt werden konnte und widerspricht hinsichtlich der lückenlosen Dokumentation im SAP-System und weist darauf hin, dass beispielsweise bei der Errichtung des Satteldaches beim Nemesum überhaupt kein Angebot vorlag.²⁷⁷

²⁷³ Beispielsweise Investitionen Magdalensberg und Anschaffung eines Fachbodenregals.

²⁷⁴ Bauleistungen Magdalensberg.

²⁷⁵ Errichtung des Satteldaches beim Nemesum.

²⁷⁶ Beispielsweise Restauration Relief „Passion Christi“.

²⁷⁷ Die Dokumentation ist der schriftlich niedergelegte Beweis über alle Maßnahmen, Feststellungen und Entscheidungen innerhalb eines Vergabeverfahrens. Sie wird durch den öffentlichen Auftraggeber geführt und dient der Herstellung der erforderlichen Verfahrenstransparenz. Der Umfang dieser Dokumentationspflichten ist in § 136 BVergG geregelt.

AUSSTELLUNGEN

Ausstellungsplanung und –abwicklung

- 99 Für die Gesamtkoordination der Ausstellungsvorbereitung und Durchführung war im LMK grundsätzlich die Museumsdirektion zuständig. Die einzelnen Ausstellungen kuratierte der Direktor bzw. die jeweiligen Kustoden. Für einige Ausstellungsprojekte verpflichtete das LMK fremde Kuratoren über Werkvertrag. Je nach Themenstellung waren die einzelnen Mitarbeiter des LMK in die Planung und Durchführung eingebunden.

Neben der Dauerausstellung im Haupthaus Rudolfinum zeigte das LMK im Überprüfungszeitraum bis zum Jahr 2011 drei Sonderausstellungen pro Jahr. Ab November 2012 schloss die Dauerausstellung aufgrund der Schimmelproblematik und seitdem präsentierte das Rudolfinum Sonderausstellungen auf einer reduzierten Fläche von ca. 300 m². In den folgenden Jahren veranstaltete das Landesmuseum pro Jahr eine Sonderausstellung und im Jahr 2013 und 2014 zusätzlich kleine Sonderschauen. Infolge des Wasserschadens im Haupthaus am 26. Juli 2014 war das Rudolfinum für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich. Ab dem Jahr 2015 gab es keine Sonderausstellungen mehr.

Folgende Sonderausstellungsprojekte präsentierte das Rudolfinum in den Jahren 2009 bis 2014:

Tabelle 42: Übersicht Ausstellungsprojekte 2009 bis 2014

Ausstellungsprojekt	Zeitraum	PLAN	IST	Differenz
		in EUR		
2009				
Fledermäuse	05.06.2009-21.12.2012	54.583,33	60.726,05	6.142,72
Karambolage 1809	27.03.-26.11.2009	85.000,00	85.741,83	741,83
Schokolade	17.09.2009-31.01.2010	83.300,00	64.648,55	-18.651,45
2010				
Berber	12.03.-01.08.2010	43.297,00	41.120,07	-2.176,93
Bravo - 55 Jahre Kultmagazin	05.11.2010-15.06.2011	48.100,00	45.282,84	-2.817,16
Volksabstimmung	24.09.2010-10.07.2011	182.000,00	159.187,77	-22.812,23
2011				
Dessous	21.10.2011-19.08.2012	60.000,00	67.563,72	7.563,72
Fleischers-Lust	23.09.-23.12.2011	19.000,00	20.844,37	1.844,37
Ratten	27.05.2011-24.03.2013	25.000,00	29.902,40	4.902,40
2012				
Ravenna	04.10.2012-04.04.2013	29.287,00	38.521,01	9.234,01
2013				
Gift und Gabe	24.05.2013-28.02.2014	61.000,00	34.969,80	-26.030,20
Herr v. Jübleinsdorf u. Grauss Paule 1	05.12.-22.12.2013	0,00	0,00	0,00
2014				
Museum ist...	18.05.-31.10.2014	65.250,00	11.663,02	-53.586,98
Verdrängte Jahre	03.06.-13.08.2014	0,00	0,00	0,00
Herr v. Jübleinsdorf u. Grauss Paule 2	20.11.-08.12.2014	1.000,00	460,00	-540,00
GESAMT		756.817,33	660.631,43	-96.185,90

Quelle: Vom LMK übermittelte Unterlagen; LRH-eigene Darstellung.

Die Ausgaben für Sonderausstellungen umfassten im Wesentlichen Ausgaben für die Konzeption, Technik, Ausstellungsauf- und -abbau, Leihverkehr, Transport, Versicherung, Personal und Marketing sowie Sicherheitsmaßnahmen. Die Verbuchung der Ausgaben für Ausstellungsprojekte erfolgte auf die jeweils in der Haushaltsrechnung dafür vorgesehenen Posten. Die Ausgaben für Projekte bzw. Ausstellungen waren somit auf mehrere Voranschlagstellen verteilt. Die Ausgaben für Publikationen, in Form von Begleitbroschüren und Folder waren nicht im Ausstellungsbudget enthalten, sondern verrechnete das LMK über eigene Posten, wie beispielsweise „Verlag“.

- 100.1 Die in oben angeführter Tabelle dargestellten PLAN-Ausgaben in Höhe von rd. 757.000,- EUR und IST-Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 661.000,- EUR waren den vorgelegten Unterlagen des LMK zu entnehmen. Die großen Abweichungen der PLAN- und IST-Ausgaben bei einzelnen Ausstellungsprojekten waren einerseits auf unrealistische Planungen und andererseits auf die nicht vollständige Zuordnung²⁷⁸ der angefallenen Ausgaben zu den Sonderausstellungsprojekten zurückzuführen. So lagen die Ausgaben bei den

²⁷⁸ Die Überprüfung ergab, dass diese Aufzeichnungen nicht vollständig waren, indem beispielsweise die Ausgaben für die Fremdkuratorin bei „Museum ist...“ i.H.v. rd. 4.500,- EUR in dieser Aufstellung nicht enthalten war.

Ausstellungsprojekten „Museum ist...“ um rd. 82,1% und bei „Gift und Gabe“ um rd. 42,7% unter den Planwerten sowie bei der Ausstellung „Ravenna“ um rd. 31,5% über dem Planwert.

Weiters verwendete das LMK in der Planung und in der Erfassung der tatsächlich angefallenen Ausgaben unterschiedliche Positionen, sodass ein SOLL-IST-Vergleich je Position nur mit erheblichem Mehraufwand möglich war.

- 100.2 Der LRH kritisierte die Vorgangsweise bei der Budgetierung und Steuerung von Projekten und empfahl, im Sinne von Transparenz und zu Steuerungszwecken künftig eine realistische und vollständige Planung der Ausgaben für Ausstellungsprojekte zu erstellen. Ebenso forderte der LRH, eine konsequente Erfassung und vollständige Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Sonderausstellungsprojekten vorzunehmen. Der LRH wies in diesem Zusammenhang auf das im SAP vorhandene Tool „Innenaufträge“ für Projektkostenstellen hin²⁷⁹.

²⁷⁹ Siehe TZ 24-26.

RÄUME UND DEPOTS DES LMK

Bestandsituation

- 101.1 Die Raumnot und die beengten Depotverhältnisse waren schon vor der Ausgliederung ständiger Begleiter in der Entwicklung und Besorgung der musealen, wissenschaftlichen und vermittelnden Aufgaben. Diesen Raumproblemen begegnete das Museum vor allem mit Ein- und Umbaumaßnahmen zur Erweiterung der Depotflächen im Haupthaus (z.B. durch Einziehen von Zwischendecken), durch Auslagerung von Museumsabteilungen in angemietete Büroflächen und durch Anmietung von zusätzlichen Depotflächen in und außerhalb von Klagenfurt. Das führte aber insgesamt zu einer Beeinträchtigung der (inneren) Gesamtstruktur und des Charakters des Rudolfinums und zu einer großen Zersplitterung der Standorte und Sammlungen des LMK. So siedelte das Museum in den Jahren 2004 bis 2007 die archäologischen Abteilungen, die Zoologie und die Landesgeschichte (Depot) aus dem Haupthaus in angemietete Flächen am Viktringer Ring aus.

Ein Teil dieser Standortvielfalt war durch die Außenstellen des Museums bedingt, die von Gesetzes wegen einzurichten waren oder durch die Museumsordnung im Rahmen der inneren Organisation zur ordnungsgemäßen Aufgabenbesorgung errichtet werden konnten. An den Ausgrabungsstätten der Außenstellen am Magdalensberg und in Teurnia ergab sich aus Gründen der Forschung, Konservierung, Präsentation und Verwahrung von Fund- und Sammlungsstücken die Notwendigkeit, entsprechende Museums- und Depoträumlichkeiten vor Ort vorzuhalten. Der dezentrale Standort des volkskundlichen Instituts in Maria Saal war Folge des Ankaufs, der Aufarbeitung, Weiterführung und wissenschaftlichen Betreuung der volkskundlichen Bibliothek von Prof. Oskar Moser, die im Gebäude der ehemaligen Propstei untergebracht war, sowie vor allem der wissenschaftlichen Betreuung des Freilichtmuseums und der notwendigen Kooperation mit dessen Träger geschuldet. Seit den 70-iger Jahren betrieb das Land bzw. das LMK am Fuße des Kreuzbergl im historischen Steinbruch der Landeshauptstadt Klagenfurt einen botanischen Garten auf Basis eines auf 50 Jahren bis 2020 zwischen dem Land und der Stadt Klagenfurt abgeschlossenen Pachtvertrages. Gemeinsam mit dem Kärntner Landesherbar und einer Fachbibliothek, die in einem vom Land als Superädifikat auf dem Pachtgrund errichteten Betriebs- und Bürogebäude untergebracht waren, bildete er die Außenstelle des LMK: KBZ. Anfang 2004 verkaufte das Land das Gebäude der LIG, die auch dem bestehenden Pachtvertrag beigetreten war.

Hinsichtlich des KBZs sah ein Entwurf einer Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag aus dem Jahr 2012 die Verlängerung des Pachtverhältnisses um weitere 50 Jahre bis 2070 vor. Die Vertragsparteien hatten diese Zusatzvereinbarung bisher noch nicht unterschrieben.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über sämtliche Liegenschaften und Objekte, die während des Prüfungszeitraumes nach den unterschiedlichsten Rechtsverhältnissen vom Museum genutzt, betreut und verwaltet wurden:

Tabelle 43: Vom LMK genutzte, betreute und verwaltete Liegenschaften und Objekte

KG/EZ/GST	Größe ges (Gebäude) in m ²	Bezeichnung	Nutzung	Eigentümer	Rechtsverhältnis LMK	Dauer
Landesmuseum Kärnten - Standort Klagenfurt						
KG 72127 (Klagenfurt 3. Bez) EZ 136 GST .141/1	3290 (1520)	Rudolfinum	Museum/Depot	LIG	Miete	unbefristet
KG 72127 (Klagenfurt 7. Bez) EZ 317 GST 72	7370 (1816)	Lapidarium	Museum/Depot	LIG	Miete	unbefristet
KG 72127 (Klagenfurt 7. Bez) EZ 121 GST .1010/6	73,4 (2011); rd. 416 (2013)	LUA	Depot	LIG	Prekarium	auf Widerruf; aufgelöst mit Juli 2015
KG 72127 (Klagenfurt 7. Bez) EZ 214 GST 2697/12206	137,3 (Wohnung), 25,6 (Garage)	Viktringerring 9	Museum (Abt./Depot)	Privateigentümer	Miete	unbestimmt, gek. 31.10.2013
KG 72127 (Klagenfurt 7. Bez) EZ 70011 GST .941	101 (Wohnung)	Viktringerring 7	Museum (Abt.)	Privateigentümer	Miete	unbestimmt, gek. 31.10.2013
KG 72127 (Klagenfurt 7. Bez) EZ 70249 GST .983	rd. 100 (Wohnung)	Viktringerring 5	Museum (Abt./Depot)	Privateigentümer	Miete	unbestimmt, gek. 31.10.2013
KG 72106 (Ehrental), EZ 1705, GST .37/1, .37/2, 345/3	rd. 1.500	Landwirtschafts- museum Ehrental	Depot gemeinsam mit Landwirtschafts- museum	LIG	Miete (Landwirtschafts- museum)	seit Juli 2015 ; unbefristet
KG 72205 (Zinsdorf) EZ 153, GST 253, 254/2, 255	rd. 1.000	Reigersdorf 35	Depot, Lagerfläche	Privateigentümer	Miete	seit 01.07.2012 auf 2 J., dann unbefristet
KG 72127 (Klagenfurt) EZ 60657, GST 1059/2	1248	W. v. Siemenspark 2	Büros, Depots, Lager	Privateigentümer	Miete	seit 01.05.2013 auf 3 J. bis 30.04.2016 (Verl.-Option bis 30.04.2017)
Außenstelle Kärntner Botanikzentrum - Botanischer Garten						
KG 72127 (Klagenfurt, 8. Bez) EZ 80169 GST 891/2	11119	Botanische Garten	Bot. Garten	Stadt Klagenfurt	Pachtvertrag 1970 mit Zusatzvereinb. 2002	50 Jahre (2020)
	davon 587	Ktn. Botanikzentrum/ Superädifikat	Museum/KBZ	LIG	Miete (Superädifikat)	unbestimmt
Außenstelle Römermuseum Teurnia						
KG 73407 (Lendorf) EZ 257 GST .172	1904 (292)	Museum Teurnia	Museum	Land Kärnten	Verwaltung	unbefristet
KG 73407 (Lendorf) EZ 574 GST .77	1273 (677)	Museum Teurnia	Römermuseum	Pfarr St. Peter i. Holz	Pachtvertrag von 1994 mit Ergänzung	unbestimmt
KG 73407 (Lendorf) EZ 574 GST 1044/1 und /2	rd. 3600	Museum Teurnia	Bischofskirche	Pfarr St. Peter i. Holz	Pachtvertrag von 1994	unbestimmt
Außenstelle Archäologiepark Magdalensberg						
KG 72149 (Ottmanach) EZ 133 GST 272/1	32087	Magdalensberg	Vorbehaltungsgrund	Land Kärnten	Verwaltung	unbefristet
KG 72149 (Ottmanach) EZ 133 GST 1204/2	11920	Magdalensberg	Archäologiepark	Land Kärnten	Verwaltung	unbefristet
KG 72149 (Ottmanach) EZ 133 GST 1231/2	3015	Magdalensberg	Archäologiepark	Land Kärnten	Verwaltung	unbefristet
KG 72149 (Ottmanach) EZ 133 GST 1231/3	1722	Magdalensberg	Archäologiepark	Land Kärnten	Verwaltung	unbefristet
KG 72149 (Ottmanach) EZ 133 GST .181	11331 (749)	Magdalensberg	Grabungsgebäude	Land Kärnten	Verwaltung	unbefristet
KG 72149 (Ottmanach) EZ 26 GST 1402	41,5	Magdalensberg	Depot	Landwirt	Miete	unbefristet
KG 72140 (Maria Saal) EZ 420 GST 118/1	9522	Virunum	Ausgrabungsgeländ e	Land Kärnten	Verwaltung	unbefristet
KG 72140 (Maria Saal) EZ 420 GST 128/1	3461	Virunum	Ausgrabungsgeländ e	Land Kärnten	Verwaltung	unbefristet
KG 72140 (Maria Saal) EZ 123 GST 70/2	663	Virunum	röm. Mosaikboden	Land Kärnten	Verwaltung	unbefristet
KG 72140 (Maria Saal) EZ 681 GST 487, 490/2	14760	Virunum	Ausgrabung Arena	Landwirt	Pachtvertrag vom Jan. 2004	50 Jahre
KG 72140 (Maria Saal) EZ 681 GST 101, 102, 67	10000	Virunum	Ausgrabung Arena	Landwirt	Pachtvertrag vom April 2006	6 Jahre, gekünd. mit 31.12.2012
KG 72140 (Maria Saal) EZ 690 GST 1318/4 u /5	1806	Herzogstuhl	Rechtsdenkmal	Land Kärnten	Verwaltung	unbefristet
KG 72199 (Windisch St. Michael) EZ 171 GST 1616/6	128	Keltenbrunnen	archäol. Denkmal	Land Kärnten	Verwaltung	unbefristet
Außenstelle Institut für Kärntner Volkskunde Maria Saal						
KG 72140 (Maria Saal) EZ 470 GST .93	121,3	Propstei Maria Saal	Museum (Möbel) / Depot	Verein Ktn. Freilichtmuseum	Miete	unbestimmt

Quelle: Unterlagen LMK; Abt. 2; Grundbuch; LRH-eigene Darstellung.

Von den in der Tabelle 34 angeführten Liegenschaften waren dem Museum von drei nicht bekannt, dass diese ihm zur Verwaltung gemäß dem K-LMG²⁸⁰ übertragen waren. Eine schriftliche Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung an das LMK lag nicht vor.

- 101.2 Bei den Erhebungen konnte der LRH feststellen, dass der neuen Museumsleitung nicht in allen Fällen klar war, welche Liegenschaften dem Museum vom Land zur Verwaltung übertragen waren. Über die dem LMK zur Verwaltung übertragenen, im Eigentum des Landes stehenden Liegenschaften sollten entsprechend dem Gesetz schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, um über den Bestand, Umfang sowie die Rechte und Pflichten dieser Rechtsbeziehungen für die Vereinbarungspartner ausreichende Klarheit herzustellen.
- 101.3 *Dazu hielt die Abteilung 2 fest, dass im Jahre 2009 im Zuge der Erstellung einer Verwaltungsvereinbarung bezüglich unbebauter Grundstücke des Landes mit der LIG der Verwaltungsaufwand für die laufende Betreuung von Liegenschaften bei den entsprechenden Stellen, darunter auch beim Landesmuseum eingeholt worden sei. Dabei hätten die Verantwortlichen des Landesmuseums nicht erkennen lassen, dass ihnen der Umfang der in ihrer Verwaltung befindlichen Liegenschaften nicht bekannt sei. Die Anregung des Landesrechnungshofes werde aber aufgegriffen und eine diesbezügliche Vereinbarung über die dem Landesmuseum in die Verwaltung zugeordneten Liegenschaften vorbereitet werden.*

Das LMK merkte an, dass es bei Amtsübergabe an den jetzigen Direktor keine Information gegeben habe und keine Unterlagen zu den Liegenschaften, welche für das Land verwaltet werden, übergeben worden seien.

Miet- und Pachtzinse

- 102 Die nachstehende Tabelle zeigt für die entgeltlichen Bestandsverhältnisse die Miet- und Pachtausgaben für den Prüfungszeitraum 2009 bis 2014 als Übersicht:

²⁸⁰ § 2 Abs. 3 lit. a) K-LMG.

Tabelle 44: Übersicht Miet- und Pachtzinse 2009 bis 2014

Bestandsobjekt	Fläche (rd)	EUR/m ²	2009	2010	2011	2012	2013	2014	GESAMT
			MIETEN						
Landesimmobiliengesellschaft Kärnten	3877	5,14	248.790,84	248.074,92	251.566,56	209.885,80	237.612,22	150.550,57	1.346.480,91
davon Miete Kärntner Botanikzentrum	587	5,77	42.603,60	42.603,60	42.733,53	39.523,80	35.897,84	30.099,36	233.461,73
davon Miete Rudolfinum	3290	5,03	206.187,24	205.471,32	208.833,03	170.362,00	201.714,38	120.451,21	1.113.019,18
Miete Viktringerring 9	137,5	6,41	12.046,53	9.600,00	9.600,00	13.318,57	8.340,72		52.905,82
Miete (+BK) Viktringerring 7	101	7,84	9.828,00	9.828,00	9.828,00	9.828,00	8.190,00		47.502,00
Miete Viktringerring 5	100	5,28	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.927,25	4.923,60		31.650,85
Miete Magdalensberg 2 Zimmer 41,5m ²	41,5	1,81	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	5.400,00
Miete Institut für Volkskunde (Propstei)	121,5	2,13			2.100,00	3.600,00	3.600,00		9.300,00
Miete Lager Exponate Volksabstimmung					1.171,25	1.240,00			2.411,25
Nutzung Lagerfläche Reigersdorf	1005	1,19				11.400,00	7.200,00	14.400,00	33.000,00
Miete Werner-v.-Siemens-Park	1248	7,42					57.188,72	111.127,92	168.316,64
Zwischensumme Mieten			278.165,37	275.002,92	281.765,81	257.099,62	327.955,26	276.978,49	1.696.967,47
			PACHTZINSE						
Pachtzins Pfarre St. Peter in Holz/Teurnia	4870	0,0020	113,34	114,74	117,61	121,10	123,97	126,00	716,76
Pacht Virunum	14760	0,0111	3.266,29	3.217,21	3.401,68	3.507,92	1.959,19	1.939,20	17.291,49
Pacht Botanischer Garten	11120	0,0001	7,27	7,27	7,27	7,27	7,27	7,27	43,62
Zwischensumme Pachtzinse			3.386,90	3.339,22	3.526,56	3.636,29	2.090,43	2.072,47	18.051,87
Gesamtergebnis			281.552,27	278.342,14	285.292,37	260.735,91	330.045,69	279.050,96	1.715.019,34

Quelle: Daten aus FIBU-SAP, LRH-eigene Darstellung

Die angemieteten Büro- und Depotflächen in Klagenfurt am Viktringerring 5, 7 und 9 kündigte das LMK zwischenzeitlich mit Ende Oktober 2013. Im Gegenzug mietete es für den Umzug der Sammlungsbestände und als Ersatzflächen für die ausgesiedelten Abteilungen im Rahmen der Generalsanierung des Rudolfinums Räumlichkeiten und Lagerflächen im Ausmaß von rd. 1.248 m² im Werner-von-Siemenspark 2 in Klagenfurt Anfang April 2013 an, wo an einem Ort die wissenschaftlichen Abteilungen und die Sammlungen Archäologie, Landesgeschichte, Kunstgeschichte, Zoologie, Musikalien, Geologie und Teilbestände der Bibliothek untergebracht wurden.²⁸¹ Zur Unterbringung des Lapidariums, Teile der geologischen Sammlung und der Bibliothek sowie als Ausstellungslager nutzte das Museum seit Juli 2012 von einem Unternehmer in R., Gemeinde Magdalensberg, eine Lagerhalle mit rd. 1.000 m².²⁸²

Raum- und Sanierungsbedarf

Bestands- und Bedarfsanalyse, Strategieplanung 2004

- 103 Schon früh nach der Ausgliederung hatten sich die Verantwortlichen mit der problematischen Raum- und Depotsituation auseinandergesetzt und Überlegungen angestellt, die Sammlungen und musealen Einrichtungen des LMK durch die Errichtung eines den modernen Anforderungen entsprechendes Zentraldepots auf einen zentralen Standort zusammen zu führen und zu konzentrieren.

Im Jahre 2004 beauftragte das Museum ein Beratungsunternehmen mit einer Bestands- und Bedarfsanalyse. Auf Basis der Bestandsanalyse, welche den Ist-Zustand des LMK

²⁸¹ Siehe TZ 111.

²⁸² Siehe TZ 113-114.

(einschließlich Außenstellen) in Hinblick auf den institutionellen Kontext (Organisation, Personal, Zielsetzung), auf Sammlung und Programm (Ausstellungen, Veranstaltungen), auf Publikum und Marketing sowie auf räumliche und infrastrukturelle Voraussetzungen analysierte, erstellte das Beratungsunternehmen eine Bedarfsanalyse, die den bestehenden Bedarf an Ressourcen aufzeigen sollte. Im Hinblick auf die räumlichen Voraussetzungen wies die Bestandsanalyse unter anderem darauf hin, dass im Rudolfinum ein konservatorisch bedenkliches Raumklima, ungenügende Sicherheitsvorkehrungen sowie arbeitsrechtlich problematische Büroräumlichkeiten vorherrschen würden. Als zentrale Empfehlung wurde die Auslagerung der Depoträume genannt, um im Rudolfinum Raum für eine Umgestaltung zu schaffen und den öffentlichen Sammlungsbereich und das Besucherservice zu verbessern.

Beide Analysen bildeten den Ausgangspunkt für eine anschließende Strategieplanung „Landesmuseum Neu“, die von einem auf Museumsplanungen spezialisierten Büro im Auftrag des Museums durchgeführt wurde. Gemeinsam sollten die Konzepte einen Masterplan bilden, der geeignete Strategien für notwendige Umstrukturierungen und Optimierungen in Verwaltung, Präsentation und Erhaltung der einzelnen Museumseinrichtungen und Sammlungen aufzeigen sollte. Das Konzept empfahl im Wesentlichen eine grundlegende Bereinigung des Raum- und Funktionsprogramms und Schaffung eines Themenschwerpunktes „Kunst und Geschichte Kärntens“ in Rudolfinum sowie die Umwandlung der Außenstellen in thematische Schwerpunktzentren. Als erster Schritt sollte jedoch die Schaffung von (zentralen oder dezentralen) Depoteinrichtungen stehen, die den Anforderungen in Bezug klimatischer und technischer Standards entsprechen und „als unabdingbare Voraussetzung für jegliche Verbesserung der aktuellen Verhältnisse“ gelten würden. Für ein Zentraldepot gegenüber dezentralen Lösungen würde der größte Platzgewinn für das Rudolfinum, eine bessere Übersicht und effiziente Lagerverwaltung sprechen.

Die Empfehlungen und Ideen des Masterplans wurden in der Folge nicht umgesetzt.

Bau- und Sanierungsmaßnahmen bis 2012

- 104.1 Aufbauend auf den oben genannten Studien²⁸³ entwickelte die Museumsleitung gemeinsam mit der LIG Ideen für die bauliche Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen, wobei mehrere baulich-strategische Stoßrichtungen in Erwägung gezogen wurden. Angedacht war zwischen Museum und Landesregierung einen Tiefenspeicher und darüber einen neuen Eingangsbereich zu errichten. Eine Grobplanung eines beauftragten Architekturbüros sah im Rudolfinum als bauliche Phasen für die Umsetzung des Konzepts neue Ausstellungsräume für Sonderveranstaltungen, die Neugestaltung des Eingangsbereiches, einen neuen Dachaufbau für Direktion, Büros und Laboratorien sowie einen Zubau für

²⁸³ Siehe TZ 103.

Ausstellungsräume an der Westseite des Museums mit unterirdischem Museumspeicher vor. Als Grobkosten dieser Maßnahmen (ohne Sonderausstellungsräume) wurden rd. 4,2 Mio. EUR kalkuliert. Aus diesem Phasenplan wurde nur die Phase 1, neue Räumlichkeiten für Sonderausstellungen, durch den Umbau im Südost-Trakt des Rudolfinums realisiert, der von der LIG zu Nettokosten von rd. 127.000,- EUR im Jahr 2004 verwirklicht wurde.

An Dynamik gewann die Diskussion wieder mit einem Auftrag des damaligen LH vom März 2007 an die LIG, durch die Auslagerung von Depot- und Restaurier-Werkstätten auf Ersatzflächen im Rudolfinum freie Ausstellungsflächen für die Realisierung größerer oder internationaler Ausstellungsprojekte zu schaffen.

Aufgrund dieses Auftrages schlug das Museum die Auslagerung der gefährdeten Sammlungen (Erdwissenschaften, Volkskunde), die Sanierung der dadurch frei werdenden Depoträume im Keller und die Festlegung auf den vorliegenden oder einen neuen Masterplan vor.

Untersucht wurde von den planenden Architekten des Verwaltungszentrums in einer Machbarkeitsstudie, ob und zu welchen Kosten die Erweiterung der Tiefgarage beim Neuen Verwaltungszentrum und die Anordnung von Museumsspeichern im Anschluss daran möglich wäre, wobei mehrere Gestaltungen mit unterschiedlichen Nettogrundrissflächen von 830 m² bis 1.800 m² und mit oder ohne einer unterirdischen Anbindung zum Museum geprüft wurden.

Des Weiteren wurde von der LIG über verschiedene Varianten grobe Rahmenkostenschätzungen angestellt, wie

- zwischen Sanierung Rudolfinum und Adaptierung von Räumen im Amalienhof für Depotzwecke einerseits (geschätzte Errichtungskosten mit Einrichtung, Stand Mitte 2007, rd. 12 Mio. EUR) und einem fiktiven Neubau des Museums in der grünen Wiese andererseits (rd. 13,8 Mio. EUR).
- zwischen der Generalsanierung des Rudolfinums mit Dachgeschoßausbau (geschätzte Errichtungskosten mit Einrichtung, Stand Juli 2012, rd. 12,3 Mio. EUR) und ohne Dachgeschoßausbau (Stand August 2012, rd. 10,4 Mio. EUR).

Parallel zu diesen Überlegungen untersuchte das LMK mit der LIG Ende 2008 mehrere externe Ausweichstandorte (ehemalige Tabakregie, Veterinärmedizinische Untersuchungsanstalt) auf ihre Eignung als Depot- und Werkstätten-Räume. Nach einer Besichtigung und Bewertung kam man jedoch zur Ansicht, dass die untersuchten Alternativstandorte die Anforderung nicht erfüllen und es vorerst keiner Zwischenlösung für Depot und Werkstättenbetrieb außerhalb des Bestandsobjektes LMK bedarf. Anfang 2009

einigte man sich in der Projektgruppe „Landesmuseum Neu“ (LMK, LIG und Landesaufsicht) das Ergebnis des Leitbildprozesses als Grundlage für das nachfolgend zu erstellende Raum- und Funktionsprogramm abzuwarten und anschließend das erarbeitete Leitbild und das Projektbudget von der Landesregierung grundsätzlich genehmigen zu lassen. Die Leitbildentwicklung war Mitte 2009 im Wesentlichen abgeschlossen, zu umfassenden baulichen Sanierungsmaßnahmen kam es in den folgenden Jahren jedoch nicht.

104.2 Der LRH kritisierte, dass es bis 2012 nicht gelang, eine Gesamtkonzeption für den Umbau und Sanierung des Museums und für die Schaffung von (zentralen oder dezentralen) Depoteinrichtungen zu erstellen und das Projekt umzusetzen, obwohl das Problem der Raum- und Depotsituation des LMK schon lange bekannt war und umfangreiche Planungsmaßnahmen unter Einbindung externer Berater zur Lösung dieser Situation bereits seit 2004 stattfanden.

104.3 *Bezüglich Umbau und Sanierung des Museums („Rudolfinum“) und die Schaffung von Depoteinrichtungen hielt die Landesregierung fest, dass diese Vorhaben als Gesamtheit zu betrachten sind und nun federführend von der LIG in die Wege geleitet werden sollen.*

In diesem Zusammenhang verwies die UAbt. Kunst und Kultur auf die 32. Sitzung des Kollegiums der Kärntner Landesregierung vom 23. September 2014, in der beschlossen worden sei, eine beschlussreife Umsetzungsvariante zur Vorlage zu bringen.

Im Rahmen der 53. Sitzung des Kollegiums der Kärntner Landesregierung vom 28. Juli 2015 habe die Landesregierung dem Bericht des Kulturreferenten über die bisherige Entwicklung und die Situation des Haupthauses und der Notwendigkeit der Schaffung von Depotflächen die Zustimmung erteilt und für die Neugestaltung des Rudolfinums die LIG beauftragt, einen europaweiten Architektenwettbewerb durchzuführen und die räumliche und inhaltliche Konzeptionierung zu finalisieren.

Der Architektenwettbewerb sei nunmehr durchgeführt und vorbereitende Arbeiten für eine Beschlussfassung durch das Kollegium der Kärntner Landesregierung getätigt worden. Vorbehaltlich einer Genehmigung durch das Regierungskollegiums würden im nächsten Schritt die Durchführung der Sanierung des „Rudolfinums“ entsprechend der Planungen des Siegers im Architektenwettbewerb sowie ein Mietkauf der Depoträumlichkeiten ausgeschrieben werden.

105 Die baulichen Eingriffe beschränkten sich auf Instandhaltungen und den behindertengerechten WC-Umbau durch den Eigentümer LIG.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die baulichen Maßnahmen der LIG im LMK in der Zeit von 2003 bis einschließlich 2012:

Tabelle 45: Bauliche Maßnahmen der LIG im LMK

Jahr	Beschreibung	Kosten
2003	Instandhaltung LIG	8.487,62
2004	Instandhaltung LIG	18.528,73
	Umbau Süd; Sonderausstellungsräumlichkeiten	127.136,22
2005	Instandhaltung LIG	15.134,31
2006	Instandhaltung LIG	18.185,05
	Festsaal	122.369,44
2007	Instandhaltung LIG	18.177,89
2008	Instandhaltung LIG	29.585,20
2009	Instandhaltung LIG	55.118,73
2010	Instandhaltung LIG	44.302,14
2011	Instandhaltung LIG; Behinderten - WC	175.439,18
2012	Instandhaltung LIG	27.139,42
		659.603,93

Quelle: LIG v. 27.02.2014

Außensanierung des Rudolfinums

- 106.1 Im Juli 2012 zeigten sich weitere Mängel am Bauwerk des Rudolfinums (insbesondere Wassereintritte bei einzelnen Fenster und am Dach), die von der LIG mit Instandhaltungsmaßnahmen provisorisch bis zur angestrebten Generalsanierung behoben wurden.²⁸⁴ Eine umfassende Sanierung der Gebäudehülle (Dach, Fassade, Fenster), die einer intensiven, mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmte Planung bedurfte, stellte die LIG für Frühjahr 2013 in Aussicht.

Im April 2013 waren die Planungen und Ausschreibungen für die umfassende Außensanierung des Rudolfinums abgeschlossen, sodass in zwei Phasen von Mai bis November 2013 und von Mai bis November 2014 die baulichen Umsetzung durchgeführt werden konnte. Die aus dem Instandhaltungsfonds der LIG zu finanzierenden Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen schätzte die LIG mit rd. 2,5 Mio. EUR, einschließlich von Reserven i.H.v. 110.000,- EUR. Des Weiteren waren davon 264.000,-EUR für Bauleistungen der Positionen Brandschutztüren, Kellersanierung, Elektroinstallationen und Brandmeldeanlagen zurückgestellt, die erst nach der Erteilung der endgültigen Genehmigung für das Projekt „Landesmuseum Neu“ gemeinsam mit dessen Realisierung ausgeführt werden sollten. Die bisher umgesetzten Leistungen im Bereich der Dachhaut, der Dachstuhlkonstruktion und der umfassenden denkmalschutzgerechten

²⁸⁴ Die Kosten von 11.357,34 EUR sind in der Tabelle 46 bei dem im Jahr 2012 angeführten Betrag enthalten.

Fassaden- und Fenstersanierung verursachten bisher Kosten von rd. 1,63 Mio. EUR, wie aus nachstehender Tabelle im Detail zu ersehen ist:

Tabelle 46: Außensanierung Rudolfinum: Per 31.12.2015 abgerechnete Kosten

Kostenpositionen	Plankosten	Beauftragung*	Abrechnung 26.02.2014	Abrechnung 31.12.2015	in % der Beauftragung
BAULEISTUNGEN	2.200.000,00	1.624.113,96	699.270,13	1.464.468,48	90,2%
01, 04 Dachdecker, Spengler Dach	230.000,00	211.599,04	103.345,00	181.241,67	85,7%
02 Entwässerung	21.000,00	19.710,67	19.250,28	19.250,29	97,7%
03 Zimmermeisterarbeiten	170.000,00	169.346,10	65.373,13	111.146,97	65,6%
05 Fenster	500.000,00	307.667,25	112.460,95	303.932,23	98,8%
06 Gerüstbauer	115.000,00	111.141,07	46.462,53	93.184,72	83,8%
07 Baumeister	245.000,00	247.806,18	107.749,32	210.305,12	84,9%
08 Stukkateur	400.000,00	378.166,00	186.916,65	370.265,51	97,9%
09 Maler	120.000,00	108.687,00	36.887,35	105.743,56	97,3%
10 Spengler Fassade	95.000,00	54.530,96	15.567,71	53.709,40	98,5%
10,11,12 Kellersanierung, E- Installationen	264.000,00				zurückgestellt
12,14 Alarmsicherung (baul.),	40.000,00	15.459,69	5.257,21	15.689,01	101,5%
HONORARE	170.000,00	163.502,94	115.079,70	146.975,76	89,9%
RESERVEN	110.000,00				
NEBENKOSTEN	20.000,00	20.703,07	12.986,39	20.507,47	99,1%
GESAMTSUMME	2.500.000,00	1.808.319,97	827.336,22	1.631.951,71	90,2%

Quelle: Kostenverfolgung LIG; LRH-eigene Darstellung.

Als Beitrag zu den durch die denkmalgerechte Fassadensanierung erforderlichen Kosten gewährte das damalige BMUKK²⁸⁵ im September 2013 eine Förderung in Form eines einmaligen Zuschusses i.H.v. 220.000,- EUR. Die Höhe der Subvention berücksichtigte insbesondere die mit der Wiedergewinnung der ursprünglichen Farbgestaltung und dem notwendigen Farbauftrag verbundenen Aufwand.

- 106.2 Der LRH wies darauf hin, dass die Außensanierung des Rudolfinums losgelöst von einer Gesamtkonzeption des Umbaus und Generalsanierung durchgeführt wurde und dadurch – trotz Zurückstellung einzelner Maßnahmen – Mehrkosten nicht ausgeschlossen werden können.

Konservatorische Klimaverhältnisse in den Depots

EMPFOHLENE RICHTWERTE FÜR DAS KONSERVATORISCHE KLIMA

- 107 Nach verschiedenen nationalen und internationalen Richtlinien, Empfehlungen und Standards sind für die präventive Konservierung von musealen Sammlungsobjekten gewisse Klimawerte anzustreben, die insbesondere nach dem Material der Sammlungsbestände variieren. Während bei homogenen Sammlungen die Lagerung und Konservierung einfacher möglich und die Klimaverhältnisse für die unterschiedlichen Materialgruppen

²⁸⁵ Derzeit ressortieren die Agenden für Kunst und Kultur zum Bundeskanzleramt. Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG), BGBl. Nr. 76/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 11/2014.

individuell angepasst werden können, müssen bei heterogenen, gemischten Beständen Kompromisswerte gefunden werden. Nach diesen Empfehlungen betragen diese Werte für gemischte Sammlungen (im gemäßigten Klima Europas und Nordamerikas) zwischen 45% und 55% relativer Luftfeuchte (bei Raumtemperaturen von 18° C bis 20° C).

Gemäß ISO 11799²⁸⁶ werden für Bibliotheks- und Archivbestände (Material Papier) Raumtemperaturen von 14-18°C²⁸⁷ und relative Feuchte von 35-50%²⁸⁸ gefordert. Nachstehende Tabelle zeigt für ausgewählte Materialien die von der ISO 11799 empfohlenen Klimaverhältnisse für die langfristige Lagerung von Archiv- und Bibliotheksbeständen:

Tabelle 47: SOLL-Klimawerte für Archive und Bibliotheken nach ISO 11799

Materialtyp	Temperatur in °C			Relative Feuchte in %		
	MIN	MAX	Toleranz*	MIN	MAX	Toleranz*
Papier (optimale Konservierung)	2	18	+/- 1	30	45	+/- 3
Papier (personalbesetzte Bibliotheksbereiche, Objekte im regulären Gebrauch)	14	18	+/- 1	35	50	+/- 3
Pergament, Leder	2	18	+/- 1	50	60	+/- 3

Quelle: ISO 11799:2003(E), Anhang B, Tabelle B.1; LRH-eigene Darstellung (Auszug)

Das LMK orientierte sich hinsichtlich des Raumklimas an diesen Vorgaben, insbesondere an die ICOM-Richtlinien für präventive Konservierung und die ISO 11799 für Bibliotheken. Unterstützend zogen die Restauratoren des Museums „Leitlinien zum Umgang mit Ausstellungsobjekten“ für die Definition des Soll-Raumklimas zu Rate, welche von einem Team von deutschen Restauratoren herausgegeben wurden.

Unter Bezugnahme auf diese Richtlinien legte das LMK in seinem Sammlungskonzept und seiner Sammlungsstrategie²⁸⁹ für die Sammlungen des LMK folgende anzustrebenden Klimawerte fest:

²⁸⁶ International Standard ISO 11799: „Information and documentation – Document storage requirements for archive and library materials“ (Speicheranforderungen für Bibliotheks- und Archivbestände).

²⁸⁷ Mit einer tolerierten Abweichung von +/- 1°C innerhalb der Grenzen.

²⁸⁸ Mit einer tolerierten Abweichung von +/- 3% innerhalb der Grenzen.

²⁸⁹ Arbeitspapier des Direktors des LMK vom 23. Juli 2013.

Tabelle 48: SOLL-Klimawerte für Sammlungen des LMK

Bereich	Temperatur in °C			Relative Feuchte in %		
	MIN	MAX	Toleranz	MIN	MAX	Toleranz
Textilien	18	21	+/- 2°C/Tag	48	55	+/- 3%/Tag
Graphik	18	21	+/- 2°C/Tag	48	55	+/- 3%/Tag
Volkskunde	16	21	+/- 2°C/Tag	43	58	+/- 3%/Tag
Kunst	16	21	+/- 2°C/Tag	43	58	+/- 3%/Tag
Archäologie	16	21	+/- 2°C/Tag	43	58	+/- 3%/Tag
Geologie/Zoologie	16	21	+/- 2°C/Tag	43	58	+/- 3%/Tag

Quelle: Sammlungskonzept & Sammlungsstrategie, Stand: 23. Juli 2013; LRH-eigene Darstellung

Im Konzept „Landesmuseum Neu“²⁹⁰ definierte der Direktor als Anforderung an ein Zentraldepot für 95% des Sammlungsbestandes ein Universalklima von 18°C Raumtemperatur und 50% relativer Luftfeuchte.

KELLERDEPOTS DER ABTEILUNG FÜR VOLKSKUNDE

- 108.1 In den Depots, insbesondere in den Kellerräumen des Rudolfinums, bestanden schon einige Jahre klimatisch und konservatorisch bedenkliche Verhältnisse. In einem internen Bericht über die Depotsituation vom Juni 2007 wies das Museum auf die klimatisch unzumutbaren Bedingungen und auf die problematische Depotsituation der volkskundlichen Sammlung im Keller des Museums hin. Darin kam zum Ausdruck, dass einerseits die beengten Raumverhältnisse eine sachgemäße Aufbewahrung erschwerten, andererseits die Depoträume wegen zu hoher Luftfeuchtigkeit, die zum Schimmelpilzbefall führte, aus konservatorischer Sicht für eine längere Lagerung ungeeignet wären.

Nach Auskunft der Restauratoren versuchte das LMK in den vergangenen Jahren diese klimatischen Verhältnisse durch den sporadischen Einsatz von Entfeuchtungsgeräten vor allem während der Sommermonate in verschiedenen Depots in den Griff zu bekommen. Das Museum zeichnete jedoch weder die klimatischen Verhältnisse mittels entsprechender Messgeräte (Thermohygrographen) auf, noch dokumentierte es die Trocknungs- und Entfeuchtungsmaßnahmen.

Vereinzelte Aufzeichnungen über Klimamessungen in den Depoträumen des Rudolfinums konnte das LMK erst für die Zeit ab Mitte August 2011 für die Bereiche Volkskundedepots und Bibliotheksdepot Keller Eckraum dem LRH vorlegen. Im Einzelnen zeichnete sich folgendes Bild:

²⁹⁰ Konzept zur Neuordnung der Sammlungen des Bundeslandes Kärnten „Erde. Spuren. Identitäten.“ vom Juli 2013 bzw. Jänner 2014.

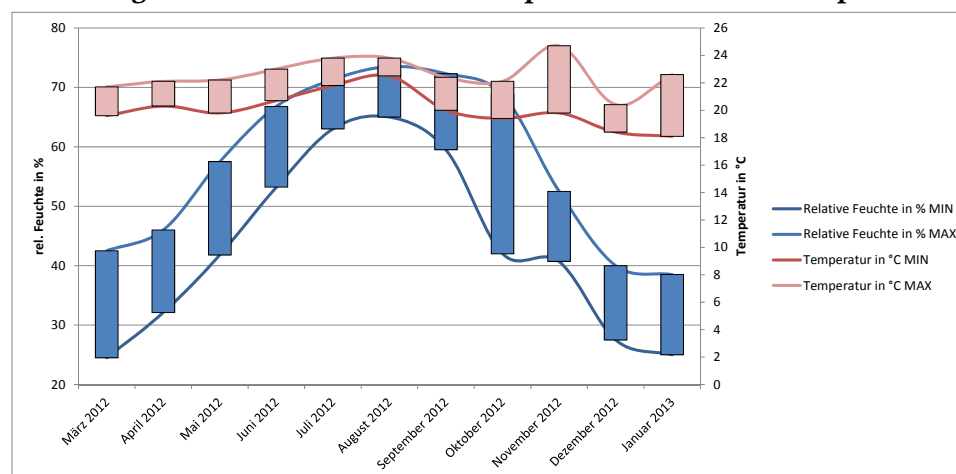
Im Volkskundedepot II im Keller (Möbel) maß das LMK die klimatischen Verhältnisse vom 14. März 2012 bis 29. Januar 2013 (bis zur Auslagerung). Daraus ergaben sich für die relative Luftfeuchte²⁹¹ und Raumtemperatur folgende Minimum-, Maximum- und Mittelwerte über den gesamten Zeitraum (Tabelle) bzw. folgende Minimum- und Maximum-Werte für die einzelnen Monate (Grafik):

Tabelle 49: Klimawerte Volkskundedepot II (Möbel)

Volkskundedepot Möbel				
Zeitraum		MIN	MAX	MW
Beginn: 14.03.2012	Relative Feuchte in %	24,5	73,5	52,5
Ende: 29.01.2013	Temperatur in °C	18,1	26,0	21,9

Quelle: Unterlagen LMK; LRH-eigene Darstellung.

Abbildung 9: Relative Feuchte und Temperaturen Volkskundedepot II



Quelle: Unterlagen LMK; LRH-eigene Darstellung

Die Messergebnisse zeigten eine problematische Raumatmosphäre im Volkskundedepot II besonders in den Sommermonaten. Die relative Luftfeuchte erreichte in den Monaten Juni bis Oktober Werte von rd. 65% bis fast 75%, eine Größenordnung, welche im Zusammenwirken mit den relativ hohen Raumtemperaturen von 22-24°C die Bildung von Schimmel begünstigte. Deutlich erkennbar war der deutliche Anstieg der Luftfeuchte im Monat Mai, ebenso wie der relativ rasche Rückgang in den Monaten Oktober und November mit dem Einsetzen der Heizsaison. Starke kurzfristige Änderungen der Werte, die besonders für Dimensionsänderungen und Spannungen im Materialverbund verantwortlich zeichnen, hielten sich in Grenzen, signifikante kurze Ausschläge in der Raumtemperatur (um rd. 5°C) waren nur im Nov. 2012 und im Jan. 2013 festzustellen. Die

²⁹¹ Die relative Luftfeuchte ist für die Konservierung der Sammlungsgüter ein entscheidender Faktor. Sie drückt das Verhältnis zwischen vorhandenem Wasserdampfgehalt und dem möglichen Sättigungsgehalt der Luft bei einer bestimmten Temperatur aus.

übrigen täglichen Schwankungen hielten sich im Rahmen von rd. 2°C. Die relative Feuchte schwankte kurzfristig in einigen Monaten um die 5%, wesentliche Veränderungen waren im Besonderen in der Anstiegsphase im Frühsommer und der Absenkphase im Herbst festzustellen.

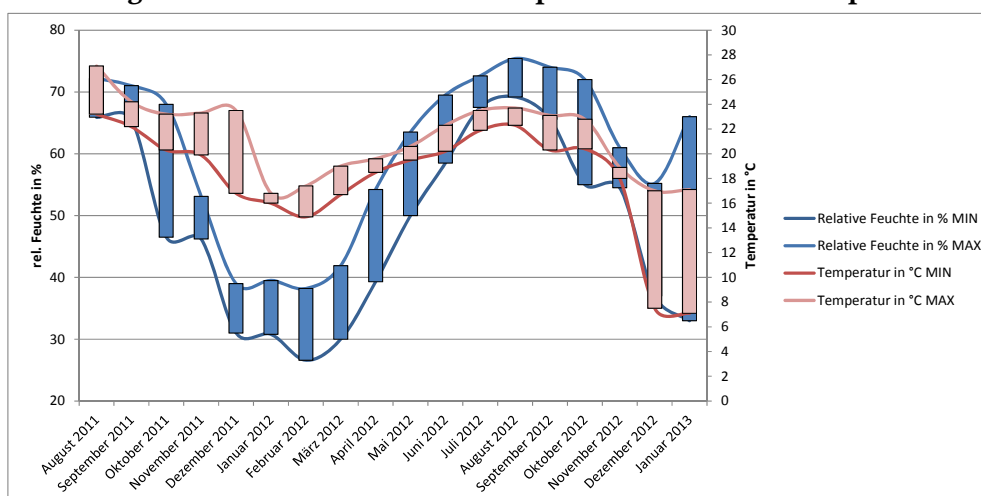
Die Messungen im Volkskundedepot I im Keller (Eisen) zeigten für die Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur über den gesamten Zeitraum vom 16. August 2011 bis 29. Januar 2013 (Tabelle) folgende Minimum-, Maximum- und Mittelwerte bzw. für die einzelnen Monate (Grafik) folgende Minimal- und Maximalwerte:

Tabelle 50: Klimawerte Volkskundedepot I (Eisen)

Volkskundedepot Eisen				
Zeitraum		MIN	MAX	MW
Beginn: 16.08.2011	Relative Feuchte in %	26,6	75,4	54,5
Ende: 29.01.2013	Temperatur in °C	7,1	27,1	19,7

Quelle: Unterlagen LMK; LRH-eigene Darstellung.

Abbildung 10: Relative Feuchte und Temperaturen Volkskundedepot I



Quelle: Unterlagen LMK; LRH-eigene Darstellung

Durch den längeren Messzeitraum im Volkskundedepot I (Eisen) waren die unterschiedlichen Klimaverhältnisse in den Sommer- und Wintermonaten noch deutlicher zu erkennen. Auch in diesem Raum war die relative Luftfeuchtigkeit in den Monaten Juni bis Oktober mit Werten von 65-75% am höchsten. Während der Heizperiode stabilisierte sich die Luftfeuchte zwischen 32% und 50%. Nur im Februar 2012 fiel sie - parallel mit einem Temperaturabfall auf rd. 15°C - auf unter 30%. Im Dezember 2011 zeigte sich ein rascher Abfall der Temperatur um rd. 3°C, im Dezember 2012 und Januar 2013 – kurz vor der Ausräumung der Depots – waren deutliche Schwankungen bei der Temperatur

(kurzfristiger Rückgang auf rd. 7°C) und der Luftfeuchte um 15% nach oben und unten festzustellen.

- 108.2 Der LRH kritisierte das Depotmanagement des LMK für die Volkskundedepots. Obwohl durch die Messungen die kritischen Klimaverhältnisse schon seit Jahren bekannt waren, ergriff das LMK keine geeigneten Maßnahmen, um die für die Konservierung von Sammlungen empfohlenen Richtlinien einzuhalten und die sammlungsgefährdende Situation im Depot in den Griff zu bekommen.
- 108.3 *Das LMK wies die Kritik des LRH zurück und stellte fest, dass Depot- und Sammlungsmanagement ein laufender Prozess sind und laufende Anstrengungen unternommen werden würden, um den Sammlungen ein adäquates, klimatisches Umfeld zu geben. Die Sammlungsgröße des LMK und die damit verbundenen Anforderungen an die langfristige Aufbewahrung von Kulturgütern könnten nur in einem zentralen Depotprojekt sinnvoll umgesetzt werden.*
- 108.4 Der LRH nahm zur Kenntnis, dass die klimatischen Bedingungen nicht optimal waren, dennoch war die Erhaltung der Sammlungsgüter so wesentlich, dass unabhängig von der künftigen Umsetzung eines zentralen Depotprojektes alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen gewesen wären, um die konservatorischen Verhältnisse in den bestehenden Depots zu verbessern.

BIBLIOTHEKSDEPOT IM KELLER

- 109.1 Anfang Mai 2012 stellten Bedienstete des LMK an den Einbänden einiger Bücher im Bibliotheksdepot im nordwestlichen Kellerbereich des Rudolfinums (Bibliothek-Magazin 3) ebenfalls Schimmelpilzbefall fest. Das LMK brachte daraufhin zur weiteren Beobachtung der Klimaverhältnisse in den Raum ein Messgerät für Luftfeuchtigkeit und Temperatur an und stellte ein Luftentfeuchtungsgerät auf. Die thermo-hygrografischen Werte wurden aufgezeichnet und die Entfeuchtungsmaßnahmen und die Wasserentleerungen regelmäßig protokolliert.

Die Raumklimaaufzeichnungen seit Mai 2012 ergaben für Temperatur und Luftfeuchte folgenden Minimum-, Maximum und Mittelwert, wobei nachstehende Tabelle diese Werte über den gesamten Messzeitraum betrachtet, als auch die Minimal- und Maximalwerte für die einzelnen Jahren zeigt:

Tabelle 51: Klimawerte Bibliotheksdepot Keller

Bibliotheksdepot nordwestlicher Keller				
Zeitraum		MIN	MAX	MW
Beginn: 03.05.2012	Relative Feuchte in %	36,0	72,8	48,7
Ende: 28.09.2015	Temperatur in °C	12,0	24,0	18,5
Zeitraum	Relative Feuchte in %	Temperatur in °C		
Beginn: 03.05.2012	MIN	MAX	MIN	MAX
Jahr 2012	45,3	57,0	14,0	24,0
Jahr 2013	40,0	72,8	13,8	22,0
Jahr 2014	36,2	59,0	14,5	22,2
Jahr 2015	42,0	63,0	12,0	23,6

Quelle: Unterlagen LMK; LRH-eigene Darstellung

Durch den Einsatz der Luftentfeuchter ab Mai 2012 konnte das Raumklima im Hinblick auf die relative Feuchte über einen längeren Zeitraum auf ein vertretbares Maß zwischen rd. 40% und rd. 60% reguliert werden. In einem Großteil der Monate bewegten sich die Werte zwischen 40% und 55%. Im April bis September 2013 stieg die relative Luftfeuchte auf den Maximalwert von 72,8%, die anschließend aber wieder auf den durchschnittlichen Wert von rd. 50% zurückging und sich in der Folge in der oben genannten Bandbreite bewegte. Mitte 2015 erreichte die Luftfeuchtigkeit kurzfristig nochmals einen Wert von über 60%.

In diesem Raum waren die Bücher einschließlich der mit Schimmel kontaminierten bis Abschluss der Prüfung gelagert. Für die externe Auslagerung und konservatorische Behandlung und Schimmelentfernung lagen zwar Angebote vor, die Leistungen hatte das LMK jedoch noch nicht vergeben.

- 109.2 Der LRH wies darauf hin, dass es dem LMK, insbesondere im Jahr 2013, nicht gelang, stabilisierende, den ISO-Normen entsprechende Klimaverhältnisse im Bibliotheksdepot zu schaffen. Es unterließ weitere Maßnahmen wie beispielsweise den verstärkten Einsatz von Entfeuchtungsgeräten, um die Situation in den Griff zu bekommen und den bereits kontaminierten Bücherbestand nicht weiterhin den schädlichen Klimaverhältnissen auszusetzen.
- 109.3 *Das LMK wies die Kritik des LRH zurück, zumal im angeführten Bibliotheksdepot laufend Klimageräte eingesetzt und auch der Zutritt zu den kontaminierten Depots restriktiv gehandhabt worden wäre, um ein Gesundheitsrisiko auszuschließen. Seit 2013 wäre das Klimas im Bibliotheksdepot stabilisiert worden. Rund 9800 kontaminierte Bücher wären in der Zwischenzeit restauratorisch und konservatorisch überprüft und einer Reinigung durch Fachexperten zugeführt worden. Somit wären die Bücherbestände im betroffenen Depot gerettet worden.*

- 109.4 Der LRH erwiderte, dass das LMK trotz des deutlichen Anstiegs der relativen Luftfeuchte zwischen April und September 2013 keine weiteren Maßnahmen ergriffen hatte, um die relative Luftfeuchte in einen akzeptablen Bereich zu senken.

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN UND ORTSAUGENSCHHEIN

- 110.1 Zur Begutachtung der Raum- und Klimaverhältnisse in den Depots des Rudolfinums beauftragte der Museumsdirektor Ende des Jahres 2012 mehrere Sachverständige.

Am 14. September 2012 erteilte die Museumsleitung der AUVA – Unfallverhütung und Berufskrankenkämpfung den Auftrag, im LMK Rudolfinum eine mikrobiologische Untersuchung vorzunehmen. Während aus den Luftproben ein aussagekräftiger Befund nicht gewonnen werden konnte, stellte die Versicherungsanstalt durch Oberflächenproben von befallenen Objekten deutliche Schimmelprobleme fest, deren primäre Ursache in den feuchten Wänden der Lagerräume im Keller vermutet wurde. Sie empfahl in ihrem Bericht vom 17. Oktober 2012 aus Arbeitnehmerschutzgründen eine Entsorgung bzw. Reinigung der Objekte und eine Trockenlegung und Sanierung bzw. in weiterer Folge Klimatisierung der Räume.

Über Auftrag des LMK führte ein Amtssachverständiger für Luftreinhaltung und zertifizierter Experte für Schimmelschäden der Abt. 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz Mitte Dezember 2012 im LMK Raumluftuntersuchungen auf Schimmelsporen durch. Dabei konnte im Volkskunde-Depot, in der Bibliothek und in der hauseigenen Tischlerei eine deutlich erhöhte Konzentration an Schimmelpilzsporen festgestellt werden, die vom gesundheitlichen Gefährdungspotential hauptsächlich der höchsten Gefährdungsklasse zuzuordnen waren. Der Sachverständige empfahl, unter Beiziehung bautechnischer Gutachter unverzüglich mit der Sanierung der betroffenen Räume zu beginnen.

Des Weiteren begutachtete der Leiter der Restaurierung des Universalmuseums Joanneum im Auftrag des Direktors am 18. Oktober 2012 den Zustand des Museumsgebäudes, der Ausstellungsräume, der Depots und der Bibliothek im Rudolfinum. In seinem restauratorischen Bericht von Ende November 2012 stellte er einen dramatisch schlechten Zustand des Sammlungsgutes fest, der von einer „unverantwortlichen, schamlosen Sorglosigkeit im bisherigem Umgang mit dem Sammlungsgut“ zeuge und zu unverzüglichem Handeln zwingt. Die Depots seien unverzüglich zu räumen und das Klima sofort auf 40% Luftfeuchte und 18°C herunter zu fahren.

Als Ergebnis einer Besichtigung Ende September 2012 empfahl auch die LIG, die vom Schimmel befallenen volkskundlichen Ausstellungsgüter aus den Kellerräumen, deren Eignung für Depotzwecke grundsätzlich in Frage gestellt wurde, auszulagern, um anschließend eine technisch-chemische Behandlung und Sanierung vornehmen zu können.

Der LRH konnte sich bei einer Besichtigung vor Ort am 21. Jänner 2013 ein Bild über die herrschende Situation in den Depoträumen mit den damals noch gelagerten Sammlungsexponaten machen. Ein weiterer Lokalaugenschein erfolgte nach der Ausräumung der Depoträume am 16. September 2015. Zusammenfassend war besonders in den Kellerräumen folgende Situation festzustellen:

Aus Platznot hatte die Volkskundeabteilung die vorhandenen Depoträume im Keller auf engsten Raum mit Regalen, Kästen und Abstellmöglichkeiten voll gestellt und die Exponate sehr dicht, und teilweise übereinander gelagert. Die Lagerungsmöbel standen vielfach direkt – ohne Abstandhalter - an der (feuchten) Außenwand, sodass eine Luftzirkulation zwischen Wand und Depotbehältnisse nicht stattfinden konnte. An den Wänden waren Salzausblühungen und aufgeplatzter Verputz festzustellen. Offene Lagerflächen und damit die darauf abgestellten Sammlungsstücke waren gegen Staub nicht geschützt.

- 110.2 Der LRH kritisierte die jahrelange Vernachlässigung der Sammlungsbestände im Kellergeschoss des LMK. Auch unter den zugegebenermaßen schwierigen klimatischen Verhältnissen wäre nach Ansicht des LRH durch ein verantwortungsvolles Depot- und Klimamanagement der ärgste Schaden vom Sammlungsgut abwendbar gewesen. Insbesondere vermisste er eine generelle, lückenlose Überwachung der klimatischen Verhältnisse in allen Depots.

Wie sich aus dem punktuellen Einsatz von Entfeuchtungsanlagen zeigte, hätten die extremen Werte an relativer Feuchte besonders in den Sommermonaten durch den durchgängigen Einsatz von Klimageräten mit begleitenden Kontrollen der raumklimatischen Bedingungen (Monitoring) auf einen vertretbaren Korridor von 40% bis 55% reduziert werden können. Begleitende Maßnahmen, wie Verringerung der Lagerungsdichte, Abstandhalter zwischen Außenwände und Regalen bzw. Depotbehältnissen und Schutzmaßnahmen gegen Staub hätten die Schaffung geeigneter konservatorischer Verhältnisse unterstützt.

Weiters kritisierte der LRH die mangelnde Aufsicht des Landes, da nach seiner Ansicht auch die Landesregierung in Hinblick auf die Depotsituation und den Zustand der Sammlungsbestände in der Pflicht stand, ihre Aufsichtsrechte wahrzunehmen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen; dies umso mehr als die Sammlungsbestände im Eigentum des Landes standen.

- 110.3 *Zur Kritik des LRH an der angeblich mangelnden Aufsicht des Landes hielt die Landesregierung fest, dass der Direktor bei seinem Antrittsbesuch Anfang 2012 durch die UAbt. Kunst und Kultur in ihrer Funktion als Fachaufsicht mündlich mit der Einholung eines Gutachtens beauftragt worden sei. Die Depots seien – wie auch die Außenstellen – zu Besichtigungszwecken besucht worden.*

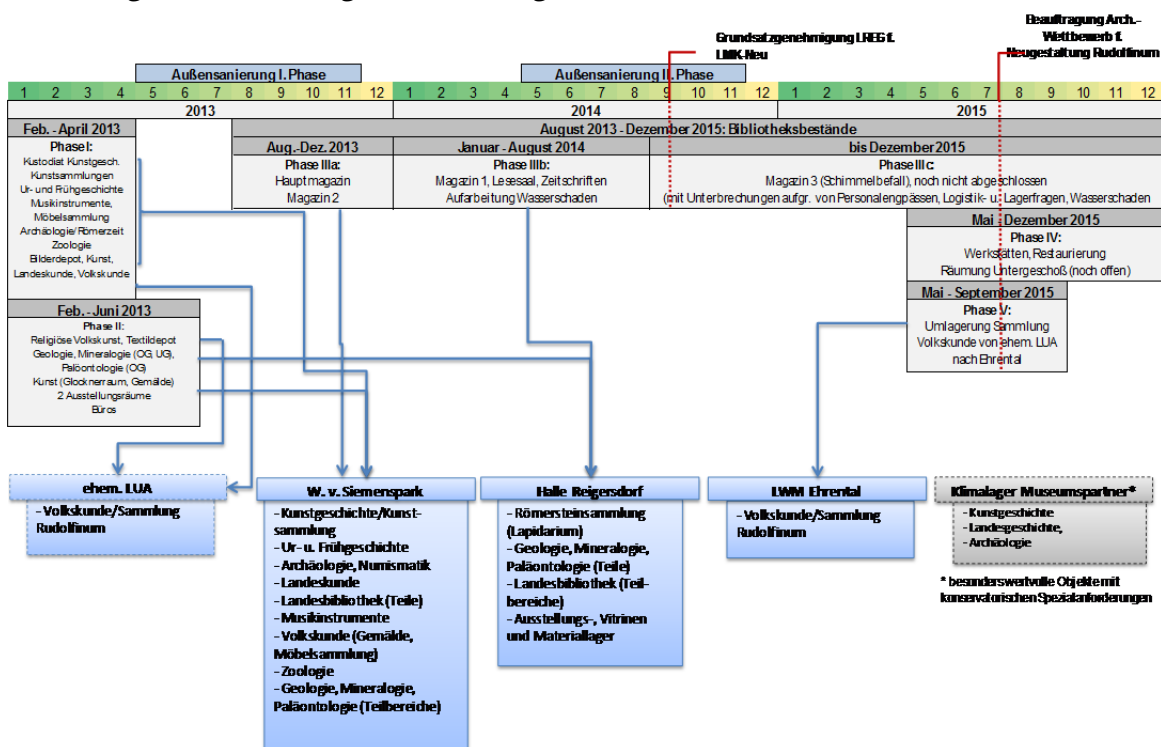
Maßnahmen des LMK

AUSSIEDELUNG DES RUDOLFINUMS

111.1 Als Sofortmaßnahme stellte der Direktor im Dezember 2012 die betroffenen Kellerräume unter Quarantäne und ließ anschließend die Depots einer Ozonbehandlung unterziehen, um die Schimmelsporen abzutöten und die unmittelbare Gefahr der weiteren Zerstörung der Sammlungsexponate entgegen zu wirken. Die aus drei Vergleichsangeboten beauftragte billigstbietende Firma führte diese Leistungen zu Kosten von rd. 4.700,- EUR (Depots) und rd. 950,- (Werkstätten) Ende Dezember 2012 und im Januar 2013 durch.

In der Folge ließ er die volkskundliche Sammlung in die von der LIG für die Zwischenlagerung als Ausweichquartier angebotenen Räume der ehemaligen Lebensmitteluntersuchungsanstalt verlegen. Anschließend leitete der Direktor die Auslagerung sämtlicher Sammlungen aus dem Rudolfinum in die angemieteten Ausweichstandorte ein und ließ den Sammlungstransfer in mehreren Phasen, die im Folgenden dargestellt werden, durchführen:

Abbildung 11: Aussiedlung der Sammlungen LMK



Quelle: Unterlagen LMK; LRH-eigene Darstellung.

Bereits mit Ende Juni 2013 war die Auslagerung der Sammelbestände (und Büros) aus dem Rudolfinum zum großen Teil abgeschlossen. Büros und die Sammlungen der Kunstgeschichte, der Ur- und Frühgeschichte, der Archäologie, Landeskunde, Zoologie und

Teile der Geologie, Mineralogie und Paläontologie sowie die Gemälde, Möbelsammlung und die Musikinstrumente der volkskundlichen Sammlungen siedelten in die mit Anfang Mai 2013 angemieteten Gebäude im Werner-von-Siemenspark 2 um. Damit stand zu diesem Zeitpunkt das Rudolfinum größtenteils leer und wurde nur mehr eingeschränkt für den Museumsbetrieb genutzt.

Aufgrund der großen Dimension der Bibliotheksbestände teilte das LMK den Transfer der Landesbibliothek in mehreren Teilphasen über den Zeitraum von August 2013 bis zum beabsichtigten Abschluss Ende 2015. Personalengpässe, Logistik- und Lagerfragen sowie die Aufarbeitung eines Wasserschadens bewirkten Unterbrechungen des Zeitplans. Einen Teil der Landesbibliothek verbrachte das LMK in den Werner-von-Siemenspark 2, den größeren in die Mitte 2012 angemietete Lagerhalle nach R., wohin auch ein Teil der geologischen und mineralogischen Sammlung gebracht worden war.

Wie aus obiger Zeitleiste zu ersehen ist, erfolgte die grundsätzliche Genehmigung des Projektes „Landesmuseum Neu“ durch die Landesregierung erst am 23. September 2014, also erst eineinhalb Jahre nach dem Gros der Aussiedlung. Mit Beschluss vom 28. Juli 2015 beauftragte die Landesregierung die LIG, für die Neugestaltung des Rudolfinums einen europaweiten Architektenwettbewerb durchzuführen, sodass nach Abschluss des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens frühestens Ende des Jahres 2016, wahrscheinlicher Mitte 2017 mit den ersten baulichen Eingriffsmaßnahmen in der Innenstruktur des Haupthauses zu rechnen sein wird. Abgesehen von der grundsätzlichen Genehmigung zum „Landesmuseum Neu“ ist zur (Zentral-) Depotfrage bis dato noch keine konkrete Entscheidung getroffen worden. Weiters war zu berücksichtigen, dass das Mietverhältnis des LMK im Werner-von-Siemenspark mit April 2016 bzw. mit der Verlängerungsoption mit April 2017 endet und damit neuerlich Büro- und Depotflächen organisiert werden müssten, sollte bis dahin keine nachhaltige Alternative für ein Zentraldepot gefunden werden.

- 111.2 Der LRH kritisierte, dass die Museumsführung die Umsiedlungsmaßnahmen ohne ein nachhaltiges Umsiedlungskonzept vornahm, um die zeitgerechte und geeignete Lagerung der Sammlungen in entsprechende Ausweichdepots für einen ausreichenden Zeitraum sicherstellen zu können.

Nach der Ozonbehandlung, welche die unmittelbare Gefahr für die Exponate beseitigte, und mit Luftentfeuchtungsmaßnahmen hätte das Raumklima soweit und solange stabilisiert werden können, bis die Auslagerung der Sammlungen im Rahmen eines geordneten Umsiedlungsmanagements mit der Beschlusslage vonseiten der Landesregierung über die Sanierung des Haupthauses und der Bereitstellung eines Zentraldepots abgestimmt und hinreichend konkret konzipiert gewesen wäre.

- 111.3 *Das LMK hielt fest, dass ein Verbleib der Museumsobjekte in einem klimatisch unzureichenden und auch langfristig nicht stabilen Raumklima nicht zu verantworten sei. Der bauphysikalische Zustand des Haupthauses Rudolfinum und eine Fortführung der suboptimalen Lagerung der Museumsobjekte hätte ohne Not- und Sofortmaßnahmen bereits zu einem Verlust von Sammlungen führen können. Dieser unerträglichen Situation wäre von Seiten der amtierenden Direktion entscheidend entgegengewirkt und Abhilfe geschaffen worden.*
- 111.4 Der LRH stellte nochmals fest, dass die Not- und Sofortauslagerung der Sammlungsbestände in Ausweichstandorten erfolgte, die für eine Lagerung von Sammlungsobjekten nur bedingt geeignet waren. Außerdem war durch die Befristung der Depotnutzung eine längerfristige Verwahrung der Sammlung nicht sichergestellt sowie nicht auszuschließen, dass die Sammlungen nochmals umgesiedelt werden müssen. Der LRH erkannte zwar die schwierigen klimatischen Verhältnisse in den Depots, sah jedoch nicht eine solche Dringlichkeit, um sich nicht nach geeigneten und langfristig nutzbaren Standorten umzusehen.

Ausweichdepots

EHEMALIGE LEBENSMITTELUNTERSUCHUNGSANSTALT UND LANDWIRTSCHAFTSMUSEUM

- 112.1 Anfang 2013 verbrachte das LMK die Objekte der volkskundlichen Sammlung von den Kellerräumen des Rudolfinums in die Räumlichkeiten der ehemaligen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in der Lastenstraße in Klagenfurt. Das im Eigentum der LIG befindliche und dem Land vermietete Gebäude stand nach dem Auszug der LUA leer. Geringe Flächen des Gebäudes (rd. 73 m²) nutzte das LMK bereits aufgrund eines Vertrages nach § 974 ABGB („Prekarium“) vom Februar 2011 unentgeltlich. Mit Nachtrag vom 23. Jänner 2013 erweiterten die Vertragsparteien LIG und LMK unter Beitritt des Landes Kärnten als Hauptmieter das Prekarium auf rd. 416 m² im Erdgeschoss und in weiterer Folge in konkludenter Übereinkunft der Vertragsparteien auf zusätzliche 263 m² im Obergeschoss. Im Falle des Widerrufs des Mitnutzungsrechtes hat das LMK die benutzten Flächen binnen vier Wochen zu räumen.

Die Lagerräume in der ehemaligen LUA sah die Museumsführung unter den gegebenen Rahmenbedingungen der Dringlichkeit zur Auslagerung der Kellerdepots und der interimistischen Aufbewahrung für die Lagerung von Sammlungsgut grundsätzlich geeignet, auch wenn die klimatischen Verhältnisse teilweise den empfohlenen Richtlinien nicht entsprachen. Messungen im Juli 2013 erbrachten für diese Räume für die relative Feuchte Werte von rd. 64-66% bei einer Raumtemperatur von rd. 19-20°C. Außerdem wies das Gebäude eine nur unzureichende Brand- und Alarmsicherung auf.

Im Juli 2015 verkaufte die LIG das Gebäude der ehemaligen LUA, löste das Mietverhältnis zum Land mit 31. Juli 2015 und kündigte das Prekarium gegenüber dem LMK auf, sodass

eine neuerliche Umsiedlung des volkskundlichen Sammlungsgutes eingeleitet werden musste. Auf Vorschlag der Landesaufsicht veranlasste der Direktor des Museums die Übersiedlung der Objekte in das Landwirtschaftsmuseum Ehrental, trotz geäußerter grundsätzlicher Bedenken des Kustos für Volkskunde an der klimatischen und konservatorischen Eignung für eine längere Lagerung. Dort deponierte das LMK sie auf den noch verfügbaren Freiflächen neben der Sammlung des (nicht mehr geöffneten) Landwirtschaftsmuseums teilweise in den Transportbehältnissen teilweise in provisorischen Regalen.

Das Landwirtschaftsmuseum Ehrental war ursprünglich ein landwirtschaftliches Nutzgebäude, das in den 1990-iger Jahren zu einem Museum umgebaut wurde. Das in Hanglage errichtete, zweigeschoßige gemauerte Gebäude mit einem in Holzkonstruktion ausgeführten Dachstuhl mit Eternitdeckung bietet Depotflächen von rd. 500 m²/Geschoß, also insgesamt 1.500 m² inklusive Dachgeschoß. Die im gemauerten Bereich eingebauten Fenster wiesen zwischen Mauerwerk und Fenster breitere, vergitterte Lüftungsöffnungen auf, welche die Innenräume weder vor den Außentemperaturen noch vor Schädlingen ausreichend schützen. Durch die partiell offene Gebäudehülle, das nicht isolierte Dach, das im Keller teilweise in den Hang gebaute, der Bodenfeuchte ausgesetzte Mauerwerk und fehlende klimaregulierende Haustechnik schafften ein aus konservatorischer Sicht schwieriges Umfeld.

Die mit der Umsiedlung beauftragte Leiterin der ZG holte über die Raum- und Klimaverhältnisse und für die Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes Gutachten und Expertenmeinungen ein und traf in der Folge aufgrund der Sachverständigenempfehlungen gemeinsam mit dem Hausrestaurator Maßnahmen, um eine Stabilisierung der klimatischen Bedingungen für eine temporäre, rd. zweijährige Lagerung des Sammlungsgutes zu erreichen. Als Maßnahmen zur Depotnutzung brachte das LMK für den luftdichten Abschluss in einzelnen Räumen Kunststofffolien an, versah mehrere Räume mit Datalogger zur Überwachung des Klimas und stellte im Untergeschoss (Kellerraum 1 und 2) Luftentfeuchter auf. Außerdem brachte das LMK in Räumen mit textilem Sammlungsgut Pheromonfallen gegen Kleidermotten an, um die Gefahr eines Befalls frühzeitig zu erkennen. Die klimatischen Verhältnisse und die Insektenfallen wurden durch regelmäßige Kontrollgänge zwei- bis dreimal die Woche beobachtet und die Ergebnisse protokolliert.

Die Messgeräte zeigten für den Zeitraum von Ende Juli bis 23. September 2015 in den einzelnen Ebenen des Gebäudes für die Luftfeuchte und die Raumtemperatur folgende Tiefst-, Höchst- und Mittelwerte:

Tabelle 52: Klimawerte Landwirtschaftsmuseum Ehrental

Bereich Zeitraum: 30.07.-23.09.2015	Relative Feuchte in %			Temperatur in °C		
	MIN	MAX	MW	MIN	MAX	MW
Kellerraum 1	42,0	78,2	57,3	18,7	27,3	20,7
Kellerraum 2	41,8	80,7	58,4	15,9	26,3	19,6
Erdgeschoß	44,4	84,3	68,5	12,4	26,5	19,2
Tenne Obergeschoß	54,4	77,6	67,6	15,0	26,7	20,1
Raum Textilien	31,0	79,8	60,4	11,3	33,6	21,6
Werkstätte (Nebengebäude)	50,7	67,4	60,4	18,8	27,7	22,7

Quelle: Unterlagen LMK; LRH-eigene Darstellung.

Die Klimadiagramme wiesen für alle erfassten Räume durchwegs hohe Werte zum großen Teil über 60 bis 84% an Luftfeuchtigkeit auf, die Raumtemperatur schwankte vielfach im Gleichklang mit den Außentemperaturen im Tag-Nacht-Zyklus in einer Breite außerhalb des tolerablen Klima-Korridors. Die Inbetriebnahme von Luftentfeuchtern in den Kellerräumen ab Mitte August 2015 stabilisierte die Werte der Luftfeuchte zwischen 42-55% und milderte die Temperaturschwankungen in diesem abgeschlossenen Bereich ab.

- 112.2 Der LRH stellte fest, dass die beigezogenen Experten und Sachverständigen die Lagerung der volkskundlichen Sammlung im Landwirtschaftsmuseum wegen der gegebenen klimatischen Rahmenbedingungen als suboptimal qualifiziert und zur Stabilisierung der konservatorischen Bedingungen und zur Objektsicherung verschiedene Maßnahmen empfohlen haben, die das LMK zum Teil schon ergriffen hat.

Mit dem Einsatz von Luftentfeuchtern, mit der Aufstellung von Insekten- und Tierfallen und den Maßnahmen-Monitoring konnten die klimatischen Verhältnisse in Teilbereichen stabilisiert bzw. die Depotbedingungen soweit kontrolliert werden, dass eine zeitlich befristete Unterbringung der Sammlung im Landwirtschaftsmuseum vertretbar schien.

Probleme könnten sich für die Textilsammlung ergeben, die neben den klimatischen Widrigkeiten besonders auch der Gefahr eines Schädlingsbefalls ausgesetzt war.

Da geeignete Klimaverhältnisse auch in den Ausweichdepots nicht geschaffen werden konnten, empfahl der LRH, eine Depotlösung für die Sammlungen des LMK unbedingt zu forcieren, die nicht nur in der unzureichenden Eignung der Ausweichdepots, sondern auch durch den Ablauf des Mietverhältnisses im Siemenspark mit Ende April 2017 besondere Dringlichkeit erfährt.

- 112.3 *Dazu hielt die Landesregierung fest, dass die Bedenken des Kustos für Volkskunde der UAbt. Kunst und Kultur vorab nicht kommuniziert worden seien. Aus wirtschaftlichen Gründen schien es ihr zweckmäßig, die grundsätzliche Eignung (mit Berücksichtigung angemessener zusätzlicher Maßnahmen*

zur Optimierung des konservatorischen Umfelds) für die Lagerung des Sammlungsgutes überprüfen zu lassen. Diese Eignung sei vom Direktor auch bestätigt worden.

Betreffend die vom LRH geäußerte Empfehlung, eine Depotlösung für die Sammlungen des LMK zu forcieren, verwies die Landesregierung auf die Anmerkung zu TZ 109.

Das LMK erwähnte dazu, dass die Textilsammlung zwischenzeitlich in die Außenstelle Institut für Kärntner Volkskunde in Maria Saal ausgelagert worden wäre und werde – wie alle Lagerstandorte des LMK – einem laufenden Schädlings- und Klimamonitoring (IPM – Integrated Pest Management) unterzogen.

DEPOT R.

- 113.1 Zur Einlagerung des Lapidariums von Maria Saal vereinbarte das LMK mit einer Firma für Erdbau- und Abbruchsarbeiten ab Juli 2012 die entgeltliche Nutzung einer Industriehalle im Zement-/Schotterwerk der Firma in R. Ab Mai 2013 stand dem LMK eine eigene, neu errichtete Halle auf dem Werksgelände im Ausmaß von rd. 1000 m² auf Basis dieser Vereinbarung zur ausschließlichen Nutzung als Lager zur Verfügung. Neben dem Lapidarium lagerte das LMK im Jahr 2013 auch Teilbereiche der Sammlung Geologie, Mineralogie, Paläontologie und in mehreren Schritten große Teile der Bibliotheksbestände in diese Halle ein. Außerdem diente die Halle dem LMK im kleineren Umfang als Ausstellungs-, Vitrinen- und Materiallager.

Der monatliche Nutzungszins wurde mit 1.200,- EUR vereinbart. Als Zahlungskondition wurde festgelegt, dass der Nutzungszins jährlich im Vorhinein zur Gänze i.H.v. 14.440,- EUR zu entrichten ist. Die Besiedelung erfolgte in Etappen, sodass erst mit Anfang des Jahres 2014 die gesamte Fläche zur Verfügung stand.²⁹² Von Juli 2012 bis 31. Dezember 2014 wurden insgesamt 33.000,- EUR in jährlichen Raten jeweils im Vorhinein aus diesem Titel an den Vermieter überwiesen. Auf den Rechnungen wurde keine m²-Anzahl angeführt. Weitere schriftliche Angebote vor dem Eingehen des Mietverhältnisses holte das LMK nicht ein.

- 113.2 Der Mietvertrag über die Lagerhallen in R. ist an die tatsächlichen Mietverhältnisse anzupassen sowie die Höhe des Jahresmietzinses zu korrigieren. Die Zahlung des Jahresmietzinses im Vorhinein hält der LRH für unüblich. Der LRH kritisierte, dass keine Alternativangebote eingeholt wurden.

- 113.3 *Das LMK wies darauf hin, dass die Nutzungsvereinbarung für das Depot in R. aktuell auf einen Mietvertrag umgestellt und der Jahresmietzins korrigiert werde. Die Kritik des LRH könne nicht nachvollzogen werden, da es mit dieser Kritik zu ausgabenseitigen Mehrbelastungen, auf welche hingewiesen werde, kommen werde.*

²⁹² Stellungnahme zur Nutzungsvereinbarung Halle R. vom Assistenten des Direktors vom 30. April 2014

- 113.4 Aus der Kritik des LRH konnte nicht abgeleitet werden, dass bei der Anpassung des Mietvertrages über die Lagerhalle in R. auf die tatsächlichen Mietverhältnisse ein neuer Vertrag zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden sollte. Bei der Empfehlung zur Anpassung des Mietvertrages handelte es sich um formale Punkte, wie um eine Korrektur des Jahrespauschalmietbetrages²⁹³ und um eine Anpassung der Mietflächen.
- 114.1 Dem LRH bot sich die Gelegenheit, sich über die Verhältnisse und Lagerbedingungen durch zwei Besichtigungen der Lagerhalle vor Ort am 17. September und am 14. Oktober 2015 direkt zu informieren.

Bei dem Nutzungsgebäude handelt es sich um eine auf Streifenfundamente gegründete, mittels Ortbetonmauerwerk errichtete Industriehalle²⁹⁴ mit einer auf Beton- und Holzträgern aufliegenden Dacheindeckung mit gedämmten Sandwichpaneelen. Aufgrund der Öffnungen zwischen Mauerwerk und Dachkonstruktion ist die Gebäudehülle nicht geschlossen, wodurch sich die klimatischen Außenverhältnisse auf das Gebäudeinnenklima durchschlagen. Auch gegen die grundsätzlich im Areal des Schotterwerks herrschende Staubentwicklung besteht dadurch kein vollständiger Schutz. Die Fensterscheiben und die Scheibengläser im Eingangstor (Sektionaltore mit einer Durchgangslichte von 6 x 5 m) wurden mit Vlies abgedeckt, um den Innenraum vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Trotz der hohen Brandlast durch den gelagerten Bücherbestand der Bibliothek existierten keine Alarm- und keine Brandmeldeanlage direkt im Lagerraum. Die Lagerhalle war nur mit zwei Handfeuerlöschern ausgestattet. Die Brand- und Alarmsicherung erfolgte nur im Verbund mit den Sicherungssystemen der übrigen Firmengebäuden auf dem Werksgelände, die jedoch nicht auf die besonderen Erfordernisse des Lagerguts des LMK abgestimmt waren und nur in einer Überwachung des Werksgeländes durch Kameras und Scheinwerfer bestanden.

Die Lagerfläche war im Verhältnis zum eingelagerten Sammlungsgut groß dimensioniert, sowohl nach oben für die Aufstapelung von Regalen als auch in der Fläche existierten große Freiräume. Das LMK begründete dies in der Fläche mit dem notwendigen Rangierbedarf für Transportfahrzeuge und in der Höhe mit der zu geringen Reichweite des der Firma zur Verfügung stehenden Gabelstaplers.

In der Halle fand auch kein Klima-Monitoring statt, das die klimatischen Bedingungen des Lagers beobachtet und aufgezeichnet hätte. Um sich darüber ein Bild zu machen, maß das LMK über Ersuchen des LRH die Luftfeuchtigkeit und Temperatur in dieser Halle im September 2015 über einem Zeitraum von neun Tagen. Dabei zeigten sich nachstehende Tiefst-, Höchst- und Mittelwerte:

²⁹³ Der Jahrespauschalmietbetrag war im Mietvertrag höher ausgewiesen als die Summe der angeführten Monatsmieten, die tatsächlich auch zur Auszahlung gelangten.

²⁹⁴ Außenmaße rd. 50 x 20 m, Raumhöhe rd. 6,5 m.

Tabelle 53: Klimawerte Lagerhalle R.

Zeitraum 17.09.-25.09.2015	Relative Feuchte in %			Temperatur in °C		
	MIN	MAX	MW	MIN	MAX	MW
Lagerbereich Mineralien, Lapidarium	48,5	69,7	64,71	12,2	26,1	17,0
Lagerbereich Bibliothek (Bücher)	50,5	68,3	63,14	12,2	26,3	17,3

Quelle: Unterlagen LMK; LRH-eigene Darstellung.

Die Klimadiagramme wiesen hohe relative Luftfeuchte von fast 70% (Durchschnittswerte von fast 65%) aus, die für das Material Stein weniger problematisch waren, hinsichtlich der Bücher (Papier) aber deutlich die empfohlenen Richtwerte überschritten. Auch die Temperaturschwankungen im Tag-Nacht-Zyklus von bis zu 4-5°C verließen den tolerierbaren Schwankungskorridor.

- 114.2 Der LRH kritisierte, dass die Lagerhalle unter den gegebenen Rahmenbedingungen als Depotraum für die längerfristige Einlagerung der Bibliotheksbestände nur bedingt geeignet war. Die vorherrschenden klimatischen Verhältnisse entsprachen bei weitem nicht den empfohlenen Richtwerten für Bibliotheks- und Archivbestände.

Trotz der hohen Brandlast des Bücherbestandes lag kein Alarm- und Brandschutzkonzept vor, dass auf die besonderen Erfordernisse des Lagerguts des LMK abgestimmt war und der potentiellen Brandgefahr und der sonstigen Gefährdung der Sammlungsbestände ausreichend begegnet wäre.

Der LRH stellte überdies fest, dass für die Lagerung des Lapidariums und der mineralogischen Sammlung allein die Lagerfläche zu großzügig bemessen war und große Flächen und Raumkubatur ungenutzt blieben.

Nach Ansicht des LRH wäre für die Lagerung der Bibliotheksbestände auch die Prüfung einer Containerlösung empfehlenswert gewesen, die auf die spezifischen Anforderungen hinsichtlich Raumbedarf und Raumklimaverhältnisse besser abstimmbare gewesen wäre.

- 114.3 *Das LMK entgegnete, dass die in Tabelle 53 angeführten Klimawerte nicht repräsentativ seien, da sie über einen Zeitraum von 9 (!) Tagen gemessen wurden. Entscheidend für die Beurteilung seien Langzeitmessungen und die Berücksichtigung des Gleitens von Temperatur und Luftfeuchtigkeit während der Jahreszeiten. Containerlösungen und weitere alternative Lösungen (Gebäude) seien geprüft worden.*
- 114.4 Der LRH erwiderte, dass die Lagerhalle aus mehreren Gründen als längerfristiges Depot für Bibliotheksbestände nur bedingt geeignet war. Neben den fehlenden Alarm- und Brandschutzvorkehrungen waren Temperatur und relative Feuchte nur weitere Aspekte, welche die Rahmenbedingungen für eine sammlungsgerechte Lagerung erschwerten. Auch

wenn die Raumklimawerte nur über neun Tage gemessen wurden, ließ sich aus den Messwerten insbesondere der Schluss ziehen, dass sich die Außenverhältnisse auf das Innenklima und damit die schwankenden Temperaturen im Tag-/Nachtzyklus und folglich auch im Jahreszeitenwechsel durchschlugen. So lagen die Höchsttemperaturen deutlich über den optimalen Wert von 18°C und die relative Feuchte deutlich über der oberen Grenze von 50%.

Projekt „Landesmuseum Neu“

- 115.1 Der mit Anfang 2012 neu bestellte Direktor griff die Vorarbeiten zur „Strategie Landesmuseum Neu“ wieder auf und setzte sie an oberer Stelle seiner Agenda.

Den konzeptionellen Rahmen für die Projektentwicklung „Landesmuseum Neu“ bildete das von der Museumsleitung Mitte 2013 herausgegebene „Konzept zur Neuordnung der Sammlungen des Bundeslandes Kärnten: Erde. Spuren. Identitäten.“, das zu Erreichung dieses Zweckes kultur- und gesellschaftspolitische Zielsetzungen, Ziele der Standortneuorientierung, qualitative Zielsetzungen und nachhaltige Marketingziele formulierte. Als Strategie für diese Neuordnung mit einem Zeithorizont bis 2020/21 verfolgte es:

- Die Planung und Schaffung eines Sammlungs- und Forschungszentrums (Zentraldepot)
- Die nachhaltige Museumssanierung und Neupositionierung des Rudolfinums als zentraler Ausstellungs- und Vermittlungsort
- Die Fusion der volkskundlichen Sammlungen des LMK, des Instituts für Kärntner Volkskunde, des KFLM Maria Saal und des Landwirtschaftsmuseums Schloss Ehrental zu einem Volkskundezentrum in Maria Saal
- Die Neukonzeption und Neupositionierung des Archäologischen Parks Magdalensberg
- Die Neuordnung und Neuausrichtung des KBZs.

Es wurden mehrere Standortvarianten auf ihre Eignung untersucht. Aufgrund der Situation im derzeitigen KBZ²⁹⁵ bezog das LMK bei diesen Prüfungen Ersatzstandorte für das KBZ mit ein. Ziel dieser Untersuchungen war es, einzelne Varianten mit der Bewertung der Vor- und Nachteile und mit einer kostenmäßigen Grobschätzung dem zuständigen Referenten vorzulegen und für eine grundsätzliche Genehmigung durch die Landesregierung entscheidungsreif zu machen.

²⁹⁵ Probleme mit dem Winterlager, bauliche und sicherheitstechnische Mängel, befristeter Pachtvertrag.

Mitte Juli 2013 wurde eine Projektstruktur mit einem Lenkungsausschuss eingerichtet, der mit Vertretern der für die Fach- und Finanzaufsicht zuständigen Referenten und der zuständigen Abteilungen des AKL besetzt wurde und dem auch das Projektteam angehörte. Dieses bildete sich aus Vertretern der LIG für die baulichen Maßnahmen und des LMK für Fach- und Nutzerangelegenheiten.

In der zweiten Jahreshälfte 2013 wurden mehrere Standortvarianten und mögliche Synergien und Kooperationen mit anderen Kulturinstitutionen geprüft.

In der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses am 21. November 2013 präsentierte das Projektteam die aktualisierten Variantenbetrachtungen, die Ergebnisse der Detailuntersuchungen sowie Bestands- und Neubaupläne und Grobkostenschätzungen für zwei verbliebenen Belegungsvarianten. Neben Festlegungen für die Weiterbearbeitung der zwei Standortvarianten²⁹⁶ beschloss der Lenkungsausschuss, eine zusätzliche Kostenbetrachtung für einen alternativen externen Standort einzubeziehen, wobei die Wahl auf ein Areal in Tessedorf fiel.

Im Lenkungsausschuss Mitte Dezember 2013 stellte das Projektteam das Endergebnis der Standortbetrachtungen vor und präsentierte folgende beide Varianten:

Tabelle 54: Variantenvergleich „Landesmuseum Neu“

	Variante A	Variante B
Gesamtfläche in m ²	10.800	11.100
davon Neubaupläne in m ²	4.530	4.830
geschätzte Rahmenkosten (inklusive Einrichtung) in Mio. EUR	26,5	27,4
Baustufe I i. Mio EUR	20,6	21,5
Baustufe II i. Mio EUR	5,9	5,9
VARIANTE A: Sammlungs- und Wissenschaftszentrum in Maria Saal in der Bebauungsvariante auf Eigengrund des Vereines KFLM		
VARIANTE B: Konzentration im Nahbereich Rudolfinum (Tiefenspeicher) mit eigenem Volkskundezentrum Maria Saal		
Baustufe I: LMK-Neu (Generalsanierung Rudolfinum, Zentraldepot)		
Baustufe II: Ertüchtigung Archäologiepark Magdalensberg und Übersiedlung KBZ		

Quelle: Unterlagen LMK und LIG, LRH eigene Darstellung

²⁹⁶ Insbesondere Bebauungsuntersuchungen auf Eigengrund des Freilichtmuseums in Maria Saal; Einbindung von Flächen des neuen Verwaltungszentrums für die Museumsbibliothek.

Die für Vergleichszwecke angestellte Kostenbetrachtung für einen externen Standort auf Fremdgrund in Tessendorf ergab als flächenmäßig größte Umsetzungsvariante mit geringen Synergien geschätzte Kosten von rd. 28,0 Mio. EUR. Die Variante A wurde vom Ausschuss als kostengünstigste und inhaltlich zu bevorzugende Umsetzungsvariante eingeschätzt.

Der Lenkungsausschuss hielt ferner fest, dass vom LMK und der UAbt. 6 Kunst und Kultur ein Business- bzw. Masterplan über die zukünftige Ausrichtung auszuarbeiten und vorzulegen sei. Dieser sollte als Grundlage für die nachfolgende Vorabstimmung zwischen Finanz- und Kulturreferenten und die Aufbereitung des Regierungssitzungsaktes für die grundsätzliche Genehmigung dienen. „In Nachbearbeitung der zur Erledigung offenstehenden Punkte des letzten Lenkungsausschusses“ erging vom Büro des Kulturreferenten an das LMK der Auftrag, „eine Folgekostenberechnung für die beiden verbliebenen Realisierungsvarianten“ vorzunehmen und zu übermitteln.

Diesen Auftrag nahm die Museumsleitung zum Anlass, einen externen Baumeister (mit Zertifizierung als gerichtlicher Sachverständige) mit der „Erstellung eines Projektes für die Planung des Sammlungs- und Wissenschaftszentrums in Maria Saal“ zu beauftragen. Das Projekt umfasste die Vorentwurfsplanung mit Ansichtsperspektiven sowie eine Planrechnung über den Errichtungswert des geplanten Bauvorhabens und den kalkulierten Mietkostenaufwand für die geplanten Depotflächen, eines Bürogebäudes und Gastronomiebereiches auf der in der Variante A vorgesehenen Bebauungsfläche in Maria Saal. Zur Variante B (Tiefenspeicher), die nach seiner Einschätzung für den Auftragnehmer gegenüber dem Standort Maria Saal eine Vielzahl wirtschaftlicher und bautechnischer Nachteile mit sich bringe, stellte der Baumeister keine näheren Berechnungen an.

Überdies beauftragte das LMK eine Wirtschaftsprüfungskanzlei in Spittal an der Drau, die wirtschaftlichen Auswirkungen, und zwar im Wesentlichen die Liquiditätsauswirkungen, für das Projekt eines modernen Sammlungs- und Wissenschaftszentrums „zu skizzieren und darzustellen“. Ausgehend von der oben genannte Kostenschätzung des Baumeisters zog der Wirtschaftsprüfer einerseits die Alternativen mit und ohne der Übersiedlung des KBZ und andererseits die Alternative fremdfinanzierte Investition durch das LMK oder Errichtung und Finanzierung durch einen Investor mit Vermietung an das LMK in die wirtschaftliche Betrachtung mit ein.

- 115.2 Der LRH kritisierte, dass mit diesen Projektierungsleistungen (Vorentwurfsplanung) nicht die LIG, sondern ein externer Baumeister beauftragt wurde.

Die wirtschaftliche Betrachtung des Wirtschaftsprüfers entsprach im inhaltlichen Umfang nicht den im Lenkungsausschuss geforderten Businessplan und war aufgrund vieler

unbestimmter, zum Teil unrealistischer Annahmen (Besucherentwicklung, Einnahmen aus Eintritten, Personaleinsparungen) in wesentlichen Bereichen nicht nachvollziehbar.

- 115.3 *Das LMK konnte der Kritik des LRH in diesem Punkt nicht folgen, zumal das LMK aufgefordert worden sei, den vom Lenkungsausschuss vorgegebenen engen Zeitplan einzuhalten und mit Beginn Jänner 2014 einen Businessplan mit Folgekostenabschätzung vorzulegen. Die Kritik des LRH, dass die LIG nicht mit der Projektierungsleistung beauftragt worden sei, sei an den Lenkungsausschuss zu richten.*
- 115.4 Der LRH entgegnete, dass der Lenkungsausschuss einen Business- bzw. Masterplan über die zukünftige Ausrichtung bzw. das Büro des Kulturreferenten „eine Folgekostenberechnung für die beiden verbliebenen Realisierungsvarianten“ dem LMK und der UAbt. Kunst und Kultur aufgetragen haben, was inhaltlich Fach- und Nutzerangelegenheiten betraf und damit nach den Projektzuständigkeiten in ihrer Verantwortung lag. Nicht beauftragt waren jedoch Projektierungsleistungen in Form einer Vorentwurfsplanung an einen externen Baumeister, für deren Durchführung bzw. Beauftragung als bauliche Maßnahme nach den Projektzuständigkeiten die LIG verantwortlich und kompetent gewesen wäre.
- 116.1 Das Kollegium der Landesregierung sprach sich in ihrer 32. Sitzung am 23. September 2014 grundsätzlich für die Realisierung des Projektes „Landesmuseum Neu“ aus.

Es beauftragte die in der zuständigen UAbt. Kunst und Kultur einzurichtende Projektgruppe, bis 31. Jänner 2015 ein Gesamtkonzept vorzulegen, das insbesondere die Erarbeitung von beschlussreifen Umsetzungsvarianten beinhalten sollte. Bei der Prüfung verschiedener Standortvarianten sollten landeseigene Liegenschaften verstärkt in die Überlegungen einbezogen werden.

Im Rahmen der eingerichteten Projektstruktur zogen die beteiligten Akteure (Land, Museumsleitung, LIG) für die Ausführung des Auftrages sowie für die Umsetzung des Zentraldepots und des Konzeptes eines Volkskundezentrums weitere Standorte in Erwägung. Insbesondere nahmen sie die Standorte Freilichtmuseum Maria Saal, Landes-Sondererziehungsschule Görtschach und die ehemalige Berufsschule in Oberwollanig auf den Prüfstand. Dabei blieben nach entsprechenden Besichtigungen und Untersuchungen verschiedener Umsetzungsvarianten nur die Standorte Maria Saal und Görtschach in der engeren Auswahl, wobei zweiterer vonseiten des LMK für museale Zwecke als nicht geeignet qualifiziert wurde.

Wegen der sich im Zuge des „Moratoriumsbescheides“ der Finanzmarktaufsicht und der Herabstufung der Landesbonität verschärfenden finanziellen Situation des Landes kam die Regierung im Rahmen ihrer Klausur überein, das Projekt „Landesmuseum Neu“ zu

„redimensionieren“ und bei den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen Umsetzungsalternativen zu untersuchen.

Das überarbeitete Konzept bestand aus einer Reform der rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen, womit insbesondere eine Neuregelung der Aufsicht und die Schaffung eines zusätzlichen Aufsichtsgremiums als wirtschaftliche Kontrollinstanz beabsichtigt werden. Weiters aus der Generalsanierung des Rudolfinums, wofür von der Landesregierung höchstens 9,0 Mio. EUR und von der LIG 0,95 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden sollen. Im Zusammenhang mit dem Zentraldepot strebte die Regierung nicht mehr einen Neubau, sondern eine Mietkonstruktion in Form einer vergaberechtskonformen Ausschreibung einer Dauermietlösung an.

Zur Umsetzung der Generalsanierung des Rudolfinums beauftragte die Landesregierung in der Sitzung am 28. Juli 2015 in einem ersten Schritt die LIG, für die Neugestaltung des Rudolfinums einen europaweiten Architektenwettbewerb durchzuführen und die räumliche und inhaltliche Konzeptionierung zu finalisieren. Dafür stellte sie 80.000,- EUR aus dem Kulturbudget zur Verfügung.

- 116.2 Aus den verschiedensten Begutachtungen von Sachverständigen, aber auch durch Besichtigungen vor Ort und aus Prüfungshandlungen konnte der LRH feststellen, dass sowohl im Haupthaus als auch an den Außenstellen weitgehender Sanierungs- und Depotraumbedarf vorhanden war.

Der LRH kritisierte, dass trotz des dringenden Bedarfs der Planungsprozess für die Generalsanierung des Rudolfinums und die Bereitstellung eines Zentraldepots schon über mehrere Jahre dauerte. Eine definitive Entscheidung für ein Zentraldepot war noch immer ausständig und ein umfassendes Gesamtkonzept für das „Landesmuseum Neu“ steht bis dato aus, obwohl der Betrieb im Rudolfinum seit 2013 eingeschränkt und seit 2014 vollständig eingestellt ist. Durch die Verzögerungen in der Planung und Umsetzung droht wegen des Ablaufs des Mietverhältnisses im Werner-von-Siemenspark im April 2017 eine weitere Umsiedlung der Sammlungen.

Der LRH empfahl, Maßnahmenschritte zur Umsetzung eines „Landesmuseums Neu“ nur auf der Grundlage eindeutiger strategischer Zielvorgaben von Seiten der Kulturpolitik und darauf aufbauend auf Basis einer zu entwickelnden Gesamtkonzeption zu setzen. Insbesondere standen nach seiner Ansicht strategische Fragen im Raum über

- Sparten des LMK (Überdenken der Abteilungsstruktur)
- Organisation und Außenstellen (Gesetzliche Grundlagen, Museumsordnung, Neuausrichtung)

- Sammlungsziele und Sammlungsstrategie (Was gesammelt werden soll, verbunden mit einem österreichweiten Abstimmungsprozess unter Einbindung insbesondere der Regionalmuseen in Kärnten).

Der LRH empfahl, bei der Lösung dieser Fragestellungen sich auf die Kernkompetenzen des LMK zu konzentrieren und danach die Restrukturierung der wissenschaftlichen Abteilungen mit entsprechenden Verantwortlichkeiten und sachlicher und personeller Ausstattung vorzunehmen, um das LMK als Mehrspartenmuseum mit homogener Schwerpunktsetzung zu positionieren.

In diesem Zusammenhang verwies der LRH auf seine Empfehlung im Bericht über die Überprüfung des Museums Moderner Kunst Kärnten, die Eingliederung dieser Einrichtung in die Struktur des LMK zu prüfen, um museumsbetriebliche Synergien insbesondere mit der kunstgeschichtlichen Abteilung des LMK zu nutzen. Generell empfahl er, die Kooperationen mit den Regional-, Lokal- und Spezialmuseen in Kärnten zu verstärken und Synergien mit diesen Einrichtungen anzustreben.

116.3 *Auch an dieser Stelle verwies die Landesregierung auf die Anmerkung zu TZ 109 und erläuterte, dass eine Umsetzung der bereits im Jahre 2004 beauftragten Reformkonzepte aufgrund fehlender Konsensbildung auf politischer Ebene nicht konkret ins Auge gefasst worden sei. Erst Ende 2012 bzw. Anfang 2013 habe aufgrund massiver konservatorischer Problemstellungen eine breite Diskussion stattgefunden, die dazu geführt habe, dass im Jahr 2014 die Erhebung der baulichen Notwendigkeiten und eine umfassende Sanierung und Neupositionierung des Landesmuseums für Kärnten eingeleitet worden sei.*

Darüber hinaus betonte die Landesregierung, dass die Empfehlungen des LRH hinsichtlich strategischer Zielvorgaben (Abschluss von Rahmenzielvereinbarungen) sowie die Abteilungsstruktur, Organisation und die Außenstellungen betreffend bereits in die Vorarbeiten zur Novellierung des K-LMG eingeflossen seien und in der Folge auch im Rahmen der damit verbundenen Neuorganisation des LMK Berücksichtigung finden würden.

Ebenso sei die Eingliederung des Museums Moderner Kunst Kärnten in das LMK von der UAbt. Kunst und Kultur geprüft worden und finde sich ein entsprechender Vorschlag im Diskussionsentwurf für die gesetzliche Neuregelung wieder.

ZIELE DER AUSGLIEDERUNG

117.1 Als wesentliche Motive und organisatorische Zielsetzungen für die Ausgliederung der Besorgung der Aufgaben des LMK aus dem Verwaltungsapparat des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden in den Erläuterungen zum Gesetz insbesondere genannt:

- Ermöglichung schnellerer und flexiblerer Entscheidungsprozesse durch die Abkürzung komplexer Leitungs- und Kontrollstrukturen
- Die verstärkte Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte
- Die Erleichterung von Kooperationsmöglichkeiten mit Trägern gleichartiger Verwaltungsaufgaben
- Die Überwindung starrer dienst- und besoldungsrechtlicher Strukturen im Bereich der Personalpolitik
- Die Entlastung des Verwaltungsapparates der Gebietskörperschaft und
- Die mittelfristige Entlastung des Landes in budgetärer Hinsicht.

Weiters wurde das kulturpolitische Anliegen verfolgt, jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Aufbau einer noch benutzerfreundlicheren Infrastruktur und die Steigerung der Attraktivität des Bildungsangebotes ermöglichen soll.

Es unterblieben aber konkrete, messbare, operative Zielvorgaben. Die Zielerreichung im Hinblick auf Effizienz und Effektivität war daher nicht messbar. Das Land Kärnten unterließ auch eine Evaluierung der angestrebten Ziele. Der LRH nahm daher eine eigenständige grobe – auf die Prüfungsfeststellungen stützende - Bewertung vor.

VERSTÄRKTE BERÜCKSICHTIGUNG WIRTSCHAFTLICHER GESICHTSPUNKTE:

Wichtiges Anliegen der Ausgliederung war es, wirtschaftliche Gesichtspunkte in der Museumsgebarung vermehrt zu berücksichtigen, was vor allem auf eine stärkere Ausrichtung der Museumsführung auf betriebswirtschaftliche Managementmethoden und Managementinstrumente hinauslief. Für die Anwendung dieser Grundsätze hatte das Ausgliederungsgesetz insbesondere durch die Einrichtung eines eigenen fachlich qualifizierten Museumsmanagers und durch seine Verpflichtung zur Evaluierung der Aufgabenbesorgung nach den Grundsätzen der Effektivität und Effizienz vorgesorgt.²⁹⁷ Der LRH stellte jedoch fest, dass dieser Evaluierung und der Dokumentation ihrer Ergebnisse von der Museumsführung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Eine umfassende Evaluierung im Sinne des Gesetzes und die Erstellung eines Evaluierungsberichtes

²⁹⁷ Siehe § 23 K-LMG.

unterblieben in den letzten Jahren, wodurch eine wesentliche Grundlage für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung sowie zur Effizienzsteigerung fehlte.²⁹⁸

ÜBERWINDUNG STARRER DIENST- UND BESOLDUNGSRECHTLICHER STRUKTUREN:

Das personalpolitische Ziel der Ausgliederung bestand darin, die starren dienst- und besoldungsrechtlichen Strukturen des öffentlichen Dienstes zu überwinden. Da die auf Lebenszeit öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Beamten durch die Ausgliederung nicht beendet werden können bzw. die Dienstverhältnisse der Landesvertragsbediensteten zur Wahrung der bisherigen Rechte zum Land aufrecht blieben, wurden sie dem ausgegliederten LMK zur Dienstverrichtung zugewiesen, verblieben jedoch weiterhin unter dem Dienst- und Besoldungsregime des Landes. Die mit der Ausgliederung erwartete Flexibilisierung und angestrebten Einsparungen im Personalbereich waren daher naturgemäß nur über personalpolitische Maßnahmen gegenüber Bedienstete zu erreichen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum LMK aufgenommen wurden (Museumsbedienstete).

Indem die Museumsführung dienstvertragliche Gestaltungen vornahm, wie der Abschluss von unkündbaren Dienstverhältnissen mit einigen Kustoden sowie die Angleichung der Gehaltseinstufung und der Zulagen der Museumsbediensteten an die Landesbediensteten, konterkarierte sie die mit der Ausgliederung intendierte Flexibilisierung und verzichtete auf erzielbare wirtschaftliche Effekte für den Bereich der Personalverwaltung.²⁹⁹ Wenn sie fallweise von den landesgesetzlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen abwich, führte dies zu günstigeren Vertragsgestaltungen, wie beispielsweise außerordentliche Höherstufungen in den Entlohnungsschemata, wodurch sich eine uneinheitliche und intransparente Besoldungssituation im LMK ergab³⁰⁰.

ENTLASTUNG DES VERWALTUNGSAPPARATES DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN:

Durch die Ausgliederung sollte der traditionelle Verwaltungsapparat des Landes entlastet werden. Schon das Gesetz sah aber Mitwirkungspflichten des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung von Anstaltsaufgaben vor. Nach § 36 Abs. 1 K-LMG oblag ihm als Hilfsorgan des Direktors die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich der Bediensteten der Anstalt. Durch Vereinbarung mit der Landesregierung konnte die Mitwirkung des Amtes bei der Besorgung weiterer Aufgaben der Anstalt vorgesehen werden, wie Erstellung des Voranschlages und Jahresabschlusses, Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes, Besorgung der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber Museumsbediensteten, Fort- und Weiterbildung der Museumsbediensteten oder Betreuung der automationsunterstützten Datenverarbeitung,

²⁹⁸ Siehe TZ 16.

²⁹⁹ Siehe TZ 54.

³⁰⁰ Siehe TZ 60-61.

wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen war.³⁰¹

Einen Großteil der administrativen, technischen Dienstleistungen und Supporte für das LMK erbrachte auch nach der Ausgliederung weiterhin das AKL: Finanzbuchhaltung, Personalverrechnung, Zeitverwaltung, Aus- und Weiterbildung, IT-Dienstleistungen. Während die IT-Betreuung durch die IT-Abteilung des Landes (seit 2010) und das Fort- und Weiterbildungsangebot der Kärntner Verwaltungsakademie (seit 2003) aufgrund schriftlicher Vereinbarungen dem LMK entgeltlich zur Verfügung standen, leistete das AKL die übrigen Dienste und Supporte nur auf der Basis eines nicht unterzeichneten Vereinbarungsentwurfes unentgeltlich ohne Leistungsverrechnung.³⁰²

Der LRH begrüßte grundsätzlich die Mitwirkung des AKL bei der Aufgabenbesorgung des LMK. Da eine kostengerechte Verrechnung der Leistungen des Landes an das LMK für einen Fremdvergleich fehlte, war nicht nachvollziehbar, ob die Mitwirkung des Landes gegenüber einer Fremdvergabe eine Kostenersparnis erbrachte.

BUDGETÄRE ENTLASTUNG DES LANDES:

Ein wichtiges Motiv für die Ausgliederung war insbesondere auch die mittelfristige Entlastung des Landes in budgetärer Hinsicht. Diese sollte unter anderen – einnahmenseitig - dadurch erreicht werden, dass für Leistungen der Anstalt,³⁰³ die im Auftrag von Dritten erbracht werden unter Berücksichtigung des mit der Erbringung verbundenen Personal- und Sachaufwandes angemessene Kostenersätze verrechnet werden.³⁰⁴

Wie die Prüfung der Einnahmengarung zeigte, konnten die Einnahmenerwartungen aus der Verrechnung von Kostenersätzen bei weitem nicht erreicht werden. Für die Entlehnung von Sammlungsexponaten verrechnete das LMK wegen der Anwendung des Reziprozitätsprinzips kaum Kostenersätze.³⁰⁵ Die Einnahmen aus der Herstellung von Reproduktionen, Erbringung bibliothekarischer Auskunfts- und Informationsdienstleistungen und die Entlehnung von Bibliotheksbeständen hatte nur untergeordnete, die Einnahmen für sonstige Leistungen keine bzw. nur in einzelnen Jahren Bedeutung für die Einnahmensituation.³⁰⁶

³⁰¹ § 36 Abs. 2 und 3. K-LMG.

³⁰² Siehe TZ 7.

³⁰³ Wie insbesondere für die Entlehnung von Sammlungsexponaten (§ 8 K-LMG), die Herstellung von Reproduktionen (§ 9 K-LMG), die Beratung anderer musealer Einrichtungen (§ 10 K-LMG), die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter (§ 14 K-LMG), die Erbringung bibliothekarischer Auskunfts- und Informationsdienstleistungen (§ 22 Abs. 3 lit. b) K-LMG) sowie die Entlehnung von Bibliotheksbeständen (§ 22 Abs. 3 lit. f) K-LMG).

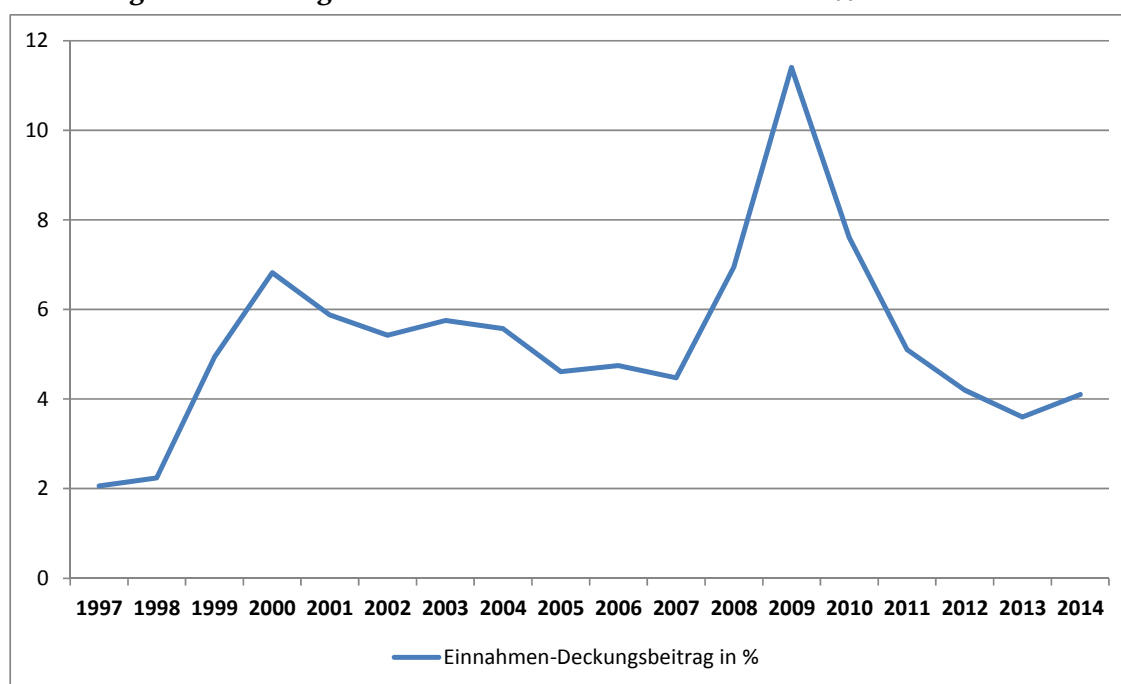
³⁰⁴ § 33 K-LMG.

³⁰⁵ Siehe TZ 86.

³⁰⁶ Siehe TZ 40-43.

Dieser Befund ließ sich insbesondere auch aus der Entwicklung des Anteils der Eigeneinnahmen des LMK³⁰⁷ an den Gesamteinnahmen ablesen. Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung dieses Anteils von 1997 bis 2014:

Abbildung 12: Anteil Eigeneinnahmen an Gesamteinnahmen in % 1997 bis 2014



Quelle: LRA 1997 und 1998 (FK 1000); RA des LMK (FK 8010) 1999 bis 2014

Nach der Ausgliederung stieg der Anteil der Eigeneinnahmen bis zum Jahr 2000 erkennbar auf rd. 6,8% an, um bis 2007 wieder auf rd. 4,5% zu sinken. Der erhöhte Eigeneinnahmenanteil im Jahr 2009 und 2010 ist im Wesentlichen auf die Einnahmen beim Projekt „Virunum“ im Zuge der Notgrabungen für die ÖBB zurückzuführen, wobei zu beachten war, dass diesen Einnahmen auch entsprechende höhere Ausgaben gegenüberstanden.³⁰⁸ Nach der Einstellung des Projektes ging der Anteil wieder rasch auf den ursprünglichen Ausgangswert zurück und verschlechterte sich im Jahr 2013 auf rd. 3,6% und im Jahr 2014 auf rd. 4,1%, was zum guten Teil jedoch auf den eingeschränkten Museumsbetrieb im Zuge der Aussiedelung der Sammlungen und der Außensanierung des Rudolfinums zurück zu führen war. Durchschnittlich betrug der Mittelwert über den gesamten betrachteten Zeitraum rd. 5,3%. Die Einnahmenentwicklung zeigte nach den anfänglichen Ausgliederungseffekten eine Stagnation bzw. leichte Abschwächung des Anteils der Eigeneinnahmen.

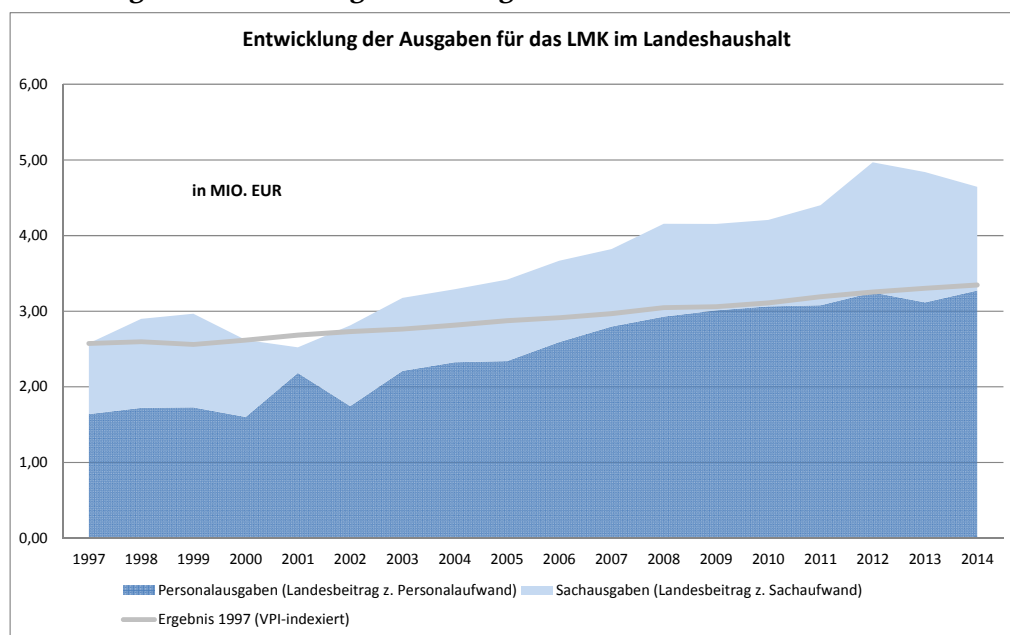
Auch die Betrachtung der Ausgabenseite ließ eine budgetäre Entlastung des Landeshaushaltes nicht erkennen. So verzeichnete etwa der erforderliche Beitrag des Landes

³⁰⁷ Ohne Beiträge und Subventionen des Landes oder anderer öffentlicher Rechtsträger, und Rücklagengebarung.

³⁰⁸ Siehe TZ 49.

zum Personal- und Sachaufwand³⁰⁹ des LMK ständig steigende Wachstumsraten, die deutlich über den Anstieg des Verbrauchpreisindez lagen, wie aus nachstehender Grafik zu ersehen ist:

Abbildung 13: Entwicklung der Beiträge des Landes an das LMK



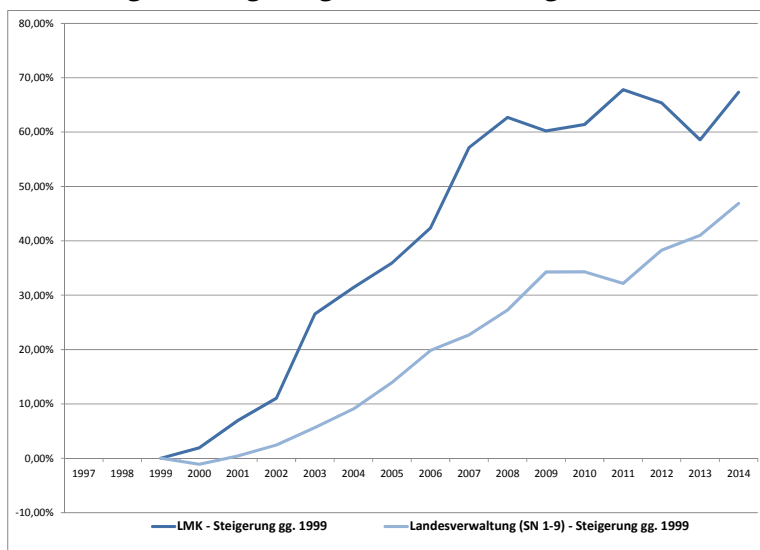
Quelle: LRA 1997 bis 2014 (FK: 1000), VA 28510 und 28520, Beitrag des Landes zum Personal- und Sachaufwand

Bei einem Vergleich der Entwicklung der Personalaufgaben des LMK³¹⁰ mit den Personalausgaben des Landes (Verwaltungsbereich ohne Lehrer)³¹¹ zeigte sich, dass seit der Ausgliederung die Steigerungen im LMK stärker waren als in der gesamten Landesverwaltung. Nachstehende Grafik bildet diesen Vergleich der prozentuellen Steigerungen der Personalausgaben des LMK und der Landesverwaltung zum Ausgangswert 1999 mit dem Inkrafttreten der Ausgliederung ab:

³⁰⁹ Daten des LRA (FK 1000), VA 28510/8/7671004, Landesmuseum, Landesbeitrag zum Personalaufwand und VA 28510/8/7671005, Landesmuseum, Landesbeitrag zum Sachaufwand (1999 bis 2014). Für 1997 und 1998 wurden mangels von Landesbeiträgen die Personalausgaben (VA 28510, Gebarungsgruppe 0) und Sachausgaben (VA 28510, Gebarungsgruppe 3, 8 und 9) herangezogen.

³¹⁰ Ohne den Verrechnungskreis „Virunum“, VA 28520.

³¹¹ Personalausgaben der Landesverwaltung ohne Landeslehrer: Daten des LRA 1999 bis 2014, Personalnachweise 01 „Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung“, 02 „Anstalten, Betriebe und sonstige Dienststellen“, 03 „Refundierungen“, 04 „Kranken-, Heil- u. Pflegeanstalten“ und 06 „Musikschullehrer“ sowie 09 „Sonstige Personalaufwendungen“.

Abbildung 14: Steigerung der Personalausgaben LMK und Landesverwaltung

Quelle: LRA 1999 bis 2014 (FK 1000); RA des LMK 1999 bis 2014 (FK 8010)

Während die Personalausgaben der Landesverwaltung zum Ausgangswert 1999 bis 2014 um rd. 46,9% stiegen, waren es beim LMK rd. 67,3%.

SCHNELLERE UND FLEXIBLERE ENTSCHEIDUNGSPROZESSE:

Als weiteres Ziel verfolgte die Ausgliederung des LMK die Ermöglichung schnellerer und flexiblerer Entscheidungsprozesse durch die Abkürzung komplexer Leitungs- und Kontrollstrukturen. Insbesondere sollten dadurch die Arbeitsabläufe beschleunigt, die Entscheidungswege verkürzt und die Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden. Diesem Ziel trug das Land durch die Ausgliederung des Museumsbetriebs aus der Landesverwaltung und ihrer Genehmigungshierarchien und der Einrichtung einer eigenen Rechtsträgerschaft unter monokratischer Führung grundsätzlich Rechnung.

Mangels eines anderen Aufsichtsorgans in der Rechtsträgerkonstruktion als Anstalt öffentlichen Rechts normierte das K-LMG jedoch eine intensive Rückbindung der Museumsleitung an die Landesregierung durch stark ausgeprägte Mitwirkungsrechte und unbestimmte, aufgesplittete Aufsichtsrechte der Landesregierung, die teilweise ähnlich lange und aufwändige Koordinierungs-, Genehmigungs- und Entscheidungsprozesse wie innerhalb einer Verwaltungshierarchie bewirkten.³¹² Die Genehmigungsvorbehalte der Landesaufsicht für das jährliche Budget und den Rechnungsabschluss schränkte auch die finanzielle Unabhängigkeit und Flexibilität der Museumsführung in der finanzwirtschaftlichen Planung ein. Andererseits nahm das LMK die Eigenverantwortung dort, wo sie bestand, nicht immer wahr.³¹³

³¹² Siehe TZ 36-37.

³¹³ Siehe TZ 35.

Durch Finanzierungsvereinbarungen über mehrjährige (z.B. drei Jahre) Budgets sollte die Finanzautonomie und finanzielle Eigenständigkeit des LMK gestärkt sowie die budgetäre Planbarkeit etwa durch den Einsatz des Instruments der mittelfristige Budget- und Finanzplanung verbessert werden.

- 117.2 Im Hinblick auf das Nichterreichen der Ausgliederungsziele empfahl der LRH, die Wiedereingliederung des LMK in die Landesverwaltung zu prüfen.
- 117.3 *Die Landesregierung merkte an, dass es Überlegungen dazu bereits gegeben habe und eine Wiedereingliederung untersucht worden sei. Bei allen Schwierigkeiten hätten die positiven Aspekte der Ausgliederung dennoch überwogen und eine gänzliche Wiedereingliederung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen, sodass diese derzeit keine attraktive Alternative darstelle.*

Jedenfalls aber sei die Ausgliederung im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen und Strukturen sowie eine verbesserte Überprüfungsmöglichkeit einer neuen Organisation zu unterziehen, da die bisherige Gesetzeslage eklatante Mängel in der Praxis aufgezeigt habe, die es nun zu beheben gelte. Den Auftrag für die Novellierung des Kärntner Landesmuseumsgesetzes habe der Kulturreferent am 29. Juli 2015 erteilt. Die mit dieser Novelle verbundenen Zielsetzungen würden sich im Wesentlichen mit den Empfehlungen des Landesrechnungshofs decken.

Das LMK vermisste im Zusammenhang mit der Darstellung zur Ausgliederung des LMK, dass keine vergleichbaren Institutionen, welche als Anstalten öffentlichen Rechts eingerichtet seien (z.B. Wien Museum, Bundesmuseen), zur Analyse herangezogen worden wären. Es wäre ratsam, Best-Practice-Beispiele von Museen herauszuarbeiten, bei denen die Ausgliederung aus dem Verwaltungsapparat als gelungen zu bezeichnen sei.

- 117.4 Grundsätzlich blieb der LRH bei seiner Empfehlung, die Wiedereingliederung des LMK zu überprüfen. Überwiegen als Ergebnis dieser Prüfung die Nachteile dieser Maßnahme und wird die Ausgliederung beibehalten, sollte jedenfalls versucht werden, in der bestehenden Struktur die mit der Ausgliederung verfolgten Ziele auch zu erreichen.

SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

118 Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

Land Kärnten

(1) Zur Klarstellung sollten explizite Regelungen festgelegt werden, welche den Abschluss und jede Änderung des Dienstvertrages mit dem Direktor – ähnlich den Regelungen im GmbH-Bereich – durch ein vom Direktor verschiedenes (Aufsichts-) Organ bzw. die Landesaufsicht (Landesregierung) oder in anderer Form eine „Drittanstellung“ vorsehen. (TZ 13)

(2) Die Finanzaufsicht sollte neu organisiert und jedenfalls die zuständigen Kontrollinstanzen innerhalb der Finanzabteilung abgestimmt werden. Seitens der Finanzaufsicht wären die Prüfindervalle zu erhöhen und tiefer wahrzunehmen, um eine effektive Landesaufsicht des LMK zu gewährleisten. (TZ 37)

(3) Die Fachaufsicht sollte systematisch und verstärkt ausgeübt und mit der Finanzaufsicht intensiver abgestimmt werden. Wegen des damit verbundenen Koordinierungsaufwandes und der Abgrenzungsproblematik sollte eine einheitliche, integrierte Landesaufsicht etabliert werden. (TZ 37)

(4) Als kontinuierliche Überwachungstätigkeit zum rechtzeitigen Erkennen drohender bzw. bestehender Fehlentwicklungen und Missstände sollte ein standardisiertes Reportingsystem eingerichtet werden. (TZ 37)

(5) Die im Bereich „Zentrales Finanzcontrolling“ getroffenen Feststellungen und Auswertungen wären schriftlich zu dokumentieren. (TZ 38)

(6) Aufgrund der nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen eines Prüfberichtes der Finanzaufsicht anlässlich einer Vor-Ort-Überprüfung beim LMK im Jahr 2007 sollte eine Follow-Up Überprüfung durchgeführt und hinkünftig solche Prüfungen bei Fonds und Anstalten regelmäßig vorgesehen werden. (TZ 39)

(7) Hinsichtlich der Bildschirmzulage für den Direktor und den vormaligen Leiter der ZG wäre eine rechtliche Klärung vorzunehmen, ob durch ihre All-in-Sonderverträge neben sämtlichen geleisteten Über- bzw. Mehrstunden nicht auch sonstige Erschwernisse abgegolten waren. (TZ 62)

(8) Im Hinblick auf das Nichterreichen der Ausgliederungsziele sollte die Wiedereingliederung des LMK in die Landesverwaltung geprüft werden. (TZ 117)

Land Kärnten und Landesmuseum für Kärnten:

(9) Die Erlassung einer Museumsordnung für das LMK sollte zügig vorangetrieben, der bisher vorliegende Entwurfsinhalt mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und vorgegebenen Museumsstrukturen unter Mitwirkung des Verfassungsdienstes des AKL abgestimmt und der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. (TZ 6)

(10) Die Mitwirkung des AKL bei der Besorgung von Aufgaben des LMK wäre in allen Fällen auf eine schriftliche Vertragsgrundlage zu stellen. (TZ 7)

(11) Im Interesse der Kostenwahrheit wären die aus dieser Aufgabenbesorgung erwachsenen Kosten dem LMK anzurechnen. (TZ 7)

(12) Das mit der Kärntner Verwaltungsakademie im Jahr 2003 vereinbarte Leistungsentgelt sollte auf eine adäquate Höhe aktualisiert und an die tatsächlichen Kosten angepasst werden. (TZ 7)

(13) Die Bezeichnung des Wappensaals als Außenstelle des LMK in der Außenkommunikation wäre zu vermeiden, solange er nicht gesetzlich oder mit Regierungsbeschluss als Außenstelle des LMK eingerichtet wurde. Das Gleiche galt für das Institut für Volkskunde in Maria Saal, das nach dem Gesetz als Außenstelle und nicht als Abteilung zu führen war. (TZ 10)

(14) Die Organisation und ihre Änderung muss im Einklang mit dem K-LMG stehen und sollte, insbesondere was die Schaffung neuer Aufsichts- und Kontrollebenen betrifft, unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stehen. (TZ 11)

(15) Die im Jahr 2000 in Kraft getretene Haushaltsordnung sollte aktualisiert sowie die Führung des Rechnungswesens mit der neuen Haushaltsordnung des LMK und den diesbezüglichen Bestimmungen im K-LMG mit Bedacht auf die Novellierung der VRV sowie der Haushaltsreform in Kärnten in Einklang gebracht werden. Die Haushaltsordnung sollte das Gesetz näher erläutern und keinesfalls im Widerspruch zum Gesetz stehen. (TZ 18)

(16) Die zu Unrecht bezogene Nächtigungsgebühr im Zusammenhang mit der Reisekostenabrechnung des Assistenten des Direktors wäre zurückzufordern und der Sachverhalt im Hinblick auf die dienst- bzw. strafrechtliche Relevanz zu prüfen. (TZ 64)

(17) Die Überlassung der Dienstkraftfahrzeuge vom Fuhrpark des Landes an das LMK sollte in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. (TZ 66)

(18) Aus Gründen der Transparenz bzw. Kostenwahrheit sollten die Kosten für die Benützung der Dienstkraftfahrzeuge im Zuge einer innerbetrieblichen Leistungsverrechnung dem LMK verrechnet werden. (TZ 66)

(19) Insbesondere im Hinblick auf das laufende Projekt über die Umsetzung einer Haushaltsreform in Kärnten sollten die vom Bund nach den neuen Haushaltsvorschriften bereits angewandten Grundsätze der Bilanzierung von Kulturgütern in Hinkunft berücksichtigt und Kulturgüter - sofern möglich - nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, nach dem Wert vorhandener Gutachten oder nach dem beizulegenden Zeitwert wertmäßig angesetzt werden. Kulturgüter, die nicht bewertet werden können, wären im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. (TZ 79)

(20) Über die dem LMK zur Verwaltung übertragenen, im Eigentum des Landes stehenden Liegenschaften sollten entsprechend dem Gesetz schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, um über den Bestand, Umfang sowie den Rechten und Pflichten dieser Rechtsbeziehungen für die Vereinbarungspartner ausreichende Klarheit herzustellen. (TZ 101)

(21) Da geeignete Klimaverhältnisse auch in den Ausweichdepots nicht geschaffen werden konnten, wäre eine Depotlösung für die Sammlungen des LMK unbedingt zu forcieren, die nicht nur in der unzureichenden Eignung der Ausweichdepots, sondern auch durch den Ablauf des Mietverhältnisses im Siemenspark mit Ende April 2017 besondere Dringlichkeit erfährt. (TZ 112)

(22) Die Maßnahmenschritte zur Umsetzung eines „Landesmuseums Neu“ sollten nur auf der Grundlage eindeutiger strategischer Zielvorgaben von Seiten der Kulturpolitik und darauf aufbauend auf Basis einer zu entwickelnden Gesamtkonzeption gesetzt werden.

Bei der Lösung der Fragestellungen, wie

- Sparten des LMK (Überdenken der Abteilungsstruktur),
- Organisation und Außenstellen (Gesetzliche Grundlagen, Museumsordnung, Neuausrichtung),
- Sammlungsziele und Sammlungsstrategie (Was gesammelt werden soll, verbunden mit einem österreichweiten Abstimmungsprozess unter Einbindung insbesondere der Regionalmuseen in Kärnten),

sollte sich der Museumsträger auf die Kernkompetenzen des LMK konzentrieren und danach die Restrukturierung der wissenschaftlichen Abteilungen mit entsprechenden Verantwortlichkeiten und sachlicher und personeller Ausstattung vornehmen, um das LMK als Mehrspartenmuseum mit homogener Schwerpunktsetzung zu positionieren. (TZ 116)

(23) Die Empfehlung des LRH im Bericht über die Überprüfung des Museums Moderner Kunst Kärnten, die Eingliederung dieser Einrichtung in die Struktur des LMK zu prüfen, sollte aufgegriffen werden, um museumsbetriebliche Synergien insbesondere mit der kunstgeschichtlichen Abteilung des LMK zu nutzen. (TZ 116)

(24) Die Kooperationen mit den Regional-, Lokal- und Spezialmuseen in Kärnten sollten verstärkt und Synergien mit diesen Einrichtungen angestrebt werden. (TZ 116)

Landesmuseum für Kärnten

(25) Es wäre umgehend eine funktionierende Stellvertreterregelung umzusetzen, die den problemlosen und störungsfreien Weiterbetrieb des LMK während der Vertretung gewährleistet. (TZ 14)

(26) Entscheidungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die dazu erfolgte Anhörung des Wissenschaftlichen Museumskollegiums wären in der Protokollierung deutlich mit den Beschlussmehrheiten herauszustreichen. (TZ 15)

(27) Die Ergebnisse aus Benchmarking-Analysen mit anderen österreichischen Landesmuseen sollten in die Evaluierung miteinbezogen werden, wobei das Augenmerk insbesondere auf die Prozessanalyse und die Gewinnung von Best Practices im Museumsbetrieb gelegt werden soll. (TZ 16)

(28) Die Stellenbeschreibungen wären anzupassen, zu aktualisieren und in diese alle wesentlichen Elemente, insbesondere Stellvertreterregelungen, aufzunehmen und den Bediensteten zur Kenntnis zu bringen. (TZ 17)

(29) Die Regelungen zur Gliederung des Voranschlages im Gesetz und in der Haushaltsordnung wären bei der Erstellung des Voranschlages anzuwenden. (TZ 19)

(30) Künftig wäre der Jahresabschluss des LMK samt Erläuterungen zu den Abweichungen gemäß K-LMG und Haushaltsordnung der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 20)

(31) Um das interne Kontrollsystem zu optimieren, sollten alle gebärungsrelevanten Prozesse erhoben, eine Risikoanalyse und Bewertung durchgeführt und adäquate Kontrollmaßnahmen eingerichtet werden. Ebenso wäre das Bewusstsein der Kontrollverantwortung der Führungskräfte zu stärken. (TZ 21)

(32) Um den Vorschriften der Rechnungslegung zu entsprechen und Transparenz sowie Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wäre bei der Verbuchung der einzelnen Geschäftsfälle auf die richtige Postenzuordnung zu achten und alljährlich für gleichartige Einnahmen und Ausgaben die gleichen Posten zu verwenden. Ebenso wären für die Bildung und Auflösung

von Rücklagen jedes Jahr dieselben Posten mit der gleichbleibenden Bezeichnung zu verwenden. (TZ 24)

(33) Um gemäß K-LMG die Veranschlagung auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung durchführen zu können, sollte eine konsequente verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten sowie ein Ausbau der Nutzung des Kostenrechnungsmoduls erfolgen. (TZ 25)

(34) Es sollten mehrjährige Investitions- und Finanzpläne erstellt werden, um aussagekräftige Unterlagen für eine realistische Budgetierung zu erhalten. (TZ 26)

(35) Das „Benchmarking“ mit anderen österreichischen Museen sollte ausgebaut werden, damit eine aussagekräftige Anwendung stattfinden kann. (TZ 28)

(36) Die Kassenordnung hinsichtlich der tatsächlich geführten Kassen wäre aktuell zu halten und die Kontrolle durch die UAbt. Finanzbuchhaltung zumindest einmal jährlich durchzuführen. (TZ 31)

(37) Die Ausgabe von Kreditkarten wäre restriktiv zu handhaben, da mit der Verwendung von Kreditkarten das Prinzip der Funktionstrennung (Anordnung und Vollzug) sowie das Vier-Augen-Prinzip ausgeschaltet wird, wodurch generell ein höheres Risiko besteht. Weiters wären interne Regelungen für die Nutzung und Verwahrung von Firmenkreditkarten vorzusehen. (TZ 32)

(38) Angesichts der in den Jahren 2009, 2011, 2012 und 2014 in beträchtlicher Höhe erzielten Überschüsse wäre die Budgetierung realistischer durchzuführen, um übermäßige Reserven zu vermeiden. (TZ 33)

(39) Die Rücklagendotierungen wären entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben des K-LMG vorzunehmen. (TZ 35)

(40) Bei Bau- und Sanierungsprojekten mit Sondersubventionen wären die Plan- und Ist-Kosten projektbezogen zu erfassen und somit eine Kostenverfolgung sicherzustellen. (TZ 45)

(41) Durch korrekte und zweckentsprechende Bebuchung und Postenzuordnung sollte die Durchgängigkeit und Nachhaltigkeit der Trennung von Personal- und Sachausgaben und deren transparente Darstellung sichergestellt werden. (TZ 47)

(42) Eine Kosten-Nutzen-Analyse sollte erstellt werden, inwieweit die Durchführung von Notgrabungen zum Nutzen des LMK sein könnten. (TZ 49)

(43) Strategische und operationale Grundlagen wären für Fundraising und Sponsoring zu entwickeln. Weiters sollten mit allen Sponsoren bzw. Kooperationspartnern möglichst

mittel- bis langfristige Vereinbarungen mit verbindlicher Regelung von Leistung und Gegenleistung in schriftlicher Form abgeschlossen werden. (TZ 52)

(44) Die Personalbedarfsplanung sollte entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung, wonach die Planstellen für saisonal- oder sonst teilbeschäftigte Museumsbedienstete mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechnete Anzahl festzusetzen waren, durchgeführt und verfeinert werden. Es sollte ein detaillierter Personalbedarfsplan ausgearbeitet werden, aus dem die konkreten Personalerfordernisse abgeleitet werden können. Damit sollte auch eine größere Planungsgenauigkeit und eine realistischere Budgetierung erreicht werden. (TZ 56)

(45) Bei befristeten Beschäftigungen mit einer zeitlich absehbaren Anstellung von mehr als sechs Monaten wäre entsprechend den gesetzlichen Vorgaben jedenfalls das Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Außerdem sollten, trotz der Ausnahmetatbestände im Gesetz, bei nicht bloß geringfügig angestellten Teilbeschäftigten ebenfalls Ausschreibungen und Auswahlverfahren durchgeführt werden. (TZ 57)

(46) Die Dokumentation des Ausschreibungs- und Objektivierungsverfahrens (Daten der Ausschreibung, Auswahl Schritte, Zusammensetzung der Hearing-Kommission udgl.) wäre zu verbessern. Insbesondere sollte die Auswahl des jeweiligen Bewerbers näher begründet und die maßgeblichen Entscheidungsgründe dokumentiert und im Personalakt abgelegt werden, um die vollständige Transparenz des Verfahrens (auch noch im Nachhinein) zu gewährleisten. (TZ 57)

(47) Das Gehaltsschema sollte für alle Positionen klar definiert und die diesbezüglichen Bestimmungen des L-VBG für die besoldungsrechtliche Stellung der Museumsbediensteten sinngemäß angewendet werden. Dabei sollte sich das LMK konsequent an die Einstufungsmodalitäten dieses Gesetzes halten, um die Nachvollziehbarkeit, Sachlichkeit und Transparenz im Bereich der Besoldung zu gewährleisten. (TZ 60)

(48) In der Besoldung wäre auf eine adäquate Bewertung und ein angemessenes Verhältnis der Leitungsfunktionen zueinander entsprechend den Aufgaben und Verantwortlichkeiten Bedacht zu nehmen, soweit dies in der Ingerenz der Museumsführung liegt (Museumsbedienstete). (TZ 60)

(49) Zulagen und Nebengebühren sollten Bediensteten entsprechend ihrer Aufgabenstellung, Arbeitsbelastung und ausgeübten Verantwortung nur nach einheitlichen und nachvollziehbaren Richtlinien gewährt werden, um die Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit in besoldungsmäßiger Hinsicht sicherzustellen. (TZ 61)

(50) Entsprechend den Bestimmungen im K-DRG und K-LVBG, wonach Überstunden primär durch Freizeit auszugleichen waren, sollte verstärkt auf den Abbau von Überstunden

durch Zeitausgleich hingewirkt und durch Dienstzeitsystem und Dienstzeitgestaltung der Überstundenanfall soweit wie möglich reduziert werden. (TZ 63)

(51) Generell wäre bei längerfristigem Mehrstundenanfall die Anzahl der Wochenstunden von teilzeitbeschäftigten Bediensteten anzuheben. (TZ 63)

(52) Der Aufwand für Dienstreisen sollte nicht über Repräsentationsausgaben, sondern ausschließlich mit den nach den reisegebührenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagesgebühren abgerechnet werden. (TZ 65)

(53) Bei der Abzeichnung von Lieferscheinen sollte künftig neben der Unterschrift auch der Namen des Beziehers in Blockbuchstaben angeführt werden, um in Hinkunft eindeutige Zuordnungen treffen und Verantwortungen festmachen zu können. (TZ 67)

(54) Zur bedarfsgerechten Steuerung der Fort- und Weiterbildung sollte das LMK individuelle auf den jeweiligen Mitarbeiter abgestimmte Qualifizierungsstrategien entwickeln. (TZ 68)

(55) Da Fluktuationen von Mitarbeitern mit hohen Friktionen und Transaktionskosten durch die entstehenden Vakanzen, Personalbedarfe, Einschulungs- und Einarbeitungsaufwand verbunden sind, sollten unter wirtschaftlichem Aspekt die näheren Ursachen in einer Fluktuationsanalyse erhoben und aufgrund der Ergebnisse adäquate Gegenmaßnahmen zur Reduktion der Fluktuationsrate ergriffen werden.

Die Museumsleitung sollte zur Professionalisierung ihres Personalmanagements verstärkt anerkannte personalwirtschaftliche Instrumente einsetzen, wie beispielsweise

- Nachvollziehbare personalpolitische Grundsätze
- Festlegung und Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Vereinbarung von Zielen (Anpassung der Stellenbeschreibungen)
- Standards der Personalauswahl
- Einrichtung von Kommunikations- und Informationsstrukturen,
- Implementierung von Mitarbeitergesprächen als Führungsinstrument und
- Entwicklung eines Personalentwicklungskonzeptes. (TZ 69)

(56) Vom Auftragnehmer wären Rechnungen über anwaltliche Leistungen mit einer konkreten Leistungsbeschreibung der anwaltlichen Tätigkeiten zu verlangen bzw. sich vor der Zahlung der Rechnung vorlegen zu lassen. (TZ 70)

(57) Das LMK sollte darauf achten, dass beim Eingehen von Vertragsverhältnissen die richtigen Vertragstypen gewählt werden, um die nachträgliche Umwandlung von

Werkverträgen und die damit verbundenen Nachzahlungen, Schadenersatzkosten und Zinsen zu vermeiden. (TZ 71)

(58) Bei Auftragsvergaben und Anschaffungen wären die Vorgaben des BVergG einzuhalten und der Vergabeprozess bzw. die Vergabeentscheidung hinreichend zu dokumentieren. Bei der Vergabe von Leistungen und Anschaffungen wären zumindest drei Angebote einzuholen. (TZ 98)

(59) Bei IT-Projekten wären die prognostizierten Einführungskosten inklusive Wartungskosten anbieten zu lassen, um eine verlässliche Abschätzung der zu erwartenden Folgekosten vornehmen zu können. (TZ 75)

(60) Die langfristigen sammlungspolitischen Ziele wären in einem schriftlich formulierten Sammlungskonzept als Handlungsrahmen der Museumsführung für Erwerb, Erhalt und Verwendung der Sammlung vorzugeben. (TZ 76)

(61) Nach den internationalen Standards für Museen sollte der Museumsträger die Sammlungspolitik schriftlich festlegen und (im Internet) veröffentlichen. (TZ 76)

(62) Die Inventarisierung und Digitalisierung der Sammlungen wäre zügig voranzutreiben und die Vervollständigung anzustreben sowie die unterschiedliche Sammlungsdocumentation soweit wie möglich zu vereinheitlichen. (TZ 78)

(63) Der Einsatz von IMDAS-Pro sollte in allen Sammlungsbereichen verfolgt werden, sofern das Programm von seinen (Standard)Funktionalitäten eine Anwendung in spezifischen Bereichen nicht ausschließen sollte. Für diese Bereiche wäre jedoch eine eingehende Prüfung der Anwendungsmöglichkeit vorzunehmen, insbesondere ob nicht durch vertretbare programmtechnische Adaption auf Basis eines umfassenden Anforderungskataloges aller Abteilungen das System für alle fachwissenschaftlichen Bereiche nutzbar gemacht werden könnte. (TZ 78)

(64) Mit der Vereinheitlichung sollten die Sammlungen auf eine zentrale Datenbank zusammengeführt und jedenfalls die Standards und Methoden der Dokumentation in einer schriftlichen Anleitung (Dokumentationsrichtlinie) festgehalten werden. Dabei wäre den Fragen der digitalen Langzeitarchivierung und des elektronischen Datenaustausches mit anderen Museen und Kulturinstitutionen sowie der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken. (TZ 78)

(65) Rechtsgeschäfte, insbesondere wenn sie über mehrere Jahre und in Raten abgewickelt werden, wären jedenfalls auf eine schriftliche vertragliche Grundlage zu stellen. Bei der erwerblichen Übernahme größerer Sammlungen bzw. bei sukzessiven Übernahmen sollten entsprechende Übernahmeprotokolle angefertigt werden. (TZ 82)

(66) Der LRH empfahl, die Leihvorgänge entsprechend der Verwendung des Systems in den einzelnen Abteilungen und langfristig mit dem anzustrebenden Museums-weiten Einsatz von IMDAS-Pro generell und lückenlos auch in der Datenbank zu erfassen. (TZ 83)

(67) In der Abwicklung der Entlehnungen von Sammlungsobjekten wäre besonders darauf zu achten, dass in allen Fällen gültige Leihverträge abgeschlossen und Versicherungsbestätigungen eingeholt sowie vor jedem Ein- und Auspacken der Zustand der Objekte durch ein Zustandsprotokoll dokumentiert wird. Bei Auslandsentlehnungen wären die Verträge mit aufschiebenden Bedingungen abzuschließen oder erst nach Vorliegen der Ausfuhrbewilligung zu unterzeichnen. (TZ 84)

(68) Von den gesetzlichen Grundlagen abgesehen verwendete das Museum im zuständigen Sachbereich der Geschäftsstelle Arbeitsbehelfe für die Abwicklung und den Prozess des Leihverkehrs, die in eine formelle von der Museumsleitung verbindlich gemachte Richtlinie überführt und ausgebaut werden sollten. (TZ 84)

(69) Die Erträge und Kosten des Leihverkehrs sollten kostenrechnungsmäßig erfasst werden, um eine Berechnungsgrundlage für die den Leihnehmern zu verrechnenden Kostenbeiträge zu erhalten. Damit sie aussagekräftig ist, sollten auch Personalkostenanteile eingerechnet werden. Unter Berücksichtigung des Reziprozitätsprinzips sollten Leihnehmern vermehrt Kostenersatz in Rechnung gestellt werden, um eine möglichst hohe Kostendeckung in der Verleihgebarung zu erreichen. (TZ 86)

(70) Bei Betriebskosten-Akontozahlungen wären die Betriebskostenabrechnungen einzufordern und zu prüfen. (TZ 88)

(71) Auf eine zeitnahe Vorlage der Spesenabrechnung wäre besonderes Augenmerk zu legen. Besprechungen mit Lieferanten bzw. Auftragnehmern sollten in den Räumlichkeiten des LMK abgehalten werden. Die Verrechnung von Bewirtungsspesen sollte restriktiv gehandhabt und interne Regelungen betreffend Repräsentationsausgaben erstellt werden. (TZ 89)

(72) Die Höhe von Entgelten bzw. deren Bemessung sollte bereits im Werkvertrag konkret festgelegt werden, um die korrekte und transparente Abwicklung sicherstellen und nachvollziehen zu können. Insbesondere wäre beim Abschluss von Verträgen mit nahestehenden Personen auf eine besondere Nachvollziehbarkeit und auf die Fremdüblichkeit der Honorarhöhe zu achten. (TZ 91)

(73) Vorauszahlungen sollten nur in Abschnitten entsprechend des Restaurationsfortschrittes geleistet werden, um nicht zuletzt umständliche Überweisungstransaktionen zur Erbringung des Nachweises von Förderungen zu vermeiden. (TZ 92)

(74) Bei Investitionen und bei Dienstleistungen wären ab einem bestimmten Auftragswert aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit drei Vergleichsangebote einzuholen. Weiters wären Änderungen der vereinbarten Leistung oder Zusatzleistungen nachvollziehbar zu begründen und ebenso schriftlich festzuhalten. (TZ 94)

(75) Interne Richtlinien für die Beschaffung wären schriftlich zu verankern. (TZ 94)

(76) Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit sollte von jener Person erfolgen, die bescheinigen kann, dass die Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung gut und zweckentsprechend ausgeführt war. (TZ 95)

(77) Im Sinne von Transparenz und zu Steuerungszwecken wäre künftig eine realistische und vollständige Planung der Ausgaben für Ausstellungsprojekte zu erstellen. Ebenso sollte eine konsequente Erfassung und vollständige Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Sonderausstellungsprojekten vorgenommen werden. (TZ 100)

(78) Im Sinne eines verantwortungsvollen Depot- und Klimamanagement sollte eine generelle, lückenlose Überwachung der klimatischen Verhältnisse in allen Depots vorgenommen werden. (TZ 110)

Klagenfurt, den 9. Juni 2016

Der Direktor:

MMag. Günter Bauer, MBA